EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0409/2005

15.12.2005

***I
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Evelyne Gebhardt

Verfasserin der Stellungnahme (*): Anne van Lancker, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES 120

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG 126

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN (*) 145

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT 239

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE 301

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG 335

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES 354

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER 391

STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES 397

VERFAHREN 404

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C6-0069/2004 – 2004/0001(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0002)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55, Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0069/2004),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und des Petitionsausschusses (A6-0409/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 1
(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen	(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen

[1] noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.	Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. ***Bei der Beseitigung solcher Schranken muss unbedingt gewährleistet werden, dass die Entwicklung von Dienstleistungstätigkeiten zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags verankerten Aufgaben beiträgt, in der gesamten Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.***

Begründung

Es ist wichtig, dass die Liberalisierung des Handels nicht als Ziel an sich oder als Nutzen angesehen wird, der auf Kosten anderer grundlegender Aufgaben der Union anzustreben ist.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1 a (neu)

	(1a) Ein wettbewerbsfähiger

Dienstleistungsmarkt ist wesentlich für die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU. Gegenwärtig hindert eine große Anzahl von Barrieren im Binnenmarkt Dienstleistungserbringer, insbesondere KMU, daran, über ihre nationalen Grenzen hinauszuwachsen und uneingeschränkt Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen. Dies schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Dienstleistungserbringer. Ein freier Markt, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Beschränkungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr abzubauen, bei gleichzeitiger größerer Transparenz und größerem Informationsbedarf, würde für die Verbraucher größere Auswahl und bessere Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen bedeuten.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht ***und*** die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser	(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU ***und die Zu- und Abwanderung der Arbeitnehmer***, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. ***Es muss unbedingt darauf verwiesen werden, dass die Dienstleistungsbranche ein Schlüsselsektor insbesondere für die Beschäftigung von Frauen ist und dass sie deshalb großen Nutzen von den neuen Möglichkeiten zu erwarten haben, die von der Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen geboten werden.*** Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die

Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, ***unerlässlich***.	Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel***, die Beschäftigungslage und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum zu gelangen, um*** die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten ***und auf der Entwicklung der Beschäftigung beruhenden*** Wirtschaftsraum der Welt ***zu machen,*** erreicht werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ***bei gleichzeitiger Gewährleistung eines fortschrittlichen europäischen Sozialmodells*** ist ***also eine unverzichtbare Voraussetzung für die Überwindung der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie und*** für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung. ***Es ist deshalb wichtig, bei der Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen auf Ausgewogenheit zwischen Marktöffnung, öffentlichen Dienstleistungen, sozialen Rechten und den Rechten der Verbraucher zu achten.***

Begründung

Die Kommission hat nicht alle Zielvorgaben von Lissabon aufgeführt.

Änderungsantrag 4
Erwägung 3 a (neu)

	(3a) Insbesondere nach dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten sind Unternehmer, die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen wollen, mit offenkundigen Hindernissen konfrontiert.

Änderungsantrag 5
Erwägung 4

(4) Demzufolge ist angezeigt, die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und ***den Dienstleistungserbringern und -empfängern*** die Rechtssicherheit zu verschaffen, die sie für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des EG-Vertrags benötigen. Da die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungen sowohl die Dienstleistungserbringer, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten, als auch diejenigen beeinträchtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen erbringen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten, ist es angebracht, den Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt dadurch zu entwickeln, dass sie entweder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten oder die Dienstleistungsfreiheit nutzen. Die Dienstleistungserbringer müssen die Möglichkeit haben, zwischen diesen beiden Freiheiten zu wählen und sich für diejenige zu entscheiden, die ihrer Geschäftsstrategie für die einzelnen Mitgliedstaaten am besten gerecht wird.	(4) Demzufolge ist angezeigt, die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und ***den Dienstleistungsempfängern und -erbringern*** für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des EG-Vertrags benötigen. Da die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungen sowohl die Dienstleistungserbringer, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten, als auch diejenigen beeinträchtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen erbringen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten, ist es angebracht, den Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt dadurch zu entwickeln, dass sie entweder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten oder die Dienstleistungsfreiheit nutzen. Die Dienstleistungserbringer müssen die Möglichkeit haben, zwischen diesen beiden Freiheiten zu wählen und sich für diejenige zu entscheiden, die ihrer Geschäftsstrategie für die einzelnen Mitgliedstaaten am besten gerecht wird.

Begründung

Der Schwerpunkt sollte auf die Dienstleistungsempfänger gelegt werden, die im Gegensatz zu den Dienstleistungserbringern nicht mit der Materie vertraut sind.

Änderungsantrag 6
Erwägung 6

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt.	(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt.

Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung ***des Herkunftslandprinzips*** und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist	Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung ***der Vorschriften des Herkunftslandes*** und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher***, die Umwelt, die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit sowie die Einhaltung des Arbeitsrechts*** führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist

(Sämtliche Verweise auf das Herkunftslandprinzip im Text der Kommission sollten entsprechend dem Änderungsantrag zu Artikel 16 gestrichen werden)

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit Artikel 16 gebracht.

Änderungsantrag 7
Erwägung 6 b (neu)

	(7c) Diese Richtlinie greift nicht in die Aktivitäten der Mitgliedstaaten im

Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ein, die den Schutz bzw. die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, einschließlich deren Finanzierung, zum Ziel haben.

Begründung

Der Gegenstandsbereich der Richtlinie muss genauer abgesteckt werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 6 c (neu)

(6c) Es ist gleichermaßen wichtig, dass diese Richtlinie uneingeschränkt die Gemeinschaftsinitiativen aufgrund von Artikel 137 des Vertrags mit Blick auf die Verwirklichung der Zielvorgaben von Artikel 136 des Vertrags betreffend die Förderung der Beschäftigung und verbesserte Lebens- und Arbeitsbedingungen respektiert.

Begründung

Diese Richtlinie sollte die Zielvorgaben und die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 6 d (neu)

(6d) Angesichts des Umstands, dass der Vertrag spezifische Rechtsgrundlagen für Fragen des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit liefert, und um sicherzustellen, dass die vorliegende Richtlinie diese Fragen nicht berührt, ist es erforderlich, den Bereich des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Begründung

Diese Richtlinie sollte die Zielvorgaben und die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 6 e (neu)

(6e) Diese Richtlinie betrifft nicht die Anforderungen, die den Zugang bestimmter Dienstleistungsanbieter zu öffentlichen Geldern regeln. Derartige Anforderungen umfassen insbesondere solche, die die Bedingungen festlegen, unter denen Dienstleistungsanbieter Anspruch auf öffentliche Finanzmittel haben, einschließlich spezifischer Vertragsbedingungen und vor allem Qualitätsnormen, die erfüllt werden müssen, um öffentliche Gelder erhalten zu können, z.B. für Sozialdienste.

Änderungsantrag 11
Erwägung 6 f (neu)

(6f) Diese Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Genehmigungserfordernisse und den territorialen Geltungsbereich einer Genehmigung, greift nicht ein in die Aufteilung der regionalen oder lokalen Zuständigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung und der Verwendung von Amtssprachen.

Begründung

Erklärung von Artikel 1.

Änderungsantrag 12
Erwägung 7

(7) Die wichtige Rolle der	(7) Die wichtige Rolle der

Standesorganisationen und Berufsverbände ***und -kammern*** bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden.	Standesorganisationen und Berufsverbände***, der Berufskammern und der Sozialpartner*** bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden, ***solange sie die Entstehung von Wettbewerb zwischen Wirtschaftstreibenden nicht behindern.***

Begründung

Standesorganisationen sowie Berufsverbände und -kammern spielen beim Aufbau einer wirkungsvollen Selbstregulierung, die den Rahmen für die Erbringung von Dienstleistungen in den verschiedenen Bereichen bildet, eine entscheidende Rolle. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Selbstregulierungsfunktion dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Integrität und der Wettbewerbsfähigkeit des Standes dient und nicht dazu missbraucht werden kann, Hindernisse für den Zugang zu bestimmten Märkten aufrecht zu erhalten oder aufzubauen.

Die Sozialpartner sollten ihre angemessene Rolle in diesem Prozess erhalten, wobei sichergestellt sein muss, dass sie sowohl unterrichtet werden als auch an der Ausarbeitung von Vorschriften mitwirken können.

Änderungsantrag 13
Erwägung 8 a (neu)

	(8a) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verpflichtungen zum Schutz des öffentlichen Interesses erbracht und festgelegt werden. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Begriffsbestimmung in Artikel 50 des Vertrags und damit nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nur soweit, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen, und erfordern nicht, dass die Mitgliedstaaten Dienstleistungen von allgemeinem Interesse liberalisieren, bestehende öffentliche Körperschaften privatisieren oder bestehende Monopole abschaffen, wie etwa Lotterien oder bestimmte Vertriebsdienste. Was die Dienstleistungen von allgemeinem

Interesse betrifft, so gilt die Richtlinie nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. für Dienstleistungen, die einer Wirtschaftstätigkeit entsprechen und dem Wettbewerb offen stehen. Ebenso wenig betrifft die Richtlinie die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, und sie gilt auch nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Titel VI Kapitel I des Vertrags insbesondere auf sozialem Gebiet gewährten Beihilfen.

Änderungsantrag 14
Erwägung 8 b (neu)

(8b) Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich betreffen nicht nur Fragen, die spezifisch in diesen Richtlinien behandelt werden, sondern auch Bereiche, bei denen die Richtlinien ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu beschließen.

Begründung

Es soll geklärt werden, dass die Vorschriften der Richtlinie nicht einmal dann gelten, wenn die betreffenden Richtlinien Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten – z.B. zur Wahrung der kulturellen Vielfalt – beinhalten.

Änderungsantrag 15
Erwägung 9

(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. ***Diese Dienstleistungen werden in der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***	(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. ***Dieser Ausschluss gilt für jede Dienstleistung im Zusammenhang mit Bankgeschäften, Kreditgewährung,***

vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG definiert. Eine Finanzdienstleistung im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.	***Versicherung, einschließlich Rückversicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlagen, Zahlungen oder Anlageberatung und generell die in Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute aufgeführten Dienstleistungen.***

Änderungsantrag 16
Erwägung 10 a (neu))

(10a) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen sind ferner die audiovisuellen Dienste unabhängig von der Art ihrer Übertragung, insbesondere die in der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit[1] festgelegten Fernsehdienste, Rundfunk- und Lichtspieldienste und die Dienste von Verwertungsgesellschaften für die Rechte an geistigem Eigentum. Diese Dienste sind für die Herausbildung der europäischen kulturellen Identitäten und der öffentlichen Meinung von entscheidender Bedeutung. Die Erhaltung und die Förderung der kulturellen Vielfalt und des Pluralismus erfordern spezifische Maßnahmen, bei denen die Möglichkeit bestehen muss, die jeweilige besondere regionale und nationale Situation zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Gemeinschaft gehalten, die kulturellen Aspekte bei ihrem Handeln nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags zu berücksichtigen, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des

Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Wettbewerbsregeln, müssen bei der Unterstützung der audiovisuellen Dienste Überlegungen kultureller und sozialer Art, die die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie als unangemessen erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

---

[1] ABl. L 298 vom 17.10.1989. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2, mit dem die audiovisuellen Dienste und die Dienste von Verwertungsgesellschaften für die Rechte an geistigem Eigentum vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollen.

Änderungsantrag 17
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Gewinnspiele einschließlich Lotterien und Wetten sind auf Grund der spezifischen Natur dieser Tätigkeiten, die von Seiten der Mitgliedstaaten Politikansätze zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Verbraucher bedingen, vom Geltungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Die spezifische Natur dieser Tätigkeiten wird durch die gemeinschaftliche Rechtsprechung nicht in Frage gestellt, die die nationalen Gerichte lediglich dazu verpflichtet, die Gründe des allgemeinen Interesses, die Ausnahmen von der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit rechtfertigen können, eingehend zu prüfen. Da außerdem erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Abschöpfungen bei Gewinnspielen bestehen und diese Unterschiede zumindest teilweise mit den unterschiedlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Ordnung zusammenhängen, wäre es völlig

unmöglich, einen gerechten grenzüberschreitenden Wettbewerb zwischen den Akteuren der Spieleindustrie einzuführen, ohne gleichzeitig oder im Voraus die Fragen der steuerlichen Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu behandeln, die nicht mit dieser Richtlinie angegangen werden und nicht Gegenstand ihres Geltungsbereichs sind.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2, mit dem sichergestellt werden soll, dass Gewinnspiele aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Gewinnspiele werfen definitionsgemäß Probleme der öffentlichen Ordnung und des Verbraucherschutzes auf und entziehen sich folglich dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaftsorgane. In diesem Bereich müssen die Mitgliedstaaten folglich weiterhin die Möglichkeit haben, Regelungen nach ihrem Gutdünken zu erlassen. Es sollte deshalb darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich bei ihnen um einen Sonderfall handelt.

Änderungsantrag 18
Erwägung 10 c (neu)

(10c) Diese Richtlinie betrifft nicht die Tätigkeiten von Angehörigen derjenigen Berufe, die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, insbesondere die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit öffentlicher Amtsträger.

Begründung

Bei Tätigkeiten, die dauernd oder teilweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, ist eine Anwendung der Richtlinie nicht angebracht.

Die Ausnahme aufgrund der Artikel 39 und 45 des Vertrags soll geklärt werden.

Änderungsantrag 19
Erwägung 11

(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in	(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in

diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen***, allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr. Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch***

diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen.

anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.

Begründung

Die Besteuerung sollte vollständig aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 20
Erwägung 12

(12) ***Angesichts der Tatsache, dass*** die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs ***bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind***, sind die Dienstleistungen im Verkehr ***insoweit*** vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen***, als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa*** die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener.	(12) Die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs***, einschließlich Stadtverkehr, Hafendienste, Taxis und Krankenwagen***, sind vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen***.*** Die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener ***sind in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie aufzunehmen, da in diesen Bereichen Binnenmarktprobleme ermittelt worden sind***.

Änderungsantrag 21
Erwägung 13

(13) ***Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste***	(13) ***Diese Richtlinie findet nur dann Anwendung, wenn keine besonderen Gemeinschaftsvorschriften zu bestimmten Aspekten des Zugangs zu Dienstleistungstätigkeiten und deren***

der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.	***Ausübung in besonderen Bereichen oder für spezifische Berufe vorliegen.***

Änderungsantrag 22
Erwägung 14

(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten oder auch Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung	***entfällt***

von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste, oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.

Begründung

Es handelt sich um eine überflüssige Aufzählung.

Änderungsantrag 23
Erwägung 15

(15) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 49 ff. EG-Vertrag sind Dienstleistungen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden***, ohne dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt werden muss, dem sie zugute kommt, und unabhängig davon, wie die wirtschaftliche Gegenleistung, die das Entgelt darstellt, finanziert wird. Folglich ist eine Dienstleistung jegliche Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt, ungeachtet seines rechtlichen Status, des Tätigkeitszwecks und des betreffenden Tätigkeitsbereichs***.	(15) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 49 ff. EG-Vertrag sind Dienstleistungen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden***. Die Zahlung einer Gebühr durch die Empfänger zur Leistung eines bestimmten Beitrags zu den Betriebkosten eines Systems stellt an sich kein Entgelt dar, weil die Dienstleistung weiterhin im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.***

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit der Definition der „Dienstleistung“.

Änderungsantrag 24
Erwägung 16

(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung ***in Erfüllung seiner*** sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und ***rechtlichen Verpflichtungen*** ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition ***des Artikels 50 EG-Vertrag*** und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.	(16) ***Der Begriff der Dienstleistung umfasst alle normalerweise gegen Entgelt erbrachten wirtschaftlichen Tätigkeiten.*** Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ***oder eine regionale oder lokale Behörde*** ohne wirtschaftliche Gegenleistung ***im Kontext seiner bzw. ihrer jeweiligen Pflichten*** im sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und ***justiziellen Bereich ausüben, darunter im Rahmen des nationalen Bildungssystems bereitgestellte Kurse in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen oder die Verwaltung von Sozialversicherungssystemen, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.*** Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition ***einer „Dienstleistung“*** und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.

Begründung

Die Klärung des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie bei diesen Tätigkeiten ist notwendig. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einschließlich der Rechtssache Humbel bietet die Grundlage für die Klärung.

Änderungsantrag 25
Erwägung 18 a (neu)

	(18a) Der Ort, an dem ein Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, sollte im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs bestimmt werden, wonach der Begriff der Niederlassung die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer

	festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit umfasst; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn ein Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum gegründet wird oder das Gebäude oder die Anlage mietet, von dem bzw. der aus es seine Tätigkeit ausübt. Gemäß dieser Definition, die die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers erfordert, ist ein reiner Briefkasten keine Niederlassung. In den Fällen, in denen ein Dienstleistungserbringer mehrere Niederlassungsorte hat, ist es wichtig zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus die betreffende tatsächliche Dienstleistung erbracht wird; in den Fällen, in denen es schwierig ist zu bestimmen, von welchem der verschiedenen Niederlassungsorte aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wird, ist von dem Ort auszugehen, an dem der Dienstleistungserbringer das Zentrum seiner Tätigkeiten in Bezug auf diese besondere Dienstleistung hat.

Begründung

Um zu verhindern, dass eine reine Briefkastenfirma eine Niederlassung darstellen könnte, muss geklärt werden, dass die Unternehmenstätigkeit der Erbringung einer Dienstleistung nur dann eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat darstellt, wenn die Tätigkeit effektiv in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Änderungsantrag 26
Erwägung 21

(21) Der Begriff des koordinierten Bereichs umfasst alle Anforderungen, die für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten, insbesondere diejenigen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem gemeinschaftsweit harmonisierten Bereich gehören, ob sie allgemeiner oder	***entfällt***

besonderer Natur sind und ungeachtet des Rechtsgebiets, dem sie nach innerstaatlichem Recht zugeordnet werden.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 4 Absatz 9 und zu Artikel 16 gebracht.

Änderungsantrag 27
Erwägung 21 a (neu)

(21a) Die Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltungsverfahren zielen nicht darauf ab, die Verwaltungsverfahren zu harmonisieren, sondern darauf, übermäßig schwerfällige Genehmigungserfordernisse, -verfahren und -formalitäten zu beseitigen, die die Niederlassungsfreiheit und die daraus resultierende Gründung neuer Dienstleistungsunternehmen behindern.

Begründung

Es sollte unterstrichen werden, dass die Verwaltungsverfahren nicht harmonisiert sind.

Änderungsantrag 28
Erwägung 22

(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner, die	(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner ***und***

Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist, ***und die Einführung des Grundsatzes, wonach eine Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist als stillschweigend erteilt gilt***. Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.	die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist. Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 4 gebracht.

Änderungsantrag 29
Erwägung 22 a (neu)

	(22a) Die Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls harmonisierte europäische Formulare einführen, die als Äquivalent zu Zertifikaten, Bescheinigungen oder allen sonstigen Dokumenten in Bezug auf die Niederlassung dienen werden.

Änderungsantrag 30
Erwägung 24

(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa beglaubigte Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer. Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses, ***wie etwa des Schutzes der städtischen Umwelt,*** gerechtfertigt ist.	(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa ***die Vorlage von Originaldokumenten, beglaubigte Kopien oder*** beglaubigte Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer***, die öffentliche Gesundheit, den Schutz der Umwelt, den Schutz der Verbraucher oder die Bildung***. Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren ***oder eine Genehmigung, die auf einen spezifischen Teil des nationalen Hoheitsgebiets beschränkt ist***, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 31
Erwägung 25 a (neu)

	(25a) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen für Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind, kann dadurch erfüllt werden, dass diese Informationen auf einer Website zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung für die zuständigen Stellen, Erbringer und Empfänger zu unterstützen, umfasst keinesfalls die Rechtsberatung in Einzelfällen. Allgemeine Informationen darüber, wie Anforderungen üblicherweise ausgelegt oder angewandt werden, sollten allerdings erteilt werden.

Änderungsantrag 32
Erwägung 26

(26) Die Einrichtung eines Systems zur elektronischen Abwicklung von Verfahren und Formalitäten in einer angemessen nahen Zukunft ist unerlässlich für die Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Dienstleistungstätigkeiten, was sowohl den Dienstleistungserbringern und -empfängern als auch den zuständigen Stellen zugute kommen wird. Die Erfüllung einer solchen Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, kann die Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften sowie anderer für den Dienstleistungssektor geltender Vorschriften erfordern. Das Erfordernis, die Verfahren und Formalitäten auch im Fernweg abwickeln zu können, verlangt von den Mitgliedstaaten insbesondere, eine grenzüberschreitende Abwicklung zu ermöglichen. Die Pflicht, das genannte Ergebnis zu erreichen, zielt nicht auf Verfahren oder Formalitäten, die sich naturgemäß nicht entmaterialisieren lassen.	(26) Die Einrichtung ***unter anderem*** eines Systems zur elektronischen Abwicklung von Verfahren und Formalitäten in einer angemessen nahen Zukunft ist unerlässlich für die Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Dienstleistungstätigkeiten, was sowohl den Dienstleistungserbringern und -empfängern als auch den zuständigen Stellen zugute kommen wird. Die Erfüllung einer solchen Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, kann die Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften sowie anderer für den Dienstleistungssektor geltender Vorschriften erfordern. Das Erfordernis, die Verfahren und Formalitäten auch im Fernweg abwickeln zu können, verlangt von den Mitgliedstaaten insbesondere, eine grenzüberschreitende Abwicklung zu ermöglichen. Die Pflicht, das genannte Ergebnis zu erreichen, zielt nicht auf Verfahren oder Formalitäten, die sich naturgemäß nicht entmaterialisieren lassen. ***Darüber hinaus greift dies nicht in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung der Sprachen ein.***

Begründung

Bei der Verwendung der Sprachen auf dem Gebiet der Verwaltungszusammenarbeit sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Änderungsantrag 33
Erwägung 26 a (neu)

	(26a) Dienstleistungserbringer und -empfänger müssen leichten Zugang zu bestimmten Informationen haben. Dazu gehören insbesondere die Informationen über Verfahren und Formalitäten, Angaben zu den zuständigen Stellen, Bedingungen für den Zugang zu

öffentlichen Registern und Datenbanken sowie Angaben über Rechtsbehelfe, Verbände und Organisationen, bei denen Dienstleistungserbringer bzw. -empfänger praktische Unterstützung erhalten können. Diese Informationen müssen leicht zugänglich sein, d.h. sie sollten für die Öffentlichkeit leicht auffindbar und ohne Hindernisse zugänglich sein. Die Informationen sollten in klarer und unzweideutiger Form geliefert werden.

Begründung

Das Ziel der Richtlinie besteht darin, die Bürokratie abzubauen und einen zügigen und leichten Zugang zu den Informationen zu gewährleisten. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Art der Informationen zu klären, zu denen der Öffentlichkeit ungehinderter Zugang gewährleistet werden muss.

Änderungsantrag 34
Erwägung 27 a (neu)

(27a) Die Genehmigung sollte den Dienstleistungserbringer normalerweise befähigen, Zugang zur Dienstleistungstätigkeit zu erhalten oder diese Tätigkeit im gesamten Staatsgebiet auszuüben, es sei denn, eine territoriale Begrenzung ist durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Zum Beispiel rechtfertigt der Umweltschutz das Erfordernis, eine Einzelgenehmigung für jede Anlage auf dem Staatsgebiet einzuholen. Diese Bestimmung berührt nicht regionale oder lokale Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen innerhalb der Mitgliedstaaten.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Klärung.

Änderungsantrag 35
Erwägung 27 b (neu)

(27b) Die Vorschriften dieser Richtlinie betreffend Genehmigungserfordernisse sollten Fälle betreffen, in denen der Zugang zu oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer einen Beschluss einer zuständigen Behörde erfordert. Dies betrifft weder die Beschlüsse zuständiger Behörden zur Gründung einer öffentlichen oder privaten Einrichtung für die Erbringung einer besonderen Dienstleistung noch den Abschluss von Verträgen durch zuständige Behörden zwecks Erbringung einer besonderen Dienstleistung, die den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegt.

Begründung

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Änderungsantrag 36
Erwägung 27 c (neu)

(27c) Die vorliegende Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Genehmigungen nachträglich zu widerrufen, insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen.

Änderungsantrag 37
Erwägung 27 d (neu)

(27d) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und der städtischen Umwelt zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses, die die Anwendung von Genehmigungserfordernissen und weiteren Einschränkungen für Sozialdienste rechtfertigen können. Allerdings darf kein

derartiges Genehmigungserfordernis oder keine derartige Einschränkung eine Diskriminierung hinsichtlich des Herkunftslands des Antragstellers bewirken, noch dürfen sie so konzipiert sein, dass sie grenzüberschreitende Dienstleistungen verhindern, die die Anforderungen der Mitgliedstaaten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit immer geachtet werden.

Änderungsantrag 38
Erwägung 28

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, ***zum Beispiel bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes*** - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. ***Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen*** aus anderen Gründen	(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. ***Diese Bestimmung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Zahl der Genehmigungen*** aus anderen Gründen ***zu begrenzen***, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen

limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.	Kapazitäten***. Diese Genehmigungen*** sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Erklärung von Artikel 12 Absatz 2.

Änderungsantrag 39
Erwägung 29

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige ***rechtsvereinheitlichende*** Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, ***sind solche, die von*** der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag ***anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt***.	***(24a) Der Begriff der*** zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, ***ist schrittweise in*** der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag ***entwickelt worden und kann sich weiterentwickeln. Der Begriff deckt zumindest die folgenden Gründe ab: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und Gesundheit im Sinne der Artikel 46 und 55 des Vertrags, die Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitische Zielsetzungen, den Schutz der Empfänger von Dienstleistungen einschließlich der Sicherheit von Patienten, den Verbraucherschutz, den Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern, die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit, die Erhaltung einer ausgewogenen und für jedermann zugänglichen medizinischen Versorgung und Krankenhausversorgung, die Vorbeugung von Betrug, den Zusammenhalt des Steuersystems, die Vorbeugung von unlauterem Wettbewerb, die Wahrung des guten Namens des nationalen Finanzsektors, den Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung, den Gläubigerschutz, die Wahrung der ordnungsgemäßen***

Rechtspflege, die Straßensicherheit, den Schutz des geistigen Eigentums, kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im audiovisuellen Bereich für verschiedene, insbesondere soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Auffassungen in der Gesellschaft; die Wahrung der Pressevielfalt und die Politik zur Förderung der Nationalsprache, die Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes und die Veterinärpolitik.

(Im Falle seiner Annahme ist dieser Änderungsantrag als Erwägung 24 a (neu) einzufügen)

Begründung

Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass es sich bei dem Begriff der zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses im Wesentlichen um einen offenen Begriff handelt, der nicht restriktiv ausgelegt werden sollte. Bei der in diesem Erwägungsgrund enthaltenen Aufzählung handelt es sich um eine nicht erschöpfende Liste von Rechtfertigungsgründen.

Änderungsantrag 40
Erwägung 31

(31) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet die Niederlassungsfreiheit insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates beruhende Diskriminierung verbietet, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale, die faktisch zum gleichen Ergebnis führen. So darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat als Haupt- oder Nebentätigkeit nicht Kriterien wie dem Ort der Niederlassung, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder dem Standort der überwiegenden Tätigkeit unterworfen sein. Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat die Rechts- oder Parteifähigkeit von	(31) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet die Niederlassungsfreiheit insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates beruhende Diskriminierung verbietet, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale, die faktisch zum gleichen Ergebnis führen. So darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat als Haupt- oder Nebentätigkeit nicht Kriterien wie dem Ort der Niederlassung, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort dem Standort der überwiegenden Tätigkeit unterworfen sein. ***In bestimmten Fällen können zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses***

Gesellschaften beschränken, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihre Hauptniederlassung haben, gegründet sind. Desgleichen darf ein Mitgliedstaat keinerlei Begünstigungen im Falle einer besonderen Bindung eines Dienstleistungserbringers zur nationalen oder regionalen Wirtschaft und Gesellschaft vorsehen und auch die Fähigkeit des Dienstleistungserbringers, Rechte und Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu übertragen, seinen Zugang zu Finanzierungen und Geschäftsräumen nicht aufgrund seines Niederlassungsortes beschränken, soweit diese Möglichkeiten für die Aufnahme und tatsächliche Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit von Nutzen sind.	***allerdings eine Präsenzpflicht des Dienstleistungserbringers bei der Ausübung seiner Tätigkeit rechtfertigen.*** Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat die Rechts- oder Parteifähigkeit von Gesellschaften beschränken, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihre Hauptniederlassung haben, gegründet sind. Desgleichen darf ein Mitgliedstaat keinerlei Begünstigungen im Falle einer besonderen Bindung eines Dienstleistungserbringers zur nationalen oder regionalen Wirtschaft und Gesellschaft vorsehen und auch die Fähigkeit des Dienstleistungserbringers, Rechte und Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu übertragen, seinen Zugang zu Finanzierungen und Geschäftsräumen nicht aufgrund seines Niederlassungsortes beschränken, soweit diese Möglichkeiten für die Aufnahme und tatsächliche Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit von Nutzen sind.

Begründung

In Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe b werden Residenzpflichten generell für unzulässig erklärt. Soweit damit auf direkte, formale Anforderungen abgezielt wird, die vor der Erteilung von Genehmigungen erfüllt werden müssen, ist dies akzeptabel. Allerdings sind für bestimmte Dienstleistungen, die eine besondere persönliche Verantwortlichkeit des Dienstleistungserbringers beinhalten, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses Präsenzpflichten am Ort der Niederlassung gerechtfertigt. Solche Präsenzpflichten, die den Dienstleistungserbringer nicht unbedingt dazu zwingen, seinen Wohnsitz im Mitgliedstaat der Niederlassung zu begründen, sollten durch Artikel 14 Nummer 1 nicht erfasst werden.

Änderungsantrag 41
Erwägung 32

(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt. Dieses Verbot betrifft nicht die für	(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt***, die Sozialpolitik und Ziele der***

das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten.	***öffentlichen Gesundheit***. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten. ***Das Verbot einer direkten oder indirekten Einbeziehung der bei der Erteilung von Genehmigungen miteinander konkurrierenden Stellen betrifft nicht die Konsultation von Organisationen wie Handelskammern zu anderen Fragen als individuellen Anträgen auf Genehmigung.***

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Klärung.

Änderungsantrag 42
Erwägung 33 a (neu)

	(33a) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren der gegenseitigen Evaluierung berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, in ihren Rechtsvorschriften ein hohes Niveau bezüglich des Schutzes des Allgemeininteresses festzusetzen, insbesondere um gesundheits- und sozialpolitische Ziele zu verwirklichen. Darüber hinaus muss der Prozess der gegenseitigen Evaluierung der Besonderheit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben umfassend Rechnung tragen. Diese können bestimmte Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen, insbesondere wenn solche Beschränkungen den Schutz der Gesundheit und sozialpolitischen Ziele verfolgen. So hat der Gerichtshof anerkannt, dass die Verpflichtung, eine bestimmte Rechtsform, beispielsweise die Rechtsform einer gemeinnützigen Organisation, zu wählen, für die Ausübung bestimmter Dienstleistungen im sozialen Bereich gerechtfertigt sein kann. Außerdem sollten Einschränkungen, die darauf abzielen,

	insbesondere in gering bevölkerten Gebieten die medizinische Versorgung zu gewährleisten, zulässig sein.

Begründung

Bestimmte Einschränkungen (in Abhängigkeit von der Bevölkerung) sollten weiterhin in dünn besiedelten Gebieten zulässig sein, um ein hohes Schutzniveau auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und die Verwirklichung sozialpolitischer Ziele sicherzustellen.

Änderungsantrag 43
Erwägung 34

(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten ***wie Glückspielveranstaltungen*** bestimmten Dienstleistern vorbehalten***. Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry") für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.***	(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten bestimmten Dienstleistern vorbehalten.

Änderungsantrag 44
Erwägung 35

(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offenstehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten ***nicht,*** bestehende Monopole***, insbesondere bei den Lotterien,*** abzuschaffen ***oder bestimmte Sektoren zu privatisieren***.	***(6a)*** Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit ***und die Dienstleistungsfreiheit*** sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offenstehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten ***weder, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu liberalisieren noch die öffentlichen Stellen, die derartige Dienste anbieten, zu***

privatisieren, noch bestehende Monopole ***für andere Tätigkeiten oder bestimmte Vertriebsdienste*** abzuschaffen.

(Im Falle seiner Annahme ist dieser Änderungsantrag als Erwägung 6 a (neu) einzufügen)

Begründung

Die Richtlinie sollte sich nicht auf erfolgreich arbeitende und nicht diskriminierende Monopole erstrecken, die die Mitgliedstaaten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geschaffen haben.

Diese Richtlinie sollte nicht den Fortbestand von Monopolen berühren, die bereits Dienstleistungen erbringen.

Änderungsantrag 45
Erwägung 37

(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, ***dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungserbringer, vor allem die KMU, in die Lage zu versetzen, die Chancen des Binnenmarktes mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen. Auf diese Weise erleichtert das Herkunftslandprinzip in Kombination mit den Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung und der gegenseitigen Unterstützung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der***	(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, ***zu klären, in welchem Maße Dienstleistungserbringer den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung unterliegen und in welchem Maße die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, anwendbar sind. Es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass dies den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht daran hindert, seine besonderen Anforderungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt im Hinblick auf die Vorbeugung von besonderen Risiken an dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, zwingend erforderlich sind, durchzusetzen.***

anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.

Änderungsantrag 46
Erwägung 38

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.	***entfällt***

Änderungsantrag 47
Erwägung 39

(39) Ergänzend zum Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Herkunftsmitgliedstaates und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht beschränken dürfen.	***entfällt***

Änderungsantrag 48
Erwägung 40 a (neu)

	(40a) Die Regeln des Herkunftslandes finden keine Anwendung auf Bestimmungen in den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, welche eine Tätigkeit einem bestimmten Beruf vorbehalten, z.B. das Erfordernis, das die Rechtsberatung Rechtsanwälten vorbehält.

Änderungsantrag 49
Erwägung 41

(41) Für die Fälle, in denen sich der Dienstleistungserbringer für seine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat begibt, ist eine gegenseitige Unterstützung dieser beiden Staaten vorzusehen. Im Rahmen dieser Unterstützung kann der Bestimmungsmitgliedstaat im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchführen oder aber, wenn es lediglich um die Sachverhaltsfeststellung geht, von sich aus tätig werden. Bei der Arbeitnehmerentsendung kann der ***Entsendestaat*** gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen	(41) Für die Fälle, in denen sich der Dienstleistungserbringer für seine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat begibt, ist eine gegenseitige Unterstützung dieser beiden Staaten vorzusehen. Im Rahmen dieser Unterstützung kann der Bestimmungsmitgliedstaat im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchführen oder aber, wenn es lediglich um die Sachverhaltsfeststellung geht, von sich aus tätig werden. Bei der Arbeitnehmerentsendung kann der ***Aufnahmestaat*** gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen

ergreifen, die die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG anwendbar sind	ergreifen, die die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG anwendbar sind

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit der Streichung der Artikel 24 und 25 gebracht.

Änderungsantrag 50
Erwägung 41 a (neu)

(41a) Das Herkunftslandprinzip berührt nicht die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG für Arbeitnehmer gelten, die in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen. In diesen Fällen wird in der Richtlinie 96/71/EG verfügt, dass Dienstleistungserbringer die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in einer Reihe von in einer Liste aufgeführten Bereichen, die in dem Mitgliedstaat anwendbar ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird, einhalten müssen. Dabei handelt es sich um: Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, bezahlten Mindestjahresurlaub, Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze, Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen, Gesundheitsschutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen, Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen. Dies sollte nicht nur die gesetzlich festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betreffen, sondern auch die in Tarifverträgen und Schiedssprüchen festgelegten Bedingungen, die für

allgemein verbindlich im Sinne der Richtlinie 96/71/EG erklärt werden oder de facto universell anwendbar sind. Außerdem sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in anderen als den in der Richtlinie 96/71/EG aufgelisteten Angelegenheiten anzuwenden, wenn es um Vorschriften über die öffentliche Ordnung geht.

Begründung

Mit dem neuen Erwägungsgrund wird geklärt, welche Angelegenheiten unter die Richtlinie 96/71/EG fallen und bei welchen Angelegenheiten in der Richtlinie 96/71/EG ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen wird, auf mehr Schutz abzielende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erlassen.

Änderungsantrag 51
Artikel 41 b (neu)

(41b) Diese Richtlinie sollte ebenso wenig die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Fällen betreffen, in denen der für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung beschäftigte Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat eingestellt wird, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Außerdem sollte diese Richtlinie das Recht für die Mitgliedsstaaten umfassen, in denen die Dienstleistung erbracht wird, das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses und die Unterscheidung zwischen selbstständig Beschäftigten und abhängig beschäftigten Personen, einschließlich von „Scheinselbstständigen“, festzulegen. In dieser Hinsicht ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes das wesentliche Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Artikel 39 des Vertrages die Tatsache, dass eine Person für einen bestimmten Zeitraum Dienstleistungen für eine andere Person und unter der Leitung einer anderen Person erbringt, für die sie eine

Entlohnung erhält; jedwede Tätigkeit einer Person außerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses muss als selbstständige Beschäftigung im Sinne der Artikel 43 und 49 des Vertrags angesehen werden.

Begründung

Mit dem neuen Erwägungsgrund wird geklärt, welche Angelegenheiten unter die Richtlinie 96/71/EG fallen und bei welchen Angelegenheiten in der Richtlinie 96/71/EG ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen wird, auf mehr Schutz abzielende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erlassen.

Änderungsantrag 52
Erwägung 41 c (neu)

(41c) Da die für Leiharbeitnehmer geltenden Bedingungen in Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 96/71/EG geregelt sind, sind sie entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinie von der Anwendung der Regeln des Herkunftslands ausgenommen. Es sind ferner die Bedingungen für das Zurverfügungstellen von Arbeitnehmern, einschließlich der Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitsunternehmen, davon ausgenommen, was bedeutet, dass die vom Zielmitgliedstaat vorgesehenen Beschränkungen oder Verbote Anwendung finden können, unter anderem was die Inanspruchnahme von Leiharbeitnehmern, Beschränkungen der Höchstdauer der Leiharbeit, usw. betrifft.

Begründung

Mit dieser Erwägung wird der Geltungsbereich der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern geklärt. Die Dienstleistungsrichtlinie muss Möglichkeiten für präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch im Bereich der Zeitarbeit bieten. Ein gewisses Maß an Marktregulierung im Bereich der Zeitarbeit kann ratsam erscheinen, um Missbrauch vorzubeugen.

Änderungsantrag 53

Erwägung 45

(45) ***Auf Gemeinschaftsebene gibt es eine gewisse Anzahl von Richtlinien betreffend Verbraucherverträge. Allerdings beruhen diese Richtlinien auf einem Ansatz der Mindestharmonisierung. Um soweit wie möglich die Unterschiede zwischen den Verbraucherschutzregelungen in der Union zu verringern, die zum Nachteil der Verbraucher und der Unternehmen zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen, hat die Kommission in ihrer Mitteilung zur verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006 angekündigt, dass eine der Prioritäten für die Kommission darin bestünde, eine vollständige Harmonisierung vorzuschlagen. Darüber hinaus hat sie in ihrem Aktionsplan „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht“ auf die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz des europäischen Rechts der Verbraucher hingewiesen, die insbesondere eine Überprüfung des bestehenden Rechts der Verbraucherverträge beinhalte, um übrig gebliebene Unstimmigkeiten zu beseitigen, Lücken zu füllen und die Gesetzgebung zu vereinfachen.***	(45) ***Vertragsbeziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Kunden sowie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fallen nicht unter diese Richtlinie. Die Festlegung der anwendbaren vertraglichen und außervertraglichen Rechtsvorschriften wird durch Gemeinschaftsrechtsakte, die das internationale Privatrecht betreffen, geregelt. Ferner ist die vertragliche Vereinbarung maßgebend, soweit sie Bestimmungen über Qualitätsstandards enthält.***

Begründung

Der Änderungsantrag ergibt sich als Konsequenz aus dem Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Änderungsantrag 54
Erwägung 46

(46) Es ist zweckmäßig, das Herkunftslandprinzip im Bereich der Verbraucherverträge, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, nur in dem Maße anzuwenden, in dem Gemeinschaftsrichtlinien eine vollständige Harmonisierung vorsehen, da in diesen Fällen das Niveau des Verbraucherschutzes gleichwertig ist. Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für	***entfällt***

die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, bezieht sich auf körperliche oder materielle Schäden, die eine Person durch einen Unfall erleidet.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 gebracht.

Änderungsantrag 55
Erwägung 50

(50) ***Die*** Schaffung eines echten Raums ohne Binnengrenzen ***setzt voraus,*** dass die Bürger der Gemeinschaft nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes daran gehindert werden, eine technisch auf dem Markt verfügbare Dienstleistung in Anspruch zu nehmen bzw. anderen Bedingungen oder Preisen unterworfen werden. Durch das Fortbestehen solcher Diskriminierungen gegenüber den Dienstleistungsempfängern wird das Fehlen eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen für den Bürger der Gemeinschaft deutlich spürbar und ganz allgemein das Zusammenwachsen der europäischen Völker beeinträchtigt. Dieses Diskriminierungsverbot im Binnenmarkt beinhaltet, dass in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, einem Dienstleistungsempfänger, insbesondere einem Verbraucher, der Zugriff auf allgemein angebotene Dienstleistungen nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes verwehrt oder erschwert werden darf. ***Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit***,	(50) ***Auch wenn diese Richtlinie nicht dazu bestimmt ist, die Preise in der gesamten Europäischen Union künstlich zu harmonisieren, insbesondere wenn in den Ländern unterschiedliche Marktbedingungen herrschen, verlangt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung als Voraussetzung für die*** Schaffung eines echten Raums ohne Binnengrenzen, dass die Bürger der Gemeinschaft nicht ***allein*** aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes daran gehindert werden, eine technisch auf dem Markt verfügbare Dienstleistung in Anspruch zu nehmen bzw. anderen Bedingungen oder Preisen unterworfen werden. Durch das Fortbestehen solcher Diskriminierungen gegenüber den Dienstleistungsempfängern wird das Fehlen eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen für den Bürger der Gemeinschaft deutlich spürbar und ganz allgemein das Zusammenwachsen der europäischen Völker beeinträchtigt. Dieses Diskriminierungsverbot im Binnenmarkt beinhaltet, dass in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht

in allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Dienstleistung unterschiedliche Preise oder Bedingungen festzulegen, die ***unmittelbar*** durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, wie beispielsweise entfernungsabhängige Zusatzkosten, technische Merkmale der Dienstleistung, unterschiedliche Marktbedingungen oder zusätzliche Risiken, die damit verbunden sind, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingen von denen des Herkunftsstaates unterscheiden.	hat, einem Dienstleistungsempfänger, insbesondere einem Verbraucher, der Zugriff auf allgemein angebotene Dienstleistungen nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes verwehrt oder erschwert werden darf. ***Hieraus folgt nicht, dass es eine rechtswidrige Diskriminierung darstellt, wenn*** in allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Dienstleistung unterschiedliche Preise oder Bedingungen ***festgelegt werden***, die durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, ***die von Land zu Land unterschiedlich sein können,*** wie beispielsweise entfernungsabhängige Zusatzkosten, technische Merkmale der Dienstleistung, unterschiedliche Marktbedingungen ***wie saisonbedingte stärkere oder geringere Nachfrage, unterschiedliche Ferienzeiten in den Mitgliedstaaten und unterschiedliche Preisgestaltung der Wettbewerber*** oder zusätzliche Risiken, die damit verbunden sind, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingen von denen des Herkunftsstaates unterscheiden.

Begründung

Erwägung 50 enthält Doppeldeutigkeiten, die weitreichende Folgen haben könnten, welche dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen könnten, das unter anderem darin besteht, den Wettbewerb bei der Erbringung von Dienstleistungen zum Nutzen der Gemeinschaftsbürger zu fördern. Zwar wird mit der Richtlinie – ganz zu Recht – versucht, jede Form der Diskriminierung – auch bei den Preisen – in Angriff zu nehmen, aber es ist eindeutig nicht der Zweck der Richtlinie, Differenzierungen zu untersagen, wenn diese auf die normale Funktionsweise des Marktes zurückzuführen sind, oder die Preise künstlich zu harmonisieren.

Änderungsantrag 56
Erwägung 51

(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungs-empfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den	***entfällt***

Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 57
Erwägung 52

(52) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern , insbesondere die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit, finden auf Arbeitnehmer und Selbständige, die eine Dienstleistung erbringen oder daran mitwirken, voll Anwendung.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 58
Erwägung 53

(53) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Krankheitsbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen	***entfällt***

Bedingungen für eine Kostenerstattung Zugang zu Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten haben wie die Sozialversicherten, die den Regeln dieses Staates unterliegen. Sie gewährt den Sozialversicherten somit Rechte, die sie anderenfalls nicht hätten und stellt sich so als eine Ausübungsmodalität des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Demgegenüber soll diese Bestimmung nicht die Frage einer Erstattung der durch die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Kosten, auch ohne vorherige Genehmigung, nach den Sätzen des Staates der Versicherungszugehörigkeit regeln und steht somit einer solchen auch nicht entgegen.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 59
Erwägung 54

(54) Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs muss die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung der Kosten durch das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses erfolgende Behandlungen abgeschafft werden und die Mitgliedstaaten müssen ihr Recht dementsprechend anpassen. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen im Krankenversicherungssystem des Staates der Versicherungszugehörigkeit Deckungsgrenzen unterworfen ist, bedeutet diese Abschaffung keine schwerwiegende Störung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs	***entfällt***

bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen anwendbar soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichermaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungserfordernisse für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die Genehmigungsverfahren einhalten.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 60
Erwägung 55

(55) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung bezweckt, in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung sicherzustellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung	***entfällt***

finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 61
Erwägung 56

(56) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausbehandlungen - für den Fall, dass sie im Versicherungsmitgliedstaat durchgeführt werden würden - vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt wären und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung im Versicherungsmitgliedstaat nicht binnen einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalles und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 62
Erwägung 57

(57) Der von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als der in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Erstattungsbetrag für Behandlungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichthofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat - auch bei Fehlen einer Genehmigung - die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen Sicherheit. In den Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenerstattung nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 63
Erwägung 58

(58) Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sollte bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und Entsendemitgliedstaat klargestellt werden. Die vorliegende Richtlinie lässt rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die Aufgabenverteilung und die Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Entsendemitgliedstaat erleichtert die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit vor allem durch die Abschaffung einiger unverhältnismäßiger Verwaltungsverfahren und die Verbesserung der Überprüfung der Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 64
Erwägung 59

(59) Um diskriminierende oder unverhältnismäßige Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, die vor allem auf KMU abschreckend wirken, sollte dem Entsendemitgliedstaat untersagt werden, die Entsendung von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen, wie beispielsweise der Verpflichtung, bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats eine Genehmigung zu beantragen. Die Anforderung, die Dienstleistungserbringung vorher bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats	***entfällt***

anzuzeigen, sollte ebenfalls untersagt werden. Eine solche Anforderung muss jedoch bis zum 31. Dezember 2008 aufrecht erhalten werden können soweit die Tätigkeiten im Bausektor betroffen sind, die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführt sind. In Bezug darauf ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Kontrollen zu erleichtern, Gegenstand von Arbeiten der Expertengruppe der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG. Im Übrigen sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer keine restriktiven Maßnahmen ergreifen dürfen, die sich auf andere als die der Richtlinie 96/71/EG festgelegten Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen beziehen.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 65
Erwägung 60

(60) Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht des Dienstleistungserbringers, seine Arbeitnehmer zu entsenden, auch wenn es sich dabei um Personen handelt, die nicht Bürger der Gemeinschaft sondern Drittstaatsangehörige sind und die sich im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig aufhalten und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen. Es ist vorzusehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat dafür Sorge tragen muss, dass der entsandte Drittstaatsangehörige die in seinen Rechtsvorschriften festgelegten	***entfällt***

Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung, einschließlich betreffend die Sozialversicherung, erfüllt. Im Gegenzug sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit den Arbeitnehmer oder den Dienstleistungserbringer keinen Präventivkontrollen unterwerfen dürfen, insbesondere nicht Einreise- oder Aufenthaltstitel - außer in bestimmten Fällen -, oder Arbeitsgenehmigungen verlangen, oder keine Anforderungen stellen, wie die nach einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einer vorherigen Beschäftigung im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 66
Erwägung 61

(61) Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen , sind Drittstaatsangehörige durch das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestehende System der Zusammenarbeit bezüglich der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und die Mitglieder ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, abgedeckt, nach dem grundsätzlich die Regeln des Staates der Versicherungszugehörigkeit des Arbeitnehmers Anwendung finden.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 67
Erwägung 63 a (neu)

(63a) Die Versicherung oder Sicherheit muss der Art und dem Umfang des Risikos angemessen sein, was bedeutet, dass Dienstleistungserbringer nur dann grenzüberschreitend abgedeckt sein müssen, wenn sie tatsächlich Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Dienstleistungserbringer und Versicherungsunternehmen sollten weiterhin über die nötige Flexibilität verfügen, um Versicherungsverträge auszuhandeln, die der Art und dem Umfang des Risikos genau angemessen sind. Ferner sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, vorzusehen, dass die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, Versicherungsschutz zu gewähren.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den in Artikel 27 der Richtlinie dargelegten neuen Regelungen.

Änderungsantrag 68
Erwägung 66 a (neu)

(66a) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erfordert ein gut funktionierendes elektronisches Informationssystem, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, ihre zuständigen Partner in anderen Mitgliedstaaten einfach aufzufinden und wirksam mit ihnen zu kommunizieren.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission basiert auf der Annahme, dass nur der Herkunftsmitgliedstaat

für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers verantwortlich sein sollte. Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer administrativen Kontrolle. Deshalb erscheint es notwendig, in den Artikeln 34 bis 37 ein System der Verwaltungszusammenarbeit zu schaffen, um die Aufgaben des Herkunftsmitgliedstaates und des Bestimmungsmitgliedstaates sowie den Mechanismus für eine effektive Verwaltungszusammenarbeit festzulegen. Es sollte eine regelmäßige Bewertung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet vorgenommen werden, und die Kommission sollte verpflichtet sein, die Mitgliedstaaten, die diese Vorschriften nicht einhalten, vor den Gerichtshof zu bringen.

Änderungsantrag 69
Erwägung 66 b (neu)

(66b) Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts bei Dienstleistungen ist eine Zusammenarbeit der Verwaltungen unerlässlich. Mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten führt zu einem Überhandnehmen von Vorschriften für Dienstleistungserbringer oder zu Überschneidungen bei der Kontrolle von grenzüberschreitenden Tätigkeiten und kann auch von betrügerischen Gewerbetreibenden dazu genutzt werden, sich einer Überwachung zu entziehen oder geltende nationale Vorschriften über Dienstleistungen zu umgehen. Es ist daher unverzichtbar, klare und rechtsverbindliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur wirksamen Zusammenarbeit festzulegen.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission basiert auf der Annahme, dass nur der Herkunftsmitgliedstaat für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers verantwortlich sein sollte. Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer administrativen Kontrolle. Deshalb erscheint es notwendig, in den Artikeln 34 bis 37 ein System der Verwaltungszusammenarbeit zu schaffen, um die Aufgaben des Herkunftsmitgliedstaates und des Bestimmungsmitgliedstaates sowie den Mechanismus für eine effektive Verwaltungszusammenarbeit festzulegen. Es sollte eine regelmäßige Bewertung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet vorgenommen werden, und die Kommission sollte verpflichtet sein, die Mitgliedstaaten, die diese Vorschriften nicht einhalten, vor den Gerichtshof zu bringen.

Änderungsantrag 70
Erwägung 67

(67) Es ist vorzusehen, dass die	(67) Es ist vorzusehen, dass die

Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Interessenträger ermutigen, gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes auszuarbeiten, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Berufs, insbesondere die Dienstleistungsqualität verbessern sollen. Die Verhaltenskodizes müssen mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar sein.	Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Interessenträger ermutigen, gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes auszuarbeiten, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Berufs, insbesondere die Dienstleistungsqualität verbessern sollen. Die Verhaltenskodizes müssen mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar sein. ***Sie dürfen nicht im Widerspruch zu rechtsverbindlichen Standesregeln in den Mitgliedstaaten stehen.***

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass in einigen Mitgliedstaaten Teile des Standesrechts gesetzlich geregelt sind und dass die Verhaltenskodizes diese Vorschriften nicht ersetzen oder ihnen gar vorgehen können.

Änderungsantrag 71
Erwägung 67 a (neu)

(67a) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes insbesondere durch Berufskammern, Berufsverbände und Berufsorganisationen auf Gemeinschaftsebene. Diese Verhaltenskodizes enthalten je nach Art der einzelnen Berufe Bestimmungen über kommerzielle Kommunikationen in den reglementierten Berufen sowie die Standesregeln der reglementierten Berufe, die insbesondere die Wahrung der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Zusätzlich dazu sollten die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten von Immobilienmaklern in diese Verhaltenskodizes einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen begleitende Maßnahmen, um die Standesorganisationen und die Berufsverbände, -kammern und -organisationen zu ermutigen, die auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Verhaltenskodizes auf nationaler Ebene

umzusetzen.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 39)

Änderungsantrag 72
Artikel 1

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.	***1.*** Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen***, bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen***. ***2. Diese Richtlinie betrifft weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse noch die Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen. Auch die Gemeinschaftsbestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen bleiben davon unberührt.*** ***3. Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Maßnahmen, die auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene ergriffen werden, um die kulturelle oder sprachliche Vielfalt oder den Pluralismus der Medien zu schützen oder zu fördern.*** ***4. Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht das Arbeitsrecht, insbesondere nicht bestehende Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich des Rechts auf gewerkschaftliche Maßnahmen und das Recht auf Kollektivvereinbarungen. Diese Richtlinie betrifft nicht die nationale Sozialgesetzgebung in den Mitgliedstaaten.***

Änderungsantrag 73
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe –a (neu)

	a) ***die Dienstleistungen von allgemeinem***

	Interesse gemäß der Definition in den Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 74
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

a) ***die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;***	a) ***Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, Krediten, Versicherungen, beruflicher oder privater Altersvorsorge, Geldanlagen oder Zahlungen und ganz allgemein die in Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute[1] aufgeführten Dienstleistungen;***
	_____
	[1] ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie der Kommission 2004/69/EG (ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 44).

Änderungsantrag 75
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind;	b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind ***bzw. auf die in diesen Richtlinien Bezug genommen wird;***;

Änderungsantrag 76
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakt geregelt sind.	c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind***, ausgenommen Geldtransporte***

und der Transport verstorbener Personen.

Änderungsantrag 77
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) Dienstleistungen von Rechtsanwälten, sofern sie von anderen Gemeinschaftsrechtsakten, einschließlich der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte[1] und der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde[2], geregelt werden.

_____

[1] ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

[2] ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Begründung

Es soll gewährleistet werden, dass der bestehende Besitzstand der EU für Rechtsanwälte Anwendung findet und nicht durch kollidierende Vorschriften dieser Richtlinie beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 78
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c b (neu)

cb) die Gesundheitsdienstleistungen, ob sie im Rahmen von Versorgungseinrichtungen gewährleistet werden oder nicht, ungeachtet der Art ihrer Organisation und Finanzierung auf nationaler Ebene und ihres öffentlichen oder privaten Charakters;

Änderungsantrag 79
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c c (neu)

cc) die Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, einschließlich Rundfunk und Kino;

Änderungsantrag 80
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c d (neu)

cd) Gewinnspiele, die einen Geldeinsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien, Spielkasinos und Wetten;

Änderungsantrag 81
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c e (neu)

ce) Berufe und Tätigkeiten, die dauerhaft oder vorübergehend mit der Ausübung von Amtsgewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind, insbesondere Notare;

Änderungsantrag 82
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen***, mit Ausnahme der Artikel 14 und 16 soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind***.	3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen.

Änderungsantrag 83
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungs-	***1. Bei Konfliktfällen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und anderen Gemeinschaftsbestimmungen zu spezifischen Aspekten des Zugangs zu***

und die Dienstleistungsfreiheit um.	*Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung in besonderen Bereichen oder für besondere Berufe haben diese anderen Bestimmungen Vorrang und gelten für diese besonderen Bereiche oder Berufe. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere:*
	a) die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen[1];
	b) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern[2];
	c) die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit[3];
	d) die Richtlinie …/…/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen;
Diese Richtlinie schließt die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen nicht aus.	*2. Diese Richtlinie betrifft nicht das internationale Privatrecht, insbesondere die Bestimmungen des internationalen Privatrechts über vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom I und Rom II).*

---

[1] ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

[2] ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 1).

[3] ABl. L 298 vom 17.10.1989, S .23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Änderungsantrag 84
Artikel 4 Nummer 1

1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, ***bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht***;	1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, ***die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird, das eine Gegenleistung für die betreffende Dienstleistung darstellt und normalerweise zwischen dem Erbringer und dem Empfänger der Dienstleistung vereinbart wird***.

Änderungsantrag 85
Artikel 4 Nummer 1 a (neu)

	1a) „Gemeinwohlverpflichtungen“ besondere Verpflichtungen, die dem Erbringer von Dienstleistungen von staatlichen Behörden auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass bestimmte Ziele des Gemeinwohls erreicht werden;

Änderungsantrag 86
Artikel 4 Nummer 1 b (neu)

	1b) „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ Dienstleistungen, die von dem Mitgliedstaat als solche eingestuft werden und die besonderen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen, die dem Dienstleistungserbringer vom betreffenden Mitgliedstaat auferlegt werden, damit bestimmte Ziele des Gemeinwohls erreicht werden.

Änderungsantrag 87
Artikel 4 Nummer 2

2) „Dienstleistungserbringer“ jede	2) „Dienstleistungserbringer“ jede

natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und jede juristische Person, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;	natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und jede juristische Person, die ***gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates niedergelassen ist und*** eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;

Änderungsantrag 88
Artikel 4 Nummer 3

3) „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;	3) „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, ***die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und*** für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

Änderungsantrag 89
Artikel 4 Nummer 5

5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit ***mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit***;	5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit ***auf unbestimmte Zeit und mittels einer mit einer angemessenen Infrastruktur ausgestatteten festen Einrichtung des Dienstleistungserbringers, von der aus die Geschäftstätigkeit in Form der Erbringung von Dienstleistungen tatsächlich ausgeübt wird***;

Änderungsantrag 90
Artikel 4 Nummer 7

7) „Anforderungen“ alle Bestimmungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Standesregeln oder den kollektiven Regeln ergeben, die von Berufskammern, -verbänden oder sonstigen Berufsorganisationen in	7) „Anforderungen“ alle Bestimmungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Standesregeln oder den kollektiven Regeln ergeben, die von Berufskammern, -verbänden oder sonstigen Berufsorganisationen in

Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden;	Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden; ***Regeln aufgrund kollektiver Vereinbarungen gelten nicht als Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie;***

Änderungsantrag 91
Artikel 4 Nummer 7 a (neu)

	7a) „zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses“ unter anderem die folgenden Gründe: Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer und der Umwelt einschließlich des städtischen Lebensraums, Gesundheit der Tiere, Schutz des geistigen Eigentums, Bewahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Verwirklichung sozial- und kulturpolitischer Zielvorgaben;

Änderungsantrag 92
Artikel 4 Nummer 8

8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, Berufskammern und -verbände oder sonstige Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;	8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, ***öffentliche Einrichtungen,*** Berufskammern und -verbände oder sonstige Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;

Änderungsantrag 93
Artikel 4 Nummer 9

9) „koordinierter Bereich“ die Gesamtheit der für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten oder ihre Ausübung geltenden Anforderungen;	***entfällt***

Änderungsantrag 94
Artikel 4 Nummer 10

10) „Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;	***entfällt***

Änderungsantrag 95
Artikel 4 Nummer 11

11) ***„Entsendemitgliedstaat“ der Mitgliedstaat, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;***	11) ***„Zielmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Dienstleistung von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer grenzüberschreitend erbracht und ausgeführt wird, ohne dass das Erfordernis der Niederlassung gilt;***

Änderungsantrag 96
Artikel 4 Nummer 11 a (neu)

	11a) „Arbeitnehmer“ eine natürliche Person, die im Sinne der nationalen Gesetzgebung, der Tarifvereinbarungen und/oder der etablierten Praxis des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, als Arbeitnehmer anzusehen ist;

Begründung

Die Einführung einer Bestimmung des Begriffes „Arbeitnehmer“ ist dadurch gerechtfertigt, dass das Land, auf dessen Hoheitsgebiet die Arbeit geleistet wird, bestimmen sollte, wer als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Änderungsantrag 97
Artikel 4 Nummer 12

12) „ordnungsgemäße Beschäftigung“ die unselbstständige Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des Dienstleistungserbringers;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 98
Artikel 4 Nummer 13

13) „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten, ***deren Aufnahme, Ausübung oder Ausübungsweise direkt oder indirekt in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen abhängig gemacht werden***;	13) „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten, ***wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen genannt werden***;

Änderungsantrag 99
Kapitel II, Titel und Abschnitt 1, Titel

Kapitel II	Kapitel II
Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer	
Abschnitt 1	
Verwaltungsvereinfachung	Verwaltungsvereinfachung

Begründung

Die Verwaltungsvereinfachung darf nicht nur für die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer, sondern muss auch für die Dienstleistungsfreiheit gelten. Daher wird die Struktur des Vorschlags der Kommission so geändert, dass die Artikel 5 bis 8 auf beide Grundfreiheiten angewendet werden können.

Änderungsantrag 100
Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten vereinfachen die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten.	1. Die Mitgliedstaaten ***bestätigen und, sofern erforderlich,*** vereinfachen die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten***, sofern dies eine Behinderung des Marktzugangs darstellt.***
	1a. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden nur auf grenzüberschreitende Tätigkeiten Anwendung.
	1b. Die Mitgliedstaaten führen gemeinsam mit der Kommission harmonisierte europäische Formblätter ein, sofern dies angemessen und machbar ist. Diese Formblätter sind Zeugnissen, Bescheinigungen oder sonstigen Niederlassungsdokumenten zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung im Bestimmungsmitgliedstaat gleichwertig.
2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, außer in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn zwingende Gründe des	2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, außer in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn zwingende Gründe des

Allgemeininteresses dies ***objektiv*** erfordern.	Allgemeininteresses***, einschließlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit*** dies erfordern. ***Diese Bestimmungen berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Übersetzungen von Dokumenten in ihrer jeweiligen Amtssprache zu verlangen.***
3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von ***Artikel 46*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 45 Absatz 3 der ***Richtlinie .../.../EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates.	3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von ***Artikel 50*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,*** Artikel 45 Absatz 3 der ***Richtlinie 2004/18/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge[1], Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde[2], der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegung von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen[3] oder der 11. Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen[4].***
	[1] ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.
	[2] ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
	[3] ABl. L 221 vom 4.9.2003, S. 13.
	[4] ABl. L 395 vom 30.12.1986, S. 36.

Änderungsantrag 101

Artikel 6 Einleitung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens ***am 31. Dezember 2008*** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:	***1.*** Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens ***…**** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie ***nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels und von Kapitel IIa*** folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können: _____ **** Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie***

Änderungsantrag 102
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

	1a. Falls ein Mitgliedstaat eine Pro-forma-Registrierung verlangt, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass spätestens …* die Pro-forma-Registrierung beim einheitlichen Ansprechpartner auf elektronischem Wege möglich ist und nicht dazu führt, dass die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen verzögert oder in irgendeiner Weise schwieriger gestaltet wird, und für den Dienstleistungserbringer nicht zu zusätzlichen Ausgaben führt. _____ **** Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Änderungsantrag 103
Artikel 6 Absatz 1 b (neu)

	1b. Die Kommission koordiniert die einheitlichen Ansprechpartner durch die Schaffung eines europäischen einheitlichen Ansprechpartners.

Änderungsantrag 104

Artikel 6 Absatz 1 c (neu)

	1c. Die Schaffung des einheitlichen Ansprechpartners berührt nicht die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen an Behörden innerhalb der nationalen Systeme.

Änderungsantrag 105
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d

d) Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen zuständigen Stellen und Dienstleistungserbringern oder -empfängern, zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;	d) ***allgemein vorhandene*** Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen zuständigen Stellen und Dienstleistungserbringern oder -empfängern, zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;

Änderungsantrag 106
Artikel 7 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und -empfänger von den zuständigen Stellen auf Anfrage Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erhalten können.	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und -empfänger von den zuständigen Stellen auf Anfrage Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erhalten können. ***Diese Beratung schließt gegebenenfalls einen einfachen Schritt-für-Schritt-Leitfaden ein. Die Informationen sind in einer einfachen und leicht verständlichen Sprache bereitzustellen.***

Änderungsantrag 107
Artikel 7 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, ***u.a.*** im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand

sind.	sind.

Änderungsantrag 108
Artikel 7 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 spätestens ***bis zum 31. Dezember 2008*** um.	5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 spätestens **…** * um. _____ * ***Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie***.

Änderungsantrag 109
Artikel 7 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ***ergreifen begleitende Maßnahmen, um*** die Bereitschaft der einheitlichen Ansprechpartner ***zu*** fördern, die Informationen gemäß ***den Absätzen 1 und 2*** auch in anderen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen.	6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Bereitschaft der einheitlichen Ansprechpartner, die Informationen gemäß ***diesem Artikel*** auch in anderen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen***, soweit dies mit ihren Rechtsvorschriften über die Verwendung von Sprachen vereinbar ist***.

Änderungsantrag 110
Artikel 7 Absatz 6 a (neu)

	6a. Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Unterstützung der Erbringer und Empfänger verlangt von diesen Behörden keine Rechtsberatung in einzelnen Fällen, sondern betrifft lediglich allgemeine Informationen über die Art und Weise, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewandt werden.

Änderungsantrag 111
Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens ***am 31. Dezember 2008*** alle	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens **…** * alle Verfahren und

Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.	Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos ***u.a.*** im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.
2. Absatz 1 betrifft nicht die Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder die Überprüfung der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstung oder die physische Untersuchung der Geeignetheit des Dienstleistungserbringers.	2. Absatz 1 betrifft nicht die Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder die Überprüfung der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstung oder die physische Untersuchung der Geeignetheit des Dienstleistungserbringers. ***Ebenso wenig betrifft er die Anforderung zur Vorlage von Dokumenten im Original gemäß Artikel 5. Absatz 1 betrifft ebenso wenig die Verfahren, die aus zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses die physische Anwesenheit des Antragstellers erfordern.***
3. Die Kommission ***erlässt gemäß dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, um*** die Interoperabilität und die Nutzung der elektronischen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten ***zu erleichtern***.	3. Die Kommission ***trägt für*** die Interoperabilität und die Nutzung der elektronischen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten ***Sorge***. ***Es gilt das Verfahren nach Artikel 42 Absatz 2.***
	_____
	**** Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Änderungsantrag 112
Kapitel II a (neu)

Kapitel II a

Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Kapitel II gebracht. Die Artikel 5-8 sollen für die beiden Grundfreiheiten gelten. Das Kapitel über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer umfasst somit nur die Genehmigungsregelungen (Artikel 9-13), die zu Abschnitt 1 werden, und die unzulässigen oder zu prüfenden Anforderungen

(Artikel 14-15), die zu Abschnitt 2 werden.

Änderungsantrag 113
Abschnitt 2, Titel

Abschnitt 2	***Abschnitt 1***

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Kapitel II gebracht. Die Artikel 5-8 sollen für die beiden Grundfreiheiten gelten. Das Kapitel über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer umfasst somit nur die Genehmigungsregelungen (Artikel 9-13), die zu Abschnitt 1 werden, und die unzulässigen oder zu prüfenden Anforderungen (Artikel 14-15), die zu Abschnitt 2 werden.

Änderungsantrag 114
Artikel 9 Absatz 1, Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ***nur dann*** Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	1. Die Mitgliedstaaten ***können*** die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Änderungsantrag 115
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses ***objektiv*** gerechtfertigt;	b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

Änderungsantrag 116
Artikel 9 Absatz 2

2. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht benennen die Mitgliedstaaten die in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Genehmigungsregelungen und begründen dabei die Vereinbarkeit mit Absatz 1.	***entfällt***

Änderungsantrag 117
Artikel 9 Absatz 3

3. ***Dieser Abschnitt*** gilt nicht für Genehmigungsregelungen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte festgesetzt oder zugelassen sind.	3. ***Absatz 1*** gilt nicht für Genehmigungsregelungen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte festgesetzt oder zugelassen sind. ***Dieser Absatz gilt nicht für jene Teile der Genehmigungsregelungen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte harmonisiert wurden.***

Änderungsantrag 118
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b

b) ***objektiv*** durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;	b) durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;

Änderungsantrag 119
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

	fa) transparent und zugänglich sein.

Änderungsantrag 120
Artikel 10 Absatz 3

3. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer neuen Niederlassung dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen war. Die in Artikel 35 genannten Kontaktstellen und der Dienstleistungserbringer unterstützen die zuständige Stelle, indem sie die notwendigen Informationen über diese Anforderungen übermitteln.	3. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer neuen Niederlassung dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen war. Die in Artikel 35 genannten Kontaktstellen und der Dienstleistungserbringer unterstützen die zuständige Stelle, indem sie die notwendigen Informationen über diese Anforderungen übermitteln. ***Bei der Beurteilung der Frage, ob die***

	Voraussetzungen gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar sind, werden neben ihrem Zweck und ihrer Zielsetzung auch ihre Wirkung und Wirksamkeit berücksichtigt.

Änderungsantrag 121
Artikel 10 Absatz 4

4. Die Genehmigung muss dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erlauben, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses ***objektiv*** eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte rechtfertigen.	4. Die Genehmigung muss dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erlauben, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte ***oder eine auf einen bestimmten Teil des nationalen Hoheitsgebiets beschränkte Genehmigung*** rechtfertigen.

Änderungsantrag 122
Artikel 10 Absatz 6

6. Die ***etwaige*** Versagung einer Genehmigung oder andere Entscheidungen der zuständigen Behörden ***sowie der Widerruf*** einer Genehmigung müssen begründet werden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, und es müssen Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können.	6. ***Außer in den Fällen. in denen eine Genehmigung erteilt wurde, müssen*** andere Entscheidungen der zuständigen Behörden***, einschließlich der*** Versagung ***oder des Widerrufs*** einer Genehmigung***,*** begründet werden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, und es müssen Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können.

Änderungsantrag 123
Artikel 10 Absatz 6 a (neu)

	6a. Dieser Artikel stellt die Zuweisung der

	lokalen oder regionalen Zuständigkeiten der Behörden des Mitgliedstaates, die solche Genehmigungen erteilen, nicht in Frage.

Änderungsantrag 124
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Genehmigung wird automatisch verlängert,	a) die Genehmigung wird automatisch verlängert ***oder unterliegt lediglich der laufenden Erfüllung von Anforderungen;***

Änderungsantrag 125
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Zahl der erteilbaren Genehmigungen ist begrenzt,	b) die Zahl der erteilbaren Genehmigungen ist ***durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses*** begrenzt,

Änderungsantrag 126
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c

c) eine Befristung ist ***objektiv*** durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt.	c) eine Befristung ist durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Änderungsantrag 127
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten ***den*** Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über ***alle wesentlichen*** Änderungen ***seiner Situation*** zu informieren, ***die die Effizienz der Aufsicht durch die zuständige Behörde betreffen, insbesondere*** die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind, ***oder*** die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der	3. Die Mitgliedstaaten verpflichten ***einen*** Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über ***folgende*** Änderungen zu informieren:

Genehmigung nicht mehr erfüllt sind***, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen***.	
	– die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind;
	– ***Änderungen seiner Situation,*** die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 128
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

	3a. Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Widerruf von Genehmigungen zu sorgen, insbesondere in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 129
Artikel 12 Absatz 1

1. Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen auf Grund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, wenden die Mitgliedstaaten ein neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl der Antragsteller an und machen insbesondere die Eröffnung des Verfahrens angemessen bekannt.	1. Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen auf Grund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, wenden die Mitgliedstaaten ein neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl der Antragsteller an und machen insbesondere die Eröffnung ***und den Ausgang*** des Verfahrens angemessen bekannt.

Änderungsantrag 130
Artikel 12 Absatz 2 a (neu)

	2a. Unbeschadet der Artikel 9 und 10 können die Mitgliedstaaten bei der

Anwendung ihres Auswahlverfahrens Überlegungen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit, die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern oder selbständig beschäftigten Personen, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Förderung eines öffentlichen Zieles, dass nicht im Widerstreit zum Vertrag steht, berücksichtigen.

Begründung

Kann die Erbringung einer Dienstleistung Auswirkungen auf die Volksgesundheit, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Umwelt, das kulturelle Erbe eines Mitgliedstaates oder andere wichtige Aspekte haben, die außerhalb rein kommerzieller Überlegungen angesiedelt sind, ist es vernünftig, wenn die Mitgliedstaaten im Zuge ihres Auswahlverfahrens nicht-kommerzielle Kriterien anwenden, wobei in allen Fällen vorausgesetzt werden muss, dass diese nicht diskriminierend sind und im Einklang mit dem Vertrag stehen.

Änderungsantrag 131
Artikel 13 Absatz 1

1. Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt, und so ausgestaltet sein, dass sicher gestellt ist, dass Anträge objektiv und unparteiisch behandelt werden.

(der Änderungsantrag zu Absatz 1 betrifft nicht die deutsche Fassung)

Änderungsantrag 132
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten dürfen weder abschreckend wirken, noch die Erbringung der Dienstleistung unangemessen hinaus erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein und eventuelle Kosten für den Antragsteller müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens	2. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten dürfen weder abschreckend wirken, noch die Erbringung der Dienstleistung unangemessen hinaus erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein und eventuelle Kosten für den Antragsteller müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens

stehen.	stehen ***und dürfen die Genehmigungskosten nicht übersteigen***.

Änderungsantrag 133
Artikel 13 Absatz 3

3. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist für die Beantwortung bearbeitet werden.	3. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist für die Beantwortung bearbeitet werden. ***Die Frist beginnt erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Unterlagen.***

Änderungsantrag 134
Artikel 13 Absatz 4

4. ***Wenn der Antrag nicht binnen*** der in Absatz 3 genannten Frist ***beantwortet wird, muss die Genehmigung als erteilt gelten***. ***Jedoch kann für bestimmte Tätigkeiten eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist.***	4. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller innerhalb*** der in Absatz 3 genannten Frist ***eine Antwort erhalten***.

Änderungsantrag 135
Artikel 13 Absatz 5

5. ***Für jeden*** Genehmigungsantrag wird unverzüglich eine Empfangsbestätigung übermittelt, die ***folgende Angaben*** enthalten muss:	5. ***Auf Antrag des Antragstellers wird für einen*** Genehmigungsantrag unverzüglich eine Empfangsbestätigung übermittelt, die die Antwortfrist gemäß Absatz 3 enthalten muss.
a) die Antwortfrist gemäß Absatz 3;	
b) die Rechtsbehelfe;	
c) den Hinweis, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.	

Änderungsantrag 136
Artikel 13 Absatz 6

6. Im Falle eines unvollständigen Antrages ***oder der Ablehnung eines Antrages wegen Nichtbeachtung der Verfahren oder Formalitäten***, müssen die Antragsteller unverzüglich über nachzureichende Unterlagen informiert werden.	6. Im Falle eines unvollständigen Antrages müssen die Antragsteller unverzüglich über nachzureichende Unterlagen ***und über mögliche Auswirkungen der angemessenen Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 3*** informiert werden.

Änderungsantrag 137
Artikel 13 Absatz 6 a (neu)

	6a. Im Falle der Ablehnung eines Antrags wegen Nichtbeachtung der Verfahren oder Formalitäten müssen die Betroffenen unverzüglich von der Ablehnung in Kenntnis gesetzt werden.

Änderungsantrag 138
Abschnitt 3, Titel

Abschnitt 3	***Abschnitt 2***

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Kapitel II gebracht. Die Artikel 5-8 sollen für die beiden Grundfreiheiten gelten. Das Kapitel über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer umfasst somit nur die Genehmigungsregelungen (Artikel 9-13), die zu Abschnitt 1 werden, und die unzulässigen oder zu prüfenden Anforderungen (Artikel 14-15), die zu Abschnitt 2 werden.

Änderungsantrag 139
Artikel 14 Absatz 2

(2) einem Verbot ***der Errichtung von*** Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten ***oder der Eintragung*** in Register oder ***der Registrierung*** bei Standesorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten;	(2) einem Verbot**,** Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten ***zu errichten oder einem Verbot, in mehreren Mitgliedstaaten*** in Register ***eingetragen*** oder bei Standesorganisationen ***registriert zu sein***;

(sprachliche Änderung)

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag betrifft lediglich die deutsche Sprachfassung. Er dient der Klarstellung und Angleichung an die übrigen Sprachfassungen.

Die bisherige Formulierung ist grammatikalisch mehrdeutig. Das Wort „Verbot" soll sich – wie ein Vergleich mit den übrigen Sprachfassungen zeigt – auf alle drei Alternativen beziehen. Es kann aber sprachlich auch allein auf die erste Alternative bezogen werden. Dann wäre eine „Registrierung bei Standesorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten" als Anforderung unzulässig. Dies ist erkennbar nicht gewollt und würde auch Artikel 6 der künftigen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen widersprechen, der eine (vorübergehende) Mitgliedschaft vorsieht. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist daher eine Umformulierung geboten.

Änderungsantrag 140
Artikel 14 Absatz 5

5. einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle *festgelegter* Programmziele bewertet wird;	5. einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle *festgelegter* Programmziele bewertet wird; ***dieses Verbot betrifft nicht Planungserfordernisse, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, sondern zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen.***

Änderungsantrag 141
Artikel 14 Absatz 6

6) der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle	6) der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle fungieren; ***dieses Verbot betrifft nicht die***

fungieren;	***Konsultation von Organisationen wie Handelskammern oder Sozialpartnern zu anderen Themen als Genehmigungsanträgen von Einzelpersonen;***

Begründung

Die Konsultation von Handelskammern oder Sozialpartnern ist in vielen Fällen ein notwendiges Instrument, um die effiziente Erbringung von Dienstleistungen zu bewerkstelligen.

Änderungsantrag 142
Artikel 14 Absatz 7

7) der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen;	7) der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen; ***dies betrifft nicht die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, finanzielle Garantien als solche vorzuschreiben (vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Präventions- und Restriktionsfreiheit und des Verzichts auf Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt sowie der Nichtdiskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit) und verhindert gemäß Artikel 27 Absatz 3 nicht, dass ein Mitgliedstaat verlangt, dass eine Versicherung durch oder von Unternehmen abgeschlossen wird, denen er Sonder- oder Exklusivrechte gewährt hat; ebenso wenig betrifft das Verbot Anforderungen in Bezug auf die Beteiligung an einem kollektiven Kompensationsfonds, beispielsweise für Mitglieder von Berufsverbänden oder -organisationen.***

Begründung

Bestimmten bestehenden Kompensations- bzw. Garantiefonds und Systemen der Berufshaftpflicht, die von Berufsverbänden oder -organisationen oder im Rahmen von

Sonderrechten betrieben werden und die die Anforderungen von Artikel 27 erfüllen, soll die Fortsetzung ihrer Tätigkeit gestattet werden.

Änderungsantrag 143
Artikel 14 Absatz 8

8) der Pflicht, ***während eines bestimmten Zeitraums*** in den auf ihrem Hoheitsgebiet geführten Registern ***eingetragen*** gewesen zu sein oder die Tätigkeit ***während eines bestimmten Zeitraums*** auf ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt zu haben.	8) der Pflicht, in den auf ihrem Hoheitsgebiet geführten Registern ***vorregistriert*** gewesen zu sein oder die Tätigkeit ***zuvor*** auf ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt zu haben.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin das Recht haben, eine Registrierung zu verlangen.

Änderungsantrag 144
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

b) Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen***, namentlich das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, zu sein***;	b) Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen;

Änderungsantrag 145
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c

c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen***, insbesondere eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte Tätigkeiten oder den Besitz besonderer Berufsqualifikationen für die Anteilseigner oder das Führungspersonal bestimmter Unternehmen***;	c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen;

Änderungsantrag 146
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d

d) Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit Ausnahme der Anforderungen an die Berufsqualifikation oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind;	d) Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit Ausnahme der Anforderungen an die ***Bereiche gemäß Titel II der Richtlinie …/…/EG über die Anerkennung von*** Berufsqualifikationen oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind;

Änderungsantrag 147
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h

h) Verboten und Verpflichtungen im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe;	***entfällt***

Änderungsantrag 148
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i

i) Anforderungen, die einen Dienstleistungserbringer, der als Vermittler fungiert, verpflichten, Zugang zu bestimmten, von anderen Dienstleistungserbringern erbrachten Dienstleistungen zu gewähren;	***entfällt***

Änderungsantrag 149
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b

b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind ***objektiv*** durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt;	b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

Änderungsantrag 150
Artikel 15 Absatz 5

5. ***Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue***	5. ***Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Rechtsvorschriften im Bereich der***

Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen und durch geänderte Umstände begründet sind.	***Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der Sozialversicherungssysteme einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherungssysteme.***

Änderungsantrag 151
Artikel 15 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten teilen neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Absatz 5 genannte Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung im Entwurfsstadium der Kommission mit. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran die betreffenden Anforderungen zu erlassen.	***entfällt***
Binnen drei Monaten nach der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit dieser neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese nicht zu erlassen oder zu beseitigen.	

Änderungsantrag 152
Kapitel III Abschnitt 1 Titel

Herkunftslandprinzip und Ausnahmen	***Freizügigkeit für Dienstleistungen*** und Ausnahmen

(Siehe Änderungsantrag zu Kapitel V)

Änderungsantrag 153
Artikel 16, Titel

Artikel 16	Artikel 16
Herkunftslandprinzip	***Freizügigkeit für Dienstleistungen***

(Das Wort „Herkunftslandprinzip“ ist im gesamten Text der Kommission zu streichen)

Änderungsantrag 154
Artikel 16 Absatz 1

1. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.***	1. ***Die Mitgliedstaaten achten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. Bei der Erbringung einer Dienstleistung unterliegen sie ausschließlich den Bestimmungen des Mitgliedstaats der Niederlassung in Bezug auf den Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung, die insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Niederlassung und die Tätigkeit der Dienstleistungserbringer, das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung sowie die Normen und Zertifizierungen betreffen.***
Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.	

Änderungsantrag 155
Artikel 16 Absatz 2

2. ***Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.***	2. ***Dies hindert den Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, nicht daran, seine besonderen Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Volksgesundheit oder der Umwelt im Hinblick auf die Vorbeugung gegen besondere Risiken an dem Ort, an***

	dem die Dienstleistung erbracht wird, zwingend erforderlich sind, durchzusetzen.

Änderungsantrag 156
Artikel 16 Absatz 3, Einleitung

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht ***aus Gründen*** einschränken***, die in den koordinierten Bereich fallen***, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:	3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht einschränken, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

Änderungsantrag 157
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;	b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet, ***außer in den in dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen;***

Änderungsantrag 158
Artikel 16 Absatz 3 a (neu)

	3a. Der Zielmitgliedstaat hat das Recht, Überwachungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 1 in Bezug auf die Ausübung der Dienstleistung in den Fällen nach Artikel 17 und 19 zu ergreifen.

Änderungsantrag 159

Artikel 17, Titel, Einleitung und Absätze 1 bis 4

Artikel 17	Artikel 17
Allgemeine Ausnahmen ***vom Herkunftslandprinzip***	Allgemeine Ausnahmen
Artikel 16 findet keine Anwendung auf	Artikel 16 findet keine Anwendung auf
	1. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden:
1. die von Artikel 2 Nummer 1) der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***erfassten*** Postdienste;	***a)*** Postdienste ***im Sinne*** der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
2. die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***erfassten*** Dienste der ***Elektrizitätsversorgung***;	***b)*** Dienste der ***Elektrizitätsübertragung, -verteilung und -versorgung im Sinne von*** Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
3. die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***erfassten*** Dienste der ***Gasversorgung***;	***c)*** Dienste ***der Gasweiterleitung, -verteilung, -versorgung und -lagerung im Sinne*** von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
4. die Dienste der Wasserversorgung;	***d)*** Dienste der Wasserversorgung ***und der Wasserlieferung sowie Dienste der Abwasserbeseitigung***;
	e) Abfallbehandlung.

Änderungsantrag 160
Artikel 17 Nummer 7

7) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates fallen;	***entfällt***

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit den in Artikel 2 enthaltenen Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie gebracht.

Änderungsantrag 161
Artikel 17 Nummer 7 d (neu)

	7d) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen;

Begründung

Die vorübergehende Ausnahme für die Tätigkeit der gerichtlichen Beitreibung von Forderungen würde – ungeachtet der in Artikel 40 enthaltenen Forderung nach einer weiteren Harmonisierung – aus Artikel 18 herausgenommen und als dauerhafte Ausnahme festgelegt werden.

Änderungsantrag 162
Artikel 17 Nummer 8

8) ***die Bestimmungen des Artikels […]*** der Richtlinie …/.../EG ***[***zur Anerkennung der Berufsqualifikationen;	8) ***in Bezug auf berufliche Qualifikationen die Bereiche nach Titel II*** der Richtlinie …/.../EG zur Anerkennung der Berufsqualifikationen ***einschließlich der Anforderungen in den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, die eine Tätigkeit einem besonderen Beruf vorbehalten***;

Begründung

Die Mitgliedstaaten wenden weiterhin die Vorschriften an, mit denen bestimmte Tätigkeiten bestimmten Berufen vorbehalten werden, z.B. Monopol der Rechtsanwälte für die Rechtsberatung, Tierversuche und Veterinäre.

Änderungsantrag 163
Artikel 17 Nummer 10

10) die Bestimmungen der Richtlinie …/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***[***zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG]*, die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen	10) ***in Bezug auf Verwaltungsformalitäten betreffend die Freizügigkeit von Personen und ihren Wohnsitz*** die Bestimmungen der Richtlinie *2004/38/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten[1], die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des ***Zielmitgliedstaats*** erfüllen müssen;

Behörden des ***Aufnahmemitgliedstaats***
erfüllen müssen;

[1] ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Änderungsantrag 164
Artikel 17 Nummer 11

11) ***die vom Entsendestaat unter den Bedingungen des Artikels*** 25 Absatz 2 ***auferlegte Verpflichtung, ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen***;	11) ***Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung gemäß Artikel*** 25 Absatz 2 ***in einen anderen Mitgliedstaat begeben***;

Änderungsantrag 165
Artikel 17 Nummer 12

12) die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vorgesehenen Genehmigungserfordernisse;	12) ***in Bezug auf die Verbringung von Abfällen*** die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates ***vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft[1]*** vorgesehenen Genehmigungserfordernisse;

[1] ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2557/2001 (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

Änderungsantrag 166
Artikel 17 Nummer 14

14) die Rechtsakte, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist;	***entfällt***

Begründung

Viele Dienstleistungen, die von Notaren erbracht werden, beruhen auf einer verbindlichen Rechtsgrundlage, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie auf einem dem Wettbewerb unterliegenden Markt erbracht werden.

Änderungsantrag 167
Artikel 17 Nummer 16

16) die Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, ***unter ein generelles*** Verbot ***fallen, das*** aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist;	16) die Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, ***verboten sind, sofern dieses*** Verbot aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist;

Änderungsantrag 168
Artikel 17 Nummer 17

17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;	17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung***, dem durch die Dienstleistung an dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, geschaffenen besonderen Risiko oder der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz*** verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;

Begründung

Der Änderungsantrag zu Artikel 17 Nummer 17 ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Ausnahmeregelung nicht nationale Anforderungen beeinträchtigen sollte, die sich direkt auf das besondere Risiko des Ortes beziehen, an dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie auf die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, selbständig Beschäftigte und die Öffentlichkeit. Fragen der Gesundheit, der Sicherheit und der Hygiene am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer werden in der Richtlinie 96/71/EG geregelt, dies ist jedoch nicht der Fall für selbständig Beschäftigte und für die Öffentlichkeit.

Änderungsantrag 169
Artikel 17 Nummer 18

18) die Genehmigungsregelung bezüglich der Kostenerstattung für die Krankenhausversorgung;	***entfällt***

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit dem Ausschluss der Gesundheitsversorgung aus dem Geltungsbereich der Richtlinie und der Streichung von Artikel 23 gebracht.

Änderungsantrag 170
Artikel 17 Nummer 20

20) ***die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages***;	20) ***alle Bestimmungen des Internationalen Privatrechts insbesondere für die Behandlung der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse einschließlich der Form von Verträgen***;

Begründung

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Kunden sollten nicht Gegenstand der Richtlinie sein. Während mit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Öffnung der Märkte abgezielt wird, zielt das Zivilrecht auf eine faire Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Parteien ab. Die Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzips würde Rechtsunsicherheit für Verbraucher und Unternehmen schaffen. Ein klares System für die Bestimmung des auf Verträge anwendbaren Zivilrechts wird vom internationalen Privatrecht geboten. Die Lösung besteht darin, die nationalen Rechtsvorschriften des Verbrauchers auf Verbraucherverträge anzuwenden und im Fall von B2B-Verträgen die Wahl des Rechts den Vertragsparteien zu überlassen. Im letztgenannten Falle könnte Rechtssicherheit auch mit Hilfe einer subsidiären Initialklausel geboten werden, mit der verfügt wird, dass bei Fehlen einer expliziten Wahl das Recht des Herkunftslandes Anwendung findet.

Außervertragliche Schuldverhältnisse sollten ebenfalls Gegenstand der allgemeinen Vorschriften des internationalen Privatrechts sein. Allerdings sollte bis zu einem gewissen Grad das Recht des Herkunftslandes im Hinblick auf Werbung und unlauteren Wettbewerb gelten. Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Dienstleistungserbringer nicht gehalten sind, 25 Regelungen für Informationen über Dienstleistungen und Geschäftstätigkeit einzuhalten, die zwar auf vergleichbaren Beschlüssen beruhen, aber im Hinblick auf die Einzelheiten große Unterschiede aufweisen. (Da es nicht möglich war, die unlängst angenommene Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf den Bereich des Handels (B2B) auszuweiten, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Annahme der Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt mit Blick auf die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu beschleunigen.)

Änderungsantrag 171
Artikel 17 Nummer 21

21) die von Verbrauchern geschlossen Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben,	***entfällt***

sofern die auf diese anwendbaren Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert sind;

Begründung

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Kunden sollten nicht Gegenstand der Richtlinie sein. Während mit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Öffnung der Märkte abgezielt wird, zielt das Zivilrecht auf eine faire Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Parteien ab. Die Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzips würde Rechtsunsicherheit für Verbraucher und Unternehmen schaffen. Ein klares System für die Bestimmung des auf Verträge anwendbaren Zivilrechts wird vom internationalen Privatrecht geboten. Die Lösung besteht darin, die nationalen Rechtsvorschriften des Verbrauchers auf Verbraucherverträge anzuwenden und im Fall von B2B-Verträgen die Wahl des Rechts den Vertragsparteien zu überlassen. Im letztgenannten Falle könnte Rechtssicherheit auch mit Hilfe einer subsidiären Initialklausel geboten werden, mit der verfügt wird, dass bei Fehlen einer expliziten Wahl das Recht des Herkunftslandes Anwendung findet.

Änderungsantrag 172
Artikel 17 Nummer 22

22) die formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften, unterliegen;	***entfällt***

Begründung

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Kunden sollten nicht Gegenstand der Richtlinie sein. Während mit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Öffnung der Märkte abgezielt wird, zielt das Zivilrecht auf eine faire Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Parteien ab. Die Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzips würde Rechtsunsicherheit für Verbraucher und Unternehmen schaffen. Ein klares System für die Bestimmung des auf Verträge anwendbaren Zivilrechts wird vom internationalen Privatrecht geboten. Die Lösung besteht darin, die nationalen Rechtsvorschriften des Verbrauchers auf Verbraucherverträge anzuwenden und im Fall von B2B-Verträgen die Wahl des Rechts den Vertragsparteien zu überlassen. Im letztgenannten Falle könnte Rechtssicherheit auch mit Hilfe einer subsidiären Initialklausel geboten werden, mit der verfügt wird, dass bei Fehlen einer expliziten Wahl das Recht des Herkunftslandes Anwendung findet.

Änderungsantrag 173

Artikel 17 Nummer 23

23) die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt.	***entfällt***

Begründung

Außervertragliche Schuldverhältnisse sollten ebenfalls Gegenstand der allgemeinen Vorschriften des internationalen Privatrechts sein. Allerdings sollte bis zu einem gewissen Grad das Recht des Herkunftslandes im Hinblick auf Werbung und unlauteren Wettbewerb gelten. Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Dienstleistungserbringer nicht gehalten sind, 25 Regelungen für Informationen über Dienstleistungen und Geschäftstätigkeit einzuhalten, die zwar auf vergleichbaren Beschlüssen beruhen, aber im Hinblick auf die Einzelheiten große Unterschiede aufweisen. (Da es nicht möglich war, die unlängst angenommene Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf den Bereich des Handels (B2B) auszuweiten, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Annahme der Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt mit Blick auf die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu beschleunigen.)

Änderungsantrag 174
Artikel 18

Artikel 18	***entfällt***
Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip	
1. Artikel 16 findet während eines Übergangszeitraums keine Anwendung auf:	
a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;	
b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;	
c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.	
2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die Ausnahmen des Absatzes 1 Buchstabe a)	

und c) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr und jedenfalls nicht über den 1. Januar 2010 hinaus.

3. Mit Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsaktes findet die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr.

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16 gebracht.

Änderungsantrag 175
Artikel 19, Überschrift

Ausnahmen ***vom Herkunftslandprinzip*** im Einzelfall	Ausnahmen im Einzelfall

Änderungsantrag 176
Artikel 19 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur ***unter Einhaltung des Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 37 und*** unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:	2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:
a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;	a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;
b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;	b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;
c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf ***Artikel 37 Absatz 2*** unzureichende Maßnahmen ergriffen;	c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf ***Artikel 36 Absatz 2*** unzureichende Maßnahmen ergriffen;

d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.	d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

Begründung

Damit wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 37 gebracht.

Änderungsantrag 177
Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dem Dienstleistungsempfänger keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden, die auf dessen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dem Dienstleistungsempfänger keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden, die ***ausschließlich*** auf dessen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die allgemeinen Bedingungen zum Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt nicht die die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die allgemeinen Bedingungen zum Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine ***ausschließlich*** auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt nicht die die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

Begründung

Artikel 21 enthält Doppeldeutigkeiten, die weitreichende Folgen haben könnten, welche dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen könnten, das unter anderem darin besteht, den Wettbewerb bei der Erbringung von Dienstleistungen zum Nutzen der Gemeinschaftsbürger zu fördern. Zwar wird mit der Richtlinie – ganz zu Recht – versucht, jede Form der Diskriminierung – auch bei den Preisen – in Angriff zu nehmen, aber es ist eindeutig nicht der Zweck der Richtlinie, Differenzierungen zu untersagen, wenn diese auf die normale Funktionsweise des Marktes zurückzuführen sind, oder die Preise künstlich zu harmonisieren.

Änderungsantrag 178
Artikel 22 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungsempfänger ***in ihrem Wohnsitzland folgende Informationen***	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungsempfänger ***über die einheitlichen Anlaufstellen Folgendes***

erhalten:	erhalten:
a) Informationen über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, vor allem solche über den Verbraucherschutz;	a) Informationen über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, vor allem solche über den Verbraucherschutz;
b) Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe;	b) ***allgemeine*** Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe;
c) Angaben zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, die den Dienstleistungserbringer oder -empfänger beraten und unterstützen können***, einschließlich im Hinblick auf die europäischen Verbraucherberatungsstellen und die Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung***;	c) Angaben zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, die den Dienstleistungserbringer oder -empfänger beraten und unterstützen können***.***
	Die entsprechende Beratung der zuständigen Behörden umfasst gegebenenfalls einen einfachen Schritt-für-Schritt-Leitfaden.
	Informationen und Unterstützung werden auf eindeutige und unmissverständliche Art und Weise bereitgestellt, sie sind auf dem Fernweg unter anderem auf elektronischem Wege zugänglich und werden laufend aktualisiert.

Änderungsantrag 179
Artikel 22 a (neu)

	Artikel 22 a
	Unterstützung der Dienstleistungserbringer
	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer spätestens am … * alle Verfahren und Formalitäten, die gemäß dieser Richtlinie für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, bei dem einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können.

2. Die Artikel 6 bis 8 gelten entsprechend.

_____

**** Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Änderungsantrag 180
Artikel 23

Artikel 23	***entfällt***
Erstattung von Behandlungskosten	
1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;	
Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, wie insbesondere die Anforderung, vor der Behandlung durch eine Spezialarzt einen Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme für bestimmte Zahnbehandlungen.	
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit	

medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der von ihrem System der sozialen Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den ihre Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.

Begründung

Was die Erstattung von Behandlungskosten betrifft, sollten die Vorschriften, die darauf abzielen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Mobilität von Patienten in Rechtsvorschriften umzusetzen, nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, die – im Falle ihrer Änderung – keinen Bezug auf Gesundheitsdienste haben wird. Die Tatsache, dass bestimmte Mitgliedstaaten – wie die Kommission ausgeführt hat – die Rechtsprechung zur Mobilität von Patienten nicht einhalten, sollte im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und/oder im Rahmen eines eigenständigen und geeigneteren abgeleiteten Rechtsakts angegangen werden, der sich auf das Ergebnis des auf hoher Ebene geführten Reflexionsprozesses zur Mobilität von Patienten und zur Entwicklung des Gesundheitswesens in der Europäischen Union stützt. In einem solchen Rechtsakt sollte eindeutig bestimmt werden, wann eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, und damit eine eindeutige Definition von Krankenhausbehandlung und Behandlungen außerhalb des Krankenhauses geliefert werden.

Änderungsantrag 181
Abschnitt 3, Überschrift

Abschnitt 3	***entfällt***
Entsendung von Arbeitnehmern	

Änderungsantrag 182
Artikel 24

Artikel 24	***entfällt***

Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, führt der Entsendemitgliedstaat die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicher zu stellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.

Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:

a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;

b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;

c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;

d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Entsendemitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung

die folgenden Angaben machen zu können:

a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;

b) die Art der ihm übertragenen Aufgaben;

c) die Anschrift des Dienstleistungsempfängers;

d) den Ort der Entsendung;

e) Beginn und Ende der Entsendung;

f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, und dem Entsendemitgliedstaat von sich aus die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu liefern, wenn er konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen hat..

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG (zur Entsendung von Arbeitnehmern) behandelt werden. Auf jeden Fall sind die Artikel 24 und 25 kontraproduktiv. Nach Artikel 24 ist es den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, untersagt, Dienstleistungserbringer Verpflichtungen zu unterwerfen, die für die Inspektionsdienste dieser Mitgliedstaaten wesentlich sind. Damit verringert die Richtlinie beträchtlich die Effizienz der von diesen Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeitsinspektionen. Die Vorschriften des Arbeitsrechts können nur effektiv in dem Mitgliedstaat in Kraft gesetzt werden, in dem die Arbeit geleistet wird. In seinem derzeitigen Wortlaut ermangelt es dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Verwaltungszusammenarbeit an den notwendigen Garantien im Hinblick auf die Inkraftsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 183
Artikel 25

Artikel 25	***entfällt***
Entsendung von Drittstaatsangehörigen	
1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer, der Angehöriger eines Drittstaates ist, auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, darf der Entsendemitgliedstaat vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen vom Dienstleistungserbringer oder vom entsandten Arbeitnehmer nicht verlangen, einen Einreise-, Ausreise- oder Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis vorzulegen, oder andere gleichwertige Bedingungen zu erfüllen.	
2. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Visumspflicht für kurze Aufenthalte für Angehörige der Drittstaaten vorzusehen, die nicht dem in Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen System der gegenseitigen Gleichwertigkeit unterfallen.	
3. In dem in Absatz 1 genannten Fall ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaats dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer den Arbeitnehmer nur entsendet, wenn dieser sich rechtmäßig auf dessen Hoheitsgebiet aufhält und auf dort einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgeht.	
Der Herkunftsmitgliedstaat sieht die Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers an und gewährt dem entsandten Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften die Wiedereinreise auf sein Hoheitsgebiet.	
Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen des Entsendemitgliedstaates, diesem unverzüglich die Informationen und Garantien bezüglich der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten	

Bestimmungen und verhängt angemessene Sanktionen, sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG (zur Entsendung von Arbeitnehmern) behandelt werden. Auf jeden Fall sind die Artikel 24 und 25 kontraproduktiv. Nach Artikel 24 ist es den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, untersagt, Dienstleistungserbringer Verpflichtungen zu unterwerfen, die für die Inspektionsdienste dieser Mitgliedstaaten wesentlich sind. Damit verringert die Richtlinie beträchtlich die Effizienz der von diesen Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeitsinspektionen. Die Vorschriften des Arbeitsrechts können nur effektiv in dem Mitgliedstaat in Kraft gesetzt werden, in dem die Arbeit geleistet wird. In seinem derzeitigen Wortlaut ermangelt es dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Verwaltungszusammenarbeit an den notwendigen Garantien im Hinblick auf die Inkraftsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 184
Artikel 26 Absatz 1, Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:	1. ***Die Kommission und*** die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern***, der einheitlichen europäischen Anlaufstelle und den einheitlichen Anlaufstellen in den Bestimmungsmitgliedstaaten*** folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Änderungsantrag 185
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a

a) ihren Namen, die geographische Anschrift, unter der der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, und Angaben, die, gegebenenfalls auf elektronischem Weg, eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit ihnen ermöglichen;	a) ihren Namen, ***bei juristischen Personen die Rechtsform,*** die geographische Anschrift, unter der der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, und Angaben, die gegebenenfalls auf elektronischem Weg eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit ihnen ermöglichen;

Änderungsantrag 186
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g a (neu)

ga) Angaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 in den Fällen, in denen eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie zwingend vorgesehen ist, insbesondere Angaben zum Versicherer oder Sicherungsgeber, zum fachlichen und räumlichen Geltungsbereich und zum Nachweis, dass keine Zahlungen an den Versicherer ausstehen.

Änderungsantrag 187
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***tragen dafür Sorge***, dass die Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko oder ein besonderes finanzielles ***Risiko*** für den Dienstleistungsempfänger darstellen, ***durch*** eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder ***durch*** eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Entschädigungsregelung oder Sicherheit ***gedeckt sind***.	1. Die Mitgliedstaaten ***können verlangen***, dass die Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen ein ***unmittelbares und*** besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko oder ein besonderes finanzielles ***Sicherheitsrisiko*** für den Dienstleistungsempfänger ***oder einen Dritten oder ein Umweltrisiko*** darstellen, ***verpflichtet sind,*** eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung ***abzuschließen*** oder eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Entschädigungsregelung oder Sicherheit ***vorzulegen***. ***Die Berufshaftpflichtversicherung bzw. Entschädigungsregelung oder Sicherheit deckt dabei auch das Risiko aufgrund derartiger Dienstleistungen, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden.***

Änderungsantrag 188
Artikel 27 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass ein Dienstleistungs-

	erbringer, der sich erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen begibt, zuvor die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates hiervon anhand einer schriftlichen Erklärung unterrichtet, die die Angaben zur versicherungstechnischen Abdeckung oder zu sonstigen Schutzmaßnahmen persönlicher oder kollektiver Art bezüglich der Berufshaftpflicht enthält. Falls der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, im Laufe des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat zu erbringen, so wird die entsprechende Erklärung einmal jährlich erneuert. Der Dienstleistungserbringer kann diese Erklärung auf beliebigem Wege erbringen.

Begründung

Aufgrund der Kohärenz der europäischen Rechtsvorschriften erscheint es vorteilhaft, die gleichen Bestimmungen vorzusehen, wie sie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und im Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen enthalten sind (2002/0061(COD)).

Änderungsantrag 189
Artikel 27 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfänger ***auf Anfrage*** über die Versicherungen oder die Sicherheiten gemäß Absatz 1 informieren, insbesondere über den Namen und die Anschrift des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfänger über die Versicherungen oder die Sicherheiten gemäß Absatz 1 informieren, insbesondere über den Namen und die Anschrift des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.

Änderungsantrag 190
Artikel 27 Absatz 3

3. Wenn ein Dienstleistungserbringer sich	3. Wenn ein Dienstleistungserbringer sich

auf ihrem Hoheitsgebiet niederlässt, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, wenn er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist.	auf ihrem Hoheitsgebiet niederlässt ***oder Dienstleistungen erbringt***, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, wenn er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist. ***Wenn ein Mitgliedstaat eine Versicherung gegen das finanzielle Risiko aufgrund der Berufshaftpflicht verlangt, so anerkennt er als hinreichenden Nachweis von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer eine von einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, zu diesem Zweck ausgestellte Bescheinigung über den Abschluss einer solchen Versicherung.***

Änderungsantrag 191
Artikel 28 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1 in allen ausführlichen Informationsunterlagen der Dienstleistungserbringer über ihre Tätigkeit enthalten sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 192
Artikel 28 Absatz 3

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehenen nachvertraglichen Garantie- und Gewährleistungsregelungen.	

Änderungsantrag 193
Artikel 30 Absatz 4

4. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht führen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungserbringer auf, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 unterworfen sind, ferner den Inhalt dieser Anforderungen und die Gründe, aus denen sie diese für gerechtfertigt halten.	***entfällt***

Begründung

Ein solcher Evaluierungsbericht brächte für die Mitgliedstaaten einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenüberstünde. Eine Auswertung aller 25 Berichte durch alle 25 Mitgliedstaaten ist unrealistisch. Zudem stellt der pauschale Begründungszwang gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a einen Großteil der nationalen Gesetzgebung quasi unter Kuratel der Europäischen Kommission. Dies ist im Hinblick auf Subsidiarität und Kompetenzverteilung nicht akzeptabel.

Änderungsantrag 194
Artikel 31 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten ***und die*** Kommission fördern die Entwicklung von freiwilligen europäischen Standards, um die Vereinbarkeit zwischen von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen, die Information der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.	5. Die Mitgliedstaaten fördern ***in Zusammenarbeit mit der*** Kommission die Entwicklung von freiwilligen europäischen Standards, um die Vereinbarkeit zwischen von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen, die Information der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.

Begründung

Es ist zweckmäßig, diese verschiedenen Aktionen bereits auf nationaler Ebene durchzuführen; außerdem müssen die berufsständischen Organisationen ihre Mitglieder dazu anhalten, eine Bewertung ihrer Dienstleistungen vorzunehmen. Zahlreiche Organisationen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben bereits entsprechende Schritte eingeleitet, deren erste greifbaren Ergebnisse erst in wenigen Jahren bekannt sein werden.

Änderungsantrag 195
Artikel 32 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen,	1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen,

damit die Dienstleistungserbringer eine Postanschrift, eine Faxnummer oder eine Adresse der elektronischen Post angeben, an die alle Dienstleistungsempfänger, auch diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, direkt eine Beschwerde oder eine Bitte um Information über die angebotene Dienstleistung richten können.	damit die Dienstleistungserbringer eine Postanschrift, eine Faxnummer oder eine Adresse der elektronischen Post ***und eine Telefonnummer*** angeben, an die alle Dienstleistungsempfänger, auch diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, direkt eine Beschwerde oder eine Bitte um Information über die angebotene Dienstleistung richten können. ***Die Dienstleistungserbringer teilen ihre juristische Adresse mit, falls diese nicht ihre übliche Korrespondenzadresse ist.***

Änderungsantrag 196
Artikel 32 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen, damit die Dienstleistungserbringer die in Absatz 1 genannten Beschwerden unverzüglich beantworten und sich umgehend um ***geeignete*** Lösungen bemühen.	2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen, damit die Dienstleistungserbringer die in Absatz 1 genannten Beschwerden unverzüglich beantworten und sich umgehend um ***zufriedenstellende*** Lösungen bemühen.

Änderungsantrag 197
Artikel 33 Absatz 1

1. Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen über Vorstrafen und sonstige Sanktionen, Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und Entscheidungen wegen betrügerischen Konkurses, die von ihren zuständigen Stellen gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden und ***seine Fähigkeit zur Berufsausübung*** oder seine berufliche Zuverlässigkeit ***in Frage stellen***.	1. Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen über Vorstrafen und sonstige Sanktionen, Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und Entscheidungen wegen betrügerischen Konkurses, die von ihren zuständigen Stellen gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden und ***für seine Befähigung*** oder seine berufliche Zuverlässigkeit ***unmittelbar von Bedeutung sind***. ***Ersuchen gemäß diesem Absatz müssen insbesondere in Bezug auf die Gründe für den Antrag auf Bereitstellung von Informationen hinreichend begründet sein.***

Änderungsantrag 198
Artikel 33 Absatz 3

3. Bei der Anwendung ***von Absatz 1*** müssen die Rechte verurteilter oder bestrafter Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden***, insbesondere die Rechte auf Schutz personenbezogener Daten***.	3. Bei der Anwendung ***der Absätze 1 und 2*** müssen ***die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und*** die Rechte verurteilter oder bestrafter Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden***, auch wenn diese Verurteilung oder Bestrafung durch Berufsverbände erfolgt ist. Alle betreffenden öffentlichen Informationen müssen den Verbrauchern leicht zugänglich sein.***

Änderungsantrag 199
Kapitel V

Kapitel V	***Kapitel III, Abschnitt -1***
Kontrolle	***Verwaltungszusammenarbeit***

(Siehe Änderungsantrag zu Kapitel III Abschnitt 1 (vor Artikel 16))

Begründung

Im Falle der Annahme dieses Änderungsantrags werden die geänderten Artikel 34 bis 38 in einen neuen Abschnitt von Kapitel III aufgenommen; die Kapitel VI und VII werden deshalb neu nummeriert werden müssen.

Änderungsantrag 200
Artikel 34

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers ***hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten*** auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.
2. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Stellen alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten erforderlich sind.***	2. ***Absatz 1 führt nicht zu einer Verpflichtung für den Mitgliedstaat der Erstniederlassung, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sachdienliche Erhebungen***

	oder Kontrollen durchzuführen.
	2a. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, können Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort durchführen, sofern diese Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen objektiv gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

(Siehe Änderungsantrag zu Kapitel V. Im Falle der Annahme dieses Änderungsantrags wird das geänderte Kapitel V, Artikel 34 bis 38, vor Artikel 16 in Abschnitt -1 eingefügt.)

Änderungsantrag 201
Artikel 35

1. ***Unter Beachtung von Artikel 16*** unterstützen die Mitgliedstaaten einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.	1. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.
2. ***Für die Zwecke von Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Kontaktstellen und teilen die Bezeichnung(en), die Anschrift(en) und die Erreichbarkeit dieser Stelle(n) den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.***	2. ***Der Zielmitgliedstaat ist für die Kontrolle der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers in seinem Hoheitsgebiet zuständig. Der Zielmitgliedstaat führt diese Kontrolle gemäß Absatz 3 durch.***
3. ***Die Mitgliedstaaten stellen die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission beantragten Informationen unverzüglich auf elektronischem Wege zu Verfügung.***	3. ***Der Zielmitgliedstaat***
Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers, das in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnte, oder genaue Hinweise darauf erhalten, unterrichten sie unverzüglich den Herkunftsmitgliedstaat.	***– ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet, und sofern Artikel 16 Absätze 2 und 3a Anwendung findet, seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften genügt;***

Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem offensichtlich rechtswidrigen Verhalten eines möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten tätigen Dienstleistungserbringers, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen ausgehen kann, oder genaue Hinweise darauf erhalten, unterrichten sie unverzüglich alle anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.	***– führt Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen durch, die für die Kontrolle der erbrachten Dienstleistung erforderlich sind;***
	– führt Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen durch, die vom Mitgliedstaat der Erstniederlassung beantragt werden.
4. ***Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt die von einem anderen Mitgliedstaat angeforderten Informationen über Dienstleistungserbringer, die auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, insbesondere bestätigt er, dass sie auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassen und dort rechtmäßig tätig sind.***	4. ***Die Mitgliedstaaten stellen die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission beantragten Informationen unverzüglich auf elektronischem Wege zu Verfügung.***
Er nimmt die von einem anderen Mitgliedstaat erbetenen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor und informiert diesen über die Ergebnisse und, gegebenenfalls, die veranlassten Maßnahmen.	
5. ***Treten Schwierigkeiten bei der Beantwortung einer Anfrage auf, informieren die Mitgliedstaaten umgehend den anfragenden Mitgliedstaat, um eine gemeinsame Lösung zu finden.***	5. ***Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers oder von genauen Sachverhalten erlangen, die in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnten, unterrichten sie unverzüglich den Mitgliedstaat der Erstniederlassung hiervon.***
6. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Stellen auf ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch für die entsprechenden zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten***	6. ***Falls der Zielmitgliedstaat nach Durchführung der Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen gemäß Absatz 3 feststellt, dass der Dienstleistungserbringer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er den Dienstleistungserbringer dazu verpflichten, eine Kaution zu hinterlegen,***

einsehbar sind.	***oder Übergangsmaßnahmen gegen ihn verhängen.***

(Siehe Änderungsantrag zu Kapitel V. Im Falle der Annahme von Änderungsantrag 195 wird das geänderte Kapitel V, Artikel 34 bis 38, vor Artikel 16 in Abschnitt -1 eingefügt.)

Änderungsantrag 202
Artikel 36

1. ***Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, wirken die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels an der Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.***	1. ***Der Mitgliedstaat der Erstniederlassung ist zuständig für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers in seinem Hoheitsgebiet, insbesondere durch Kontrollmaßnahmen gemäß Absatz 2 am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers.***
2. ***Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaats sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.***	2. ***Der Mitgliedstaat der Erstniederlassung***
Von Amts wegen können diese zuständigen Stellen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort vornehmen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	
a) sie bestehen nur in der Feststellung des Sachverhalts und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;	***– führt die von einem anderen Mitgliedstaat beantragten Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen durch und übermittelt diesem Mitgliedstaat die entsprechenden Ergebnisse sowie gegebenenfalls Informationen über die ergriffenen Maßnahmen;***
b) sie sind diskriminierungsfrei und nicht	***– übermittelt die von einem anderen***

dadurch begründet, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat;	***Mitgliedstaat beantragten Informationen über die Dienstleistungserbringer, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, insbesondere die Bestätigung ihrer Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet und die Bestätigung, dass sie ihre Tätigkeiten rechtmäßig ausüben.***
c) sie sind objektiv durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.	
	2a. Der Mitgliedstaat der Erstniederlassung kann sich nicht weigern, Kontroll- oder Durchführungsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zu ergreifen mit der Begründung, dass die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurde oder dort Schaden verursacht hat.

(Siehe Änderungsantrag zu Kapitel V. Im Falle der Annahme von Änderungsantrag 199 wird das geänderte Kapitel V, Artikel 34 bis 38, vor Artikel 16 in Abschnitt -1 eingefügt.)

Änderungsantrag 203
Artikel 37

Artikel 37	Artikel 37
Gegenseitige Unterstützung bei Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall	***Warnmechanismus***
1. ***Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, ist unbeschadet der gerichtlichen Verfahren die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.***	1. ***Sobald ein Mitgliedstaat Kenntnis von schwerwiegenden genauen Sachverhalten oder Umständen erlangt, die zu einem schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen in seinem Hoheitsgebiet oder in anderen Mitgliedstaaten führen können, unterrichtet er unverzüglich den Herkunftsmitgliedstaat, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.***
2. ***Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat,***	2. ***Die Kommission unterstützt den Betrieb eines europäischen Netzes der Behörden***

Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleistungserbringer zu ergreifen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.	***der Mitgliedstaaten und beteiligt sich zur Umsetzung von Absatz 1 daran.***
Der Herkunftsmitgliedstaat stellt unverzüglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.	
3. ***Nachdem eine Mitteilung der Angaben gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt ist, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen, wobei er mitteilt:***	3. ***Die Kommission erstellt Leitlinien über die Verwaltung des Netzes gemäß Absatz 2 und aktualisiert diese regelmäßig gemäß dem Verfahren nach Artikel 42 Absatz 2.***
a) aus welchen Gründen er die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält;	
b) warum er der Auffassung ist, dass die von ihm beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllen.	
4. Maßnahmen im Einzelfall können frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 getroffen werden.	
5. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission unverzüglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.	
Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, entscheidet sie, den betreffenden Mitgliedstaat	

aufzufordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

(Siehe Änderungsantrag zu Kapitel V. Im Falle der Annahme von Änderungsantrag 199 ist das geänderte Kapitel V, Artikel 34 bis 38, vor Artikel 16 in Abschnitt -1 einzufügen.)

Änderungsantrag 204
Artikel 38

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung ***dieses Kapitels*** notwendigen Maßnahmen, ***zur Festlegung der in Artikel 35 und 37 genannten Fristen*** und ***zu den*** Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den ***Kontaktstellen***, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.	Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung ***von Artikel 35*** notwendigen Maßnahmen und ***die*** Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den ***Mitgliedstaaten***, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 37 gebracht.

Änderungsantrag 205
Artikel 39

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um die Ausarbeitung gemeinschaftsrechtskonformer Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene zu fördern, die insbesondere folgende	1. Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um die Ausarbeitung gemeinschaftsrechtskonformer Verhaltenskodizes ***zur Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen oder der***

Fragen regeln sollen:	***Niederlassung eines Dienstleistungserbringers in einem anderen Mitgliedstaat insbesondere durch Standesorganisationen, Berufsverbände, -kammern und -organisationen*** auf Gemeinschaftsebene zu fördern***.***
a) den Inhalt und die Modalitäten kommerzieller Kommunikation von Angehörigen der reglementierten Berufe unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Berufs;	
b) die Standesregeln der reglementierten Berufe, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Berufs, vor allem die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen;	
c) die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten von Immobilienmaklern.	
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes im Fernweg und elektronisch zugänglich sind ***und der Kommission übermittelt werden***.	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes im Fernweg und elektronisch zugänglich sind.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Dienstleistungserbringer auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers oder in allen ausführlichen Informationsunterlagen über seine Tätigkeit den für ihn geltenden Verhaltenskodex und die Adresse nennt, unter der dieser Kodex elektronisch abgerufen werden kann, sowie die Sprachen, in denen er vorliegt.	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Dienstleistungserbringer auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers oder in allen ausführlichen Informationsunterlagen über seine Tätigkeit den für ihn geltenden Verhaltenskodex und die Adresse nennt, unter der dieser Kodex elektronisch abgerufen werden kann, sowie die Sprachen, in denen er vorliegt.
4. Die Mitgliedstaaten ergreifen begleitende Maßnahmen, um die Standesorganisationen und die Berufsverbände, -kammern und -organisationen zu ermutigen, die auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Verhaltenskodizes auf nationaler Ebene anzuwenden.	

(Die Buchstaben a, b, c und Absatz 4 von Artikel 39 wurden als Erwägung 66 c (neu) eingefügt.)

Änderungsantrag 206
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten im Lichte eines Berichtes der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;	***entfällt***

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit dem Ausschluss von Gewinnspielen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie gebracht.

Änderungsantrag 207
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

	ca) Sicherheitsdienstleistungen;

Begründung

Die Harmonisierung von Sicherheitsdienstleistungen erscheint notwendig, um die grenzüberschreitende Erbringung solcher Dienstleistungen zu fördern.

Änderungsantrag 208
Artikel 40 Absatz 2

2. Die Kommission prüft die Notwendigkeit ergänzender Initiativen oder von Vorschlägen für Rechtsakte im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für Dienstleistungen, insbesondere zu:	***entfällt***
a) den Fragen, die Gegenstand von Maßnahmen im Einzelfall waren, die die Notwendigkeit einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene aufgezeigt haben;	
b) den in Artikel 39 genannten Fragen, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist keine Verhaltenskodizes erarbeitet werden konnten, oder bei denen die Verhaltenskodizes das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht	

garantieren konnten;

c) den Fragen, die bei der in Artikel 41 vorgesehenen gegenseitigen Evaluierung aufgeworfen werden;

d) dem Schutz der Verbraucher und grenzüberschreitenden Verträgen.

Begründung

Entsprechend der Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 39 und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten gemeinschaftliche Kodizes nur auf Angelegenheiten Anwendung finden, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen beziehen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Entwicklung von gemeinschaftlichen Kodizes, die auf rein inländische Situationen Anwendung finden sollen, denn dies könnte zu Konflikten mit bestehenden örtlichen Verhaltenskodizes führen. Deshalb sollte die gleiche Logik für Maßnahmen der Gemeinschaft gelten, die von der Kommission entsprechend ihrer in Artikel 40 verankerten Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften getroffen werden.

Änderungsantrag 209
Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a

a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 über Genehmigungsregelungen;

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit der Streichung von Artikel 9 Absatz 2 gebracht.

Änderungsantrag 210
Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c

c) Informationen gemäß Artikel 30 Absatz 4 über die multidisziplinären Tätigkeiten.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit der Streichung von Artikel 30 Absatz 4 gebracht.

Änderungsantrag 211
Artikel 41 Absatz 4

4. Spätestens ***am 31. Dezember 2008*** legt	4. Spätestens ***...**** legt die Kommission dem

die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.	Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet. _____ **** Ein Jahr nach dem in Artikel 45 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.***

Begründung

Der Änderungsantrag soll den Text in Einklang mit Artikel 45 bringen, in dem eine Frist von vier Jahren für die Umsetzung dieser Richtlinie festgelegt wird.

Änderungsantrag 212
Artikel 43

Artikel 43	Artikel 43
Bericht	***Revisionsklausel***
Nach dem in Artikel 41 Absatz 4 genannten zusammenfassenden Bericht legt die Kommission alle 3 Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für ihre Anpassung.	Nach dem in Artikel 41 Absatz 4 genannten zusammenfassenden Bericht legt die Kommission alle 3 Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ***umfassenden*** Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie***, insbesondere deren Artikel 2 und 16,*** vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für ihre Anpassung.

Änderungsantrag 213
Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [***2 Jahre nach Verabschiedung***] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text dieser Vorschriften und fügen eine Tabelle bei, aus der ersichtlich wird, welche dieser Bestimmungen denen der Richtlinie entsprechen.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ***…**** nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text dieser Vorschriften und fügen eine Tabelle bei, aus der ersichtlich wird, welche dieser Bestimmungen denen der Richtlinie entsprechen. _____

**** 3 Jahre nach dem Inkrafttreten***

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Text in Einklang mit dem Änderungsantrag gebracht, der sich auf den Termin der Umsetzung im gesamten Text bezieht.

26.5.2005

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Christopher Heaton-Harris

KURZE BEGRÜNDUNG

Es ist durchaus möglich, dass die Vorschriften der vorgeschlagenen Richtlinie über Dienstleistungen die Fähigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, ihre nationalen Steuersysteme zu verwalten und gegen Steuerhinterziehung und Betrug vorzugehen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Eigenmittel und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft haben.

Besorgnisse über eine mögliche Einschränkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre eigenen nationalen Steuersysteme zu verwalten, haben unseren Ausschuss veranlasst, die Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie auf dem Gebiet der Besteuerung einzuholen. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags findet die Richtlinie auf Beschränkungen im Bereich des Steuerwesens Anwendung, die nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind. Die Rechtsgrundlage der Richtlinie in der vorgeschlagenen Form würde also die Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in diesen Bereichen des Steuerwesens ermöglichen. Dies ist inakzeptabel. Sämtliche Maßnahmen im Bereich der Besteuerung – einschließlich der Besteuerung von Dienstleistungserbringern – müssen im Einklang mit den Artikeln 93 und 94 des Vertrags einstimmig beschlossen werden.

Doch selbst wenn die Einstimmigkeit im Bereich des Steuerwesens (wieder) hergestellt wird, könnte die Richtlinie in der vorgeschlagenen Form immer noch nachträgliche Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Gemeinschaft haben. Beispielsweise könnte es schwierig sein, die Einhaltung indirekter Steuerregelungen zu gewährleisten, wenn Unternehmen nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind und nicht länger verpflichtet sind, sich bei den Steuerbehörden in den Mitgliedstaaten zu registrieren, in denen sie Dienstleistungen erbringen. Dies würde die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs erhöhen und zu einer möglichen Einbuße an Eigenmitteln führen. Eine Schwächung der

Niederlassungsregeln könnte ebenfalls zu einer stärkeren Manipulation der MwSt.-Gruppenregeln führen, die von der Mehrwertsteuer befreite Geschäftstransaktionen zwischen Unternehmen innerhalb einer Gruppe gestatten, was wiederum den Spielraum für Steuerhinterzug und eine mögliche Einbuße an Eigenmitteln erhöht.

Die Mitgliedstaaten werden bereits dazu angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Steuersysteme mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Es besteht also keine Notwendigkeit, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auf das Steuerwesen auszuweiten. Der Verfasser der Stellungnahme ist deshalb der Auffassung, dass die Besteuerung vollständig aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 11	
(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen***, allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr. Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für***	(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen.

Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.

Begründung

Das Steuerwesen sollte vollständig aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen***, mit Ausnahme der Artikel 14 und 16, soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind.***	3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen**.**

Begründung

Das Steuerwesen sollte vollständig aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 3
Artikel 20

Die Mitgliedstaaten dürfen an den Dienstleistungsempfänger keine Anforderungen stellen, die die Inanspruchnahme einer von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angebotenen Dienstleistung beschränken; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:	Die Mitgliedstaaten dürfen an den Dienstleistungsempfänger keine Anforderungen stellen, die die Inanspruchnahme einer von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angebotenen Dienstleistung beschränken; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung einzuholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abzugeben;	a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung einzuholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abzugeben;
b) die Beschränkung der Möglichkeit ***zum Steuerabzug oder*** zur Erlangung finanzieller Beihilfen bedingt durch den Ort der Dienstleistungserbringung oder die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist***;***	b) die Beschränkung der Möglichkeit zur Erlangung finanzieller Beihilfen bedingt durch den Ort der Dienstleistungserbringung oder die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.
c) die Erhebung diskriminierender oder unverhältnismäßiger Abgaben auf Geräte, die der Dienstleistungsempfänger benötigt, um eine Dienstleistung im Fernabsatz aus einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen zu können.	

Begründung

Das Steuerwesen sollte vollständig aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 - C5-0069/2004 - 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	Ausschuss für Haushaltskontrolle 27.1.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser Datum der Benennung	Christopher Heaton-Harris 18.1.2005
Prüfung im Ausschuss	15.3.2005 20.4.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	23.5.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Herbert Bösch, Petr Duchoň, Szabolcs Fazakas, Ona Juknevičiene, Nils Lundgren, Jan Mulder, José Javier Pomés Ruiz, Margarita Starkevičiutė, Jeffrey Titford
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Christopher Heaton-Harris, Ashley Mote

15.9.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Vorsitzende: Pervenche Berès

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 1 a (neu)
	(1a) Ein wettbewerbsfähiger Dienstleistungsmarkt ist für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung in der EU von entscheidender Bedeutung. Gegenwärtig werden viele Dienstleistungsunternehmen, insbesondere KMU, durch eine Vielzahl von Binnenmarktschranken daran gehindert, über die nationalen Grenzen hinaus zu expandieren und aus dem Binnenmarkt vollen Nutzen zu ziehen.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dadurch wird die globale Wettbewerbsfähigkeit nicht nur der Dienstleistungserbringer in der EU, sondern auch des Fertigungssektors, der in immer stärkerem Maße auf hochwertige Dienstleistungen angewiesen ist, beeinträchtigt.

Begründung

Die Entwicklung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen ist unabdingbar für mehr Wachstum in der EU.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2

(2) In ihrem Bericht über den „Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen“ führt die Kommission eine Vielzahl von Hindernissen auf, die die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten behindern oder bremsen; besonders hart treffen sie die im Dienstleistungsgewerbe vorherrschenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Jahrzehnt nachdem der Binnenmarkt hätte vollendet sein sollen, noch immer eine breite Kluft besteht zwischen der Vision einer wirtschaftlich integrierten Europäischen Union und der Wirklichkeit, die die europäischen Bürger und Dienstleistungserbringer erleben. Die Hindernisse betreffen eine große Bandbreite von Dienstleistungstätigkeiten und sämtliche Phasen der Dienstleistungserbringung, und sie weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf; so sind sie häufig auf schwerfällige Verwaltungsverfahren, die Rechtsunsicherheit, mit denen grenzüberschreitende Tätigkeiten behaftet sind, oder auf das fehlende gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen.	(2) In ihrem Bericht über den „Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen“ führt die Kommission eine Vielzahl von Hindernissen auf, die die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten behindern oder bremsen; besonders hart treffen sie die im Dienstleistungsgewerbe vorherrschenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ***und die Unternehmen mit erheblichem Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen***. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Jahrzehnt nachdem der Binnenmarkt hätte vollendet sein sollen, noch immer eine breite Kluft besteht zwischen der Vision einer wirtschaftlich integrierten Europäischen Union und der Wirklichkeit, die die europäischen Bürger und Dienstleistungserbringer erleben. Die Hindernisse betreffen eine große Bandbreite von Dienstleistungstätigkeiten und sämtliche Phasen der Dienstleistungserbringung, und sie weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf; so sind sie häufig auf schwerfällige Verwaltungsverfahren, die Rechtsunsicherheit, mit denen grenzüberschreitende Tätigkeiten behaftet sind, oder auf das fehlende gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten

zurückzuführen.

Begründung

Die großen Nutznießer der Verwirklichung eines einheitlichen Dienstleistungsmarktes sind die kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Aktivitäten dank der Senkung der Kosten entwickeln und erweitern können.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu ***konkurrenzfähigen*** Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.	(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere ***die Fähigkeit zur Innovation, zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Produktivität und*** die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu ***niedrigeren*** Preisen. ***Der Mangel an Wettbewerb und die Fragmentierung verhindern den Ausbau des Dienstleistungsmarktes mit neuen Dienstleistungen und neuen Arbeitsplätzen. Gleichzeitig wird die Nachfrage begrenzt und damit auch Umfang und Entwicklung des Dienstleistungsbereichs. Studien haben gezeigt, dass ein gesteigerter Wettbewerb über die Grenzen hinweg mit dazu beitragen wird, einen substanziellen Ausbau des Dienstleistungsbereichs und damit mehr Wachstum in der Union herbeizuführen. Dabei ist offensichtlich, dass dies nicht nur zu zahlreichen neuen Arbeitsplätzen, sondern auch zu höheren Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten führen wird.*** Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon

vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. ***Ohne verstärkten Wettbewerb innerhalb des Dienstleistungssektors ist nur schwer abzusehen, wie die Union zur weltweit wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft ausgebaut werden kann. In Anbetracht der Globalisierung ist*** die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich. ***Dies wird besonders deutlich vor dem Hintergrund von Untersuchungen, die zeigen, dass 600.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, wenn die Dienstleistungsrichtlinie in der vorliegenden Form angenommen wird.***

Änderungsantrag 4
Erwägung 4 a (neu)

(4a) Die Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes kann ein wirksamer Faktor zur Gründung neuer Unternehmen sein und den Zugang derjenigen von ihnen fördern, die sich innovativ und effizient zeigen, um rasch auf die Nachfrage der Verbraucher zu reagieren, was einen wesentlichen Fortschritt bei der Ersetzung anderer Arten von Tätigkeiten mit Anpassungsproblemen im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft darstellt.

Begründung

Die Steigerung des Wettbewerbs im Dienstleistungsmarkt wird das Wachstum durch die Schaffung neuer Unternehmen fördern, die ihrerseits durch die Senkung der Kosten begünstigt werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7

(7) Die wichtige Rolle der Standesorganisationen und Berufsverbände und -kammern bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden.	(7) Die wichtige Rolle der Standesorganisationen und Berufsverbände und -kammern bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden***, sie sollte aber keine Behinderung für eine verstärkte Konkurrenz zwischen mehreren Akteuren beinhalten***.

Begründung

Berufsverbände und ähnliche Organisationen sollen anerkannt werden. Die ihnen immanente Neigung zu Marktabschottungen muss aber verhindert werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7 a (neu)

	(7a) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit finden nur insoweit Anwendung, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen, und verpflichten die Mitgliedstaaten weder, Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu liberalisieren noch öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu privatisieren und bestehende Monopole bei anderen Tätigkeiten z.B. bei den Lotterien oder bestimmten Vertriebsdienstleistungen abzuschaffen. Die Richtlinie betrifft auch nicht die Finanzierung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und ist nicht anwendbar auf die Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten, die unter Titel VI Kapitel 1 des EG-Vertrages über Wettbewerbsregeln fallen.

Begründung

Die Richtlinie lässt das Recht der Mitgliedstaaten entsprechend dem Gemeinschaftsrecht, die Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu definieren und auszugestalten unberührt. Die Richtlinie betrifft darüber hinaus nicht die Finanzierung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und nicht die Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8

(8) Die Richtlinie steht im Einklang mit den anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere mit denjenigen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen[1] und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft betreffen. Gleichermaßen steht sie im Einklang mit den derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt[2] oder denjenigen im Bereich des Verbraucherschutzes wie dem Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[3] und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz")[4].	***entfällt***
[1] KOM(2003) 313 endgültig (ABl. C 299 vom 10.12.2003, S. 1).	
[2] KOM(2002) 585 endgültig.	
[3] KOM(2003) 356 endgültig.	
[4] KOM(2003) 443 endgültig.	

Begründung

Geändert durch den Änderungsantrag zu Erwägung 13 d (neu).

Änderungsantrag 8
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gelten nicht nur für in diesen Richtlinien behandelte spezifische Fragen, sondern auch für Angelegenheiten, bei denen die Richtlinien den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit einräumen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen.

Begründung

Klarstellung, dass die Bestimmungen der Richtlinie nicht anwendbar sind, wenn diese Richtlinien Ausnahmen für die Mitgliedstaaten beinhalten, wie z.B. zur Wahrung der kulturellen Vielfalt oder für Pensionsfonds.

Änderungsantrag 9
Erwägung 9

(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. ***Diese Dienstleistungen werden in der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG[1] definiert. Eine Finanzdienstleistung im Sinne der genannten Richtlinie ist*** jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.	(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. ***Dieser Ausschluss betrifft*** jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, ***betrieblicher oder privater*** Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung***, einschließlich Rückversicherung, Devisenumtausch, Clearing- und Settlement-Systeme, Wertpapierverwahrung und Anlageberatung und die in Anhang 1 der Richtlinie 2000/12/EG aufgeführten Dienstleistungen***.
[1] ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.	

Begründung

Weitere Klarstellung zum Ausschluss von Dienstleistungen, die anderen

Gemeinschaftsrechtsakten unterliegen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 11

(11) ***Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr.*** Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

(11) ***Diese Richtlinie betrifft nur die steuerliche Diskriminierung, die mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar ist. Alle anderen die Steuern betreffenden Bereiche sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.*** Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf

und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.

Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.

Begründung

Klarstellung, dass die Richtlinie nicht auf eine steuerliche Harmonisierung oder größere EU-Befugnisse in diesem Bereich abzielt. Sie beseitigt lediglich Diskriminierungen, die sich als Hindernis für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr erweisen.

Änderungsantrag 11
Erwägung 12

(12) ***Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind,*** sind die Dienstleistungen im Verkehr insoweit vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. ***Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa die*** Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener.

(12) Die Dienstleistungen im Verkehr sind insoweit vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. ***Allerdings sind der öffentliche Nahverkehr, Hafendienste, Taxis und Krankenwagen ausgeschlossen, während*** Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener ***in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, da in diesen Bereichen Binnenmarktprobleme festgestellt wurden***.

Änderungsantrag 12
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Diese Richtlinie steht im Einklang mit anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Binnenmarkt, wie beispielsweise dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt und bezüglich des Verbraucherschutzes.

Begründung

Technische Anpassung.

Änderungsantrag 13
Erwägung 27 a (neu)

(27a) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften stellen Ziele im Bereich des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und der städtischen Umwelt zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses dar, die die Anwendung von Genehmigungsregelungen und anderen Einschränkungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge oder der sozialen Einrichtungen rechtfertigen können, wobei diese Genehmigungsregelungen oder Einschränkungen jedoch in Bezug auf das Herkunftsland des Antragstellers keine Diskriminierungen beinhalten dürfen und die Kriterien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllen müssen.

Begründung

Klarstellung der wesentlichen Begründung für die Anwendung von Einschränkungen durch den Aufnahmemitgliedstaat.

Änderungsantrag 14

Erwägung 27 b (neu)

(27b) Durch die Genehmigung sollte dem Dienstleister normalerweise der Zugang zu der Dienstleistungstätigkeit oder die Ausübung dieser Tätigkeit im gesamten nationalen Hoheitsgebiet ermöglicht werden, es sei denn, dass eine territoriale Beschränkung durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Beispielsweise rechtfertigt der Schutz der städtischen Umwelt das Erfordernis, für jede Niederlassung in einem nationalen Hoheitsgebiet eine gesonderte Genehmigung zu erhalten. Diese Bestimmung berührt nicht die regionalen oder lokalen Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen innerhalb der Mitgliedstaaten.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 15
Erwägung 28 a (neu)

(28a) Diese Richtlinie sieht vor, dass eine Genehmigung als erteilt gilt, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Antwort erfolgt. Bei zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses, beispielsweise bei Gesundheitsdiensten oder bei Tätigkeiten, die besondere Gefahren für Dritte mit sich bringen, wie z.B. private Sicherheitsdienste, kann eine ausdrückliche Genehmigung verlangt werden.

Begründung

Erforderliche Benennung von Fällen, in denen keine automatische Genehmigung zulässig ist.

Änderungsantrag 16
Erwägung 35

(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offenstehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, bestehende Monopole, insbesondere bei den Lotterien, abzuschaffen oder bestimmte Sektoren zu privatisieren.	***entfällt***

Begründung

Geändert durch den Änderungsantrag zu Erwägung 7 a (neu).

Änderungsantrag 17
Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

	1a. Diese Richtlinie betrifft weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen. Unberührt bleiben auch die gemeinschaftlichen Vorschriften über Wettbewerb und Beihilfen.

Begründung

Die Richtlinie lässt das Recht der Mitgliedstaaten entsprechend dem Gemeinschaftsrecht, die Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu definieren und auszugestalten unberührt. Die Richtlinie betrifft darüber hinaus nicht die Finanzierung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und nicht die Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Absatz 2 Einleitung

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:	2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten***, soweit diese Tätigkeiten speziell durch andere Gemeinschaftsrechtsakte geregelt werden***:

Begründung

Der in Artikel 2 festgelegte Geltungsbereich der Richtlinie sollte deutlicher definiert werden, wobei einige Ausnahmen hinzugefügt werden könnten: Bereiche, die durch eine spezifische

Politik und sonstige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geregelt werden, sollten nicht unter den Geltungsbereich fallen. Dies bedeutet, dass Dienstleistungen, die z.B. durch das Telekommunikationspaket, die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen", die Richtlinien über Finanzdienstleistungen, einschließlich der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und Pensionsfonds oder die Verkehrsrichtlinien und -verordnungen geregelt werden, nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten auch dann nicht, wenn diese Richtlinien Ausnahmen für die Mitgliedstaaten vorsehen, wie z.B. zur Wahrung der kulturellen Vielfalt oder für Pensionsfonds.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

a) ***die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen***;	a) ***Dienstleistungen im Zusammenhang mit Banken, Kreditgewährung, Versicherung einschließlich Rückversicherung, privater Altersversorgung, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung und, ganz allgemein, die in Anhang 1 der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute aufgeführten Dienstleistungen***;

Begründung

Der Wortlaut des Artikels 2 betreffend den Geltungsbereich der Richtlinie erscheint uns nicht befriedigend. Er übernimmt die Definition der „Finanzdienstleistungen" aus der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Diese Definition umfasst jedoch nicht die gesamten Bank- und Finanzaktivitäten, wie z.B. Factoring oder Leasing. Zur Erfassung dieser Tätigkeiten sollte man sich auch auf die Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute beziehen.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind;	b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt ***oder genannt*** sind;

Begründung

Der in Artikel 2 festgelegte Geltungsbereich der Richtlinie sollte deutlicher definiert werden, wobei einige Ausnahmen hinzugefügt werden könnten: Bereiche, die durch eine spezifische Politik und sonstige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geregelt werden, sollten nicht unter den Geltungsbereich fallen. Dies bedeutet, dass Dienstleistungen, die z.B. durch das Telekommunikationspaket, die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen", die Richtlinien über Finanzdienstleistungen, einschließlich der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und Pensionsfonds oder die Verkehrsrichtlinien und -verordnungen geregelt werden, nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten auch dann nicht, wenn diese Richtlinien Ausnahmen für die Mitgliedstaaten vorsehen, wie z.B. zur Wahrung der kulturellen Vielfalt oder für Pensionsfonds.

Änderungsantrag 21
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) Fernsehtätigkeiten im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG und Radioprogramme im Sinne der Richtlinie 98/84/EG sowie die unmittelbar mit diesen Tätigkeiten verbundenen audiovisuellen Dienstleistungen;

Begründung

Der in Artikel 2 festgelegte Geltungsbereich der Richtlinie sollte deutlicher definiert werden, wobei einige Ausnahmen hinzugefügt werden könnten: Bereiche, die durch eine spezifische Politik und sonstige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geregelt werden, sollten nicht unter den Geltungsbereich fallen. Dies bedeutet, dass Dienstleistungen, die z.B. durch das Telekommunikationspaket, die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen", die Richtlinien über Finanzdienstleistungen, einschließlich der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und Pensionsfonds oder die Verkehrsrichtlinien und -verordnungen geregelt werden, nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten auch dann nicht, wenn diese Richtlinien Ausnahmen für die Mitgliedstaaten vorsehen, wie z.B. zur Wahrung der kulturellen Vielfalt oder für Pensionsfonds.

Änderungsantrag 22
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c b (neu)

cb) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung von Artikel 39 Absatz 4 und von Artikel 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare;

Begründung

Notarielle Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausdrücklich auszunehmen. In 19 der 25 Mitgliedstaaten erbringen Notare öffentliche Leistungen im Bereich des Justizwesens, womit sie an der Ausübung von Hoheitsaufgaben im Sinn von Artikel 45 EG-V teilhaben. Wie insbesondere aus dem EuGH-Urteil C-260/97 vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache Unibank hervorgeht, verlangt die Qualifizierung als öffentliche Urkunde, dass "die Beurkundung von einer Behörde vorgenommen worden sein muss". Der Notar lateinischen Typs wird diesem Erfordernis gerecht, weil er ein von seinem Staat bestellter öffentlicher Amtsträger ist. Im Übrigen ist ein kohärenter Ansatz im Zusammenhang mit der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen sicherzustellen. Aufgrund des Erfordernisses größtmöglicher Rechtssicherheit ist es daher notwendig, den hoheitlichen Statuts notarieller Tätigkeiten in der Richtlinie explizit zu berücksichtigen und diese vom Anwendungsbereich auszuschließen.

Änderungsantrag 23
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme der ***Artikel 14 und 16, soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind***.	3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme der ***in den Artikeln 14, 16 und 20 vorgesehenen Diskriminierungsverbote***.

Begründung

Klarstellung, dass die Richtlinie nicht auf eine steuerliche Harmonisierung oder größere EU-Befugnisse in diesem Bereich abzielt. Sie beseitigt lediglich Diskriminierungen, die sich als Hindernis für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr erweisen.

Änderungsantrag 24
Artikel 3 Absatz 2

(2) ***Die Richtlinie schließt die Anwendung der Bestimmung anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von Ihnen erfassten Dienstleistungen nicht aus.***	(2) ***Die gemeinschaftlichen Regelungen für spezifische Dienstleistungstätigkeiten gelten uneingeschränkt und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt aber nicht ersetzt.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird deutlich gemacht, dass weder die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" noch die Berufsqualifikationsrichtlinie durch die Dienstleistungsrichtlinie in

Frage gestellt werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

2a. Gemeinschaftsrechtsakte, die für spezielle Bereiche oder Berufe die Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt regeln, gehen dieser Richtlinie vor.

Begründung

Den spezifischen Bestimmungen der sektorbezogenen Richtlinien muss unbedingt Vorrang eingeräumt werden. Die Dienstleistungsrichtlinie darf nicht vorhandene europäische Rechtsakte unterlaufen, was ansonsten Rechtsunsicherheit schaffen würde.

Änderungsantrag 26
Artikel 17 Nummer 1

1) die von ***Artikel 2 Nummer 1)*** der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***erfassten*** Postdienste;	1) die von der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***abgedeckten*** Postdienste;

Änderungsantrag 27
Artikel 17 Nummer 2

2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Elektrizitätsversorgung***;	2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Elektrizitätsübertragung, -verteilung und -versorgung***;

Änderungsantrag 28
Artikel 17 Nummer 3

3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Gasversorgung***;	3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Gasübertragung, -verteilung, -versorgung und -lagerung***;

Änderungsantrag 29
Artikel 17 Nummer 4

4) die Dienste der ***Wasserversorgung***;	4) die Dienste der ***Wasserverteilung und -versorgung sowie der Abwasserbewirtschaftung***;

Begründung

Änderungen dienen der Klarstellung, welche Bereiche vom Herkunftslandprinzip ausgenommen sind.

Änderungsantrag 30
Artikel 23 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für ***außerhalb eines Krankenhauses*** erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;	1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für ***in einem anderen Mitgliedstaat*** erfolgte Behandlungen***, die keinen Aufenthalt im Krankenhaus erfordern,*** nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden. Auf Patienten, die ***derartige Behandlungen*** erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von ***derartigen*** Behandlungen unterwerfen.
Auf Patienten, die ***in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses*** erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von ***außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden*** Behandlungen unterwerfen, ***wie insbesondere die Anforderung, vor der Behandlung durch eine Spezialarzt einen Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme***	

für bestimmte Zahnbehandlungen.

Änderungsantrag 31
Artikel 23 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.	***entfällt***

Änderungsantrag 32
Artikel 23 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.	4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen***, außer den in Absatz 1 aufgeführten Behandlungen,*** mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)])
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sahra Wagenknecht 13.9.2004 Pervenche Berès 13.9.2005
Prüfung im Ausschuss	4.10.2004 30.11.2004 29.3.2005 9.5.2005 23.5.2005 14.6.2005 12.7.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	13.9.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 17 Enthaltungen: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Pier Luigi Bersani, Sharon Margaret Bowles, Ieke van den Burg, David Casa, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Sophia in 't Veld, Benoît Hamon, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Othmar Karas, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Guntars Krasts, Kurt Joachim Lauk, Astrid Lulling, Gay Mitchell, Cristobal Montoro Romero, John Purvis, Alexander Radwan, Dariusz Rosati, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, dManuel António dos Santos, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Sahra Wagenknecht, Graham Watson, John Whittaker, Lars Wohlin.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Katerina Batzeli, Harald Ettl, Werner Langen, Thomas Mann, Diamanto Manolakou, Corien Wortmann-Kool, Jürgen Zimmerling.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Alfonso Andria, Inés Ayala Sender, Bernadette Bourzai, Fiona Hall, Pierre Jonckheer, Karin Jöns, Heinz Kindermann.

19.7.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN (*)

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Anne Van Lancker

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

In dem von der Kommission im Januar 2004 lancierten Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird ein allgemeiner Rechtsrahmen zum Abbau der Schranken für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union skizziert. Die Verfasserin teilt die Auffassung, dass die Beseitigung von Hindernissen für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten ein wichtiges Element der Bemühungen ist, das vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegte Ziel zu verwirklichen, die Europäische Union zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaft in der Welt zu machen, die zu nachhaltigem wirtschaftlichem Wachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt fähig ist. Gleichzeitig teilt sie jedoch die Auffassung vieler Sachverständiger und MdEPs, dass zahlreiche Besorgnisse aus dem Wege geräumt werden müssen, ehe die Richtlinie in Kraft treten kann.

Der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme stützt sich auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung[1], die Impaktstudie[2] sowie auf die Beiträge verschiedener Organisationen und

[1] Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 11. November 2004, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Mitteilung an die Mitglieder IV/2004 – PE 350.059v02-00.

[2] Hin zu einer europäischen Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Analyse der rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags für eine Richtlinie über Dienstleistungen und seiner Auswirkungen auf die nationalen Regelungen für Dienstleistungen, Wouter Gekiere, Institut für Europarecht, Katholische Universität

Sachverständigengruppen. In ihrem Arbeitsdokument[1] legte die Verfasserin die Leitlinien für Änderungen dar und ermittelte die folgenden kontroversen Punkte: Rechtsgrundlage und Geltungsbereich des Vorschlags, die Auswirkungen von Anforderungen betreffend die Niederlassung, die Einführung des Herkunftslandprinzips und die Beziehung zu anderen Rechtsakten der Gemeinschaft.

Wie Kommissionsmitglied McCreevy in seiner Erklärung vor dem Europäischen Parlament klargestellt hat, hat die Kommission nicht die Absicht, ihren Vorschlag zurückzuziehen, sondern bekräftigt ihre Bereitschaft, den Vorschlag in sensiblen Punkten auf der Grundlage der ersten Lesung im Europäischen Parlament abzuändern. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass in der ersten Lesung des Vorschlags im Bericht zumindest die folgenden Anliegen aufgegriffen werden müssen.

(1) Geltungsbereich des Vorschlags

Der Vorschlag spiegelt einen horizontalen Ansatz wider. Er deckt eine breite Palette von Dienstleistungen ab, die von rein gewerblichen Diensten bis hin zu Diensten des Gesundheitswesens und sozialen Diensten reichen. Wie viele Sachverständige zum Ausdruck gebracht haben, wird im Vorschlag nicht die Tatsache berücksichtigt, dass die abgedeckten Dienstleistungen heterogene Merkmale aufweisen und eine breite Vielfalt von Überlegungen im Hinblick auf die öffentliche Ordnung aufwerfen. Es ist deshalb wichtig, dass Berufsgruppen und Tätigkeiten, die ständig oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind, Dienstleistungen, die von Zeitarbeitsagenturen erbracht werden, und Dienste, die von Sicherheitsunternehmen erbracht werden, aus dem Geltungsbereich des Vorschlags ausgeschlossen werden. Um nicht in die Freiheit der Mitgliedstaaten einzugreifen, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips festzulegen, was sie unter Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Artikel 16 und 86 Absatz 2 des Vertrags verstehen, und nicht einer Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzugreifen, sollte der Vorschlag nicht auf Dienstleistungen Anwendung finden, die die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft Kraft eines Kriteriums des allgemeinen Interesses einer spezifischen Pflicht zur Erbringung eines Universaldienstes oder eines öffentlichen Dienstes unterwerfen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Konsistenz mit sektoralen Binnenmarktrichtlinien sollten spezifische Netzwerkdienste, Verkehrsdienste und audiovisuelle Dienste aus dem Geltungsbereich des Vorschlags ausgeschlossen werden. Um jedwedes Missverständnis im Hinblick auf den Inhalt und den Geltungsbereich des Vorschlags zu vermeiden, muss unbedingt erklärt werden, dass die vorliegende Richtlinie das Arbeitsrecht und die gesetzlichen Bestimmungen über die soziale Sicherheit nicht berühren und nicht in die Aufteilung von regionalen oder lokalen Befugnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingreifen sollte.

(2) Niederlassung

Was die Anforderungen betreffend die Niederlassung betrifft, werden mit dem gegenwärtigen

---

Löwen, 24. September 2004.

[1] Arbeitsdokument zum Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 11. Januar 2005, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Verfasserin: Anne Van Lancker, PE 353.364v02-00.

Vorschlag die nationalen Regulierungsbefugnisse der Mitgliedstaaten eingeschränkt, ihre Verpflichtungen im sozialen Bereich in nationale/regionale Genehmigungssysteme umzusetzen. Die Aufnahme einer Reihe von Klärungen und Änderungen in den vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme ist aus Gründen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit sowie der Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gerechtfertigt.

(3) Herkunftslandprinzip

In Ermangelung eines Mindestmaßes an Harmonisierung auf der Ebene der EU oder zumindest einer gegenseitigen Anerkennung auf der Grundlage vergleichbarer Regeln innerhalb der Mitgliedstaaten kann das Herkunftslandprinzip nicht das Grundprinzip sein, das die befristete grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen regelt. Der koordinierte Bereich, an den der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips geknüpft ist, deckt alle Anforderungen ab, die auf den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit anwendbar sind. Allerdings beziehen sich die tatsächlich mit der Richtlinie koordinierten Bereiche lediglich auf Informationen über die Dienstleistungserbringer, Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung und die Unterrichtung der Empfänger über das Vorhandensein von nachvertraglichen Garantie- und Gewährleistungsregelungen und die Streitbeilegung. Deshalb sollte der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips auf die Bereiche beschränkt sein, die tatsächlich mit dieser Richtlinie und sonstigen Rechtsakten der Gemeinschaft koordiniert werden.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sind am besten geeignet, die Effektivität und Kontinuität der Überwachung zu gewährleisten und den Empfängern Schutz zu bieten. Selbst wenn diese Überwachung durch ein effektives System der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vervollständigt werden sollte, ist es unvertretbar, dass der Grundsatz, wonach der Herkunftsmitgliedstaat die Verantwortung für die Überwachung der Dienstleistung trägt, die Überwachung durch den Mitgliedstaat ersetzt, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

(4) Kohärenz mit anderen Rechtsakten der Gemeinschaft

Es besteht ein Mangel an Kohärenz zwischen dem Vorschlag und anderen Initiativen der Gemeinschaft. Viele Sachverständige haben Besorgnisse über die Auswirkungen dieses Vorschlags auf das Arbeitsrecht, die Vorschriften der Entsenderrichtlinie und die in Rom I und Rom II enthaltenen Kollisionsnormen zum Ausdruck gebracht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Konsequenz ist es wichtig, eindeutig zu erklären, dass dieser Vorschlag andere Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die Annahme jedes Rechtsakts der Gemeinschaft zur Änderung oder Ersetzung solcher Rechtsakte respektieren wird. Aus den gleichen Gründen sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern unter dem bestehenden Rechtsrahmen der Richtlinie 96/71/EG behandelt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten fordert den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuss auf, die folgenden

Änderungsanträge in seinen Bericht einzubeziehen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 3, und ***Artikel 55, Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2***,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 3, und ***Artikel 55***,
Begründung *Die Streichung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 (Geltungsbereich der Richtlinie).*	
Änderungsantrag 2 Erwägung 1	
(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas ***und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts***.	(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas. ***Im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags sollte die Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen gleichzeitig eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten und ein hohes Maß an Beschäftigung und an sozialem Schutz fördern.***

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Es muss unbedingt betont werden, dass die Beseitigung von Schranken für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union der Anerkennung und Förderung der übrigen grundlegenden Aufgaben der Union nicht im Wege stehen sollte.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.	(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll***, der zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt in der Lage ist.*** Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Begründung

Das strategische Ziel, das auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon festgelegt wurde, besteht darin, zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaft in der Welt zu werden, die zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größerem sozialen Zusammenhalt in der Lage ist.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5

(5) Allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag können diese Schranken jedoch nicht beseitigt werden, weil - insbesondere nach den Erweiterungen - die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre; außerdem können zahlreiche Hindernisse nur im Wege der vorherigen Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen beseitigt werden, die nicht zuletzt auch für eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich ist. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen.	(5) Allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag können diese Schranken jedoch nicht beseitigt werden, weil - insbesondere nach den Erweiterungen - die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre; außerdem können zahlreiche Hindernisse nur im Wege der vorherigen Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen beseitigt werden, die nicht zuletzt auch für eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich ist. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen. ***Um eine wirksame Umsetzung des freien Dienstleistungsverkehrs ohne Gefährdung des europäischen Sozialmodells sicherzustellen, empfiehlt es sich, in einer abgeleiteten Rechtsvorschrift ein Inventar von Hemmnissen zu kodifizieren, die vom Gerichtshof bereits als vertragswidrig ermittelt worden sind, sowie die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.***

Begründung

Das Herkunftslandprinzip bricht mit dem in Artikel 50 des Vertrags festgeschriebenen Grundsatz der Gleichbehandlung sowie mit einer ständigen Rechtsprechung zur Auslegung der Vorschriften des Vertrags über die freie Erbringung von Dienstleistungen.

Wie der Ausschuss zu den Fragen des Zivilrechts empfiehlt, sind kollisionsrechtliche Vorschriften von der vorliegenden Richtlinie auszuschließen, um die Kohärenz mit den spezifischen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft sicherzustellen; außerdem spielen Gründe der Rechtssicherheit eine Rolle. Diese Vorschriften stützen sich auf eine eigene Rechtsgrundlage (Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 65 des EG-Vertrags). Die in den vorstehend genannten Instrumenten (Rom I und Rom II) enthaltenen Vorschriften sind im Hinblick auf die Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den betroffenen Interessen angemessener.

Die vorherige Harmonisierung ist eine Notwendigkeit.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Es ist gleichermaßen wichtig, dass diese Richtlinie uneingeschränkt die Gemeinschaftsinitiativen aufgrund von Artikel 137 des Vertrags mit Blick auf die Verwirklichung der Zielvorgaben von Artikel 136 des Vertrags betreffend die Förderung der Beschäftigung und verbesserte Lebens- und Arbeitsbedingungen respektiert.

Begründung

Diese Richtlinie sollte die Zielvorgaben und die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 6 b (neu)

(6b) Diese Richtlinie sollte nicht in die Aufteilung von Befugnissen auf regionaler oder lokaler Ebene innerhalb jedes Mitgliedstaates eingreifen.

Begründung

Mit der Richtlinie sollten die regionalen bzw. kommunalen Befugnisse innerhalb jedes Mitgliedstaates respektiert werden.

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 a (neu)

(7a) In Zusammenhang mit den Vorschriften dieser Richtlinie sollte die Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewahrt werden, insbesondere was die Förderung des sozialen und regionalen Zusammenhalts betrifft; gleichzeitig sind die Rechte der Arbeitnehmer des Dienstleistungsbereichs anzuerkennen.

Diese Richtlinie sollte nicht für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags gelten und nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten berühren festzulegen, was sie unter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verstehen, wie diese Dienstleistungen organisiert, gewährleistet bzw. finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen. Diese Richtlinie berührt nicht die Weiterbehandlung des Weißbuchs der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die mögliche künftige Annahme einer Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und findet keine Anwendung auf Beihilfesysteme der Mitgliedstaaten insbesondere im Gesundheitswesen und im sozialen Bereich. Sie betrifft nicht die Anforderungen für den Zugang zu öffentlichen Mitteln für bestimmte Dienstleistungserbringer. Bei solchen Anforderungen handelt es sich insbesondere um diejenigen, mit denen Bedingungen festgelegt werden, unter denen Dienstleistungserbringer Anspruch auf öffentliche Mittel haben, einschließlich spezifischer vertraglicher Bedingungen, insbesondere qualitative Standards, die eingehalten werden müssen, um in den Genuss öffentlicher Mittel zu kommen, beispielsweise für Gesundheitsdienste und soziale Dienste.

Änderungsantrag 8
Erwägung 8

(8) Die Richtlinie ***steht im Einklang mit*** den anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den

(8) Die Richtlinie ***berührt nicht die*** anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere

Dienstleistungssektor, insbesondere ***mit denjenigen***, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen ***und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft*** betreffen. ***Gleichermaßen steht sie im Einklang mit den*** derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa ***dem*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder ***denjenigen*** im Bereich des Verbraucherschutzes wie ***dem*** Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und ***dem*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

diejenigen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen ***und*** die Sicherheit von Dienstleistungen betreffen. ***Ebenso wenig beeinträchtigt sie die*** derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa ***den*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder ***diejenigen*** im Bereich des Verbraucherschutzes wie ***den*** Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und ***den*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

Begründung

Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Richtlinie, die sich auf andere Gemeinschaftsinitiativen auswirken kann, nicht in diese Initiativen eingreifen darf.

Änderungsantrag 9
Erwägung 9

(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. ***Diese Dienstleistungen werden in der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der***

(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. ***Dieser Ausschluss sollte*** jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, ***betrieblichen Altersversorgung oder*** Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung ***einschließlich***

Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG definiert. Eine Finanzdienstleistung im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.	***Rückversicherung, Währungstausch, Clearing- und Abrechnungssysteme, Verwahrung von Wertpapieren und Anlageberatung betreffen***.

Änderungsantrag 10
Erwägung 11

(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, ***allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr. Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage , die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen , die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten , die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener***	(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen***. Allerdings sollte das in dieser Richtlinie vorgeschriebene Verbot der Diskriminierung für steuerliche Diskriminierungen gelten, die mit der Niederlassungsfreiheit und der freien Erbringung von Dienstleistungen unvereinbar sind. Aufgrund der geltenden Rechtsprechung ergibt sich eine Diskriminierung aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Regeln auf vergleichbare Situationen oder aus der Anwendung ein und derselben Regeln auf unterschiedliche Situationen.***

Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 3.

Änderungsantrag 11
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Angesichts des Umstands, dass der Vertrag spezifische Rechtsgrundlagen für Fragen des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit liefert, und um sicherzustellen, dass die vorliegende Richtlinie diese Fragen nicht berührt, ist es erforderlich, den Bereich des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Begründung

Siehe Artikel 2, neuer Absatz 4.

Änderungsantrag 12
Erwägung 12

(12) ***Angesichts der Tatsache, dass*** die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs ***bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind***, sind ***die Dienstleistungen im Verkehr insoweit*** vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, ***als sie*** durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. ***Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener.***	(12) Die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs***, einschließlich des städtischen Verkehrs, Taxen und Krankenwagen,*** sind vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen***, und zwar unabhängig davon, ob sie*** durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind.

Änderungsantrag 13
Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ***ergänzt diesen*** gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand***, um ihn zu vervollständigen***. ***Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so***	(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ***beeinträchtigt nicht den*** gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand. ***Sie berührt nicht die Verabschiedung anderer Rechtsakte der Gemeinschaft, mit denen der gemeinschaftsrechtliche Besitzstand in***

sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.	***Bezug auf spezifische Dienstleistungen geändert oder ersetzt wird.***

Begründung

Bei dieser Richtlinie werden die Vorschriften über spezifische Dienstleistungen sowie die Rechtsakte der Gemeinschaft zur Änderung oder Ersetzung dieser spezifischen Vorschriften geachtet.

Änderungsantrag 14
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, die ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat garantiert oder finanziert werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im Bildungswesen und im Bereich der Kultur sowie für audiovisuelle Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens und soziale Dienstleistungen, einschließlich der Entsendung von Arbeitnehmern, der Berufsausbildung, des Zugangs zur Beschäftigung und des sozialen Wohnungsbaus.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 15
Erwägung 13 b (neu)

(13b) Postdienste sollten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese Dienstleistungen bereits Gegenstand der Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität sind.[1].

_____

[1] ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 16
Erwägung 13 c (neu)

(13c) In Anbetracht der 2003 erfolgten Annahme der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG[1] ist es notwendig, Dienste der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung und der Versorgung mit Energie gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszuschließen.

_____

[1] ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 17
Erwägung 13 d (neu)

(13d) Dienste im Bereich der Fernleitung, der Verteilung, der Versorgung mit und der Speicherung von Erdgas sollten aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese Tätigkeiten den Vorschriften der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG[1] unterliegen.

[1] ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 18
Erwägung 13 e (neu)

(13e) In Ermangelung spezifischer harmonisierter Mindestanforderungen für Zeitarbeitsunternehmen auf Gemeinschaftsebene und in Anbetracht der möglichen künftigen Annahme einer Richtlinie über Zeitarbeit sollten die von einer Zeitarbeitsagentur erbrachten Dienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 19
Erwägung 13 f (neu)

(13f) In Ermangelung spezifischer harmonisierter Mindestanforderungen für Sicherheitsagenturen auf Gemeinschaftsebene und in Anbetracht des Beitrags dieser Agenturen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sollten die von diesen Agenturen erbrachten Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen werden.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 20
Erwägung 13 g (neu)

(13g) Kollisionsnormen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Kohärenz mit spezifischen Rechtsakten der Gemeinschaft aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die künftige Annahme von spezifischen Rechtsakten der Gemeinschaft sollte diese Richtlinie nicht die Kollisionsnormen berühren, wie sie insbesondere in dem 1980 in Rom geschlossenen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und in der Verordnung (EG) Nr. … des Europäischen Parlaments und Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten sind. Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Vorschriften stellen einen geeigneten Ausgleich der beteiligten Interessen – Schutz der Verbraucher, Schutz der Umwelt und Schutz der Arbeitnehmer – dar.

Begründung

Wie der Ausschuss zu Fragen des Zivilrechts empfohlen hat, sollten Kollisionsnormen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, um die Kohärenz mit den spezifischen, zur Verabschiedung anstehenden Rechtsakten der Gemeinschaft betreffend das Kollisionsrecht zu gewährleisten; außerdem sind Gründe der Rechtssicherheit zu berücksichtigen. Überdies fallen die Kollisionsnormen der Gemeinschaft unter eine getrennte Rechtsgrundlage (Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 65 des Vertrags). Die in den spezifischen, zur Verabschiedung anhängigen Rechtsakten der Gemeinschaft (Rom I und II) enthaltenen Vorschriften sind geeigneter, einen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen zu wahren.

Änderungsantrag 21
Erwägung 13 h (neu)

Diese Richtlinie sollte im Einklang mit der Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) stehen und diese Richtlinie nicht berühren,

einschließlich der darin enthaltenen Festlegung, wann davon ausgegangen wird, dass ein Fernsehveranstalter in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist; die letztgenannte Richtlinie findet weiterhin uneingeschränkt Anwendung. Genauso wenig sollte die vorliegende Richtlinie der möglichen künftigen Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorausgreifen.

Außerdem sollte die Richtlinie nicht den spezifischen Charakter von audiovisuellen Dienstleistungen in internationalen Verhandlungen berühren.

Änderungsantrag 22
Erwägung 17

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr. ***Bei den nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzip unzulässigen Beschränkungen handelt es sich um Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungs-tätigkeiten, nicht um Anforderungen, die sich auf Waren als solche beziehen.***	(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr***, einschließlich des Warenvertriebs.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 23
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Der Ort, an dem ein Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, sollte entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes festgelegt werden, wonach der Begriff der Niederlassung die tatsächliche Verfolgung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von einer festen Niederlassung aus für einen unbegrenzten Zeitraum bedingt. Diese Anforderung wird

auch dann erfüllt, wenn ein Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum gegründet wird oder wenn es das Gebäude oder die Einrichtung anmietet, von dem bzw. von der aus es seine Tätigkeit verfolgt. Nach dieser Definition, die die tatsächliche Verfolgung einer Wirtschaftstätigkeit am Ort der Niederlassung eines Dienstleistungserbringers erfordert, stellt ein reiner Briefkasten keine Niederlassung dar. In Fällen, in denen ein Erbringer über mehrere Orte der Niederlassung verfügt, muss unbedingt bestimmt werden, von welchem von mehreren Orten der Niederlassung aus die tatsächliche Dienstleistung erbracht wird. In Fällen, in denen es schwierig ist zu bestimmen, von welchem von mehren Orten der Niederlassung aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wird, ist dies der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer das Zentrum seiner Tätigkeiten betreffend diese besondere Dienstleistung unterhält.

Begründung

Um zu verhindern, dass ein Briefkastenunternehmen eine Niederlassung darstellen könnte, muss geklärt werden, dass die Erbringung einer Dienstleistung nur dann einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat gleichkommt, wenn die Tätigkeit effektiv in diesem Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Änderungsantrag 24
Erwägung 19

(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der	(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. ***Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das Schlüsselelement die Frage, ob der Wirtschaftsteilnehmer in dem***

Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.	***Mitgliedstaat, indem er die betreffende Dienstleistung erbringt, niedergelassen ist oder nicht. Ist er in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Dienstleistungen erbringt, fällt er unter den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit. Ist dagegen der Wirtschaftsteilnehmer nicht im Mitgliedstaat, für den die Dienstleistung bestimmt ist, niedergelassen, handelt es sich bei ihm um einen grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringer, der unter die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen fällt.*** Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.

Begründung

Die Änderung dieses Erwägungsgrunds ist aufgrund der Notwendigkeit gerechtfertigt, den Unterschied zwischen der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu klären.

Änderungsantrag 25
Erwägung 21

(21) Der Begriff des koordinierten Bereichs umfasst alle Anforderungen, die für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten, insbesondere diejenigen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der	***entfällt***

Mitgliedstaaten vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem gemeinschaftsweit harmonisierten Bereich gehören, ob sie allgemeiner oder besonderer Natur sind und ungeachtet des Rechtsgebiets, dem sie nach innerstaatlichem Recht zugeordnet werden.

Begründung

Die Streichung dieses Erwägungsgrundes steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16 und der Streichung von Artikel 4 Nummer 9.

Änderungsantrag 26
Erwägung 22

(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner, die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist, ***und die Einführung des Grundsatzes, wonach eine Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist als stillschweigend erteilt gilt***. Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene	(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner ***und*** die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist. Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die

Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.	Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit der Streichung des Grundsatzes der stillschweigenden Genehmigung in Artikel 13 Absatz 4.

Änderungsantrag 27
Erwägung 22 a (neu)

(22a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Schaffung von harmonisierten europäischen Formularen, die Zertifikaten, Bescheinigungen oder anderen die Niederlassung betreffenden Dokumenten gleichgestellt sind, fördern, sodass diese noch vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Begründung

Einheitliche Formulare sind ein billiges und effizientes Mittel zum Abbau von Bürokratie. Gerade KMUs profitieren von standardisierten Formularen durch Wegfall der Übersetzungskosten etc überproportional. Sinnvollerweise sollten diese vereinfachten und vereinheitlichten Formulare und Zertifikate spätestens bei Inkrafttreten der Richtlinie zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 28
Erwägung 27 a (neu)

(27a) Die Vorschriften dieser Richtlinie betreffend Genehmigungserfordernisse

sollten Fälle betreffen, in denen der Zugang zu oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer einen Beschluss einer zuständigen Behörde erfordert. Dies betrifft weder die Beschlüsse zuständiger Behörden zur Gründung einer öffentlichen oder privaten Einrichtung für die Erbringung einer besonderen Dienstleistung noch den Abschluss von Verträgen durch zuständige Behörden zwecks Erbringung einer besonderen Dienstleistung, die den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegt.

Begründung

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Änderungsantrag 29
Erwägung 28

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel ***bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder*** beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die	(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die

Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.	Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Begründung

Regeln zur Vergabe von Radiofrequenzen sind bereits im gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste festgelegt. Das Telekompaket ist vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen. Dies muss auch für die Vergabe von Radiofrequenzen gelten.

Änderungsantrag 30
Erwägung 31

(31) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet die Niederlassungsfreiheit insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates beruhende Diskriminierung verbietet, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale, die faktisch zum gleichen Ergebnis führen. So darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat als Haupt oder Nebentätigkeit nicht Kriterien wie dem Ort der Niederlassung, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder dem Standort der überwiegenden Tätigkeit unterworfen sein. Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat die Rechts oder Parteifähigkeit von Gesellschaften beschränken, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihre Hauptniederlassung haben, gegründet sind. Desgleichen darf ein Mitgliedstaat keinerlei	(31) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet die Niederlassungsfreiheit insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates beruhende Diskriminierung verbiet, sondern auch indirekte Diskriminierung aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale, die faktisch zum gleichen Ergebnis führen. So darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat als Haupt- oder Nebentätigkeit nicht Kriterien wie dem Ort der Niederlassung, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder dem Standort der überwiegenden Tätigkeiten unterworfen sein. ***Die Verpflichtung zur Ableistung eines regelmäßigen Notfalldienstes bleibt davon unberührt, sofern sie im Einklang mit sonstigem Gemeinschaftsrecht steht.*** Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat die Rechts- oder Parteifähigkeit von Gesellschaften beschränken, die nach dem

Begünstigungen im Falle einer besonderen Bindung eines Dienstleistungserbringers zur nationalen oder regionalen Wirtschaft und Gesellschaft vorsehen und auch die Fähigkeit des Dienstleistungserbringers, Rechte und Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu übertragen, seinen Zugang zu Finanzierungen und Geschäftsräumen nicht aufgrund seines Niederlassungsortes beschränken, soweit diese Möglichkeiten für die Aufnahme und tatsächliche Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit von Nutzen sind.	Recht eines anderen Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihre Hauptniederlassung haben, gegründet sind. Desgleichen darf ein Mitgliedstaat keinerlei Begünstigungen im Falle einer besonderen Bindung eines Dienstleistungserbringers zur nationalen oder regionalen Wirtschaft und Gesellschaft vorsehen und auch die Fähigkeit des Dienstleistungserbringers, Rechte und Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu übertragen, seinen Zugang zu Finanzierung und Geschäftsräumen nicht aufgrund seines Niederlassungsortes beschränken, soweit diese Möglichkeit für die Aufnahme und tatsächliche Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit von Nutzen sind.

Begründung

Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung der Bevölkerung ist eine der sozialsten Errungenschaften unserer Zeit. Insbesondere bei Dienstleistungen im Gesundheitsbereich kann eine solche - jederzeitige und flächendeckende - Versorgung nur gewährleistet werden, wenn die Dienstleistungserbringer zu einem Notfalldienst verpflichtet werden können. Da dies unter Umständen eine temporäre Präsenzpflicht des Dienstleistungserbringers bedeutet, sollte klargestellt werden, dass dies keine „unzulässige Anforderung" im Sinne von Artikel 14 darstellt, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechtes zu beurteilen ist.

Änderungsantrag 31
Erwägung 32

(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende *Erfordernisse* des *Allgemeininteresses* gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten.	(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende *Erfordernisse* des *Allgemeininteresses* gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt***, die Sozialpolitik und Ziele der öffentlichen Gesundheit***. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten.

Begründung

Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs wird die nationalen Behörden nicht daran hindern, ein hohes Schutzniveau festzulegen, das aus zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses wie sozial- und gesundheitspolitische Ziele gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 32
Erwägung 32 a (neu)

(32a) Das Verbot einer direkten oder indirekten Beteilung von konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmern, die persönliche Gründe für ihr Handeln haben, an der Gewährung von Genehmigungen sollte nicht die Konsultation von Organisationen wie Handelskammern oder Sozialpartnern zu Fragen betreffen, die sich nicht auf individuelle Anträge auf Genehmigungen beziehen. Ebenso wenig sollte es die Konsultation von Handelsorganisationen ausschließen, zu deren Mitgliedern Vertreter von Wettbewerbern gehören, sofern das Ergebnis einer bestimmten Konsultation nicht ausschlaggebend für eine Genehmigung oder einen anderen Beschluss über einen individuellen Antrag ist.

Begründung

Das Verbot einer direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmern kann sich nur auf Beschlüsse beziehen, die individuelle Anträge auf Genehmigungen betreffen.

Änderungsantrag 33
Erwägung 32 b (neu)

(32b) Die Aufhebung der Verpflichtung zur Bereitstellung einer finanziellen Sicherheit oder zur Beteiligung an einer solchen bzw. zum Abschluss einer Versicherung sollte nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten beeinträchtigen, finanzielle Sicherheiten oder den Abschluss einer Versicherung zu verlangen; ebenso wenig sollte sie Anforderungen in Bezug auf die

Beteiligung an einem kollektiven Ausgleichsfonds berühren, beispielsweise für Mitglieder von berufsständischen Gremien oder Organisationen. Ebenso wenig sollte sie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten berühren, von Dienstleistungserbringern zu verlangen, sich an einer finanziellen Sicherheit für einen sektorspezifischen Sozialfonds zu beteiligen, der die Arbeitnehmer gegen die Insolvenz ihrer Arbeitgeber schützen soll.

Begründung

Das Verbot betreffend die finanzielle Sicherheit/Versicherung sollte nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten berühren, von den Dienstleistungserbringern zu verlangen, sich an einem kollektiven Ausgleichsfonds oder an einem sektorspezifischen Fonds zu beteiligen, um Arbeitnehmer vor der Insolvenz ihrer Arbeitgeber zu schützen.

Änderungsantrag 34
Erwägung 33

(33) Zwecks Koordinierung der Modernisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Anpassung an die Erfordernisse des Binnenmarktes ist es angezeigt, bestimmte nichtdiskriminierende innerstaatliche Anforderungen, die ihrer Art nach die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Zuge der Niederlassungsfreiheit maßgeblich einschränken oder sogar verhindern können, zu überprüfen. ***Die Mitgliedstaaten müssen sich während der Frist für die Richtlinienumsetzung davon überzeugen, ob solche Anforderungen notwendig sind und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen, und sie gegebenenfalls beseitigen oder ändern. Im Übrigen müssen diese Anforderungen in jedem Fall mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht vereinbar sein.***	(33) Zwecks Koordinierung der Modernisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Anpassung an die Erfordernisse des Binnenmarktes ist es angezeigt, bestimmte nichtdiskriminierende innerstaatliche Anforderungen, die ihrer Art nach die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Zuge der Niederlassungsfreiheit maßgeblich einschränken oder sogar verhindern können, zu überprüfen. ***Dieser Bewertungsprozess sollte auf die Vereinbarkeit dieser Anforderungen mit den bereits vom Gerichtshof zur Niederlassungsfreiheit festgelegten Kriterien beschränkt sein. Er sollte nicht die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft betreffen. Sind solche Anforderungen diskriminierend oder nicht durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt oder unverhältnismäßig, sollten sie aufgehoben oder geändert werden. Das Ergebnis der Bewertung wird je nach Art der Tätigkeit und des betreffenden Allgemeininteresses unterschiedlich ausfallen. Solche***

Anforderungen könnten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes insbesondere dann uneingeschränkt gerechtfertigt sein, wenn sie gesundheits- oder sozialpolitische Zielvorgaben verfolgen. Der in dieser Richtlinie vorgeschriebene Prozess der gegenseitigen Bewertung sollte nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten berühren, in ihren Rechtsvorschriften für ein hohes Maß an Schutz des Allgemeininteresses zu sorgen, insbesondere zum Zwecke der Verwirklichung von gesundheits- und sozialpolitischen Zielvorgaben.

Begründung

Es muss unbedingt festgestellt werden, dass es beim Prozess der gegenseitigen Bewertung nur um die Frage geht, ob diese nationalen Anforderungen mit den bereits vom Gerichtshof zur Niederlassungsfreiheit festgelegten Kriterien vereinbar sind. Bei dem Prozess geht es nicht um die Anwendung des Wettbewerbrechts der Gemeinschaft. Dieses Verfahren wird die nationalen Behörden nicht daran hindern, ein hohes Niveau des Schutzes des Allgemeininteresses festzulegen, insbesondere zur Verfolgung von gesundheits- und sozialpolitischen Zielvorgaben.

Änderungsantrag 35
Erwägung 34

(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten. ***Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.***	(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten.

Begründung

Weiterverbreitungspflichten („must carry“) sind bereits Gegenstand der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienst-Richtlinie). Da diese Regeln dazu dienen, die kulturelle Vielfalt und den Medienpluralismus zu schützen, dürfen sie von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt werden.

Änderungsantrag 36
Erwägung 35

(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, bestehende Monopole, insbesondere bei den Lotterien, abzuschaffen oder ***bestimmte Sektoren zu privatisieren***.	(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, ***Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu liberalisieren oder öffentliche Einrichtungen zu privatisieren, die solche Dienstleistungen erbringen, oder*** bestehende Monopole ***für andere Aktivitäten***, insbesondere bei den Lotterien oder ***bestimmten Vertriebsdiensten,*** abzuschaffen.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Klärung.

Änderungsantrag 37
Erwägung 37

(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungs-erbringer, vor allem die KMU, in die Lage	***entfällt***

zu versetzen, die Chancen des Binnenmarktes mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen. Auf diese Weise erleichtert das Herkunftslandprinzip in Kombination mit den Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung und der gegenseitigen Unterstützung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 37-39 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 38
Erwägung 37 a (neu)

(37a) Es ist wichtig, dass die Beseitigung von Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr Hand in Hand mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geht. Aus Gründen, die in die Bereiche fallen, welche mit der vorliegenden Richtlinie koordiniert werden, sollten die Mitgliedstaaten die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen gewährleisten und den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer nicht einschränken. Die Bereiche, die von der vorliegenden Richtlinie koordiniert werden, beziehen sich auf die Information über die Erbringer und ihre Dienste, Berufshaftpflichtversicherungen und

Sicherheiten, die Information über nachvertragliche Garantie und Gewährleistung und die Streitbeilegung im Sinne der Artikel 26 bis 28 und 32. Unter der Voraussetzung, dass – und in dem Maße wie – bestimmte Bereiche von anderen Rechtsakten der Gemeinschaft koordiniert werden, unter anderem durch die Einführung von Transparenzanforderungen und Anforderungen zur Verhinderung unfairer Handelspraktiken, sollte der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einschränken dürfen, ebenfalls Anwendung finden.

Begründung

Dieser neue Erwägungsgrund steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 39
Erwägung 37 b (neu)

(37b) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sind am besten in der Lage, die Effektivität und Kontinuität der Überwachung des Erbringers zu gewährleisten und den Empfängern Schutz zu bieten. Dieses System kann durch eine Koordinierung der Vorschriften über die Überwachung und durch Schaffung eines effektiven Systems der Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, verbessert werden. Auf dieser Grundlage und gemäß Artikel 35 der vorliegenden Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten einander gegenseitige Unterstützung gewähren und alle möglichen Maßnahmen für eine effektive Zusammenarbeit treffen, u.a. durch Benennung einer oder mehrerer Kontaktstellen, bei denen andere

Mitgliedstaaten oder die Kommission Informationen mit elektronischen Mitteln anfordern können.

Begründung

Dieser neue Erwägungsgrund steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 40
Erwägung 38

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen .	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungsgründe 37-39 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 41
Erwägung 39

(39) Ergänzend zum Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Herkunftsmitgliedstaates und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht beschränken dürfen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungsgründe 37-39 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 42
Erwägung 40

(40) Es ist angebracht, ***allgemeine oder vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung des Rechts des Herkunftslandes vorzusehen. Diese Regelungen sind notwendig, um dem Ausmaß der Rechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt beziehungsweise bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Dienstleistungen Rechnung zu tragen, nach denen ein Dienstleistungserbringer einem anderen Recht als dem des Herkunftsmitgliedstaates unterliegt. Darüber hinaus können in bestimmten Ausnahmefällen und unter strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegenüber einem Dienstleistungserbringer Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden. Um KMU die Rechtssicherheit zu garantieren, die notwendig ist, um sie zu veranlassen, ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten***	(40) Es ist angebracht, ***darauf hinzuweisen, dass in Artikel 46 des EG-Vertrags genannte Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit geltend gemacht werden dürfen, um einzelstaatliche Regelungen zu rechtfertigen, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungserbringer unabhängig von ihrer Herkunft anwendbar sind. Außerdem hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung im Falle der nichtdiskriminierenden Einschränkungen die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses anerkannt, zu denen die Berufsregeln zum Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Schutz des geistigen Eigentums, der Schutz der Arbeitnehmer, der Verbraucherschutz, die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, die Förderung***

anzubieten, müssen diese Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Insbesondere können diese Ausnahmen nur aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungen, der Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens oder zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen, und insoweit angewendet werden, als die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht harmonisiert sind. Des Weiteren muss eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Einklang mit den Grundrechten stehen, die gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes integraler Bestandteil der im gemeinschaftlichen Rechtssystem anerkannten Rechtsgrundsätze sind.

archäologischer, historischer und künstlerischer Reichtümer und die bestmögliche Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe eines Landes gehören.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zur Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 43
Erwägung 41 a (neu)

(41a) Diese Richtlinie berührt nicht die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG für Arbeitnehmer gelten, die zur Erbringung einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates entsandt werden. Dies sollte nicht nur die gesetzlich festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betreffen, sondern auch die in Tarifverträgen oder in Schiedssprüchen festgelegten Bedingungen, die für allgemein verbindlich im Sinne der Richtlinie 96/71/EG erklärt werden oder de facto universell anwendbar sind. Außerdem sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in anderen als den in der Richtlinie 96/71/EG aufgelisteten Angelegenheiten anzuwenden, wenn es um Vorschriften

über die öffentliche Ordnung geht. Die Richtlinie sollte ebenso wenig die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Fällen betreffen, in denen der für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung beschäftigte Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat eingestellt wird, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Außerdem sollte diese Richtlinie das Recht für die Mitgliedstaaten umfassen, in denen die Dienstleistung erbracht wird, das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses und die Unterscheidung zwischen selbstständig Beschäftigten und abhängig beschäftigten Personen, einschließlich von „Scheinselbstständigen", festzulegen.

Begründung

Mit dem neuen Erwägungsgrund wird geklärt, welche Angelegenheiten unter die Richtlinie 96/71/EG fallen und bei welchen Angelegenheiten in der Richtlinie 96/71/EG ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen wird, auf mehr Schutz abzielende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.

Änderungsantrag 44
Erwägung 43

(43) ***Das Herkunftslandprinzip sollte nicht für spezifische*** Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Ortes der Dienstleistungserbringung ***gelten***, deren Erfüllung unerlässlich ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt. Diese Ausnahme gilt insbesondere für Genehmigungen für die Sperrung oder Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für Anforderungen für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder für Sicherheitsanforderungen auf Baustellen.	(43) ***Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung spezifischer*** Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Ortes der Dienstleistungserbringung, ***das durch die Dienstleistung an dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, geschaffene besondere Risiko oder die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz,*** deren Erfüllung unerlässlich ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt. Diese Ausnahme gilt insbesondere für Genehmigungen für die Sperrung oder Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für Anforderungen für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder für Sicherheitsanforderungen auf Baustellen***, einschließlich Vorschriften über das***

Arbeitsumfeld oder den Schutz von Arbeitnehmern, selbstständig beschäftigten Personen oder der Öffentlichkeit.

Begründung

Diese Richtlinie sollte nationalen Anforderungen nicht entgegen stehen, die direkt mit dem besonderen Risiko des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, selbstständig Beschäftigte und die Öffentlichkeit verknüpft sind. Fragen, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer beziehen, werden in der Richtlinie 96/71/EG geregelt, die jedoch nicht die selbstständig beschäftigten Personen und die Öffentlichkeit abdeckt.

Änderungsantrag 45
Erwägung 51

(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungs-empfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 46
Erwägung 52

(52) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern , insbesondere die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu	***entfällt***

einem System der sozialen Sicherheit, finden auf Arbeitnehmer und Selbständige, die eine Dienstleistung erbringen oder daran mitwirken, voll Anwendung.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 47
Erwägung 53

(53) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Krankheitsbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen Bedingungen für eine Kostenerstattung Zugang zu Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten haben wie die Sozialversicherten, die den Regeln dieses Staates unterliegen. Sie gewährt den Sozialversicherten somit Rechte, die sie anderenfalls nicht hätten und stellt sich so als eine Ausübungsmodalität des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Demgegenüber soll diese Bestimmung nicht die Frage einer Erstattung der durch die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Kosten, auch ohne vorherige Genehmigung, nach den Sätzen des Staates der Versicherungszugehörigkeit regeln und steht somit einer solchen auch nicht entgegen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 48
Erwägung 54

(54) Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs muss die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung der Kosten durch das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses erfolgende Behandlungen abgeschafft werden und die Mitgliedstaaten müssen ihr Recht dementsprechend anpassen. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen im Krankenversicherungssystem des Staates der Versicherungszugehörigkeit Deckungsgrenzen unterworfen ist, bedeutet diese Abschaffung keine schwerwiegende Störung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen anwendbar soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichermaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungserfordernisse für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die Genehmigungsverfahren einhalten.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 49
Erwägung 55

(55) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung bezweckt, in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung sicherzustellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 50
Erwägung 56

(56) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausbehandlungen - für den Fall, dass sie im Versicherungsmitgliedstaat	***entfällt***

durchgeführt werden würden - vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt wären und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung im Versicherungsmitgliedstaat nicht binnen einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit** *Blick* **auf die gesamten Umstände des Einzelfalles und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 51
Erwägung 57

(57) Der von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als der in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Erstattungsbetrag für Behandlungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichthofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat - auch bei Fehlen einer Genehmigung - die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen	***entfällt***

Sicherheit. In den Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenerstattung nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 52
Erwägung 58

(58) Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sollte bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und Entsendemitgliedstaat klargestellt werden. Die vorliegende Richtlinie lässt rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die Aufgabenverteilung und die Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Entsendemitgliedstaat erleichtert die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit vor allem durch die Abschaffung einiger unverhältnismäßiger Verwaltungsverfahren und die Verbesserung der Überprüfung der Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 53
Erwägung 59

(59) Um diskriminierende oder unverhältnismäßige Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, die vor allem auf KMU abschreckend wirken, sollte dem Entsendemitgliedstaat untersagt werden, die Entsendung von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen, wie beispielsweise der Verpflichtung, bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats eine Genehmigung zu beantragen. Die Anforderung, die Dienstleistungserbringung vorher bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats anzuzeigen, sollte ebenfalls untersagt werden. Eine solche Anforderung muss jedoch bis zum 31. Dezember 2008 aufrecht erhalten werden können soweit die Tätigkeiten im Bausektor betroffen sind, die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführt sind. In Bezug darauf ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Kontrollen zu erleichtern, Gegenstand von Arbeiten der Expertengruppe der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG. Im Übrigen sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer keine restriktiven Maßnahmen ergreifen dürfen, die sich auf andere als die der Richtlinie 96/71/EG festgelegten Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen beziehen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 54
Erwägung 60

(60) Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht des Dienstleistungserbringers, seine Arbeitnehmer zu entsenden, auch wenn es sich dabei um Personen handelt, die nicht Bürger der Gemeinschaft sondern Drittstaatsangehörige sind und die sich im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig aufhalten und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen. Es ist vorzusehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat dafür Sorge tragen muss, dass der entsandte Drittstaatsangehörige die in seinen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung, einschließlich betreffend die Sozialversicherung, erfüllt. Im Gegenzug sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit den Arbeitnehmer oder den Dienstleistungserbringer keinen Präventivkontrollen unterwerfen dürfen, insbesondere nicht Einreise- oder Aufenthaltstitel - außer in bestimmten Fällen -, oder Arbeitsgenehmigungen verlangen, oder keine Anforderungen stellen, wie die nach einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einer vorherigen Beschäftigung im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 55
Erwägung 61

(61) Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen , sind Drittstaatsangehörige durch das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestehende System der Zusammenarbeit bezüglich der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und die Mitglieder ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, abgedeckt, nach dem grundsätzlich die Regeln des Staates der Versicherungszugehörigkeit des Arbeitnehmers Anwendung finden.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 56
Erwägung 64

(64) Die Totalverbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe sollten beseitigt werden, wobei nicht Verbote gemeint sind, die sich auf den Inhalt der kommerziellen Kommunikation beziehen, sondern solche, die diese allgemein für ganze Berufsgruppen im Hinblick auf eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation untersagen, beispielsweise ein Verbot von Werbung in einem bestimmten oder in einer Reihe von Medien. Was den Inhalt und die Art und Weise der kommerziellen Kommunikation betrifft, sollten die Angehörigen der reglementierten Berufe aufgefordert werden, unter Beachtung des	***entfällt***

Gemeinschaftsrechts gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes zu erarbeiten.

Begründung

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hielt es lange Zeit hindurch für notwendig, kommerzielle Kommunikation für bestimmte reglementierte Berufe zu regulieren, da dies zum Verbraucherschutz, zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Integrität und Würde der Berufsgruppen selbst beiträgt. Da die reglementierten Berufe mit einem sensibleren Charakter nicht von der vorgeschlagenen Richtlinie abgedeckt werden sollten, ist die vorliegende Erwägung überflüssig.

Änderungsantrag 57
Artikel 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Diese Richtlinie betrifft nicht die Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf von den Mitgliedstaaten, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, festgelegte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und berührt ebenso wenig indirekt solche Dienstleistungen.

Diese Richtlinie bezieht sich weder auf die Abschaffung von Monopolen, die Dienstleistungen erbringen, noch auf Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden und die unter die gemeinsamen Wettbewerbsvorschriften fallen.

Diese Richtlinie berührt nicht die Maßnahmen, die auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt oder des Pluralismus der Medien getroffen werden.

Diese Richtlinie betrifft lediglich Dienstleistungserbringer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, und bezieht sich nicht auf externe Aspekte. Sie betrifft nicht die Verhandlungen innerhalb internationaler Organisationen, die für den Handel mit Dienstleistungen zuständig

sind, insbesondere im Rahmen des GATS.

Änderungsantrag 58
Artikel 2 Absatz 2

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:	2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:
	-a) Dienstleistungen, die die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft spezifischen Verpflichtungen zur Erbringung eines Universaldienstes oder eines öffentlichen Dienstes unterwerfen, d.h. spezifischen Anforderungen, die dem Dienstleistungserbringer von öffentlichen Stellen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass bestimmte Ziele des öffentlichen Interesses – z.B. öffentliche Gesundheit, Sozialfürsorge, Bildung, Sozialpolitik, kulturelle Vielfalt, Schutz der Umwelt und der öffentlichen Ordnung – nach Maßgabe eines Kriteriums des Allgemeininteresses verwirklicht werden;
a) ***die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;***	a) ***Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblichen und privaten Altersversorgung, Geldanlage oder Zahlung;***
b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind;	b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind ***oder auf die dort verwiesen wird***;
c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, ***soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind.***	c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs***;***
	ca) Postdienste, die unter die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates[1] fallen;

cb) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung von und der Versorgung mit Elektrizität im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2];

cc) Dienstleistungen im Bereich der Fernleitung, der Verteilung, der Versorgung mit und der Speicherung von Gas im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3];

cd) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserverteilung und/oder Wasserversorgung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung;

ce) Berufe und Tätigkeiten, die zeitweise oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind;

cf) Dienstleistungen, die von einer Zeitarbeitsagentur erbracht werden;

cg) Dienstleistungen, die von Sicherheitsagenturen erbracht werden;

ch) audiovisuelle Dienstleistungen unabhängig von der Art ihrer Produktion, ihrer Verbreitung und ihrer Ausstrahlung, einschließlich Hörfunk, und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und dem Vertrieb der gedruckten Presse.

[1] ABl. L 15 vom 21.1.1998, Seite 14.

[2] ABl. L 176 vom 15.7.2003, Seite 37.

[3] ABl. L 176 vom 15.7.2003, Seite 57.

Begründung

- Um nicht in die Weiterbehandlung des Weißbuchs der Kommission über Dienste von allgemeinem Interesse und die mögliche künftige Annahme einer Rahmenrichtlinie über Dienste von allgemeinem Interesse einzugreifen, sollte diese Richtlinie nicht für Dienste gelten, die die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft spezifischen Anforderungen

unterwerfen, die dem Dienstleistungserbringer auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass bestimmte Zielvorgaben des öffentlichen Interesses – öffentliche Gesundheit, Sozialfürsorge, Bildung, Sozialpolitik, kulturelle Vielfalt, Schutz der Umwelt, öffentliche Ordnung – kraft eines Kriteriums des Allgemeininteresses verwirklicht werden.

- Wie die Kommission in einer erklärenden Aufzeichnung zu den vom Vorschlag abgedeckten Tätigkeiten ausgeführt hat, sollten sämtliche Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden.

- Verkehrsdienste sollten von dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie von anderen Rechtsakten der Gemeinschaft reguliert werden, die gemäß Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2 des Vertrags angenommen worden sind. Verkehrsdienste, die außerhalb des Anwendungsbereichs der gemeinsamen Verkehrspolitik fallen (unter anderem aus Gründen der Subsidiarität) sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

- Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Konsequenz sollten spezifischen Netzdienste (siehe Post, Elektrizität, Gas), die bereits Gegenstand sektoraler Binnenmarktrichtlinien sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, einschließlich der Aspekte, die (noch) nicht von diesen sektoralen Richtlinien erfasst werden. Dienste im Bereich der Wasserverteilung und Wasserversorgung sowie der Abwasserbehandlung sollten ebenfalls ausgenommen werden.

- Diese Richtlinie sollte nicht auf Berufe und Tätigkeiten Anwendung finden, die ständig oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat einhergehen.

- Dienstleistungen, die von einer Zeitarbeitsagentur erbracht werden, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, da spezifische harmonisierte Mindestanforderungen für diese Dienstleistungserbringer auf Gemeinschaftsebene fehlen und nicht in die mögliche künftige Annahme einer Richtlinie über Zeitarbeit eingegriffen werden soll.

- In Anbetracht des Fehlens spezifischer harmonisierter Mindestanforderungen auf Gemeinschaftsebene und des Beitrags von Sicherheitsagenturen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sollten die von Sicherheitsagenturen erbrachten Dienstleistungen von der Richtlinie ausgenommen werden.

- Da audiovisuelle Dienstleistungen bereits Gegenstand spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind, nämlich der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen, und in der Absicht, die mögliche künftige Revision dieses sektoralen Rechtsakts der Gemeinschaft nicht zu beeinträchtigen, sollten audiovisuelle Dienste vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 59
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen***, mit Ausnahme der Artikel 14 und 16, soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind***.	3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Klärung.

Änderungsantrag 60
Artikel 2 Absatz 3 a (neu)

3a. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Bereich des Arbeitsrechts, einschließlich Tarifverhandlungen und Arbeitskampfmaßnahmen, und die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht Fragen des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit berührt, sollten der Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit als solche vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 61
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2 a

Schutz von arbeitsrechtlichen Grundrechten

Diese Richtlinie darf nicht so ausgelegt werden, dass sie in irgendeiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik, beeinträchtigt. Diese Rechte können auch das Recht und die Freiheit zu anderen Handlungen einschließen, die in den Mitgliedstaaten durch die spezifischen Systeme zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern abgedeckt werden.

Begründung

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Erbringung von Dienstleistungen und nicht auf Arbeitnehmer als solche, die diese Dienstleistungen erbringen. Es muss unbedingt klargestellt

werden, dass diese Richtlinie nicht im Widerspruch zu arbeitsrechtlichen Grundrechten stehen sollte, wie z.B. der Vereinigungsfreiheit, dem Verhandlungsrecht, dem Recht, gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen zu ergreifen, und dem Recht auf Abschluss von Tarifverträgen. Die Formulierung dieses Änderungsantrags stützt sich auf Artikel 2 der Verordnung (EG) 2679/98 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Grundrechte im Binnenmarkt für Güter und Dienstleistungen gleichermaßen gewahrt werden sollten.

Änderungsantrag 62
Artikel 2 b (neu)

	Artikel 2b
	Die vorliegende Richtlinie steht der Anwendung der nationalen Regeln des Strafrechts durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen.

Änderungsantrag 63
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags ***über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit*** um.	***1.*** Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags um.
Diese Richtlinie ***schließt die*** Anwendung ***der Bestimmungen*** anderer Gemeinschaftsrechtsakte ***auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen nicht aus***.	***2. Die Vorschriften dieser*** Richtlinie ***finden unbeschadet*** anderer Gemeinschaftsrechtsakte Anwendung.
	Insbesondere die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern und die Richtlinie .../.../EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.
	3. Mit dieser Richtlinie werden keine Regeln zur Bestimmung des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts festgelegt, wie sie insbesondere in dem 1980 in Rom geschlossenen Übereinkommen über das auf vertragliche

	Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und in der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten sind; ebenso wenig werden solche Regeln davon berührt.

Änderungsantrag 64
Artikel 3 Absatz 3 a (neu)

	3a. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Fragen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geregelt werden, insbesondere was die Übernahme von Gesundheitskosten betrifft.

Begründung

Die Richtlinie darf nicht auf Angelegenheiten Anwendung finden, die bereits im Rahmen der Koordinierung der Systeme des sozialen Schutzes innerhalb der Europäischen Union geregelt werden.

Änderungsantrag 65
Artikel 4 Nummer 1

1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, ***bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht***;	1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige ***kommerzielle*** wirtschaftliche Tätigkeit, ***die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird, das eine Gegenleistung für die fragliche Dienstleistung darstellt und normalerweise zwischen dem Erbringer und dem Empfänger der Dienstleistung vereinbar wird.*** ***Die Gebühren, die vom Empfänger einer Dienstleistung entrichtet werden müssen, um zur Finanzierung des Systems beizutragen, sind keine wirtschaftliche Gegenleistung für die Dienstleistung***;

Begründung

Eine klarere Definition des Begriffs der Dienstleistung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist erforderlich, um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und

insbesondere den Unterschied zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu klären.

Änderungsantrag 66
Artikel 4 Nummer 2

2) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und jede juristische Person, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;	2) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und jede juristische Person, ***die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates niedergelassen ist und*** eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;

Begründung

Diese Richtlinie betrifft nur Dienstleistungserbringer und -empfänger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind.

Änderungsantrag 67
Artikel 4 Nummer 3

3) „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;	3) „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, die ***in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und*** für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

Begründung

Diese Richtlinie betrifft nur Dienstleistungserbringer und -empfänger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind.

Änderungsantrag 68
Artikel 4 Nummer 5

5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit;	5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit ***in einem Mitgliedstaat, von dem aus die Geschäftstätigkeit der Erbringung von Dienstleistungen tatsächlich ausgeübt wird***;

Begründung

Um zu vermeiden, dass eine Briefkastenfirma mit einer Niederlassung gleichgesetzt werden könnte, muss geklärt werden, dass die Geschäftstätigkeit der Erbringung einer Dienstleistung nur dann eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat darstellt, wenn die Geschäftstätigkeit effektiv in diesem Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Änderungsantrag 69
Artikel 4 Nummer 8

8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, Berufskammern und -verbände oder sonstige Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;	8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, ***öffentliche Einrichtungen,*** Berufskammern und -verbände oder sonstige Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;

Begründung

Es ist zweckmäßig, dass die öffentlichen Einrichtungen wie die CCI in Frankreich eindeutig als zuständige Behörden angesehen werden, die einen Sitz in den Gremien haben, die für die Vergabe der Genehmigungen für die Niederlassungen von Unternehmen zuständig sind.

Änderungsantrag 70
Artikel 4 Nummer 9

9) „koordinierter Bereich“ die Gesamtheit der für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten oder ihre Ausübung geltenden Anforderungen;	***9) „von dieser Richtlinie koordinierte Bereiche“ die Information über Erbringer und ihre Dienstleistungen, Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten, Information über nachvertragliche Garantie und Gewährleistung und Streitbeilegung im Sinne der Artikel 26 bis 28 und 32 der vorliegenden Richtlinie;***

Begründung

Die neue Definition der von dieser Richtlinie koordinierten Bereiche hängt eng mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16 dieser Richtlinie zusammen.

Änderungsantrag 71
Artikel 4 Nummer 10

10) „Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 72
Artikel 4 Nummer 11

11) „Entsendemitgliedstaat“ der Mitgliedstaat, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffbestimmungen steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 73
Artikel 4 Nummer 12

12) „ordnungsgemäße Beschäftigung“ die unselbstständige Tätigkeit eines	***entfällt***

Arbeitnehmers im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des Dienstleistungserbringers;

Begründung

Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 74
Artikel 4 Nummer 13

13) „reglementierter Beruf" eine berufliche Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten, ***deren Aufnahme, Ausübung oder Ausübungsweise direkt oder indirekt in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen abhängig gemacht werden***;	13) „reglementierter Beruf" eine berufliche Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten, ***auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie …/../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Bezug genommen wird;***

Begründung

Um die Kohärenz mit der künftigen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sicherzustellen, sollte bei der Begriffsbestimmung von regulierten Berufen in der Dienstleistungsrichtlinie auf die in der vorstehend genannten Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 75
Artikel 4 Nummer 13 a (neu)

	13a) „Arbeitnehmer" eine natürliche Person, die im Sinne der nationalen Gesetzgebung, der Tarifvereinbarungen und/oder der etablierten Praxis des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, als Arbeitnehmer anzusehen ist;

Begründung

Die Einführung einer Bestimmung des Begriffes „Arbeitnehmer" ist dadurch gerechtfertigt, dass das Land, auf dessen Hoheitsgebiet die Arbeit geleistet wird, bestimmen sollte, wer als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Änderungsantrag 76
Artikel 4 Nummer 13 b (neu)

13b) „Zeitarbeitagentur“ jede natürliche oder juristische Person, die in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und/oder dem Gemeinschaftsrecht Beschäftigungsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse mit Zeitarbeitnehmern abschließt, um sie in empfangende Unternehmen zu entsenden, in denen sie vorübergehend unter deren Aufsicht arbeiten sollen;

Änderungsantrag 77
Artikel 5 Absatz 2

2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.	2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.
Die Mitgliedstaaten verlangen ***nicht***, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, ***außer*** in den Fällen***,*** in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn ***zwingende*** Gründe des Allgemeininteresses dies objektiv erfordern.	Die Mitgliedstaaten ***können*** verlangen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, ***soweit die gleichwertigen Dokumente in ihrem eigenen Mitgliedstaat ebenfalls die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift erforderlich machen, und auch*** in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn Gründe des Allgemeininteresses dies objektiv erfordern.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen das Recht haben, die Vorlage beglaubigter Übersetzungen zu gestatten. Ohne dieses Recht müsste jeder Mitgliedstaat gewährleisten, dass seine für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden jederzeit in der Lage sind,

Dokumente in den gegenwärtigen 20 Amtssprachen der Union zu prüfen. Dies würde zu einem unvertretbaren Überhandnehmen der Bürokratie führen.

Änderungsantrag 78
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 a (neu)

Diese Vorschriften berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Dokumente in einer der Sprachen zu verlangen, die einen amtlichen, geschützten oder gleichwertigen Status im Rahmen ihrer Verfassungsordnung auf der Gesamtheit oder eines Teils ihres Hoheitsgebiets besitzen.

Begründung

Die öffentlichen Stellen verfügen nicht immer über die Kapazitäten zur Bereitstellung von Übersetzungen. Außerdem ist es notwendig, der breiten Vielfalt von Sprachen in der EU Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 79
Artikel 5 Absatz 3

3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von ***Artikel 46*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 45 Absatz 3 der ***Richtlinie .../.../EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates.	3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von ***Artikel 50*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,*** Artikel 45 Absatz 3 der ***Richtlinie 2004/18/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge[1], Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde[2], der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegung von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen[3]***

	oder der Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen[4].

---

[1] ÁBl. L 134 vom 30.4.2004, Seite 114.

[2] ABl. L 77 vom 14.3.1998, Seite 36.

[3] ABl. L 221 vom 4.9.2003, Seite 13.

[4] ABl. L 395 vom 30.12.1986, Seite 36.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Richtlinie spezifische Rechtsakte der Gemeinschaft, denen zufolge die Mitgliedstaaten Anforderungen für spezifische Dokumente festlegen können, nicht beeinträchtigen sollte.

Änderungsantrag 80
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern ***spätestens am 31. Dezember 2008*** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:	***1.*** Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern ***[drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie]*** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:
a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Stellen, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder bei Berufsorganisationen;	a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Stellen, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder bei Berufsorganisationen;
b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.	b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.
	2. Die Einrichtung einheitlicher Kontaktstellen darf nicht in die Zuweisung von Funktionen oder Zuständigkeiten unter zuständigen Behörden innerhalb der

einzelnen nationalen Systeme noch in die Ausübung öffentlicher Gewalt eingreifen.

Begründung

Ein zeitlicher Rahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie erscheint vernünftig, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung einheitlicher Kontaktstellen zu treffen.
Der neue Absatz 1 a steht im Einklang mit der Bemerkung, dass diese Richtlinie die regionalen bzw. die kommunalen Zuständigkeiten innerhalb jedes Mitgliedstaats respektieren sollte.

Änderungsantrag 81
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die bestehenden Kontaktstellen bzw. Behörden der Entsende- und der Dienstleistungsrichtlinie sowie die für die Anwendung der Vorschriften über die soziale Sicherheit verantwortlichen Behörden eng zusammenarbeiten und miteinander kooperieren, so dass für den Dienstleistungserbringer nur eine Anlaufstelle existiert.

Änderungsantrag 82
Artikel 7 Absatz 1 Einleitungssatz

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger über die einheitlichen Ansprechpartner leicht zugänglich sind:	1. Die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger über die einheitlichen Ansprechpartner leicht zugänglich sind:

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den für die Artikel 5 und 6 vorgeschlagenen Vorschriften. Die Europäische Kommission sollte in die Ausarbeitung harmonisierter europäischer Formulare und ihre Bereitstellung über einen einheitlichen europäischen Ansprechpartner eingebunden werden.

Änderungsantrag 83
Artikel 7 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und -empfänger von den zuständigen Stellen auf Anfrage Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erhalten können.	2. Die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und –empfänger von den zuständigen Stellen auf Anfrage Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erhalten können.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den für die Artikel 5 und 6 vorgeschlagenen Vorschriften. Die Europäische Kommission sollte in die Ausarbeitung harmonisierter europäischer Formulare und ihre Bereitstellung über einen einheitlichen europäischen Ansprechpartner eingebunden werden.

Änderungsantrag 84
Artikel 7 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind.	3. Die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, ***unter anderem*** im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den für die Artikel 5 und 6 vorgeschlagenen Vorschriften. Die Europäische Kommission sollte in die Ausarbeitung harmonisierter europäischer Formulare und ihre Bereitstellung über einen einheitlichen europäischen Ansprechpartner eingebunden werden.

Änderungsantrag 85
Artikel 7 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen alle Auskunfts- und Unterstützungsersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich beantworten, und den Betroffenen unverzüglich davon in	4. Die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen alle Auskunfts- und Unterstützungsersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich beantworten, und den Betroffenen

Kenntnis setzen, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.	unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den für die Artikel 5 und 6 vorgeschlagenen Vorschriften. Die Europäische Kommission sollte in die Ausarbeitung harmonisierter europäischer Formulare und ihre Bereitstellung über einen einheitlichen europäischen Ansprechpartner eingebunden werden.

Änderungsantrag 86
Artikel 7 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 ***spätestens bis zum 31. Dezember 2008*** um.	5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 ***[drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie]*** um.

Begründung

Ein zeitlicher Rahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie erscheint vernünftig, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen für die Inbetriebnahme der einheitlichen Kontaktstellen treffen können.

Änderungsantrag 87
Artikel 7 Absatz 6 a (neu)

	6a. Die Verpflichtung für die Kommission und die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass einschlägige Informationen für Erbringer und Empfänger leicht zugänglich sind, kann dadurch erfüllt werden, dass diese Informationen über eine Webseite auf dem Internet zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Unterstützung der Erbringer und Empfänger verlangt von diesen Behörden keine Rechtsberatung in einzelnen Fällen, sondern betrifft lediglich allgemeine Informationen über die Art und Weise, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewandt werden.

Begründung

Der Zugang zu Informationen kann durch die Einrichtung einer Webseite auf dem Internet erleichtert werden.

Änderungsantrag 88
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***spätestens am 31. Dezember 2008*** alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***[drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie]*** alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.

Begründung

Ein zeitlicher Rahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erscheint vernünftig, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um elektronische Verfahren einzuführen.

Änderungsantrag 89
Artikel 9 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ***nur dann*** Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) die Genehmigungsregelungen sind im Hinblick auf den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;	a) ***Nichtdiskriminierung:*** die Genehmigungsregelungen sind im Hinblick auf den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend ***aufgrund der Staatsangehörigkeit oder, bei Gesellschaften, aufgrund des Sitzes;***
b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt;	b) ***Erforderlichkeit:*** die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt;
c) ***das angestrebte Ziel kann nicht durch***	c) ***Verhältnismäßigkeit: die***

ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein	***Genehmigungsregelung muss geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels sicherzustellen; sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und es ist nicht möglich, sie durch eine weniger einschneidende Maßnahme zu ersetzen, mit der das gleiche Ergebnis erzielt wird.***

Begründung

Die Änderungsanträge zu Absatz 1 sind gerechtfertigt aufgrund des Umstands, dass die Kriterien, auf deren Grundlage das Verfahren der gegenseitigen Bewertung durchgeführt werden wird, die gleichen sein sollten wie im Falle der Artikel 9 und 15 (zu bewertende Anforderungen) dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 90
Artikel 9 Absatz 2

2. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht benennen die Mitgliedstaaten die in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Genehmigungsregelungen und begründen dabei die Vereinbarkeit mit Absatz 1.	***entfällt***

Begründung

Die zahlreichen Berichtspflichten (Artikel 9 Absatz 2, 15 Absatz 4, 30 Absatz 4, Artikel 41) bürden den nationalen Verwaltungen eine in ihrer Summe enorme bürokratische Mehrbelastung auf. Es ist zu befürchten, dass dadurch Kapazitäten verlagert werden müssen, so dass die Prüfung wesentlicher Sozial- und anderer Schutzvorschriften zugunsten des Dienstleistungsempfängers eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 91
Artikel 9 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Kommission und die Mitgliedstaaten leiten einen Koordinierungsprozess ein, um die nationalen Vorschriften für Genehmigungsregelungen einander anzunähern.

Begründung

Die Zielvorgaben dieser Richtlinie betreffend die Niederlassungsfreiheit sollten die Ambitionen der Union nicht auf eine reine „Freihandelszone" reduzieren, in der nationale Regeln miteinander konkurrieren und weniger die Wirtschaftsakteure. Das wahre Ziel der Union sollte darin bestehen, eine Harmonisierung der Regeln nach oben hin zu erreichen, um einen fairen Binnenmarkt aufzubauen.

Änderungsantrag 92
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die dem Ermessen der zuständigen Behörden Grenzen setzen, um eine willkürliche ***oder missbräuchliche*** Ausübung zu verhindern.	1. Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die dem Ermessen der zuständigen Behörden Grenzen setzen, um eine willkürliche Ausübung zu verhindern.

Begründung

Die Wahrnehmung ihrer Bewertungsbefugnis innerhalb eines vernünftigen Ermessensspielraums ist integrierter Bestandteil der Befugnisse der nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen.

Änderungsantrag 93
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

	2a. Dieser Artikel berührt nicht die Verteilung von Befugnissen auf regionaler oder lokaler Ebene für die Erteilung von Genehmigungen innerhalb jedes Mitgliedstaates.

Begründung

Dieser neue Absatz steht im Einklang mit der Vorschrift, dass in dieser Richtlinie die regionalen oder lokalen Befugnisse innerhalb jedes Mitgliedstaates geachtet werden sollten.

Änderungsantrag 94
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über ***alle wesentlichen***	3. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über ***die folgenden*** Änderungen zu

Änderungen ***seiner Situation*** zu informieren***, die die Effizienz der Aufsicht durch die zuständige Behörde betreffen, insbesondere*** die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind, ***oder die dazu führen***, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.	informieren***:***
	a) die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind,
	b) Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.

Änderungsantrag 95
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

	3a. Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für die Rücknahme von Genehmigungen zu sorgen, insbesondere in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nicht mehr erfüllt sind.

Begründung

Die Einführung eines neuen Absatzes ist gerechtfertigt aufgrund der Tatsache, dass Artikel 11 Absatz 1, wonach eine Genehmigung für einen begrenzten Zeitraum erteilt wird, den (falschen) Eindruck entstehen lassen könnte, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einbüßen würden, Genehmigungen in Fällen wieder einzuziehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Genehmigungen nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 96
Artikel 13 Absatz 4

4. Wenn der Antrag nicht binnen der in	***entfällt***

Absatz 3 genannten Frist beantwortet wird, muss die Genehmigung als erteilt gelten. Jedoch kann für bestimmte Tätigkeiten eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist.

Begründung

Der Grundsatz der stillschweigenden Genehmigung muss gestrichen werden, weil er Beweisprobleme und Rechtsunsicherheit schaffen könnte und nicht zwangsläufig von Vorteil für den Verbraucher ist.

Änderungsantrag 97
Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c

c) den Hinweis, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.	***entfällt***

Begründung

Der Grundsatz der stillschweigenden Genehmigung muss gestrichen werden, weil er Beweisprobleme und Rechtsunsicherheit schaffen könnte und nicht zwangsläufig von Vorteil für den Verbraucher ist.

Änderungsantrag 98
Artikel 14 einleitender Satz

Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet nicht von Anforderungen folgender Art abhängig machen:	Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet nicht von Anforderungen folgender Art abhängig machen***, sofern diese Anforderungen nicht objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind***:

Begründung

Das in Artikel 14 enthaltene Verbot sollte nicht die für die Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit beeinträchtigen, Anforderungen aufzuerlegen, die durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Änderungsantrag 99
Artikel 14 Nummer 5

5) einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle festgelegten Programmziele bewertet wird;	***entfällt***

Begründung

Die Liste verbotener Anforderungen ist zu weit reichend. Im Vertrag wird lediglich gefordert, dass Diskriminierung aufgrund der Nationalität und eine vergleichbare Diskriminierung verboten werden.

Änderungsantrag 100
Artikel 14 Nummer 6

6) der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle fungieren;	6) der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern***, die persönliche Gründe für ihr Handeln haben,*** an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen ***über individuelle Anträge***, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle fungieren;

Änderungsantrag 101
Artikel 14 Nummer 7

7) der Pflicht, eine ***finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine*** Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen;	7) der Pflicht, eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen;

Begründung

Das Erfordernis einer finanziellen Sicherheit ist in manchen Bereichen sinnvoll.

Änderungsantrag 102
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

	Die Kommission und die Mitgliedstaaten leiten einen Koordinierungsprozess ein, um die nationalen Vorschriften über die Anforderungen betreffend das Niederlassungsrecht von Dienstleistungserbringern einander anzunähern.

Begründung

Die Zielvorgaben dieser Richtlinie betreffend die Niederlassungsfreiheit sollten nicht die Ambitionen der Union auf eine reine „Freihandelszone“ reduzieren, in der nationale Regeln miteinander konkurrieren und weniger die Wirtschaftsakteure. Das wahre Ziel der Union sollte darin bestehen, eine Harmonisierung der Regeln nach oben hin zu erreichen, um einen fairen Binnenmarkt aufzubauen.

Änderungsantrag 103
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

b) Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen, namentlich das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, zu sein;	***entfällt***

Begründung

Die Vorschreibung einer bestimmten Rechtsform in manchen Bereichen dient als Schutzvorschrift für Verbraucher und Gläubiger und sollte nicht in Frage gestellt werden.

Änderungsantrag 104
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c

c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen, insbesondere eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte Tätigkeiten oder den Besitz besonderer Berufsqualifikationen für die Anteilseigner oder das Führungspersonal bestimmter Unternehmen;	***entfällt***

Begründung

Die Vorschreibung einer bestimmten Rechtsform in manchen Bereichen dient als Schutzvorschrift für Verbraucher und Gläubiger und sollte nicht in Frage gestellt werden.

Änderungsantrag 105
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h

h) Verboten und Verpflichtungen im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe;	***entfällt***

Begründung

Diese Vorschriften sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, da es sich hier um Handelspraktiken und Verkaufstechniken handelt, die die Niederlassungsfreiheit bzw. die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen nicht einschränken.

Änderungsantrag 106
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Anforderungen gemäß Absatz 2 die folgenden Bedingungen erfüllen:	3. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Anforderungen gemäß Absatz 2 die folgenden Bedingungen erfüllen:
a) Diskriminierungsfreiheit: die Anforderungen stellen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder, bei Gesellschaften, aufgrund des Sitzes dar;	a) Diskriminierungsfreiheit: die Anforderungen stellen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder, bei Gesellschaften, aufgrund des Sitzes dar;
b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind ***objektiv*** durch ein ***zwingendes*** Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt;	b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind durch ein Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt;
c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen gewährleisten die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels	c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen gewährleisten die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels

erforderlich ist***, und das gleiche Ziel ließe sich nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen***.	erforderlich ist.

Begründung

Die Liste der zu bewertenden Anforderungen ist zu weit reichend. Die meisten dieser Anforderungen sind uneingeschränkt mit einem Binnenmarkt vereinbar. Nach dem Vertrag müssen lediglich die Diskriminierung aufgrund der Nationalität und eine vergleichbare Diskriminierung verboten werden.

Änderungsantrag 107
Artikel 15 Absatz 5

5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen ***und durch geänderte Umstände begründet sind***.	5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Begründung

Artikel 15 Absatz 5, wonach die Notwendigkeit neuer Anforderungen durch geänderte Umstände begründet sein muss, stellt eine ernsthafte Beschränkung der Befugnisse der nationalen Regierungen dar, künftige Initiativen zu ergreifen, die im Dienste der Ziele des Allgemeininteresses ihrer Wahl stehen.

Änderungsantrag 108
Artikel 15 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten teilen neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Absatz 5 genannte Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung im Entwurfsstadium der Kommission mit. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran die betreffenden Anforderungen zu erlassen.	***entfällt***
Binnen drei Monaten nach der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit dieser neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet	

gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese nicht zu erlassen oder zu beseitigen.

Begründung

Das Verfahren zur Notifizierung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie es in Absatz 6 enthalten ist, sollte aus Gründen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gestrichen werden. Es könnte der Kommission ein Recht verleihen, systematisch nationale Vorschriften zu überwachen, was ein unverhältnismäßiger Eingriff in die nationalen Regelungsbefugnisse wäre.

Änderungsantrag 109
Abschnitt 1 Titel

Herkunftslandprinzip und Ausnahmen	***entfällt***

Änderungsantrag 110
Artikel 16

Herkunftslandprinzip	***Allgemeine Vorschriften***
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.***	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***sämtliche Dienstleistungen, die von einem auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer erbracht werden, im Einklang mit dem Rechtssystem stehen, das auf Dienstleistungserbringer in diesem Mitgliedstaat anwendbar ist.***
2. ***Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.***	2. ***Die Mitgliedstaaten beschränken nicht den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer aus Gründen, die in die durch diese Richtlinie oder durch andere Rechtsakte der Gemeinschaft koordinierten Bereiche fallen.***
2. Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem	

anderen Mitgliedstaat erbringt.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;

c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;

d) dem Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, die zur Erbringung der betreffenden Leistungen erforderlich ist;

e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen;

f) der Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, welche eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;

g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit

ausstellen zu lassen;

h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind;

i) der Beschränkung des freien Verkehrs der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Dienstleistungen.

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten leiten einen Koordinierungsprozess ein, um die nationalen Vorschriften über den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einander anzunähern.

Begründung

Eine Vorbedingung des Herkunftslandprinzips ist ein Mindestmaß an Harmonisierung auf der Ebene der EU oder zumindest das Vorhandensein vergleichbarer Regeln innerhalb der Mitgliedstaaten. Der koordinierte Bereich, an den der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips im Vorschlag der Kommission gebunden ist, deckt alle Anforderungen ab, die auf den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit anwendbar sind, insbesondere Anforderungen, die das Verhalten des Dienstleistungserbringers, die Qualität des Inhalts, die Werbung, Verträge und die Haftbarkeit des Dienstleistungserbringers regeln. Allerdings beziehen sich die vom Vorschlag koordinierten Bereiche lediglich auf die Information über die Dienstleistungserbringer, die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung und die Information der Empfänger über das Vorhandensein einer nachvertraglichen Garantie und Gewährleistung sowie die Streitbeilegung. Der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips muss mit den Bereichen verknüpft werden, die von dieser Richtlinie und bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft koordiniert werden. Fällt eine Angelegenheit, die sich auf den Zugang zu und die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit bezieht, nicht in diese koordinierten Bereiche, sollte die vorübergehende Erbringung der Dienstleistungstätigkeit den Vorschriften des Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofes unterliegen. Gleichzeitig wird die Kommission aufgefordert, weitere Koordinierungsmaßnahmen zu spezifischen Fragen zu ergreifen.

Änderungsantrag 111
Artikel 17, Titel

Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip ***entfällt***

Änderungsantrag 112

Artikel 17, einleitender Satz

Artikel 16 ***findet keine Anwendung auf***	***Unbeschadet von*** Artikel 16 ***sind die Mitgliedstaaten befugt, den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer in den folgenden Fällen zu beschränken:***

Änderungsantrag 113
Artikel 17 Nummer -1 (neu)

	-1) die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Dienstleistungserbringers;

Änderungsantrag 114
Artikel 17 Nummer 1

1) die von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Postdienste;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 115
Artikel 17 Nummer 2

2) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 116
Artikel 17 Nummer 3

3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Gasversorgung;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 117
Artikel 17 Nummer 4

4) die Dienste der Wasserversorgung;	***entfällt***

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 118
Artikel 17 Nummer 5

5) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen;	5) ***im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern, die für die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden,*** die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG ***über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*** fallen***, einschließlich der Angelegenheiten, bei denen diese Richtlinie ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belässt, auf einen stärkeren Schutz abzielende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erlassen***;

Änderungsantrag 119
Artikel 17 Nummer 8

8) ***die Bestimmungen des Artikels […]*** der	8) ***betreffend die Berufsqualifikationen die***

Richtlinie …/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Anerkennung der Berufsqualifikationen];	***von** der* Richtlinie …/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Anerkennung der Berufsqualifikationen] ***abgedeckten Angelegenheiten***;

Änderungsantrag 120
Artikel 17 Nummer 9

9) die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die das anwendbare Recht festlegen;	9) ***betreffend die soziale Sicherheit*** die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ***des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit***, die das anwendbare Recht festlegen;

Änderungsantrag 121
Artikel 17 Nummer 10

10) die Bestimmungen der Richtlinie ***…/.../EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***[***zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ***zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG],*** die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;	10) ***betreffend die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr und dem Aufenthalt von Personen*** die Bestimmungen der Richtlinie ***2004/38/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;

Änderungsantrag 122
Artikel 17 Nummer 17

17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft	17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung***, dem durch***

sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;	***die Dienstleistung an dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, geschaffenen besonderen Risiko oder der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz*** verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;

Begründung

Der Änderungsantrag zu Artikel 17 Nummer 17 ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Ausnahmeregelung nicht nationale Anforderungen beeinträchtigen sollte, die sich direkt auf das besondere Risiko des Ortes beziehen, an dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie auf die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, selbständig Beschäftigte und die Öffentlichkeit. Fragen der Gesundheit, der Sicherheit und der Hygiene am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer werden in der Richtlinie 96/71/EG geregelt, dies ist jedoch nicht der Fall für selbständig Beschäftigte und für die Öffentlichkeit.

Änderungsantrag 123
Artikel 17 Nummer 23 a (neu)

	23a) das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht.

Änderungsantrag 124
Artikel 18

Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip	
1. Artikel 16 findet ***während eines Übergangszeitraums*** keine Anwendung auf:	1. Artikel 16 findet keine Anwendung auf:
a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;	
b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;	b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;
c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.	c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.
2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die	2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die

Ausnahmen des Absatzes 1 ***Buchstabe a) und c)*** des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr ***und jedenfalls nicht über den 1. Januar 2010 hinaus***.	Ausnahmen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr.
3. Mit Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsaktes findet die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr.	

Begründung

Die allgemeine Regel, wonach die Mitgliedstaaten Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einschränken dürfen, sofern es um die Bereiche geht, die mit dieser Richtlinie und bestehenden Rechtsakten der Gemeinschaften koordiniert werden, würde untergraben, wenn die in Absatz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für die Dienstleistungen ungeachtet der Anwendung eines Harmonisierungsrechtsakts nach dem 1. Januar 2010 nicht mehr gelten würde.
Die Streichung von Geldtransporten in Absatz 1 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 betreffend den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 125
Artikel 19

Artikel 19	***entfällt***
Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall	
1. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 16 ausnahmsweise hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:	
a) die Sicherheit der Dienstleistungen, einschließlich der mit der öffentlichen Gesundheit zusammenhängenden Aspekte;	
b) die Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen;	
c) den Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere die mit dem Schutz Minderjähriger zusammenhängenden Aspekte.	
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter Einhaltung des	

Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 37 und unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;

b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;

c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf Artikel 37 Absatz 2 unzureichende Maßnahmen ergriffen;

d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in den Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Bestimmungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit oder zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Freiheit.

Begründung

Die Streichung von Artikel 19 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 126
Artikel 21 a (neu)

Artikel 21a

Die Mitgliedsstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, sind befugt, das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses und die Unterscheidung zwischen selbstständig Beschäftigten und abhängig beschäftigten Personen, einschließlich von „Scheinselbstständigen“ festzulegen. In

	dieser Hinsicht ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes das wesentliche Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Artikel 39 des Vertrages die Tatsache, dass eine Person für einen bestimmten Zeitraum Dienstleistungen für eine andere Person und unter der Leitung einer anderen Person erbringt, für die sie eine Entlohnung erhält; jedwede Tätigkeit einer Person außerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses muss als selbstständige Beschäftigung im Sinne der Artikel 43 und 49 des Vertrags angesehen werden.

Änderungsantrag 127
Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungsempfänger ***in ihrem Wohnsitzland folgende Informationen*** erhalten:	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungsempfänger ***über die einheitlichen Ansprechpartner Folgendes*** erhalten:
a) Informationen über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, vor allem solche über den Verbraucherschutz;	
b) Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe;	**–** ***allgemeine*** Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe;
c) Angaben zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, die den Dienstleistungserbringer oder den -empfänger beraten und unterstützen können, einschließlich im Hinblick auf die europäischen Verbraucherberatungsstellen und die Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung.	**–** Angaben zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, die den Dienstleistungserbringer oder den -empfänger beraten und unterstützen können, einschließlich im Hinblick auf die europäischen Verbraucherberatungsstellen und die Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung.
2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Aufgabe den einheitlichen Ansprechpartnern oder jeder anderen Einrichtung, wie beispielsweise den	2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Aufgabe den einheitlichen Ansprechpartnern oder jeder anderen Einrichtung, wie beispielsweise den

europäischen Verbraucherberatungsstellen, den Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung, den Verbraucherverbänden oder den Euro Info Zentren übertragen.	europäischen Verbraucherberatungsstellen, den Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung, den Verbraucherverbänden oder den Euro Info Zentren übertragen.
Spätestens zu dem in Artikel 45 genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten die Angaben zur Erreichbarkeit der benannten Einrichtungen der Kommission mit. Die Kommission leitet sie an die anderen Mitgliedstaaten weiter.	Spätestens zu dem in Artikel 45 genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten die Angaben zur Erreichbarkeit der benannten Einrichtungen der Kommission mit. Die Kommission leitet sie an die anderen Mitgliedstaaten weiter.
3. Um die in Absatz 1 genannten Informationen bereitstellen zu können, wendet sich die vom Dienstleistungsempfänger angerufene Stelle an die zuständige Stelle des betreffenden anderen Mitgliedstaates. Letzterer übermittelt die angeforderten Informationen unverzüglich. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich diese Stellen gegenseitig unterstützen und effizient zusammenarbeiten.	3. Um die in Absatz 1 genannten Informationen bereitstellen zu können, wendet sich die vom Dienstleistungsempfänger angerufene Stelle an die zuständige Stelle des betreffenden anderen Mitgliedstaates. Letzterer übermittelt die angeforderten Informationen unverzüglich. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich diese Stellen gegenseitig unterstützen und effizient zusammenarbeiten.
4. Die Kommission erlässt ***nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren*** Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels, die die technischen Modalitäten des Austauschs von Informationen zwischen den Einrichtungen der unterschiedlichen Mitgliedstaaten und insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität klarstellen.	4. Die Kommission erlässt Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels, die die technischen Modalitäten des Austauschs von Informationen zwischen den Einrichtungen der unterschiedlichen Mitgliedstaaten und insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität klarstellen.

Änderungsantrag 128
Artikel 23

Artikel 23	***entfällt***
Erstattung von Behandlungskosten	
1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre,	

im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;

Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, wie insbesondere die Anforderung, vor der Behandlung durch eine Spezialarzt einen Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme für bestimmte Zahnbehandlungen.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der von ihrem System der sozialen Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den ihre Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.

Begründung

Was die Erstattung von Behandlungskosten betrifft, sollten die Vorschriften, die darauf abzielen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Mobilität von Patienten in Rechtsvorschriften umzusetzen, nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, die – im Falle ihrer Änderung – keinen Bezug auf Gesundheitsdienste haben wird. Die Tatsache, dass bestimmte Mitgliedstaaten – wie die Kommission ausgeführt hat – die Rechtsprechung zur Mobilität von Patienten nicht einhalten, sollte im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und/oder im Rahmen eines eigenständigen und geeigneteren abgeleiteten Rechtsakts angegangen werden, der sich auf das Ergebnis des auf hoher Ebene geführten Reflexionsprozesses zur Mobilität von Patienten und zur Entwicklung des Gesundheitswesens in der Europäischen Union stützt. In einem solchen Rechtsakt sollte eindeutig bestimmt werden, wann eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, und damit eine eindeutige Definition von Krankenhausbehandlung und Behandlungen außerhalb des Krankenhauses geliefert werden.

Änderungsantrag 129
Abschnitt 3 Überschrift

Entsendung von Arbeitnehmern	***entfällt***

Änderungsantrag 130
Artikel 24

Artikel 24	***entfällt***
Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern	
1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, führt der Entsendemitgliedstaat die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicher zu stellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.	
Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im Hinblick auf	

die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:

a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;

b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;

c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;

d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Entsendemitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:

a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;

b) die Art der ihm übertragenen Aufgaben;

c) die Anschrift des Dienstleistungsempfängers;

d) den Ort der Entsendung;

e) Beginn und Ende der Entsendung;

f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, und

dem Entsendemitgliedstaat von sich aus die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu liefern, wenn er konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen hat..

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG (zur Entsendung von Arbeitnehmern) behandelt werden. Auf jeden Fall sind die Artikel 24 und 25 kontraproduktiv. Nach Artikel 24 ist es den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, untersagt, Dienstleistungserbringer Verpflichtungen zu unterwerfen, die für die Inspektionsdienste dieser Mitgliedstaaten wesentlich sind. Damit verringert die Richtlinie beträchtlich die Effizienz der von diesen Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeitsinspektionen. Die Vorschriften des Arbeitsrechts können nur effektiv in dem Mitgliedstaat in Kraft gesetzt werden, in dem die Arbeit geleistet wird. In seinem derzeitigen Wortlaut ermangelt es dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Verwaltungszusammenarbeit an den notwendigen Garantien im Hinblick auf die Inkraftsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 131
Artikel 25

Artikel 25	***entfällt***
Entsendung von Drittstaatsangehörigen	
1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer, der Angehöriger eines Drittstaates ist, auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, darf der Entsendemitgliedstaat vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen vom Dienstleistungserbringer oder vom entsandten Arbeitnehmer nicht verlangen, einen Einreise-, Ausreise- oder Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis vorzulegen, oder andere gleichwertige Bedingungen zu erfüllen.	
2. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Visumspflicht für kurze Aufenthalte für Angehörige der Drittstaaten vorzusehen, die nicht dem in	

Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen System der gegenseitigen Gleichwertigkeit unterfallen.

3. In dem in Absatz 1 genannten Fall ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaats dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer den Arbeitnehmer nur entsendet, wenn dieser sich rechtmäßig auf dessen Hoheitsgebiet aufhält und auf dort einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgeht.

Der Herkunftsmitgliedstaat sieht die Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers an und gewährt dem entsandten Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften die Wiedereinreise auf sein Hoheitsgebiet.

Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen des Entsendemitgliedstaates, diesem unverzüglich die Informationen und Garantien bezüglich der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen und verhängt angemessene Sanktionen, sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG (zur Entsendung von Arbeitnehmern) behandelt werden. Auf jeden Fall sind die Artikel 24 und 25 kontraproduktiv. Nach Artikel 24 ist es den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, untersagt, Dienstleistungserbringer Verpflichtungen zu unterwerfen, die für die Inspektionsdienste dieser Mitgliedstaaten wesentlich sind. Damit verringert die Richtlinie beträchtlich die Effizienz der von diesen Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeitsinspektionen. Die Vorschriften des Arbeitsrechts können nur effektiv in dem Mitgliedstaat in Kraft gesetzt werden, in dem die Arbeit geleistet wird. In seinem derzeitigen Wortlaut ermangelt es dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Verwaltungszusammenarbeit an den notwendigen Garantien im Hinblick auf die Inkraftsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 132
Artikel 26 Absatz 1 einleitender Satz

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:	1. Die ***Kommission und die*** Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern***, dem einheitlichen europäischen Ansprechpartner und den einheitlichen Ansprechpartnern in den Gastmitgliedstaaten*** folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den für Artikel 6 vorgeschlagenen Bestimmungen.

Änderungsantrag 133
Artikel 27 Absatz 3

3. Wenn ein Dienstleistungserbringer sich auf ihrem Hoheitsgebiet niederlässt, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, wenn er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist.	3. Wenn ein Dienstleistungserbringer sich auf ihrem Hoheitsgebiet niederlässt, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, wenn er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung ***und der Deckung im Hinblick auf das versicherte Risiko, des versicherten Betrags oder einer Obergrenze für die finanzielle Sicherheit und möglicher Ausschlüsse von der Deckung*** im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist.
Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, können die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Sicherheit verlangen, um die nicht gedeckten Risiken abzusichern.	Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, können die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Sicherheit verlangen, um die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

Begründung

Dieser Änderungsantrag bringt mehr Sicherheit, was die Deckung des Dienstleistungserbringers im Hinblick auf die Versicherung und die finanzielle Sicherheit betrifft.

Änderungsantrag 134
Artikel 29

1. Die Mitgliedstaaten heben Totalverbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.	***entfällt***
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die kommerziellen Kommunikationen durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der Standesregeln erfüllen, die je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen, vorausgesetzt, diese Regeln sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.	

Begründung

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hielt es lange Zeit hindurch für notwendig, kommerzielle Kommunikationen für bestimmte reglementierte Berufe zu regulieren, da dies zum Verbraucherschutz, zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Integrität und Würde der Berufsgruppen selbst beiträgt. Da die reglementierten Berufe mit einem sensibleren Charakter nicht von der vorgeschlagenen Richtlinie erfasst werden sollten, ist die vorliegende Erwägung überflüssig.

Änderungsantrag 135
Artikel 31 Absatz 5 a (neu)

	5a. Freiwillige Maßnahmen, die nach diesem Artikel getroffen werden, beeinträchtigen in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, innerhalb des nach dem Vertrag zulässigen Spielraums verbindliche Standards und Regeln zum Schutz des öffentlichen Interesses oder zur Verfolgung eines politischen Ziels, das im Einklang mit dem Vertrag steht, festzulegen, sofern diese nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind.

Begründung

Freiwillige Maßnahmen sollten die öffentlichen Stellen nicht daran hindern, Schutzregeln zu

erlassen, die das öffentliche Interesse oder ein politisches Ziel betreffen.

Änderungsantrag 136
Artikel 32 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Schiedsstelle für außergerichtlichen Streit über Dienstleistungen einzurichten.

Änderungsantrag 137
Artikel 34 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in den Bereichen, die von dieser Richtlinie und anderen Rechtsakten der Gemeinschaft koordiniert werden,*** die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 138
Artikel 35 Absatz -1 a (neu)

-1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungszusammenarbeit zwischen ihnen reibungslos funktioniert und dass die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie garantiert wird.

Änderungsantrag 139
Artikel 35 Absatz 1

1. ***Unter Beachtung von Artikel 16***	1. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander

unterstützen die Mitgliedstaaten einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.	gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

Änderungsantrag 140
Artikel 36

Artikel 36	***entfällt***
Gegenseitige Unterstützung im Fall eines Ortswechsels des Dienstleisters	
1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, wirken die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels an der Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.	
2. Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaats sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.	
Von Amts wegen können diese zuständigen Stellen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort vornehmen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	
a) sie bestehen nur in der Feststellung des Sachverhalts und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;	
b) sie sind diskriminierungsfrei und nicht dadurch begründet, dass der	

Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat;

c) sie sind objektiv durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.

Begründung

Diese Streichung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 141
Artikel 37

Artikel 37	***entfällt***
Gegenseitige Unterstützung bei Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall	
1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, ist unbeschadet der gerichtlichen Verfahren die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.	
2. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat, Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleistungserbringer zu ergreifen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.	
Der Herkunftsmitgliedstaat stellt unverzüglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.	
3. Nachdem eine Mitteilung der Angaben	

gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt ist, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen, wobei er mitteilt:

a) aus welchen Gründen er die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält;

b) warum er der Auffassung ist, dass die von ihm beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllen.

4. Maßnahmen im Einzelfall können frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 getroffen werden.

5. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission unverzüglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, entscheidet sie, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Begründung

Diese Streichung steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 19.

Änderungsantrag 142
Artikel 38

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, zur Festlegung der in ***Artikel 35 und 37*** genannten Fristen und zu den Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den Kontaktstellen, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.	Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, zur Festlegung der in ***Artikel 35*** genannten Fristen und zu den Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den Kontaktstellen, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 37 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 143
Artikel 40 Absatz 1

1. Spätestens bis zum [1 Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie] prüft die Kommission die Möglichkeit, Vorschläge für harmonisierende Rechtsakte zu folgenden Punkten vorzulegen:	***entfällt***
a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;	
b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten im Lichte eines Berichtes der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;	
c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.	

Begründung

Glücksspiele und Lotterien unterliegen strengen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher und der Jugend. Es besteht keine Notwendigkeit einer europäischen Harmonisierung in diesem Bereich, und es besteht ebenfalls keine Notwendigkeit einer Harmonisierung im

Hinblick auf die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen und die Durchführung von Geldtransporten.

Änderungsantrag 144
Artikel 41 Absatz 4

4. ***Spätestens am 31. Dezember 2008*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.	4. ***[Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie]*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.

Begründung

Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie unbekannt ist.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss **Datum der Bekanntgabe im Plenum**	EMPL 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	ja
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Anne Van Lancker 28.7.2004
Prüfung im Ausschuss	24.5.2005 14.6.2005 11.7.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	12.7.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 9
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Roselyne Bachelot-Narquin, Emine Bozkurt, Philip Bushill-Matthews, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Proinsias De Rossa, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Karin Jöns, Ona Juknevičienė, Jan Jerzy Kułakowski, Sepp Kusstatscher, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Mary Lou McDonald, Thomas Mann, Mario Mantovani, Jan Tadeusz Masiel, Jiří Maštálka, Maria Matsouka, Ria Oomen-Ruijten, Csaba Őry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, José Albino Silva Peneda, Kathy Sinnott, Jean Spautz, Anne Van Lancker
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Edit Bauer, Mihael Brejc, Udo Bullmann, Dieter-Lebrecht Koch, Dimitrios Papadimoulis, Luca Romagnoli, Leopold Józef Rutowicz, Elisabeth Schroedter, Marc Tarabella, Patrizia Toia, Anja Weisgerber, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

17.3.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C6-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Kartika Tamara Liotard

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme teilt den von zahlreichen Organisationen und Sachverständigen geäußerten Standpunkt, dass – wie es beispielsweise die British Medical Association formuliert hat – „die Kommission den Vorschlag zurückziehen und den Text neu ausarbeiten sollte“ (*Antwort der BMA auf die DTI-Konsultation zu Dienstleistungen im Binnenmarkt,* 2004, http://www.epha.org/a/1388?var_recherche=BMA). Der vorliegende Vorschlag verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da eine Reihe von Maßnahmen eingeführt wird, die für die Verwirklichung eines Binnenmarktes bei Dienstleistungen eindeutig überflüssig sind, als auch gegen das Subsidiaritätsprinzip, da den Mitgliedstaaten die Befugnis verwehrt wird, Beschlüsse zu fassen, die ihre eigenen wesentlichen Interessen berühren, und zwar auch in Fällen, in denen solche Beschlüsse in keiner Weise gegen den Vertrag verstoßen würden.

Was die Verantwortlichkeiten unseres Ausschusses betrifft, unterwirft der Vorschlag in seiner vorliegenden Form wichtige öffentliche Dienste und Dienste von allgemeinem Interesse (einschließlich der Wasserwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung, der Gesundheitsdienste und der häuslichen Betreuung) einer weitgehend bedingungslosen Liberalisierung und greift somit ernsthaft in das Recht der Mitgliedstaaten ein, solche Dienste in eigener Regie zu verwalten und für sich selbst zu entscheiden, welches das geeignete Modell – öffentliches oder privates Eigentum oder eine Mischform – darstellt. Es ist charakteristisch für das europäische Sozialmodell, dass bei ihm zwischen Dienstleistungen unterschieden wird, die am allgemeinen öffentlichen Interesse ausgerichtet sind, und solchen Dienstleistungen, die durchaus auf die gleiche Weise gehandelt werden könnten wie die meisten Güter, wobei die besten Dienstleistungen an diejenigen gehen, die es sich leisten können, am meisten dafür zu zahlen. Werden Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Rahmen eines marktorientierten Modells erbracht, werden in den meisten Fällen Auflagen für die Dienstleistungserbringer festgelegt (z.B. durch Verpflichtungen zur Erbringung eines

Universaldienstes), um das öffentliche Wohl zu wahren. Dies würde unter den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie sehr viel schwieriger und in vielen Bereichen – insbesondere infolge des Herkunftslandprinzips – völlig unmöglich werden.

Die Anwendung des Herkunftslandprinzips würde außerdem die Dienstleistungen in einigen Mitgliedstaaten einem unlauteren Wettbewerb aussetzen und Druck in Richtung auf eine Senkung von Umweltstandards ausüben, sodass eine Art „Wettrennen nach unten hin" ausgelöst würde, bei dem die Mitgliedstaaten auf die schlechtest mögliche Weise miteinander konkurrieren, um Investitionen anzulocken. Die Vision ist ein Binnenmarkt, der so wenig wie möglich durch eine effektive Regulierung im Interesse des Bürgers, des Verbrauchers, des Arbeitnehmers oder des sozial und ökologisch verantwortlich handelnden Unternehmens behindert wird.

Die Verfasserin hat deshalb Änderungsanträge vorgeschlagen, die zwar einerseits die Elemente der Richtlinie, die wirklich notwendig sind, um einen fairen und nicht diskriminierenden Wettbewerb bei der Erbringung der Dienstleistungen zu ermutigen, die vernünftigerweise über den Markt erbracht werden können, intakt lassen oder verbessern würden, gleichzeitig jedoch die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen würden, ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung weiterhin nachzukommen. Die Verfasserin hat sich bemüht, das Element der Solidarität zu bewahren und auf die Grenzen des Marktes hinzuweisen, die bei diesem Vorschlag kaum oder gar nicht berücksichtigt werden. Auch wenn die Verfasserin es vorziehen würde, dass die Kommission den Text zurückzieht und einen neuen Anfang macht, hat sie sich bemüht, den Vorschlag so umzugestalten, dass die Verwirklichung eines Binnenmarktes auf dem Gebiet der Dienstleistungen erleichtert würde, jedoch nicht auf Kosten des öffentlichen Interesses, insbesondere der Volksgesundheit und des Umweltschutzes.

Der Vorschlag für eine Richtlinie steht nicht nur im Widerspruch zu dem Subsidiaritätsprinzip, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der sozialen Solidarität, sondern verstößt auch gegen die Vorschriften des Vertrags. In Artikel 43 heißt es, dass die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen „nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen" umfasst. Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit „für eine bestimmte Tätigkeit" werden vom Rat erlassen. In Artikel 52 des EG-Vertrags wird verfügt, dass Richtlinien „zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung" erlassen werden. Der von der Kommission vorgelegte horizontale Vorschlag verstößt gegen diesen sektoralen Ansatz, der die klare Anerkennung des Umstands beinhaltet, dass der Markt nicht in jedem Fall ein geeignetes Modell für die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen für all diejenigen ist, die auf sie angewiesen sind.

In Artikel 50 wird verfügt, dass der „Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben [kann], in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt". Das Herkunftslandprinzip würde – mit anderen Worten – eine Änderung des Vertrags und nicht nur die Verabschiedung eines einfachen Rechtsakts erfordern, weil es bedeuten würde, dass Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten der EU nicht länger unter den gleichen Bedingungen tätig werden müssten wie die eigenen

Staatsangehörigen.

Die Verfasserin hat die Frage der fehlenden Verfassungsmäßigkeit des Vorschlags weitgehend breiteren Foren überlassen und ihre Kritik stattdessen auf die Bedrohung der Standards in den Bereichen Umwelt und öffentliche Gesundheit durch das Herkunftslandprinzip, die notwendige Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Dienstleistungen, die Notwendigkeit von Ausnahmen im Interesse der Bürger und die zahlreichen Verstöße gegen die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit konzentriert.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag 1
Ziffer 1 a (neu)

1a. vertritt die Ansicht, dass die Annahme der vorliegenden Richtlinie von der Annahme einer Rahmenrichtlinie über die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse abhängig gemacht werden muss.

Begründung

Eine Richtlinie über die Liberalisierung der Dienstleistungen in der Europäischen Union kann erst dann angenommen werden, wenn eine Rahmenrichtlinie über die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. öffentliche Dienstleistungen es vorab gestattet hat, die Bedingungen für ihre Erbringung festzulegen.

Vorschlag für eine Richtlinie

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 1 a (neu)

	gestützt auf die Artikel 8, 15, 21, 34 bis 38 und 47 der Charta der Grundrechte;

Begründung

Bei den genannten Artikeln der Charta der Grundrechte handelt es sich um verschiedene einschlägige Artikel betreffend die bürgerlichen Rechte, die in Erwägung 72 des vorliegenden Richtlinienvorschlags genannt werden. Es ist zweckmäßig, ebenfalls auf andere, insbesondere soziale und wirtschaftliche Rechte Bezug zu nehmen: soziale Sicherheit und Sozialfürsorge,

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Schutz der Gesundheit, Zugang zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Schutz der Umwelt und Verbraucherschutz. Bei allen diesen Rechten wird als Zielvorgabe ein hohes Schutzniveau, d.h. eine qualitative Verbesserung im jeweiligen Bereich, angestrebt; gefordert wird dabei in den meisten Fällen die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken zusätzlich zum Gemeinschaftsrecht, wenn dies möglich ist.

Änderungsantrag 3
Erwägung 1

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.	(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. ***Bei der Beseitigung solcher Schranken muss unbedingt gewährleistet werden, dass die Entwicklung von Dienstleistungstätigkeiten zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags verankerten Aufgaben beiträgt, insbesondere zu der Aufgabe, in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und***

sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Liberalisierung des Handels nicht als Ziel an sich oder als Nutzen angesehen wird, der auf Kosten anderer grundlegender Aufgaben der Union anzustreben ist.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, ***Anwendung des Herkunftslandprinzips*** und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen	(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit und Förderung der Erarbeitung ***eines Rechtsrahmens, der imstande ist, die Interessen von Verbrauchern und Bürgern im Kontext des Binnenmarktes zu schützen, sowie gegebenenfalls*** von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemein-

Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist.	wohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist.

Begründung

Der Zweck des Binnenmarktes besteht im konkreten Falle darin, einer Diskriminierung zwischen Dienstleistungserbringern, die in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft niedergelassen sind, vorzubeugen. Das Recht der Mitgliedstaaten, Auflagen für Dienstleistungserbringer festzulegen, sofern solche Auflagen einen nicht diskriminierenden Charakter haben und nicht auf andere Weise in Konflikt mit aus dem Vertrag abgeleiteten Verpflichtungen treten, ist ein wesentlicher Aspekt der Subsidiarität.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6 a (neu)

	(6a) Diese Richtlinie hat weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die öffentlichen oder privaten Körperschaften vorbehalten sind, noch die Privatisierung von öffentlichen Körperschaften, die Dienstleistungen erbringen, zum Gegenstand. Außerdem betrifft diese Richtlinie nur Dienstleistungserbringer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, und deckt keine externen Aspekte ab. Sie betrifft nicht Verhandlungen innerhalb internationaler Organisationen über den Handel mit Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des GATS.

Begründung

Diese Klarstellung ist sehr wichtig, um jedwedem Missverständnis über den Geltungsbereich der Richtlinie vorzubeugen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 6 b (neu)

	(6b) Diese Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festzulegen, was sie unter Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verstehen, wie diese Dienstleistungen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten. Diese Richtlinie stellt keine Weiterbehandlung des Weißbuchs der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse dar.

Begründung

Diese Klarstellung ist sehr wichtig, um jedwedem Missverständnis über den Geltungsbereich der Richtlinie vorzubeugen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8

(8) Die Richtlinie steht im Einklang mit den anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere mit denjenigen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen ***und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft*** betreffen. Gleichermaßen steht sie im Einklang mit den derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder denjenigen im Bereich des Verbraucherschutzes wie dem Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“).	(8) Die Richtlinie steht im Einklang mit den anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere mit denjenigen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen ***und*** die Sicherheit von Dienstleistungen betreffen. Gleichermaßen steht sie im Einklang mit den derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder denjenigen im Bereich des Verbraucherschutzes wie dem Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

Begründung

Dienstleistungen im Bereich der medizinischen Versorgung unterscheiden sich grundlegend von sonstigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen.

Um die Sicherheit und Mobilität von Patienten zu gewährleisten und die höchstmöglichen beruflichen Standards bei der medizinischen Versorgung sicherzustellen, sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH separate vertikale Rechtsvorschriften angenommen werden, die spezifisch die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies könnte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überprüfung der Mobilität von Patienten erfolgen, wobei gleichzeitig die Richtlinie über Berufsqualifikationen zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 8
Erwägung 14

(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten oder auch Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, ***Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste,***	(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten oder auch Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es

oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.	sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können. ***In der Richtlinie wird anerkannt, dass nicht alle diese Dienstleistungen von gleichem Wert oder gleicher Bedeutung sind und dass im Falle von Dienstleistungen, die für das Wohlergehen und die Gesundheit von Menschen und ihre Umwelt wichtig sind, Prioritäten und Grundsätze Anwendung finden können, die sich von den Prioritäten und Grundsätzen unterscheiden, welche für Dienstleistungen, die weniger wichtig sind, für angemessen erachtet werden.***

Begründung

Im Falle vieler Dienstleistungen besteht die primäre Aufgabe des Gesetzgebers in einer Marktwirtschaft darin, für einen fairen Wettbewerb Sorge zu tragen. Im europäischen Binnenmarkt gehört dazu auch der Schutz des Rechts von Unternehmen, sich in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat niederzulassen bzw. dort Handel zu treiben. Allerdings tritt die Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber dem Dienstleistungserbringer im Falle bestimmter Dienstleistungen, insbesondere der Dienstleistungen in den Bereichen öffentliche Gesundheit, soziale Sicherheit, oder im Falle von Tätigkeiten, die mit Umweltgefährdungen einhergehen können, weit hinter seine Verantwortung gegenüber dem Bürger, dem Verbraucher und der Zukunft des Planeten zurück.
Gesundheitsdienstleistungen unterscheiden sich grundlegend von anderen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Angesichts dieses qualitativen Unterschieds und der Tatsache, dass auf das Gesundheitswesen 10% der Arbeitsplätze in Europa und 10% des europäischen BSP entfallen, ist eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen.
Um die Sicherheit und Mobilität von Patienten zu gewährleisten und die höchstmöglichen beruflichen Standards bei der medizinischen Versorgung sicherzustellen, sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH separate vertikale Rechtsvorschriften angenommen werden, die spezifisch die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies könnte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überprüfung der Mobilität von Patienten erfolgen, wobei gleichzeitig die Richtlinie über Berufsqualifikationen zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 9
Erwägung 14 a (neu)

(14a) Die Gesundheitsdienstleistungen sind vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen.

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cc.

Änderungsantrag 10
Erwägung 16

(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.	(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, ***gesundheitspolitischen,*** kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt ***oder deren Ausübung der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung oder mit einer wirtschaftlichen Gegenleistung delegiert, die nur einen Teil der Kosten der Tätigkeit oder der Dienstleistung abdeckt***. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.

Begründung

Die Entgeltlichkeit ist kein charakteristisches Element, um eine Dienstleistung als wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich zu definieren. Die Entgeltlichkeit ist für bestimmte Mitgliedstaaten – beispielsweise was das Angebot an medizinischer Versorgung und deren Verwaltung betrifft – ein Instrument für ihre Regulierung, wobei die Vergütung anschließend rückerstattet wird.

Änderungsantrag 11
Erwägung 24

(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa beglaubigte Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des	(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa beglaubigte Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des

Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer. Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses, ***wie etwa des Schutzes der städtischen Umwelt,*** gerechtfertigt ist.	Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer, ***die Volksgesundheit, die Umwelt oder die Bildung.*** Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses, gerechtfertigt ist.

Begründung

Die öffentliche Gesundheit, die Bildung und der Schutz der Umwelt sollten zusammen mit der Gesundheit der Arbeitnehmer genannt werden. Diese drei sind zusammen vertretbarerweise die wichtigsten Überlegungen, die bei den Bemühungen der Gemeinschaft, die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu schaffen, abgewogen werden müssen. Das Beispiel am Schluss ist willkürlich gewählt und überflüssig und konnte restriktiv ausgelegt werden.

Änderungsantrag 12
Erwägung 27

(27) Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit darf ***lediglich*** von einer Genehmigung der zuständigen Stelle abhängen, ***wenn*** dies nicht diskriminierend, notwendig und verhältnismäßig ist. ***Demnach ist ein Genehmigungserfordernis insbesondere nur zulässig, wenn eine nachträgliche Kontrolle nicht gleich wirksam wäre, weil Mängel der betreffenden Dienstleistung später nicht festgestellt werden können, und weil mit dem Verzicht auf eine Vorabkontrolle Risiken und Gefahren verbunden wären. Diese Bestimmungen der*** Richtlinie ***können*** nicht Genehmigungserfordernisse rechtfertigen, die im Übrigen durch andere Gemeinschaftsrechtsakte untersagt sind, wie durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche	(27) Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit darf von einer Genehmigung der zuständigen Stelle abhängen, ***sofern*** dies nicht diskriminierend, notwendig und verhältnismäßig ist. ***Diese*** Richtlinie ***kann*** nicht Genehmigungserfordernisse rechtfertigen, die im Übrigen durch andere Gemeinschaftsrechtsakte untersagt sind, wie durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen oder durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den

Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen oder durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) . Anhand der Ergebnisses der gegenseitigen Evaluierung wird auf Gemeinschaftsebene ermittelt werden können, für welche Arten von Tätigkeiten die Genehmigungs-erfordernisse abgeschafft werden sollten.	elektronischen Geschäftsverkehr“) . Anhand der Ergebnisses der gegenseitigen Evaluierung wird auf Gemeinschaftsebene ermittelt werden können, für welche Arten von Tätigkeiten die Genehmigungs-erfordernisse abgeschafft werden sollten.

Begründung

Sofern die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht werden soll, im Einklang mit dem Vertrag stehen, ist es angemessen, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Auflagen für wirtschaftliche Tätigkeiten festzulegen, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Der Zweck des Binnenmarktes besteht im konkreten Falle darin, einer Diskriminierung zwischen Dienstleistungserbringern vorzubeugen, die in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft niedergelassen sind. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, Auflagen für die Dienstleistungserbringer festzulegen, sofern diese Auflagen nicht diskriminierend sind und nicht auf andere Weise in Konflikt mit aus dem Vertrag abgeleiteten Verpflichtungen treten.

Änderungsantrag 13
Erwägung 27 a (neu)

	(27a) Die Vorschriften dieser Richtlinie, die sich auf Genehmigungsregelungen beziehen, betreffen Fälle, in denen der Zugang zu oder die Ausübung von einer Dienstleistungsaktivität durch einen Wirtschaftsteilnehmer eine Entscheidung der zuständigen Behörde voraussetzt. Dies betrifft weder Entscheidungen zuständiger Behörden, eine öffentliche oder private Einrichtung für die Erbringung einer speziellen Dienstleistung zu schaffen, noch den Abschluss von Verträgen durch zuständige Behörden, was von den Vorschriften des Vergaberechts geregelt wird.

Begründung

Es ist notwendig, zwischen Akten der öffentlichen Verwaltung, wie der Erteilung oder der Verweigerung von Genehmigungen gegenüber privaten Teilnehmern, und anderen Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung zu differenzieren, wie z.B. Entscheidungen von öffentlichen Einrichtungen, ein neues Krankenhaus zu errichten. Es muss klargestellt werden, dass solche Entscheidungen von der Richtlinie nicht betroffen sind. Die Regelungen in der Richtlinie über Genehmigungsverfahren betreffen nur Genehmigungen für private Anbieter wie private Krankenhäuser, Laboratorien usw.

Änderungsantrag 14
Erwägung 28

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden	(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren***, das rein gewerbliche und rein nichtgewerbliche Kriterien beinhalten kann, die u.a. auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Schutz der Umwelt oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten und die Qualität der Bildung abzielen,*** muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus

Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.	einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Begründung

Wie die Volksgesundheit ist die Bildung ebenfalls sehr wichtig für jeden Mitgliedstaat. Die Bildung ist ihr Vorrecht und fällt in ihre Zuständigkeit (Subsidiaritätsprinzip).

Änderungsantrag 15
Erwägung 29

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige rechtsvereinheitlichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, ***sind*** solche, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt.	(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige rechtsvereinheitlichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, ***umfassen*** solche, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt***, sowie marktorientierte Dienstleistungen, die der verantwortliche Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft mithilfe eines Kriteriums des allgemeinen Interesses spezifischen Verpflichtungen zur Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung unterwerfen, die Dienstleistungen, die mit einer Gefährdung der Umwelt einhergehen können, Dienstleistungen in den Bereichen Bildung bzw. Gesundheitsfürsorge sowie Dienstleistungen auf dem Gebiet der häuslichen Betreuung für Personen, die aufgrund einer altersbedingten oder einer sonstigen Erkrankung oder als Kinder nicht imstande sind, ein völlig unabhängiges Leben zu führen.***

Begründung

Die von der Kommission vorgenommene Definition wesentlicher Dienstleistungen ist viel zu eng gefasst.

Änderungsantrag 16
Erwägung 32

(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten.	***entfällt***

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit Änderungsantrag 32 von Frau Liotard zu Artikel 14 Nummer 5.

Änderungsantrag 17
Erwägung 33 a (neu)

	(33a) Das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren der gegenseitigen Evaluierung beeinträchtigt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, in ihrer Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau für bestimmte Allgemeininteressen vorzusehen.

Begründung

Es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Gesundheit Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit, beispielsweise durch bestimmte Anforderungen an die Rechtsform des Dienstleistungserbringers, rechtfertigen kann, die bei anderen Dienstleistungen nicht gerechtfertigt werden können.

Änderungsantrag 18
Erwägung 34

(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten ***wie Glückspielveranstaltungen*** bestimmten Dienstleistern vorbehalten. Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.	(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu ***bestimmten*** Tätigkeiten bestimmten Dienstleistern vorbehalten. Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.

Begründung

Bei Glücksspielveranstaltungen spielen definitionsgemäß Fragen der Volksgesundheit, der öffentlichen Ordnung und der Ethik eine wichtige Rolle; deshalb liegt dieser Bereich – mit Ausnahme der Verantwortlichkeiten, die der Gemeinschaft in Artikel 152 des Vertrags übertragen werden – völlig außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane. Auch in Zukunft obliegt es den Mitgliedstaaten, die ihnen für angebracht erscheinenden Regelungen zu erlassen. Es ist deshalb unangemessen, das Glücksspiel in dieser Erwägung als Beispiel anzuführen.

Änderungsantrag 19
Erwägung 37

(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungserbringer, vor allem die KMU, in die Lage zu versetzen, die	***entfällt***

Chancen des Binnenmarktes mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen. Auf diese Weise erleichtert das Herkunftslandprinzip in Kombination mit den Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung und der gegenseitigen Unterstützung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.

Begründung

Das Herkunftslandprinzip ist sowohl unverhältnismäßig als auch nicht unsetzbar und kann nur dazu führen, dass vernünftige und verhältnismäßige rechtliche Anforderungen, mit denen die öffentliche Gesundheit, die Umwelt und andere Aspekte des öffentlichen Interesses geschützt werden sollen, untergraben werden. Dieses Prinzip steht außerdem im Widerspruch zu der eindeutigen Absicht von Artikel 43 des Vertrags, in dem es heißt, dass die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen umfasst, und zwar „nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen".

Änderungsantrag 20
Erwägung 38

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungs-empfänger ihres Landes, sondern auch der	***entfällt***

aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

Begründung

Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die betreffende Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird und die wirtschaftlichen Interessen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, berührt werden können. Diese Streichung steht außerdem im Einklang mit der Streichung von Erwägung 37.

Änderungsantrag 21
Erwägung 39

(39) Ergänzend zum Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Herkunftsmitgliedstaates und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht beschränken dürfen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der Streichung des Herkunftslandprinzips.

Änderungsantrag 22
Erwägung 40

(40) Es ist angebracht, allgemeine oder vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung des Rechts des Herkunftslandes vorzusehen. Diese Regelungen sind notwendig, um dem Ausmaß der Rechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt beziehungsweise bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Dienstleistungen Rechnung zu tragen, nach denen ein Dienstleistungserbringer einem anderen Recht als dem des Herkunftsmitgliedstaates unterliegt. Darüber hinaus können in bestimmten Ausnahmefällen und unter strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegenüber einem Dienstleistungserbringer Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden. Um KMU die Rechtssicherheit zu garantieren, die notwendig ist, um sie zu veranlassen, ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, müssen diese Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Insbesondere können diese Ausnahmen nur aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungen, der Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens oder zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen, und insoweit angewendet werden, als die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht harmonisiert sind. Des Weiteren muss eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Einklang mit den Grundrechten stehen, die gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes integraler Bestandteil der im gemeinschaftlichen Rechtssystem anerkannten Rechtsgrundsätze sind.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip.

Änderungsantrag 23
Erwägung 41

(41) Für die Fälle, in denen sich der Dienstleistungserbringer für seine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat begibt, ist eine gegenseitige Unterstützung dieser beiden Staaten vorzusehen. Im Rahmen dieser Unterstützung kann der Bestimmungsmitgliedstaat im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchführen oder aber, ***wenn es lediglich um die Sachverhaltsfeststellung geht***, von sich aus tätig werden. Bei der Arbeitnehmer-entsendung kann der Entsendestaat gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG anwendbar sind.	(41) Für die Fälle, in denen sich der Dienstleistungserbringer für seine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat begibt, ist eine gegenseitige Unterstützung dieser beiden Staaten vorzusehen. Im Rahmen dieser Unterstützung kann der Bestimmungsmitgliedstaat im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchführen oder aber von sich aus tätig werden. Bei der Arbeitnehmerentsendung kann der Entsendestaat gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG anwendbar sind.

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip.

Änderungsantrag 24
Erwägung 42

(42) Vom Herkunftslandprinzip sollte abgewichen werden bei Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, einem generellen Verbot unterliegen, wenn dieses Verbot durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit	***entfällt***

objektiv gerechtfertigt ist. Diese Ausnahme vom Herkunftslandprinzip gilt nicht für einzelstaatliche Regelungen, die kein generelles Tätigkeitsverbot beinhalten, sondern die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren bestimmten Marktteilnehmern vorbehalten oder die eine Tätigkeit von einer Zulassung abhängig machen. Sobald ein Mitgliedstaat eine Tätigkeit zulässt, diese jedoch bestimmten Marktteilnehmern vorbehält, unterliegt diese Tätigkeit nicht mehr einem generellen Verbot und ist daher nicht mehr als mit der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit unvereinbar anzusehen. Folglich wäre es nicht gerechtfertigt, eine solche Tätigkeit dem allgemeinen System der Richtlinie zu entziehen.

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, alle wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit einer Überwachung und Kontrolle zu unterziehen, sofern sie dabei uneingeschränkt die Verhältnismäßigkeit und ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag wahren.

Änderungsantrag 25
Erwägung 43

(43) Das Herkunftslandprinzip sollte nicht für spezifische Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Ortes der Dienstleistungserbringung gelten, deren Erfüllung unerlässlich ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt. Diese Ausnahme gilt insbesondere für Genehmigungen für die Sperrung oder Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für Anforderungen für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder für Sicherheitsanforderungen auf Baustellen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip.

Änderungsantrag 26
Erwägung 44

(44) Der Ausschluss des Herkunftslandprinzips für die Zulassung von Kraftfahrzeugen, die nicht in dem Staat geleast wurden, in dem sie genutzt werden, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat Fahrzeuge, die auf seinem Hoheitsgebiet genutzt werden, einer solchen Anforderung unterwerfen kann, sofern sie das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Dieser Ausschluss betrifft nicht die gelegentliche oder vorübergehende Anmietung.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip.

Änderungsantrag 27
Erwägung 46

(46) Es ist zweckmäßig, das Herkunftslandprinzip im Bereich der Verbraucherverträge, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, nur in dem Maße anzuwenden, in dem Gemeinschaftsrichtlinien eine vollständige Harmonisierung vorsehen, da in diesen Fällen das Niveau des Verbraucherschutzes gleichwertig ist. Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der	***entfällt***

Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, bezieht sich auf körperliche oder materielle Schäden, die eine Person durch einen Unfall erleidet.

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip.

Änderungsantrag 28
Erwägung 47

(47) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gelassen werden, ausnahmsweise und aus bestimmten Gründe wie etwa die Sicherheit der Dienstleistungen in Abweichung vom Herkunftslandprinzip Maßnahmen in Einzelfällen gegenüber einem Diensteerbringer zu ergreifen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Eine solche Möglichkeit kann nur beim Fehlen einer gemeinschaftlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt werden. Im Übrigen bedeutet diese Möglichkeit nicht, dass restriktive Maßnahmen ergriffen werden können in Bereichen, in denen andere Richtlinien Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr untersagen, wie die Richtlinie 99/93/EG oder die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten , oder dass in anderen Richtlinien vorgesehene Ausnahmeregelungen erweitert oder begrenzt werden können, wie die der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit oder die der Richtlinie 2000/31/EG.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der vorstehenden Streichung des Verweises auf das Herkunftslandprinzip.

Änderungsantrag 29
Erwägung 51

(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.	***entfällt***

Begründung

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde bereits ein Recht für Patienten begründet, unter bestimmten Bedingungen Zugang zur ärztlichen Behandlung in einem anderem Mitgliedstaat zu erhalten (z.B. wenn die medizinische Behandlung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in ihrem Wohnsitzland nicht verfügbar ist). Es erscheint verfrüht, Rechtsvorschriften über die freie Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erlassen, ehe die Schlussfolgerungen der Überprüfung der Rechtsvorschriften über die Mobilität von Patienten untersucht werden. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme von spezifischen Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.
Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 30
Erwägung 52

(52) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren	***entfällt***

Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern , insbesondere die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit, finden auf Arbeitnehmer und Selbständige, die eine Dienstleistung erbringen oder daran mitwirken, voll Anwendung.

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 31
Erwägung 53

(53) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Krankheitsbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen Bedingungen für eine Kostenerstattung Zugang zu Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten haben wie die Sozialversicherten, die den Regeln dieses Staates unterliegen. Sie gewährt den Sozialversicherten somit Rechte, die sie anderenfalls nicht hätten und stellt sich so als eine Ausübungsmodalität des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Demgegenüber soll diese Bestimmung nicht die Frage einer Erstattung der durch die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Kosten, auch ohne vorherige Genehmigung, nach den Sätzen des Staates der Versicherungszugehörigkeit regeln und steht somit einer solchen auch nicht entgegen.	***entfällt***

Begründung

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde bereits ein Recht für Patienten begründet, unter bestimmten Bedingungen Zugang zur ärztlichen Behandlung in einem anderem Mitgliedstaat zu erhalten (z.B. wenn die medizinische Behandlung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in ihrem Wohnsitzland nicht verfügbar ist). Es erscheint verfrüht, Rechtsvorschriften über die freie Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erlassen, ehe die Schlussfolgerungen der Überprüfung der Rechtsvorschriften über die Mobilität von Patienten untersucht werden. Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz der Änderungsanträge zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme von spezifischen Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.
Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 32
Erwägung 54

(54) Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs muss die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung der Kosten durch das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses erfolgende Behandlungen abgeschafft werden, und die Mitgliedstaaten müssen ihr Recht dementsprechend anpassen. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen im Krankenversicherungssystem des Staates der Versicherungszugehörigkeit Deckungsgrenzen unterworfen ist, bedeutet diese Abschaffung keine schwerwiegende Störung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen	***entfällt***

anwendbar, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichermaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungserfordernisse für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die Genehmigungsverfahren einhalten.

Begründung

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde bereits ein Recht für Patienten begründet, unter bestimmten Bedingungen Zugang zur ärztlichen Behandlung in einem anderem Mitgliedstaat zu erhalten (z.B. wenn die medizinische Behandlung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in ihrem Wohnsitzland nicht verfügbar ist). Es erscheint verfrüht, Rechtsvorschriften über die freie Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erlassen, ehe die Schlussfolgerungen der Überprüfung der Rechtsvorschriften über die Mobilität von Patienten untersucht werden. Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz der Änderungsanträge zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme von spezifischen Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.
Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 33
Erwägung 55

(55) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung bezweckt,	***entfällt***

in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung sicherzustellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen.

Begründung

Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz aus den Änderungsanträgen (zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23), die darauf abzielen, Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtsakts auszunehmen. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme spezifischer Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.
Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 34
Erwägung 56

(56) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausbehandlungen - für den Fall, dass sie im Versicherungsmitgliedstaat durchgeführt werden würden - vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt wären und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung im Versicherungsmitgliedstaat nicht binnen

entfällt

einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalles und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.

Begründung

Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz aus den Änderungsanträgen (zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23), die darauf abzielen, Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtsakts auszunehmen. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme spezifischer Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.
Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 35
Erwägung 57

(57) Der von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als der in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Erstattungsbetrag für Behandlungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichthofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat - auch bei Fehlen einer Genehmigung - die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine	***entfällt***

erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen Sicherheit. In den Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenerstattung nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre.

Begründung

Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz aus den Änderungsanträgen (zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23), die darauf abzielen, Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtsakts auszunehmen. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme spezifischer Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.
Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 36
Erwägung 64

(64) Die Totalverbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe sollten beseitigt werden, wobei nicht Verbote gemeint sind, die sich auf den Inhalt der kommerziellen Kommunikation beziehen, sondern solche, die diese allgemein für ganze Berufsgruppen im Hinblick auf eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation untersagen, beispielsweise ein Verbot von Werbung in einem bestimmten oder in einer Reihe von Medien. Was den Inhalt und die Art und Weise der kommerziellen Kommunikation betrifft, sollten die Angehörigen der reglementierten Berufe	***entfällt***

aufgefordert werden, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes zu erarbeiten.

Begründung

Die Regulierung kommerzieller Kommunikationen durch bestimmte Berufe wird von einigen Mitgliedstaaten seit langem für notwendig erachtet, da dies sowohl zum Schutz des Verbrauchers als auch zur Integrität und Würde der Berufe selbst beiträgt. Das Ausmaß, in dem dies der Fall in einem Mitgliedstaat ist, wird von einer Reihe von Faktoren abhängen, zu denen Aspekte der nationalen Kultur und Tradition gehören. Es ist unangemessen, wenn die Kommission versucht, eine derart breite Auslegung ihrer Verantwortung zur Förderung des Binnenmarktes festzulegen, dass sie in Angelegenheiten einzugreifen beginnt, die zu Recht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 37
Erwägung 68

(68) Diese Richtlinie trifft keinerlei Festlegungen im Hinblick auf zukünftige Initiativen gesetzgeberischer oder nicht-gesetzgeberischer Art auf ***dem Gebiet*** des Verbraucherschutzes.	(68) Diese Richtlinie trifft keinerlei Festlegungen im Hinblick auf zukünftige Initiativen gesetzgeberischer oder nicht-gesetzgeberischer Art auf ***den Gebieten*** des Verbraucherschutzes***, des Umweltschutzes, der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, der Volksgesundheit und der Mobilität von Patienten***.

Begründung

Wie im Falle des Verbraucherschutzes ist es von überragender Bedeutung, dass die Förderung des Binnenmarkts für Dienstleistungen nicht auf Kosten solcher Überlegungen angestrebt wird.
Die Verbesserung der Mobilität von Patienten stellt eine hohe Priorität dar. Deshalb sollten spezifische Rechtsvorschriften erlassen werden, um die Freizügigkeit von Patienten in der EU zu erleichtern und zu verbessern.

Änderungsantrag 38
Erwägung 72

(72) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt insbesondere die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in den Artikel 8, 15, 21 und 47, anerkannt sind.	(72) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt insbesondere die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in den Artikel 8, 15, 21***, 34 bis 38*** und 47, anerkannt sind.

Begründung

Diese verschiedenen Artikel der Charta der Grundrechte beziehen sich auf die Bürgerrechte, die in Erwägung 72 des vorliegenden Richtlinienvorschlags genannt werden. Es ist zweckmäßig, ebenfalls auf andere, insbesondere soziale und wirtschaftliche Rechte Bezug zu nehmen: soziale Sicherheit und Sozialfürsorge, Schutz der Gesundheit, Zugang zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Schutz der Umwelt und Verbraucherschutz. Bei allen diesen Rechten wird als Zielvorgabe ein hohes Schutzniveau, d.h. eine qualitative Verbesserung im jeweiligen Bereich, angestrebt; gefordert wird dabei in den meisten Fällen die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken zusätzlich zum Gemeinschaftsrecht, wenn dies möglich ist.

Änderungsantrag 39
Artikel 1

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.	Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen. ***Dabei bemüht sie sich darum, zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags festgelegten Aufgaben beizutragen, einschließlich der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, eines hohen Maßes an Umweltschutz und der Verbesserung der Umweltqualität.*** ***Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu liberalisieren oder öffentliche Einrichtungen, die solche Dienste anbieten, zu privatisieren.***

Begründung

Es ist wichtig, dass in der Richtlinie bei der Aufzählung der Zielvorgaben einer Maßnahme, die in erster Linie darauf gerichtet ist, den freien Dienstleistungsverkehr sicherzustellen, auch auf die weiter gefassten Ziele der Europäischen Gemeinschaft verwiesen wird; diese Ziele können einander nicht untergeordnet werden, indem beispielsweise der Umweltschutz, die öffentliche Gesundheit oder der soziale Schutz durch die Einführung von Liberalisierungsmaßnahmen, die unter Umständen unverhältnismäßig sein können, beeinträchtigt werden.
Es muss klar gestellt werden, dass die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie weder verpflichtet

werden, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu liberalisieren oder öffentliche Einrichtungen, die solche Dienstleistungen anbieten, zu privatisieren, noch dazu verpflichtet werden, bestehende Monopole, einschließlich solcher für Lotterien, abzuschaffen. Die Monopole dienen einerseits einer Beschränkung der Spielleidenschaft und erwirtschaften andererseits wichtige Einnahmen für gemeinnützige Zwecke. Die Klarstellungen müssen im Text der Richtlinie selbst erfolgen.

Änderungsantrag 40
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die der verantwortliche Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft spezifischen öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen unterwerfen;

Begründung

In Artikel III-6 des Verfassungsvertrags heißt es: „Die Union und die Mitgliedstaaten [tragen] dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäisches Gesetz unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt, diese Dienste im Einklang mit der Verfassung zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.“ Das Versäumnis, Dienste von allgemeinem Interesse von den Vorschriften dieser Richtlinie auszunehmen, wäre ein Eingriff in die genannte Zuständigkeit.

Änderungsantrag 41
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c b (neu)

cb) soziale Dienste von allgemeinem Interesse, die der verantwortliche Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft spezifischen öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen unterwerfen, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf – häusliche Betreuungsdienste für Personen, die aufgrund altersbedingter oder sonstiger Erkrankungen oder als Kinder nicht imstande sind, ein völlig unabhängiges Leben zu führen;

Begründung

Im Weißbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse [KOM (2004)374] heißt es: „Da Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse fester Bestandteil des Europäischen Gesellschaftsmodells sind, kommt ihnen ein besonderer Stellenwert zu. Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, die auf dem Solidaritätsprinzip gründen und individuell auf den Einzelnen zugeschnitten sind, ermöglichen es dem Bürger, seine Grundrechte wahrzunehmen und in den Genuss eines hohen Sozialschutzniveaus zu gelangen. Sie verstärken den sozialen und territorialen Zusammenhalt". Die Einbeziehung solcher Dienste in die Vorschriften der Richtlinie würde diesen Stellenwert beeinträchtigen.

Änderungsantrag 42
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cc (neu)

cc) Gesundheitsdienstleistungen;

Begründung

Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz aus den Änderungsanträgen (zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23), die darauf abzielen, Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtsakts auszunehmen. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme spezifischer Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.

Änderungsantrag 43
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cd (neu)

cd) die Dienste der Wasserversorgung

Begründung

Die Richtlinie darf nicht dazu führen, dass die öffentliche Verwaltung der Wasserversorgung in Frage gestellt wird. Insbesondere die Artikel 9 bis 15 betreffend die Genehmigungssysteme müssten von spezifischen Vorschriften für die Dienste von allgemeinem Interesse, die von den öffentlichen Einrichtungen sichergestellt werden, begleitet werden.

Änderungsantrag 44
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ce (neu)

ce) die Dienstleistungen, die mit einer Umweltgefährdung oder Risiken einhergehen können, welche potenziell nachteilig für die Volksgesundheit sind,

und die deshalb einer sorgfältigen Ausführung und eingehenden Kontrolle bedürfen;

Begründung

Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann billigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die fragliche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird und die wirtschaftlichen Interessen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, berührt werden können. Im Falle der öffentlichen Gesundheit sollte von einem Mitgliedstaat nicht erwartet werden, dass er auf diese Weise auf die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten verzichtet.

Änderungsantrag 45
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cf (neu)

cf) Dienstleistungen im Bildungswesen, bei denen die Kosten ganz oder teilweise vom Staat oder einer anderen öffentlichen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, übernommen oder erstattet werden.

Begründung

Die Bildung ist Grundlage der nationalen Kultur und bleibt somit – mit bestimmten sorgfältig festgelegten und nützlichen Ausnahmen – im Allgemeinen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überlassen. Eine Finanzierung durch eine öffentliche Behörde stellt eine klare Anerkennung der gesellschaftlich nützlichen Funktion eines Bildungsdienstes dar, und mit der Hinzufügung dieses Kriteriums sollen kommerzielle Dienstleistungen ausgeschlossen werden, die – obwohl sie einen Bildungsinhalt haben – nicht einer solchen öffentlichen Unterstützung für Wert befunden werden, z.B. private Sprachschulen oder auf den privaten Sektor ausgerichtete IT-Ausbildungsdienste.

Änderungsantrag 46
Artikel 3 Unterabsatz 2

Diese Richtlinie ***schließt die*** Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen ***nicht aus***.	Diese Richtlinie ***gilt vorbehaltlich der*** Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen.

Begründung

Die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie sollten keine Anwendung finden, wenn in Gemeinschaftsrechtsakten Anforderungen betreffend die Aufnahme und Ausübung von Umweltdienstleistungen vorgesehen sind (z.B. EMAS-VO, Abfallrahmenrichtlinie). Bestehende (Qualitäts-) Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit sollten von der Richtlinie nicht erfasst werden. Dementsprechend soll Artikel 3 Absatz 2 die Anwendbarkeit anderer Gemeinschaftsrechtsbestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zum Ausdruck bringen.

Änderungsantrag 47
Artikel 4 Nummer 10

(10) „Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;	***entfällt***

Begründung

Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz aus den Änderungsanträgen (zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23), die darauf abzielen, Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtsakts auszunehmen. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme spezifischer Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.

Änderungsantrag 48
Artikel 4 Nummer 13 a (neu)

	(13a) „Angehöriger eines reglementierten Berufes im Gesundheitswesen“ einen Angehörigen eines reglementierten Berufes, der eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Dienstleistungen im Bereich der Diagnose oder Behandlung von Krankheiten zu erbringen, wie ärztliche, paramedizinische und pharmazeutische

Dienstleistungen;

Begründung

Eine Definition bei den Angehörigen der Gesundheitsberufe ist erforderlich, um den in Artikel 2 Buchstabe cc (neu) vorgenommenen Ausschluss der Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge abzugrenzen.

Änderungsantrag 49
Artikel 5 Absatz 3

3. Absatz 2 gilt nicht für ***Dokumente im Sinne von Artikel 46*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates und ***Artikel 45 Absatz 3*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates.	3. Absatz 2 gilt nicht für ***die Vorschriften*** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Begründung

Weitere Vorschriften dieser beiden Richtlinien, die unmittelbar zur Annahme anstehen, können Anwendung finden; es ist deshalb zweckmäßig, erforderlichenfalls auf diese Richtlinien Bezug nehmen zu können und nicht auf eine spezifische Vorschrift.

Änderungsantrag 50
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe aa (neu)

	aa) die auf die Dienstleistung anwendbaren Umweltvorschriften, das Arbeitsrecht und die Arbeitsbedingungen, die für die betreffende Dienstleistung als Minimum gelten, die geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

Begründung

Es ist für ausländische Dienstleistungserbringer sehr schwierig, in Erfahrung zu bringen, welche Vorschriften im Land der Dienstleistungserbringung gelten. Darum müssen Informationen über Umweltvorschriften und Arbeitsbedingungen usw. auch bei einem einzigen Ansprechpartner erhältlich sein.

Änderungsantrag 51
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt;	b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt**.** ***Zu solchen zwingenden Erfordernissen können beispielsweise Überlegungen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit, die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern oder selbständig Beschäftigten, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Förderung eines öffentlichen Ziels, das nicht im Widerstreit zum Vertrag steht, gehören, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist;***

Begründung

Der vorgeschlagene Wortlaut ist zu vage und allgemein gehalten, sodass den Gerichten zu viel Ermessensspielraum bleibt. Durch Aufnahme einer nicht erschöpfenden Liste wird diese Richtlinie Orientierung vermitteln, ohne dass sie dadurch restriktiver wird.

Änderungsantrag 52
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, ***insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.***	c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden.

Begründung

Der vorgeschlagene Wortlaut ist zu restriktiv. Andere als die angegebenen Gründe könnten den Eindruck vermitteln, dass eine weniger restriktive Maßnahme nicht wirksam sein würde.

Änderungsantrag 53
Artikel 12 Absatz 2 a (neu)

	2a. Unbeschadet der Artikel 9 und 10 können die Mitgliedstaaten bei der Anwendung ihres Auswahlverfahrens Überlegungen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit, die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern oder selbständig beschäftigten Personen, den

	Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Förderung eines öffentlichen Zieles, dass nicht im Widerstreit zum Vertrag steht, berücksichtigen.

Begründung

Kann die Erbringung einer Dienstleistung Auswirkungen auf die Volksgesundheit, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Umwelt, das kulturelle Erbe eines Mitgliedstaates oder andere wichtige Aspekte haben, die außerhalb rein kommerzieller Überlegungen angesiedelt sind, ist es vernünftig, wenn die Mitgliedstaaten im Zuge ihres Auswahlverfahrens nicht-kommerzielle Kriterien anwenden, wobei in allen Fällen vorausgesetzt werden muss, dass diese nicht diskriminierend sind und im Einklang mit dem Vertrag stehen.

Änderungsantrag 54
Artikel 13 Absatz 3

3. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist für die Beantwortung bearbeitet werden.	3. Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist für die Beantwortung bearbeitet werden. ***Der zulässige Zeitraum zwischen dem Antrag und der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung muss für eine effektive Konsultation aller Parteien ausreichend sein, die von dem Beschluss betroffen sein können, wobei alle möglichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern oder selbständig Beschäftigten, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Förderung eines öffentlichen Ziels, das nicht im Widerstreit zum Vertrag steht, zu berücksichtigen sind.***

Begründung

Die Bürger – entweder als betroffene Einzelpersonen oder als Bestandteil der organisierten Zivilgesellschaft – haben ein Recht, gegenüber den Behörden ihre Ansichten in Fällen darzulegen, in denen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit am

Arbeitsplatz, den Schutz der Umwelt oder das kulturelle Erbe oder die Förderung eines anderen legitimen politischen Ziels haben kann.

Änderungsantrag 55
Artikel 13 Absatz 4

4. Wenn der Antrag nicht binnen der in Absatz 3 genannten Frist beantwortet wird, muss die Genehmigung als erteilt gelten. Jedoch kann für bestimmte Tätigkeiten eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist.	***entfällt***

Begründung

Es ist nicht möglich zu verfügen, dass die Genehmigung automatisch erteilt wird, wenn der in der Empfangsbestätigung für die Antwort festgelegte Termin nicht eingehalten wird. Man muss der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass die Behörden über die bestmöglichen Bedingungen verfügen, um eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags in dem Wissen vorzunehmen, dass sie verpflichtet sind, ihren Beschluss innerhalb eines kürzest möglichen Zeitraums zu fassen.

Änderungsantrag 56
Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c

c) den Hinweis, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.	***entfällt***

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 4.

Änderungsantrag 57
Artikel 14 Nummer 5

5) einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre	***entfällt***

Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle festgelegten Programmziele bewertet wird;

Begründung

Ein effektives Verbot für die Mitgliedstaaten und ihre öffentlichen Behörden, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Programmziele festzulegen und zu verfolgen, wie es mit diesem Absatz von Artikel 14 der Fall sein würde, ist weder gerechtfertigt noch aufgrund des Vertrags erforderlich. Einem Missbrauch solcher Tätigkeiten zu dem Zweck, Auflagen festzulegen, die in Wirklichkeit diskriminierend sind oder auf andere Weise im Widerstreit zum Vertrag stehen, wird bereits effektiv im Vertrag vorgebeugt. Das in diesem Absatz verfügte Verbot ist deshalb unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 58
Artikel 14 Nummer 8

8) der Pflicht, während eines bestimmten Zeitraums in den auf ihrem Hoheitsgebiet geführten Registern eingetragen gewesen zu sein oder die Tätigkeit während eines bestimmten Zeitraums auf ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt zu haben.	***entfällt***

Änderungsantrag 59
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und ***sorgen dafür, dass*** diese Anforderungen die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllen. ***Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften so, dass sie diese Bedingungen erfüllen.***	1. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und ***geben an, ob*** diese Anforderungen die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllen.

Begründung

Es ist notwendig, bei der Bewertung bestimmter Anforderungen im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Dienstleistungen Schritt für Schritt vorzugehen. Die Anpassung der nationalen Vorschriften an die in Absatz 3 genannten Bedingungen darf – sofern sie notwendig ist – nicht überstürzt und zu Lasten des Ziels der Harmonisierung der genannten Rechtsvorschriften erfolgen.

Änderungsantrag 60
Artikel 15 Absatz 3 einleitender Teil

3. Die Mitgliedstaaten ***prüfen,*** ob die Anforderungen gemäß Absatz 2 die folgenden Bedingungen erfüllen:	3. Die Mitgliedstaaten ***geben an***, ob die Anforderungen gemäß Absatz 2 die folgenden Bedingungen erfüllen:

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 15 Absatz 1.

Änderungsantrag 61
Artikel 15 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels zusammengetragenen Informationen müssen es gestatten, die Zugangsbedingungen und die Qualität der Dienste zu verbessern. Die Mitgliedstaaten ermutigen in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Parlament die Annahme von nationalen Maßnahmen oder Vorschriften mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Zugangs zu den Diensten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Begründung

Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 15 Absatz 1.
Die Bewertungstätigkeit darf nicht zwangsläufig zur Streichung aller oder eines Teils der betroffenen Anforderungen führen, da diese im wesentlichen dazu dienen, das öffentliche Interesse zu gewährleisten. Die Informationen müssen es gestatten, die Anforderungen zwischen den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, aber vor allem darauf gerichtet sein, das Ziel einer anhaltenden Verbesserung der Dienste, des Zugangs zu den Diensten und der Qualität der Dienste zu verfolgen, um unseren Mitbürgern Lebensbedingungen sicherzustellen, die unseren Gesellschaften und dem europäischen Gesellschaftsmodell würdig sind.

Änderungsantrag 62
Artikel 16

Herkunftslandprinzip	***entfällt***
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres	

Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.

2. Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;

c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;

d) dem Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, die zur Erbringung der betreffenden Leistungen

erforderlich ist;

e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen;

f) der Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, welche eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;

g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen;

h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind;

i) der Beschränkung des freien Verkehrs der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Dienstleistungen.

Begründung

Das in diesem Artikel enthaltene Herkunftslandprinzip ist ein legaler Anreiz dazu, in die Länder abzuwandern, in denen die steuerlichen, sozialen und ökologischen Auflagen am schwächsten ausgeprägt sind, und dort Briefkastenfirmen zu gründen, die von ihrem Firmensitz aus auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union Niederlassungen zu Bedingungen gründen können, denen sämtliche Wettbewerber nicht gewachsen sind. Daraus ergibt sich ein furchtbarer Druck auf die Länder, deren soziale, steuerliche und ökologische Standards das allgemeine Interesse stärker schützen. Es ist zweckmäßig, diesen Artikel in seiner Gesamtheit zu streichen.

Änderungsantrag 63
Artikel 17

Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip	***entfällt***
Artikel 16 findet keine Anwendung auf:	
1) die von Artikel 2 Nummer 1) der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen	

Parlaments und des Rates erfassten Postdienste;

2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung;

3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Gasversorgung;

4) die Dienste der Wasserversorgung;

5) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen;

6) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen;

7) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates fallen;

8) die Bestimmungen des Artikels […] der Richtlinie …/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Anerkennung der Berufsqualifikationen];

9) die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die das anwendbare Recht festlegen;

10) die Bestimmungen der Richtlinie …/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG], die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;

11) die vom Entsendestaat unter den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, ein Visum für

einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen;

12) die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vorgesehenen Genehmigungserfordernisse;

13) die Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte und die Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Rechte an gewerblichem Eigentum;

14) die Rechtsakte, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist;

15) die gesetzlich vorgeschriebene Buchprüfung;

16) die Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, unter ein generelles Verbot fallen, das aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist;

17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;

18) die Genehmigungsregelung bezüglich der Kostenerstattung für die Krankenhausversorgung;

19) die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden;

20) die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages;

21) die von Verbrauchern geschlossen

Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sofern die auf diese anwendbaren Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert sind;

22) die formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften, unterliegen;

23) die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt.

Begründung

Das in diesem Artikel enthaltene Herkunftslandprinzip ist ein legaler Anreiz dazu, in die Länder abzuwandern, in denen die steuerlichen, sozialen und ökologischen Auflagen am schwächsten ausgeprägt sind, und dort Briefkastenfirmen zu gründen, die von ihrem Firmensitz aus auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union Niederlassungen zu Bedingungen gründen können, denen sämtliche Wettbewerber nicht gewachsen sind. Daraus ergibt sich ein furchtbarer Druck auf die Länder, deren soziale, steuerliche und ökologische Standards das allgemeine Interesse stärker schützen.

Es ist zweckmäßig, die Artikel zu streichen, in denen auf das Herkunftslandprinzip verwiesen wird.

Änderungsantrag 64
Artikel 18

Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip	***entfällt***
1. Artikel 16 findet während eines Übergangszeitraums keine Anwendung auf:	
a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;	
b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen,	

einschließlich Lotterien und Wetten;

c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die Ausnahmen des Absatzes 1 Buchstabe a) und c) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr und jedenfalls nicht über den 1. Januar 2010 hinaus.

3. Mit Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsaktes findet die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr.

Begründung

Das in diesem Artikel enthaltene Herkunftslandprinzip ist ein legaler Anreiz dazu, in die Länder abzuwandern, in denen die steuerlichen, sozialen und ökologischen Auflagen am schwächsten ausgeprägt sind, und dort Briefkastenfirmen zu gründen, die von ihrem Firmensitz aus auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union Niederlassungen zu Bedingungen gründen können, denen sämtliche Wettbewerber nicht gewachsen sind. Daraus ergibt sich ein furchtbarer Druck auf die Länder, deren soziale, steuerliche und ökologische Standards das allgemeine Interesse stärker schützen.

Es ist zweckmäßig, die Artikel zu streichen, in denen auf das Herkunftslandprinzip verwiesen wird.

Änderungsantrag 65
Artikel 19

Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall	***entfällt***
1. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 16 ausnahmsweise hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:	
a) die Sicherheit der Dienstleistungen, einschließlich der mit der öffentlichen Gesundheit zusammenhängenden Aspekte;	
b) die Ausübung einer Tätigkeit im	

Gesundheitswesen;

c) den Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere die mit dem Schutz Minderjähriger zusammenhängenden Aspekte.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter Einhaltung des Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 37 und unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;

b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;

c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf Artikel 37 Absatz 2 unzureichende Maßnahmen ergriffen;

d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in den Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Bestimmungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit oder zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Freiheit.

Begründung

Das in diesem Artikel enthaltene Herkunftslandprinzip ist ein legaler Anreiz dazu, in die Länder abzuwandern, in denen die steuerlichen, sozialen und ökologischen Auflagen am schwächsten ausgeprägt sind, und dort Briefkastenfirmen zu gründen, die von ihrem Firmensitz aus auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union Niederlassungen zu Bedingungen gründen können, denen sämtliche Wettbewerber nicht gewachsen sind. Daraus ergibt sich ein furchtbarer Druck auf die Länder, deren soziale, steuerliche und ökologische Standards das allgemeine Interesse stärker schützen.

Es ist zweckmäßig, die Artikel zu streichen, in denen auf das Herkunftslandprinzip verwiesen wird.

Änderungsantrag 66
Artikel 20 Buchstabe b

b) die Beschränkung der Möglichkeit zum Steuerabzug oder zur Erlangung finanzieller Beihilfen ***bedingt durch den Ort der Dienstleistungserbringung*** oder die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;	b) die Beschränkung der Möglichkeit zum Steuerabzug oder zur Erlangung finanzieller Beihilfen oder die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;

Begründung

Es ist sinnvoll, dass die Mitgliedstaaten Steuerabzüge und finanzielle Beihilfen dazu einsetzen, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten beispielsweise in Gebieten von herausragender natürlicher Schönheit oder besonderem wissenschaftlichen Interesse, in benachteiligten Gebieten usw. zu fördern oder zu entmutigen. Wenn diese Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen stehen, sollten sie natürlich als wertvolle Instrumente der Politik anerkannt werden.

Änderungsantrag 67
Artikel 21 Absatz 2 a (neu)

	2a. Einschränkende Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der Volksgesundheit gerechtfertigt sind, stehen nicht im Gegensatz zu den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2.

Begründung

Die Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung des Dienstleistungsempfängers wirft im Rahmen der Gesundheitsdienstleistungen Probleme auf. Viele Gesundheitssysteme basieren auf der Planung des Angebots an Gesundheitsfürsorge und nicht der Nachfrage (freier Zugang für alle Bürger ohne Diskriminierung). Im Rahmen der neuen Richtlinie könnte eine Einrichtung, die sich auf der Grundlage eines mit einem ausländischen Gesundheitssystem abgeschlossen Vertrags verpflichten würde, Patienten aus einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen, von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats nicht dazu verpflichtet werden, vorrangig Patienten aus seinem Einzugsgebiet zu behandeln, wohingegen die Planung des Angebots an Gesundheitsfürsorge zum Ziel hat, dem Bedarf der Bevölkerung dieses Einzugsgebiets zu entsprechen.

Änderungsantrag 68
Artikel 23

Erstattung von Behandlungskosten	***entfällt***
1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;	
Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, wie insbesondere die Anforderung, vor der Behandlung durch eine Spezialarzt einen Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme für bestimmte Zahnbehandlungen.	
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.	
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der von ihrem System der sozialen Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für	

Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den ihre Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.

Begründung

Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz aus den Änderungsanträgen (zu den Erwägungen 14, 53, 54, 55, 56 und 57 sowie zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Nummer 10, Artikel 17 Nummer 18 und Artikel 23), die darauf abzielen, Gesundheitsdienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Rechtsakts auszunehmen. Eine horizontale Rahmenrichtlinie dieser Art ist kein geeignetes Instrument zur Behandlung von Gesundheitsdienstleistungen. Deshalb ist der Annahme spezifischer Rechtsvorschriften über Gesundheitsdienstleistungen und die Verbesserung der Mobilität von Patienten der Vorzug zu geben.

Änderungsantrag 69
Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2

Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:	***entfällt***
a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;	
b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;	
c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;	
d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten	

oder aufzubewahren.

Begründung

Sofern die auferlegten Bestimmungen den Anforderungen des Vertrags entsprechen, ist es vernünftig, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Genehmigungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, zu erteilen oder zu verweigern. Der Zweck des Binnenmarkts besteht im konkreten Fall gerade darin, einer Diskriminierung zwischen Dienstleistungserbringern vorzubeugen, die in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft niedergelassen sind. Eine solche Maßnahme ist im Hinblick auf dieses Ziel unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 70
Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2

In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, und dem Entsendemitgliedstaat von sich aus ***die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu liefern***, ***wenn er*** konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen ***hat***.	In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, und ***liefert*** dem Entsendemitgliedstaat von sich aus konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Begründung

Sofern die auferlegten Bestimmungen den Anforderungen des Vertrags entsprechen, ist es vernünftig, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Genehmigungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, zu erteilen oder zu verweigern. Der Zweck des Binnenmarkts besteht im konkreten Fall gerade darin, einer Diskriminierung zwischen Dienstleistungserbringern vorzubeugen, die in verschiedenen Teilen der Gemeinschaft niedergelassen sind. Eine solche Maßnahme ist im Hinblick auf dieses Ziel unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 71
Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 a (neu)

	Wird die fragliche Dienstleistung der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unterrichtung in einer Form und in einer Sprache erfolgt, die kein Fachwissen über

die zu erbringende Dienstleistung erfordert und die von jeder des Lesens und Schreibens kundigen Person verstanden werden kann.

Begründung

Informationen sind wertlos, wenn sie nicht verstanden werden können, und die Verbraucher haben ein Recht auf klare Informationen, die in einer für den Laien verständlichen Sprache abgefasst sind.

Änderungsantrag 72
Artikel 28 Absatz 2a (neu)

2a. Wird die fragliche Dienstleistung der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unterrichtung in einer Form und in einer Sprache erfolgt, die kein Fachwissen über die zu erbringende Dienstleistung erfordert und die von jeder des Lesens und Schreibens kundigen Person verstanden werden kann.

Begründung

Informationen sind wertlos, wenn sie nicht verstanden werden können, und die Verbraucher haben ein Recht auf klare Informationen, die in einer für den Laien verständlichen Sprache abgefasst sind.

Änderungsantrag 73
Artikel 29 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten heben Totalverbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.	***entfällt***

Begründung

Die Regulierung kommerzieller Kommunikationen durch bestimmte Berufe wird von einigen Mitgliedstaaten seit langem für notwendig erachtet, da dies sowohl zum Schutz des Verbrauchers als auch zur Integrität und Würde der Berufe selbst beiträgt. Das Ausmaß, in dem dies der Fall in einem Mitgliedstaat ist, wird von einer Reihe von Faktoren abhängen, zu denen Aspekte der nationalen Kultur und Tradition gehören. Es ist unangemessen, wenn die Kommission versucht, eine derart breite Auslegung ihrer Verantwortung zur Förderung des

Binnenmarktes festzulegen, dass sie in Angelegenheiten einzugreifen beginnt, die zu Recht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 74
Artikel 29 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die kommerziellen Kommunikationen durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der Standesregeln erfüllen, die je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen, vorausgesetzt, diese Regeln sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die kommerziellen Kommunikationen – ***dort wo sie gestattet sind*** – durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der Standesregeln erfüllen, die je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen, vorausgesetzt, diese Regeln sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Begründung

Die Regulierung kommerzieller Kommunikationen durch bestimmte Berufe wird von einigen Mitgliedstaaten seit langem für notwendig erachtet, da dies sowohl zum Schutz des Verbrauchers als auch zur Integrität und Würde der Berufe selbst beiträgt. Das Ausmaß, in dem dies der Fall in einem Mitgliedstaat ist, wird von einer Reihe von Faktoren abhängen, zu denen Aspekte der nationalen Kultur und Tradition gehören. Es ist unangemessen, wenn die Kommission versucht, eine derart breite Auslegung ihrer Verantwortung zur Förderung des Binnenmarktes festzulegen, dass sie in Angelegenheiten einzugreifen beginnt, die zu Recht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 75
Artikel 31 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten ***und die*** Kommission fördern die Entwicklung von freiwilligen europäischen Standards, um die Vereinbarkeit zwischen von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen, die Information der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.	5. Die Mitgliedstaaten fördern ***in Zusammenarbeit mit der*** Kommission die Entwicklung von freiwilligen europäischen Standards, um die Vereinbarkeit zwischen von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen, die Information der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.

Begründung

Es ist zweckmäßig, diese verschiedenen Aktionen bereits auf nationaler Ebene durchzuführen;

außerdem müssen die berufsständischen Organisationen ihre Mitglieder dazu anhalten, eine Bewertung ihrer Dienstleistungen vorzunehmen. Zahlreiche Organisationen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben bereits entsprechende Schritte eingeleitet, deren erste greifbaren Ergebnisse erst in wenigen Jahren bekannt sein werden.

Änderungsantrag 76
Artikel 31 Absatz 5 a (neu)

5a. Freiwillige Maßnahmen, die gemäß diesem Artikel ergriffen werden, beeinträchtigen in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, innerhalb des von den Verträgen gestatteten Ausmaßes – und sofern sie nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind – verbindliche Standards und Regeln für Dienstleistungen festzulegen. Solche verbindliche Standards und Regeln können – ohne dass diese Liste erschöpfend ist – verbindliche Kriterien im Hinblick auf eine hohe Qualität für die häusliche Betreuung von Menschen, die aufgrund altersbedingter oder sonstiger Erkrankungen oder als Kinder nicht imstande sind, ein völlig unabhängiges Leben zu führen, und verbindliche Standards und Regeln zum Schutz des öffentlichen Interesses oder zur Verfolgung eines Ziels im Einklang mit dem Vertrag beinhalten.

Begründung

Die vorgeschlagenen freiwilligen Verfahren sind besonders unangemessen für Gesundheits- und Betreuungsdienste, und das Recht der Mitgliedstaaten, die Qualität solcher Dienste, die auf ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, zu kontrollieren, sollte nicht in Frage gestellt werden. Im Kontext dieser Richtlinie impliziert dies die Notwendigkeit eines zusätzlichen Absatzes, in dem darauf aufmerksam gemacht wird.

Änderungsantrag 77
Artikel 35 Absatz 6 a (neu)

6a. Diese Vorschriften ergänzen das Recht eines Mitgliedstaates, im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Vertrag und dem Gemeinschaftsrecht die Erbringung von Dienstleistungen auf

	seinem Hoheitsgebiet zu kontrollieren und zu regulieren, und greifen nicht in dieses Recht ein.

Begründung

Sofern die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht werden soll, im Einklang mit dem Vertrag stehen, ist es angemessen, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Auflagen für wirtschaftliche Tätigkeiten festzulegen, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann billigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die fragliche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird. Eine Zusammenarbeit der beschriebenen Art wäre dennoch sehr nützlich als Ergänzung zu einer effektiven Rechtsetzung und Kontrolle.

Änderungsantrag 78
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1

Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle ***des Herkunftsmitgliedstaats*** sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.	Die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen nehmen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

Begründung

Sofern die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht werden soll, im Einklang mit dem Vertrag stehen, ist es angemessen, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Auflagen für wirtschaftliche Tätigkeiten festzulegen, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann billigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die fragliche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird. Das Herkunftslandprinzip ist sowohl unverhältnismäßig als auch nicht umsetzbar und kann nur dazu führen, dass vernünftige und verhältnismäßige rechtliche Anforderungen, mit denen das öffentliche Interesse geschützt werden soll, untergraben werden.

Änderungsantrag 79
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a

a) sie bestehen nur in der Feststellung des Sachverhalts und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den	***entfällt***

Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;

Begründung

Sofern die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht werden soll, im Einklang mit dem Vertrag stehen, ist es angemessen, einem Mitgliedstaat zu gestatten, Auflagen für wirtschaftliche Tätigkeiten festzulegen, die auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann billigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die fragliche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird. Das Herkunftslandprinzip ist sowohl unverhältnismäßig als auch nicht umsetzbar und kann nur dazu führen, dass vernünftige und verhältnismäßige rechtliche Anforderungen, mit denen das öffentliche Interesse geschützt werden soll, untergraben werden.

Änderungsantrag 80
Artikel 37 Absatz 1

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, ist unbeschadet der gerichtlichen Verfahren die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.	1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, ist unbeschadet ***des Rechts dieses Mitgliedstaates, unmittelbar Klage gegen den Dienstleistungserbringer zu erheben, oder*** der gerichtlichen Verfahren die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.

Begründung

Von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates kann billigerweise nicht erwartet werden, dass sie eine effektive Kontrolle von Dienstleistungserbringern vornehmen, wenn die fragliche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird. Das Herkunftslandprinzip ist sowohl unverhältnismäßig als auch nicht praktikabel und kann nur dazu führen, dass vernünftige und verhältnismäßige rechtliche Anforderungen, mit denen die öffentliche Gesundheit, die Umwelt und andere wesentliche Aspekte des öffentlichen Interesses geschützt werden sollen, untergraben werden.

Änderungsantrag 81
Artikel 39 Absatz 1 einleitender Teil

1. Die Mitgliedstaaten ***ergreifen*** in Zusammenarbeit mit der Kommission ***begleitende Maßnahmen, um*** die Ausarbeitung gemeinschaftsrechtskonformer	1. Die Mitgliedstaaten ***ermutigen*** in Zusammenarbeit mit der Kommission ***auf der Grundlage nationaler Verhaltenkodizes*** die Ausarbeitung

Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene ***zu fördern***, die insbesondere folgende Fragen regeln sollen:	gemeinschaftsrechtskonformer Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene ***in sämtlichen Amtssprachen der Union***, die insbesondere folgende Fragen regeln sollen:

Begründung

Bestimmte nationale Verhaltenskodizes sind in die nationalen Rechtsvorschriften einbezogen worden und verleihen ihnen einen verbindlichen Charakter. Es ist folglich unerlässlich, sich daran zu orientieren und über die Vereinbarkeit der verschiedenen gemeinschaftlichen Kodizes mit diesen nationalen Kodizes und nicht nur über die Achtung des Gemeinschaftsrechts zu wachen.

Änderungsantrag 82
Artikel 39 Absatz 4 a (neu)

	4a. Solche Verhaltenskodizes beeinträchtigen nicht bestehende rechtliche Anforderungen, die den Dienstleistungserbringern von den Mitgliedstaaten auferlegt werden, sofern solche Anforderungen im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Vertrag oder dem bestehenden Gemeinschaftsrecht stehen.

Begründung

Berufsständische Verhaltenskodizes sind nützliche Ergänzungen einer rechtlichen Regulierung und Kontrolle, können diese jedoch niemals ersetzen.

Änderungsantrag 83
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten im Lichte eines Berichtes der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;	***entfällt***

Begründung

Bei Glücksspielveranstaltungen spielen definitionsgemäß Fragen der Volksgesundheit, der öffentlichen Ordnung und der Ethik eine wichtige Rolle; deshalb liegt dieser Bereich – mit Ausnahme der Verantwortlichkeiten, die der Gemeinschaft in Artikel 152 des Vertrags

übertragen werden – völlig außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane. Auch in Zukunft obliegt es den Mitgliedstaaten, die ihnen für angebracht erscheinenden Regelungen zu erlassen. Es ist deshalb unangemessen, das Glücksspiel in diesem Buchstaben als Beispiel anzuführen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Verfahrensnummer	2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kartika Tamara Liotard 1.9.2004
Prüfung im Ausschuss	23.11.2004
Datum der Annahme der Vorschläge	15.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 47 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Liam Aylward, Johannes Blokland, John Bowis, Frederika Brepoels, Martin Callanan, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Françoise Grossetete, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Peter Liese, Jules Maaten, Linda McAvan, Marios Matsakis, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Miroslav Ouzký, Adriana Poli Bortone, Vittorio Prodi, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Karin Scheele, Carl Schlyter, Richard Seeber, Kathy Sinnott, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Asa Westlund
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	María del Pilar Ayuso González, David Casa, Bairbre de Brún, Hélène Goudin, Vasco Graça Moura, Roger Helmer, Erna Hennicot-Schoepges, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Kartika Tamara Liotard, Jirí Maštálka, Andres Tarand, Claude Turmes
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Martine Roure

27.4.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jorgo Chatzimarkakis

KURZE BEGRÜNDUNG

Auf den Dienstleistungssektor in der Gemeinschaft entfallen gegenwärtig fast 70% des BIP und der größte Teil der Arbeitsplätze. Gleichzeitig handelt es sich um einen Sektor mit einem enormen Wachstumspotential, der auch für die Verwirklichung der Ziele der Agenda von Lissabon relevant ist. Es ist daher bedauerlich, dass man zum gegenwärtigen Zeitpunkt, volle zehn Jahre, nachdem der Binnenmarkt hätte vollendet sein sollen, von der Vollendung eines europäischen Binnenmarktes für Dienstleistungen noch weit entfernt ist. Den Dienstleistungserbringern ist der Zugang zu den Märkten in anderen Mitgliedstaaten häufig durch komplizierte und oftmals unverständliche Formalitäten, Mehrfachanforderungen und unverhältnismäßige nationale Beschränkungen versperrt. Innovative Unternehmen – und insbesondere KMU – sind in ihren Expansionsmöglichkeiten eingeschränkt. Und die Verbraucher haben ihrerseits unter hohen Preisen und dem Fehlen echter Wahlmöglichkeiten zu leiden.

Bei der Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen geht es um eine Verbesserung der Flexibilität in der Wirtschaft, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Wohlfahrt und Arbeitsplätzen.

Während es für einige Bereiche des Dienstleistungssektors (Telekommunikation, audiovisuelle Dienste und Finanzdienstleistungen usw.) bereits spezifische Richtlinien gibt, sind die übrigen Bereiche ihrer Natur nach so vielfältig und dynamisch zugleich, dass für sie keine spezifische Definition möglich ist. Daher ist die Wahl einer Rahmenrichtlinie als Rechtsinstrument sinnvoll. Die Heterogenität und der darauf resultierende umfassende Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie bringen jedoch einige Probleme mit sich, was die Definition, die Unklarheiten bezüglich des Anwendungsbereichs, die unbeabsichtigten Folgeauswirkungen für kleinere Sektoren und die unumgängliche

Notwendigkeit von Sondervorschriften und Ausnahmeregelungen betrifft. Im Interesse einer guten Gesetzgebung wie auch im Interesse des Funktionierens der vorgeschlagenen Richtlinie ist es wichtig, dass diese Definitionen und Abgrenzungen so klar wie möglich gestaltet werden.

Der Vorschlag basiert auf dem „Herkunftslandprinzip“, nach dem ein in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß vermarktetes Produkt (oder im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung) nicht Beschränkungen eines anderen Mitgliedstaats unterliegen dürfen, die so geartet sind, dass sie eine ungerechtfertigte Handelsschranke darstellen. Dieser Grundsatz ist von ganz entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarktes und sollte daher in der Richtlinie klar definiert werden, was derzeit nicht der Fall ist. Dieser Grundsatz sollte trotz des umfassenden Anwendungsbereichs des Vorschlags nicht durch Ausnahmeregelungen ausgehöhlt werden. Dazu ist selbstverständlich eine wirksame administrative Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und eines wirksamen Verbraucherschutzes erforderlich. Gleichzeitig muss ein übermäßiger Aufwand für die Dienstleistungserbringer vermieden werden. Die Kommission hat bereits zahlreiche Schritte unternommen, um die grenzüberschreitende administrative Zusammenarbeit zu erleichtern und den bürokratischen Aufwand zu verringern (z.B. durch die Förderung von elektronischen Behördendiensten), und der Vorschlag beinhaltet zusätzliche Initiativen, die darauf abzielen, die Verwaltung einfacher und wirksamer zu gestalten. All diese Initiativen werden vom Verfasser der Stellungnahme begrüßt. Es könnte jedoch durch die Einführung harmonisierter europäischer Formulare für Bescheinigungen und Zertifikate sowie von EU-weiten Datenbanken, die Informationen über niedergelassene Dienstleistungserbringer enthalten, noch mehr getan werden und den Behörden durch die elektronischen Behördendienste eine bessere Kontrolle ermöglicht werden.

Kein Mitgliedstaat kann aufgrund der vorliegenden Richtlinie gezwungen werden, weitere öffentliche Dienste zu liberalisieren oder zu privatisieren.

Trotz dieses Sachverhalts sind Missverständnisse hinsichtlich der Auswirkungen der Liberalisierung auf die Arbeitnehmerrechte und auf sensible Bereiche wie die Gesundheitsdienste entstanden. Es könnte daher von Nutzen sein, klarzustellen, was die vorgeschlagene Maßnahme nicht bedeutet und was sie nicht beinhaltet.

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt eine Bestimmung vor, die besagt, dass die Richtlinie nicht Maßnahmen berührt, die auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und zur Wahrung des Pluralismus getroffen werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie mindert erstens nicht die Arbeitnehmerrechte und leistet auch in keinerlei Weise einem „Sozialdumping“ Vorschub. Bei jeder Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat müssen die Beschäftigungsbedingungen dieses Mitgliedstaats, einschließlich Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen, eingehalten werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie hindert zweitens den Empfängermitgliedstaat nicht daran, einschlägige nationale Standards festzulegen und durchzusetzen. Er kann weiterhin Prüfungen vor Ort durchführen und von dem Unternehmen, das Arbeitnehmer entsandt hat, oder von den

zuständigen Stellen im Herkunftsland alle zweckdienlichen Informationen verlangen. Der sehr umfassende Ansatz mit vom Europäischen Gerichtshof klar definierten Ausnahmen wird schließlich vom Verfasser der Stellungnahme begrüßt. Er ist eine Vorbedingung für die Vollendung des Binnenmarktes.

Wir gehen schließlich davon aus, dass für die Genehmigungsverfahren für eine Dienstleistung in den Empfängerländern das „Herkunftslandprinzip“ gelten wird, dass jedoch die Kontrolle der Modalitäten, gemäß denen eine Dienstleistung erbracht wird, weiter durch die Rechtsvorschriften der Empfängerländer geregelt wird.

Um die Anwendung dieses Ansatzes auf alle Mitgliedstaaten und alle Sektoren zu ermöglichen, könnte eine mögliche Vorgehensweise die schrittweise Einführung des Herkunftslandprinzips in bestimmten sensiblen Bereichen mit klar festgelegten Fristen sein, wodurch die feste Etablierung von Mechanismen der administrativen Zusammenarbeit ermöglicht werden soll.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1 a (neu)	
	(1a) Ein wettbewerbsfähiger Dienstleistungsmarkt ist für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung in der EU von entscheidender Bedeutung. Gegenwärtig werden viele Dienstleistungsunternehmen, insbesondere KMU, durch eine Vielzahl von Binnenmarktschranken daran gehindert, über die nationalen Grenzen hinaus zu expandieren und aus dem Binnenmarkt vollen Nutzen zu ziehen. Dadurch wird die globale Wettbewerbsfähigkeit nicht nur der Dienstleistungserbringer in der EU, sondern auch des Fertigungssektors, der in immer stärkerem Maße auf hochwertige Dienstleistungen angewiesen ist, beeinträchtigt.
	Außerdem würde ein diskriminierungsfreier Markt, bei dem die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, die Beschränkungen für die Inanspruchnahme grenzüberschreitender Dienstleistungen aufzuheben, und verstärkte Transparenz- und Informationsanforderungen an die Dienstleistungserbringer bestehen würden, den europäischen Verbrauchern bessere Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte als Dienstleistungsempfänger bieten.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7

(7) Die wichtige Rolle der Standesorganisationen und Berufsverbände und -kammern bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden.	(7) Die wichtige Rolle der Standesorganisationen und Berufsverbände und -kammern bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden***, sie sollte aber keine Behinderung für eine verstärkte Konkurrenz zwischen mehreren Akteuren beinhalten.***

Begründung

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die grundlegende Zielsetzung der Richtlinie in einer Steigerung des Wettbewerbs besteht, selbst wenn besondere Umstände anerkannt werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7 a (neu)

	(7a) Die Richtlinie betrifft nicht die Finanzierung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und ist nicht anwendbar auf die Beihilfereglungen der Mitgliedstaaten insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie in den Sektoren Audiovisuelles und Kultur, die unter die Wettbewerbsbestimmungen nach Titel VI Kapitel 1 des Vertrags über Wettbewerbsregeln fallen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 7 b (neu)

	(7b) In einem Europa, das Wettbewerbsfähigkeit erreichen will, müssen für die ständige Weiterbildung im privaten Sektor Fazilitäten geschaffen und Hindernisse vermieden werden.

Begründung

Um die Ziele der Lissabon-Strategie zu erreichen, muss die ständige Weiterbildung der Berufstätigen nachdrücklich gefördert werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7 c (neu)

(7c) Was die Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse betrifft, so gilt diese Richtlinie nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. für Dienstleistungen wirtschaftlicher Art. Ferner sind bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, beispielsweise im Bereich des Verkehrs, vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu definieren, was sie unter Dienstleistungen von gemeinsamem wirtschaftlichen Interesse verstehen, festzulegen, wie diese Dienstleistungen erbracht und finanziert werden sollten, und für sie geltende besondere Auflagen zu erlassen. Diese Richtlinie betrifft nicht die Weiterbehandlung des Weißbuchs der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Begründung

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Dienstleistungen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 12

(12) Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr ***insoweit*** vom Anwendungsbereich der	(12) Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr vom Anwendungsbereich der vorliegenden

vorliegenden Richtlinie auszunehmen***, als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind***. Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf ***die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa*** die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener.

Richtlinie auszunehmen***.*** Demgegenüber findet die Richtlinie Anwendung auf die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener***, da in diesen Bereichen Binnenmarktprobleme festgestellt worden sind.***

Begründung

Es sollte klar präzisiert werden, welche Arten von Beförderung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Die Aussage „insoweit (...) auszunehmen, als sie durch andere (....) Gemeinschaftsrechtakte erfasst sind" ist als solche nicht präzise genug. Da die Kommission nicht den gesamten Verkehrssektor einbeziehen möchte, ist es logischer, ihn insgesamt auszunehmen. Andernfalls würde dieser Sektor durch unnötig komplexe Vorschriften reguliert werden, bei denen Transporte von weniger als 3,5 t unter die Richtlinie und Transporte von über 3,5 t unter andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen würden, was wiederum zu einem unfairen Wettbewerb führen könnte.

Änderungsantrag 7
Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen

Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.	Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden. ***Diese Richtlinie berührt keinen der bestehenden entsprechenden Gemeinschaftsrechtsakte und wirkt sich auch nicht auf die Möglichkeit der Gemeinschaft aus, diese Rechtsakte zu überprüfen und ihren Anwendungsbereich oder den Grad der Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene zu ändern.***

Begründung

Es sollte präzisiert werden, dass die Dienstleistungsrichtlinie weder bestehende Richtlinien und Verordnungen noch deren künftige Änderung betrifft.

Änderungsantrag 8
Erwägung 16 a (neu)

(16a) Die Richtlinie ist ebenfalls nicht anwendbar für Berufe und Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind und deshalb unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 45 des Vertrags fallen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 19 a (neu)

(19a) Nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist für die Entscheidung darüber, ob ein Marktteilnehmer die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit oder die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit anstrebt, ausschlaggebend, ob der betreffende Marktteilnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er die betreffende Dienstleistung erbringt, niedergelassen ist oder nicht. Ist er in dem Mitgliedstaat, in dem er eine Dienstleistung erbringt, niedergelassen, so

ist er befugt, die Niederlassungsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Ist der Marktteilnehmer dagegen nicht in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung empfangen wird, niedergelassen, so ist er grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer und befugt, die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 10
Erwägung 27 a (neu)

(27a) Nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs stellen die Ziele der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Schutzes der städtischen Umwelt zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses dar, die Genehmigungsregelungen und andere Beschränkungen für Gesundheits- oder Sozialdienstleistungen rechtfertigen können. Derartige Genehmigungsregelungen oder Einschränkungen dürfen jedoch in Bezug auf das Herkunftsland des Antragstellers keine Diskriminierungen beinhalten oder so angelegt sein, dass sie grenzüberschreitende Dienstleistungen, die den Anforderungen der Mitgliedstaaten entsprechen, verhindern. Ferner müssen die Kriterien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit stets beachtet werden.

Änderungsantrag 11
Erwägung 28

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel ***bei der Vergabe analoger***	(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel beim Betrieb eines

Radiofrequenzen oder beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Begründung

Die Regelung der Vergabe von Radiofrequenzen erfolgt bereits innerhalb des Gemeinschaftsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste und -netze und damit zusammenhängende Einrichtungen und Dienste. Das Telekom-Paket ist vom Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Dies sollte auch für die Vergabe von Radiofrequenzen gelten.

Änderungsantrag 12
Erwägung 29

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige rechtsvereinheitlichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, sind solche, die von der Rechtsprechung des

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige rechtsvereinheitlichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, sind solche, die von der Rechtsprechung des

Gerichtshofes ***zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag*** anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt.	Gerichtshofes anerkannt sind ***und die insbesondere die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die Sozial- und Kulturpolitik, den*** Verbraucherschutz, ***den*** Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer***, der Umwelt, einschließlich*** der städtischen Umwelt***, der Gesundheit der Tiere, des geistigen Eigentums und die Erhaltung des nationalen historischen und kulturellen Erbes betreffen.***

Begründung

Die gesamte Rechtsprechung des EuGH einschließlich der Sozial- und Kulturpolitik sollte berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 13
Erwägung 33 a (neu)

	(33a) Die Ergebnisse des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung werden je nach Art der Tätigkeiten und des jeweiligen Allgemeininteresses unterschiedlich sein. Insbesondere könnten nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs Anforderungen, die Gegenstand dieser gegenseitigen Evaluierung sind, umfassend gerechtfertigt sein, wenn damit Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder der Sozialpolitik verfolgt werden.

Änderungsantrag 14
Erwägung 34

(34) ***Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten. Außerdem*** müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu	(34) ***Es*** müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.

bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.

Begründung

Die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) fällt bereits unter die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienst). Da die Weiterverbreitungspflicht die kulturelle Vielfalt und die Pluralität der Medien sichern soll, sollte sie durch die Dienstleistungsrichtlinie nicht berührt werden.

Änderungsantrag 15
Erwägung 35

(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offenstehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, bestehende Monopole, insbesondere bei den Lotterien, abzuschaffen ***oder bestimmte Sektoren zu privatisieren***.	(35) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten insoweit Anwendung finden als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offenstehen und verpflichten daher die Mitgliedstaaten nicht, ***Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu liberalisieren, öffentliche Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen, zu privatisieren oder*** bestehende Monopole ***bei anderen Tätigkeiten***, insbesondere bei den Lotterien ***und bestimmten Vertriebsdienstleistungen*** abzuschaffen.

Begründung

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Dienstleistungen.

Änderungsantrag 16
Erwägung 38 a (neu)

	(38a) Die Kontrollverantwortung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates verpflichtet die Behörden des Herkunftslandes nicht, die Überprüfungen und Kontrollen im Hoheitsgebiet des Bestimmungslandes selbst auszuführen. Diese Überprüfungen und Kontrollen werden von den Behörden

des Bestimmungslandes gemäß den Verpflichtungen der gegenseitigen Amtshilfe und den durch diese Richtlinie errichteten Partnerschaften einschließlich der elektronischen Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Behörden durchgeführt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 17
Erwägung 41 a (neu)

(41a) Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für Bereiche, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen, schließt für die Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, das Recht ein, festzustellen, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, und den Unterschied zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern, einschließlich „Scheinselbständigen", zu bestimmen. In dieser Hinsicht besteht nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Eine Erwerbstätigkeit, die nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses ausgeübt wird, ist als selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Artikel 43 und 49 des EG-Vertrags anzusehen.

Begründung

Diese Erwägung präzisiert den Geltungsbereich der in Artikel 17 Nummer 5 vorgesehenen Ausnahme, die die Entsendung von Arbeitnehmern betrifft.

Änderungsantrag 18
Erwägung 47 a

(47a) Die Anwendung des Herkunftslandprinzips im Bereich der Gesundheitsdienste sollte nicht zuletzt deshalb begrenzt werden, da für viele Gesundheitsdienste eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich ist, und derartige Dienstleistungen daher nicht dem Herkunftslandprinzip unterliegen können. Ferner bestehen bei grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen wesentliche generelle Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip, beispielsweise bezüglich der Berufsqualifikationen oder der Hygienenormen. Außerdem sollten angesichts der Bedeutung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, von Fall zu Fall intervenieren zu können.

Änderungsantrag 19
Erwägung 57 a (neu)

(57a) Da die für Leiharbeitnehmer geltenden Bedingungen in Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 96/71/EG geregelt sind, sind sie von der Anwendung des Herkunftslandprinzips ausgenommen. Es sind ferner die Bedingungen für das Zurverfügungstellen von Arbeitnehmern, einschließlich der Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitsunternehmen, davon ausgenommen, was bedeutet, dass die vom Gastmitgliedstaat vorgesehenen Beschränkungen oder Verbote Anwendung finden können, unter anderem was die Inanspruchnahme von Leiharbeitnehmern, Beschränkungen der Höchstdauer der Leiharbeit, usw. betrifft.

Begründung

Diese Erwägung präzisiert den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern.

Änderungsantrag 20
Erwägung 59 a (neu)

(59a) Das Verbot, die Pflicht aufzuerlegen, gegenüber den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung abzugeben, hindert die Mitgliedstaaten lediglich daran, bei jeder Entsendung eines Arbeitnehmers systematische vorherige Erklärungen zu verlangen, und nicht daran, an die Dienstleistungserbringer die Anforderung zu stellen, Erklärungen vorzulegen oder Formulare auszufüllen, die sich auf die spezifischen Beschäftigungsverpflichtungen beziehen, wie Formulare für Beitragszahlungen für Urlaubsgeld, vorausgesetzt, dass solche Erklärungen nach Beginn der Dienstleistungserbringung abgegeben werden können.

Änderungsantrag 21
Erwägung 59 b (neu)

(59b) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daran, an die Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, die Anforderung zu stellen, alle Arbeitspapiere, die normalerweise am Sitz des Unternehmens aufbewahrt werden, systematisch in ihr Hoheitsgebiet zu verbringen und dort aufzubewahren; diese Richtlinie gilt jedoch nicht für Dokumente, die im Rahmen der üblichen Arbeitstätigkeit am Arbeitsplatz erstellt und aufbewahrt werden, wie Arbeitszeitprotokolle, und hindert die Behörden des Gastmitgliedstaats auch nicht daran, vom Dienstleistungserbringer im Falle einer Inspektion oder Überprüfung die unmittelbare Vorlage von Dokumenten zu verlangen und diese Anforderung bei Nichterfüllung durchzusetzen.

Begründung

Es ist wichtig zu präzisieren, dass Artikel 24 Absatz 2 den Gastmitgliedstaat nicht daran hindert, dem Dienstleistungserbringer oder dessen Arbeitnehmern die Pflicht aufzuerlegen, auf Verlangen der zuständigen Stelle des Gastlandes so rasch wie möglich die Dokumente mit den Angaben vorzulegen, die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a) bis f) genannt sind.

Änderungsantrag 22
Erwägung 60 a (neu)

(60a) Die Anforderungen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern gelten auch für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen.

Begründung

Es ist notwendig zu präzisieren, dass die Anforderungen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern auch im Falle der Entsendung von Drittstaatsangehörigen gelten.

Änderungsantrag 23
Erwägung 66 a (neu)

(66a) Eine Voraussetzung für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist ein gut funktionierendes elektronisches Informationssystem wie IDA, um den zuständigen Stellen eine problemlose Ermittlung der jeweiligen Ansprechpartner in den anderen Mitgliedstaaten und eine effiziente Kommunikation mit ihnen zu ermöglichen sowie Dokumente und Nachweise schnell und zuverlässig auszutauschen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern Maßnahmen, insbesondere Abkommen und Verordnungen auf europäischer Ebene, im Hinblick auf die Schaffung eines Rechtsrahmens über die Anerkennung und Vollstreckung in Verwaltungssachen.

Begründung

Für das Funktionieren der Richtlinie ist es unerlässlich, dass allfällige Sanktionen der Gewerbe- und der Arbeitsmarktaufsicht direkt vollstreckt werden können, auch wenn der

Zuwiderhandelnde sich nicht auf dem Hoheitsgebiet der die Sanktionen verhängenden Behörde befindet.

Änderungsantrag 24
Erwägung 71 a (neu)

(71a) Die Gemeinschaft kann insbesondere rechtliche Maßnahmen erlassen, nach denen die Mitgliedstaaten gehalten sind, bei den administrativen Aspekten der grenzüberschreitenden Informationsweitergabe und Kontrolle wirksam zusammenzuarbeiten. Die Gemeinschaft kann Maßnahmen erlassen, um Doppelüberprüfungen oder -kontrollen und Mehrfachanforderungen von Dokumenten zu vermeiden.

Änderungsantrag 25
Artikel 1

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.	Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen. ***Diese Richtlinie betrifft nicht die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen. Unberührt bleiben auch die gemeinschaftlichen Vorschriften über Wettbewerb und Beihilfen***. ***Diese Richtlinie betrifft weder die Abschaffung von Monopolen, die Dienstleistungen anbieten, noch von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen, die unter die im Vertrag festgelegten Wettbewerbsregeln fallen.*** ***Die von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zum Schutz oder zur Förderung der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt oder***

	der Pluralität der Medien bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Änderungsantrag 26
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)

(a) ***die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;***	(a) ***Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblichen und privaten Altersversorgung, Geldanlagen oder Zahlungen;***

Begründung

Finanzdienstleistungen sind vom Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Es muss jedoch präzisiert werden, was unter dem Begriff „Finanzdienstleistungen" zu verstehen ist.

Änderungsantrag 27
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs ***soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind***.	c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs***, mit Ausnahme der Geldtransporte und der Beförderung Verstorbener, mit der Maßgabe, dass die nationalen Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.***

Änderungsantrag 28
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ca) (neu)

	(ca)Energieversorgungsdienste, soweit sie durch andere Rechtsakte der Gemeinschaft geregelt sind;

Begründung

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollten Tätigkeiten, die durch die Gas- und Stromrichtlinien geregelt sind, nicht unter diese Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 29
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cb) (neu)

(cb) Gewinnspiele

Begründung

Gewinnspiele fallen nicht in die Zuständigkeit der EU und sollten nicht von dieser Richtlinie erfasst werden.

Änderungsantrag 30
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cc) (neu)

(cc) Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Begründung

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sollten einer Rahmenrichtlinie unterliegen, in der ihre Grundsätze festgelegt sind und die ihre öffentliche Finanzierung sicherstellt. Dienstleistungen wie Gesundheitsfürsorge, Kultur, Rundfunk, soziale Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen müssen klar vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgenommen sein.

Änderungsantrag 31
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe cd) (neu)

cd) Die Tätigkeiten gemäß Artikel 45 des Vertrags, die, wenn auch nur gelegentlich, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Begründung

Aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie sollten die Tätigkeiten gemäß Artikel 45 des Vertrags ausgeschlossen werden; dieser sieht vor, dass die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundenen Tätigkeiten nicht der Niederlassungsfreiheit unterliegen und von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Subsidiarität geregelt werden.

Änderungsantrag 32
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ce) (neu)

(ce)Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Begründung

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse sollten einer Rahmenrichtlinie unterliegen, in der ihre Grundsätze festgelegt sind und die ihre öffentliche Finanzierung sicherstellt. Dienstleistungen wie Gesundheitsfürsorge, Kultur, Rundfunk, soziale Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen müssen klar vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgenommen sein.

Änderungsantrag 33
Artikel 2 Absatz 3

(3) Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen***, mit Ausnahme der Artikel 14 und 16 soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind***.	(3) Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung von Artikel 2 Absatz 3 legt den Schluss nahe, dass die Kommission die Erhebung von Steuern als ein Hindernis für die freien Dienstleistungsverkehr betrachtet. Ich stimme mit dieser Grundeinstellung nicht überein. Ich bin vielmehr überzeugt, dass der Steuerwettbewerb einen wichtigen Anreiz für die Entwicklung des freien Dienstleistungsverkehrs bietet. Die vorgeschlagene Formulierung hätte zur Folge, dass nur das Herkunftsland zur Erhebung von Steuern berechtigt wäre. Aus diesem Grund wäre es besser, das Steuerwesen ganz auszunehmen.

Änderungsantrag 34
Artikel 3 Absatz 2

Diese Richtlinie ***schließt die Anwendung der Bestimmungen*** anderer Gemeinschaftsrechtsakte ***auf die von ihnen erfassten*** Dienstleistungen ***nicht aus.***	Diese Richtlinie ***lässt*** andere Gemeinschaftsrechtsakte, ***die bestimmte*** Dienstleistungen ***regeln, unberührt.***

Begründung

In ihrer derzeitigen Fassung gilt die Richtlinie für große Teile der Gasversorgungskette (Lieferung, Verteilung, Bau und Betrieb von Infrastrukturen und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen).

Es ist daher unerlässlich, dass diese Richtlinie bereits bestehenden spezifischen EU-Vorschriften für den Energiesektor, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Sektors in einem langwierigen Prozess ausgearbeitet wurden und einen Interessenausgleich gewährleisten, Rechnung trägt und darauf abgestimmt wird.

Den spezifischen Bestimmungen der sektorbezogenen Richtlinien muss unbedingt Vorrang eingeräumt werden.

Änderungsantrag 35
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

Gemeinschaftsrechtsakte, die für spezielle Bereiche oder Berufe die Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt regeln, gehen dieser Richtlinie vor.

Änderungsantrag 36
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Diese Richtlinie darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die in den Mitgliedstaaten und in der Charta der Grundrechte anerkannten Grundrechte in irgendeiner Weise berührt.

Begründung

Die Richtlinie sollte die rechtliche Garantie der Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, nicht einschränken.

Änderungsantrag 37
Artikel 4 Ziffer 10

(10) "Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;	***entfällt***

Begründung

Die Krankenhausversorgung soll nur im Zusammenhang mit den Erstattungsansprüchen angesprochen werden (Artikel 23).

Änderungsantrag 38
Artikel 5 Absatz 3

3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von Artikel 46 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***und*** Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie ***.../.../EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates .	3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von Artikel 46 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, von*** Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie ***2004/18/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge[1] und von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1989 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde[2]***. ***----------*** ***(1) ABl. L 134 vom 30.4.004, S. 114. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission (ABl. L 326 vom 29.10.2004, S. 17).*** ***(2) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36. Geändert durch die Beitrittsakte 2003.***

Begründung

Durch diese Präzisierung werden die Ausnahmetatbestände exakter erfasst und beschrieben.

Änderungsantrag 39
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Mitgliedstaaten führen gegebenenfalls harmonisierte europäische Formulare ein, die Zeugnissen, Bescheinigungen oder anderen die Niederlassung betreffenden Dokumenten gleichgestellt sind.

Begründung

Die Entwicklung eines harmonisierten europäischen Formulars wird zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden im Herkunftsland und im Aufnahmeland beitragen. Da die Verfahren aufgrund der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und eine Harmonisierung nicht angestrebt wird, wäre die Entwicklung eines harmonisierten europäischen Formulars jedoch nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen möglich.

Änderungsantrag 40
Artikel 6 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens am 31. Dezember 2008 Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens am 31. Dezember 2008 ***nach Wahl der Dienstleistungserbringer entweder in ihrem Herkunftsland oder in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird,*** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:

Änderungsantrag 41
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

	Die Benennung einheitlicher Ansprechpartner bzw. Kontaktstellen in den jeweiligen Mitgliedstaaten berührt nicht die interne Zuständigkeitsaufteilung der Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Richtlinie greift nicht in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein.

Änderungsantrag 42
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

(a) die Anforderungen, die für auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit;	(a) die Anforderungen, die für auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich ***der sozialen Arbeits- und Gewerkschaftsrechte und des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie bezüglich*** der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit;

Begründung

Die einheitlichen Ansprechpartner sollten diese Informationen bereithalten, um sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringer Zugang zu den geltenden Tarifverträgen, sozialrechtlichen Bestimmungen, Umweltvorschriften und Verbraucherschutzregelungen haben.

Änderungsantrag 43
Artikel 8 Absatz 2

2. Absatz 1 betrifft nicht die Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder die Überprüfung der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstung oder die physische Untersuchung der Geeignetheit des Dienstleistungserbringers.	2. Absatz 1 betrifft nicht die Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder die Überprüfung der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstung oder die physische Untersuchung der Geeignetheit des Dienstleistungserbringers***, doch tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass etwaige Kontroll- oder Zertifizierungsverfahren einfach, klar und nicht diskriminierend sind***.

Begründung

Inspektions- und Zertifizierungsverfahren sollten für den Dienstleistungserbringer keine Belastung darstellen und sollten nicht als Diskriminierungsmaßnahme gegen Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden.

Änderungsantrag 44
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)

a) die Genehmigungsregelungen ***sind im Hinblick auf den*** betreffenden ***Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;***	a) die Genehmigungsregelungen ***beinhalten keine Diskriminierung des*** betreffenden ***Dienstleistungserbringers gegenüber den inländischen Dienstleistungserbringer und entsprechende Genehmigungsregelungen des Herkunftslands des Dienstleistungserbringers werden anerkannt;***

Begründung

Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass es das Ziel ist, gleiche Ausgangsvoraussetzungen für inländische und ausländische Dienstleistungserbringer zu schaffen.

Änderungsantrag 45
Artikel 10 Absatz 5

5. Die Genehmigung muss erteilt werden, sobald eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt, dass	5. Die Genehmigung muss erteilt werden, sobald eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt, dass diese erfüllt sind, ***und kann widerrufen***

diese erfüllt sind.	***werden, jedoch nur von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat.***

Änderungsantrag 46
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.	***Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für die Zulassung zur Aufnahme und zur Ausübung einer Dienstleistung. Die im Zielland erbrachten Dienstleistungen unterliegen weiterhin den Regeln und der Kontrolle des Ziellandes in Bezug auf Fragen der Volksgesundheit und der Sicherheit, sofern diese verhältnismäßig sind.***

Änderungsantrag 47
Artikel 16 Absatz 3 Einleitung

	3. ***Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet nicht von diskriminierenden Anforderungen abhängig machen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder dem Sitz beruhen.***
3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, ***insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:***	Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. ***Unzulässig sind in diesem Sinne die folgenden Anforderungen:***

Änderungsantrag 48
Artikel 16 a (neu)

	Artikel 16a

	Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie in zwei Phasen
	(1) Abgesehen von den in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen soll das Herkunftslandprinzip in zwei Phasen Gültigkeit erlangen.
	(2) Für Dienstleistungen, die zu neu angemeldeten und nichtregulierten Berufen gehören, gilt Artikel 45 dieser Richtlinie.
	(3) Für Dienstleistungen, die in den Mitgliedstaaten stärkerer Regulierung unterworfen sind, etwa weil auch für nationale Anbieter längere Ausbildungen oder besondere Prüfungen oder Zertifikate zur Zulassung und zur Durchführung der entsprechenden Dienstleistung notwendig sind, kann der Rat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie vereinbaren, zwei Übergangsfristen von fünf (Gruppe A)bzw. zehn Jahren (Gruppe B) vorzusehen, innerhalb derer die Richtlinie auch für diese Dienstleistungen Geltung erhalten muss.
	(4) Der Rat unterteilt die Dienstleistungen nach Absatz 3 in zwei Gruppen (A und B). Für Dienstleistungen der Gruppe A (leicht regulierte Berufe) ist eine maximale Übergangszeit von fünf Jahren und für Dienstleistungen der Gruppe B eine maximale Übergangszeit von zehn Jahren ab der in Artikel 45 genannten Frist vorzusehen.
	Falls der Rat die Gruppen gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht innerhalb der in Artikel 45 genannten Frist genauer bestimmt, so werden keine Übergangsfristen vorgesehen.

Änderungsantrag 49
Artikel 17 Ziffern 2 bis 4

2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen	2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Elektrizitätsversorgung***;	Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Elektrizitätsübertragung***, ***-verteilung und -versorgung***;
3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Gasversorgung***;	3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der ***Gasübertragung, -verteilung, -versorgung und -lagerung sowie die Flüssiggas-Dienste (LNG);***
3. die Dienste der Wasserversorgung;	4) die Dienste der ***Gewinnung, Verteilung und Behandlung von sowie der Versorgung mit Wasser***;

Begründung

Diese Änderungen dienen der Klarstellung, welche Bereiche vom Herkunftslandprinzip ausgenommen sind.

In dem Vorschlag betrifft die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip nur die Gasversorgung. Für eine derartige begrenzte Ausnahme gibt es jedoch keine objektive Rechtfertigung: Die Richtlinie 2003/55/EG, die für alle Gasaktivitäten in der EU gilt, umfasst nämlich die Fernleitung, Verteilung, Versorgung und Speicherung von Erdgas gemäß ihrem Artikel 1. Daher ist es angemessen, die ursprüngliche Ausnahme auf die genannten Gasaktivitäten auszudehnen, um sie gleichberechtigt zu behandeln und zu vermeiden, dass es ungerechtfertigterweise zwei unterschiedliche gesetzliche Regelungen gibt.

Änderungsantrag 50
Artikel 17 Ziffer 6a (neu)

	6a) die Berufe, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt oder in ihren damit verbundenen Tätigkeiten, die nicht getrennt von der öffentlichen Gewalt betrachtet werden können, reglementiert sind;

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die allgemeine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip die bei der Ausübung ihrer Aufgabe der öffentlichen Gewalt reglementierten Berufe, betrifft aber auch alle Tätigkeiten, die nicht getrennt von dieser Aufgabe betrachtet werden können.

Änderungsantrag 51
Artikel 18 Ziffer 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten	***entfällt***

Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;

Begründung

Es besteht kein Anlass, Gewinnspiele auszunehmen.

Änderungsantrag 52
Artikel 23 Absatz 2

2. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.***	2. ***Die Genehmigung zur Inanspruchnahme einer Krankenhausversorgung wird nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erteilt. Unter den Begriff der Krankenhausversorgung fallen alle medizinischen Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Patient versichert ist, in einem Krankenhaus erbracht werden. Die Bezeichnung, die Organisation und die Art der Finanzierung dieser Einrichtung sind für die Einordnung der Behandlung als Krankenhausversorgung unerheblich.***

Begründung

Damit wird klargestellt, dass bei der Übernahme von Behandlungskosten im Krankenhaus die Kriterien des Herkunftslandes gelten.

Änderungsantrag 53
Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2

Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer ***im Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden*** Pflichten nicht auferlegen***:***	Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer nicht Pflichten auferlegen***, die über die Anforderungen der Richtlinie 96/71/EG hinausgehen.***
a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;	
b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten	

Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;

c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;

d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.

Begründung

Die Richtlinie 96/71/EG hat sich in der Praxis als zufriedenstellend erwiesen und sollte daher weiter Anwendung finden. Außerdem ist es, um die Bezugnahme auf die bestehenden Bestimmungen nicht mit der Nennung neuer Pflichten für die Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen zu verknüpfen, sinnvoller, die Dokumente, die aufzubewahren sind, sowie die Bedingungen, unter denen sie vorzulegen sind, in Absatz 2 dieses Artikels anzugeben.

Änderungsantrag 54
Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. ***In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es*** Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Entsendemitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:	2. ***Der Dienstleistungserbringer muss ein Ausweispapier und Kopien der von den zuständigen Stellen des Herkunftslandes ausgestellten Lizenzen, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlich sind, mit sich führen. Diese Dokumente müssen während der Erbringung der Dienstleistung stets mit sich geführt werden. Der Dienstleistungserbringer legt diese Dokumente der zuständigen Stelle des Gastlandes auf Verlangen vor. Es ist*** Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates, dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift um zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Entsendemitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:
a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;	a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;
b) die Art der ihm übertragenen Aufgaben;	b) die Art der ihm übertragenen Aufgaben;
c) die Anschrift des	c) die Anschrift des

Dienstleistungsempfängers;	Dienstleistungsempfängers;
d) den Ort der Entsendung;	d) den Ort der Entsendung;
e) Beginn und Datum des Endes der Entsendung;	e) ***das mutmaßliche Datum des*** Beginns und ***das*** Datum des Endes ***(falls bekannt)*** der Entsendung;
f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.	f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Begründung

Der Dienstleistungserbringer sollte auf Verlangen der zuständigen Stelle des Gastlandes die minimalen Unterlagen, und zwar ein Ausweispapier und die etwaigen erforderlichen Lizenzen, vorlegen. Die übrigen genannten Unterlagen sollten auf elektronischem Wege (z.B. über IDA oder andere eGovernment-Dienste) zwischen den nationalen Behörden auf Verlangen ausgetauscht werden, und der Dienstleistungserbringer sollte daher nicht verpflichtet sein, sie stets mit sich zu führen.
Das Datum des Endes ist zu Beginn der Entsendung vielleicht nicht bekannt oder noch unbestimmt.

Änderungsantrag 55
Artikel 25 Absatz 2

2. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Visumspflicht für kurze Aufenthalte für Angehörige der Drittstaaten vorzusehen, die nicht dem in Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen System der gegenseitigen Gleichwertigkeit unterfallen.	2. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Visumspflicht für kurze Aufenthalte für Angehörige der Drittstaaten vorzusehen, die nicht dem in Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen System der gegenseitigen Gleichwertigkeit unterfallen***, doch sollte dies den Angestellten von in anderen EU-Ländern niedergelassenen Unternehmen nicht in unzumutbarer Weise vorgeschrieben werden.***

Begründung

Für ein Unternehmen, das Mitarbeiter von außerhalb der EU beschäftigt, ist es kostspielig und zeitraubend, getrennte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für jedes Land, in das sie die Mitarbeiter entsenden, zu beantragen. Daher ist es wichtig, dass Angehörige von Drittländern nicht mit unzumutbaren Beschränkungen konfrontiert werden, wenn sie in ein Land oder aus einem Land, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens von Schengen ist, entsandt werden.

Änderungsantrag 56
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e)

e) bei den reglementierten Berufen den Berufsverband, die Kammer oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Dienstleistungserbringer angehört, und die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde;	e) bei den reglementierten Berufen den Berufsverband, die Kammer oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Dienstleistungserbringer angehört, ***die Nummer der Eintragung*** und die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde;

Änderungsantrag 57
Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe ga) (neu)

	ga) im Falle einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Sicherheit die Angaben, auf die Artikel 27 Absatz 1 Bezug nimmt, insbesondere die Angaben betreffend das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsgeber, den beruflichen und räumlichen Geltungsbereich sowie die Bescheinigung, dass die Zahlungen an den Versicherer ordnungsgemäß erfolgt sind.

Änderungsantrag 58
Artikel 26 Absatz 4 a (neu)

	4a. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und eines wirksamen Verbraucherschutzes sollen dazu von den Mitgliedstaaten auch Maßnahmen der elektronischen Verwaltung (e-government), wie bereits von der Kommission vorgeschlagen, angewandt werden. ***Die Registrierung aller grenzüberschreitenden Dienstleister soll mit Hilfe eines von der Kommission erarbeiteten einheitlichen Formblattes geschehen, das in der ganzen Gemeinschaft gültig ist.***

Begründung

Zur besseren Kontrolle der Dienstleistungserbringer muss die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden. Gleichzeitig ist es im Sinne des

Bürokratieabbaus notwendig, die Formalitäten so einfach und zeitgemäß wie möglich zu gestalten.

Änderungsantrag 59
Artikel 27 Absatz 5

5. Im Rahmen der Durchführung von Absatz 1 ***kann*** die Kommission nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren Dienstleistungen ***benennen***, die die in Absatz 1 genannten Eigenschaften aufweisen, ***sowie*** gemeinsame Kriterien ***festlegen***, nach denen festgestellt wird, ob eine Versicherung oder Sicherheit im Hinblick auf die Art und den Umfang des Risikos angemessen ist.	5. Im Rahmen der Durchführung von Absatz 1 ***benennt*** die Kommission nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren Dienstleistungen, die die in Absatz 1 genannten Eigenschaften aufweisen, ***und legt*** gemeinsame Kriterien ***fest***, nach denen festgestellt wird, ob eine Versicherung oder Sicherheit im Hinblick auf die Art und den Umfang des Risikos angemessen ist.

Änderungsantrag 60
Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 2

Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers, das in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnte, oder genaue Hinweise darauf erhalten, unterrichten sie unverzüglich den Herkunftsmitgliedstaat.	Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigem Verhalten eines Dienstleistungserbringers, das in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnte, oder genaue Hinweise darauf erhalten, unterrichten sie unverzüglich den Herkunftsmitgliedstaat ***sowie den Entsendemitgliedstaat.***

Begründung

Die Kontrolle muss beim Entsendemitgliedstaat liegen, da nur dieser einen wirklichen Anreiz hat, diese auszuüben.

Änderungsantrag 61
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. ***Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen*** die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle ***des Herkunftsmitgliedstaats*** sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten	2. Die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen ***nehmen auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates*** vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die ***die ihnen***

tätig, die ***sie in ihrem Mitgliedstaat*** besitzen.	***vergleichbaren Behörden im Herkunftsmitgliedstaat*** besitzen.

Begründung

Die Kontrolle muss beim Entsendemitgliedstaat liegen, da nur dieser einen wirklichen Anreiz hat, diese auszuüben.

Änderungsantrag 62
Artikel 37 Absatz 2

2. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat, ***Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleistungserbringer zu ergreifen*** und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.	2. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat ***um umgehende Stellungnahme*** und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.
Der Herkunftsmitgliedstaat stellt unverzüglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen getroffen ***wurden*** oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen ***wurden.***	Der Herkunftsmitgliedstaat stellt unverzüglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen ***im Herkunftsmitgliedstaat in einem solchen Fall*** getroffen ***würden*** oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen ***würden.***

Begründung

Die Kontrolle muss beim Entsendemitgliedstaat liegen, da nur dieser einen wirklichen Anreiz hat, diese auszuüben.

.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jorgo Chatzimarkakis 31.8.2004
Prüfung im Ausschuss	23.11.2004 2.2.2005 16.3.2005 26.4.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	0.0.0000
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ivo Belet, Šarūnas Birutis, Jan Březina, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Rebecca Harms, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Pia Elda Locatelli, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Umberto Pirilli, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Teresa Riera Madurell, Paul Rübig, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jan Christian Ehler, Malcolm Harbour, Erna Hennicot-Schoepges, Edit Herczog, Erika Mann, Lambert van Nistelrooij, John Purvis, Hannes Swoboda
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Alexander Lambsdorff

22.4.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marie-Hélène Descamps

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist Bestandteil des Prozesses von wirtschaftspolitischen Reformen, der vom Europäischen Rat in Lissabon eingeleitet wurde mit dem Ziel, Europa bis zum Jahre 2000 zur wettbewerbsfähigsten wissensgestützten und dynamischsten Wirtschaft in der Welt zu machen.

Das Ziel dieser Richtlinie besteht in der Verwirklichung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen. Vorgesehen ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, mit dem die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer und den freien Verkehr von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Zwar kann man das Grundprinzip eines solchen Textes und insbesondere das Ziel der administrativen Vereinfachung mit der Einführung eines „einheitlichen Ansprechpartners“ für den Dienstleistungserbringer unterstützen, doch man sollte nichtsdestoweniger daran erinnern, dass die Europäische Union mehr als ein Markt und eine Landkarte ist: Die Europäische Union ist auch ein Sinnbild für Geschichte und Kultur, und die Kultur ist keine Ware.

Der besondere Charakter bestimmter Dienstleistungen muss folglich berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere für die kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, die gleichzeitig Teil der Wirtschaft und der Kultur sind. Sie sind in der Tat Träger von Identitäten und Werten, und in diesem Sinne dürfen sie nicht als Verbrauchsgüter oder gewerbliche Dienstleistungen wie andere angesehen werden.

Wir sollten darauf verweisen, dass die Zuständigkeit für den Bereich der Kultur bei den Mitgliedstaaten liegt und dass die Europäische Union lediglich über eine ergänzende Zuständigkeit verfügt. Das Subsidiaritätsprinzip dient folglich als Richtschnur für sämtliche Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich.

Es ist offenkundig, dass ein Vorschlag, der so unterschiedliche Bereiche abdeckt wie Glücksspiele und audiovisuelle Dienstleistungen, zwangsläufig nicht nur für den Gesetzgeber und die öffentliche Meinung Probleme aufwirft, sondern auch für die verschiedenen betroffenen Berufsgruppen.

Bei den verschiedenen Anhörungen von Sachverständigen und Angehörigen betroffener Berufsgruppen gab es überdies mehr Fragen als Antworten, was die Anwendung der Richtlinie betrifft, so dass ein allgemeines Gefühl der Beunruhigung entstanden ist.

Infolgedessen muss klargestellt werden, dass der Vorschlag für eine Richtlinie nicht im Rahmen des nationalen Bildungswesens Anwendung findet, und außerdem muss unterstrichen werden, dass er genausowenig auf die Beihilfen Anwendung findet, die von den Mitgliedstaaten für Kultur und Sport gewährt werden.

Die kulturelle Vielfalt und der Medienpluralismus gehören zu den grundlegenden Elementen des europäischen Modells, das von der Union anerkannt wird. Mit der Einbeziehung der kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie läuft man Gefahr, das Engagement der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zugunsten dieser Vielfalt zu behindern. Da diese Dienstleistungen zur öffentlichen Meinungsbildung und zur Bildung der kulturellen Identitäten der Mitgliedstaaten beitragen, rechtfertigen sie die Beibehaltung der nationalen Rahmenregelungen.

Außerdem sind die audiovisuellen Dienstleistungen Gegenstand eines sektoralen Ansatzes auf gemeinschaftlicher Ebene mit Hilfe der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 89/552, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG).

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gibt bereits eine Antwort auf die in der Richtlinie über Dienstleistungen festgelegten Zielvorgaben, d.h. sie gewährleistet die freie Erbringung von Fernsehdiensten im Binnenmarkt, indem die Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaates Vorrang erhält, was die Gesetzgebung des Bestimmungslandes ausschließt. Dieses Herkunftslandprinzip findet in der genannten Richtlinie nur auf bestimmte koordinierte Bereiche Anwendung und ist mit wichtigen Gegenleistungen verbunden (insbesondere der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Quoten für Produktion und Ausstrahlung festzulegen).

Gewiss deckt die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ nicht alles ab und bewirkt keine umfassende Koordinierung. Dennoch muss die Priorität eindeutig einem sektoralen Ansatz gegeben werden, der den Erwartungen der Berufsgruppen des audiovisuellen Bereichs besser entspricht. Die erneute Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und der Richtlinie über das Urheberrecht für Satelliten-/Kabelfernsehen bietet die Gelegenheit für eine Prüfung der Frage, ob weiterhin Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts im audiovisuellen Bereich bestehen.

Die derzeitige Fassung der Richtlinie über Dienstleistungen gibt keine Antworten auf die Notwendigkeiten der kulturellen Vielfalt und berücksichtigt nicht ausreichend die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf einem Gebiet, auf dem lediglich von einer ergänzenden Zuständigkeit der Union ausgegangen wird.
Angesichts all dieser Fragen und Ungewissheiten erscheint es zweckmäßig, den Ausschluss der audiovisuellen Dienstleistungen, insbesondere der Fernsehtätigkeiten, des Hörfunks, der Kinodienstleistungen sowie der Pressedienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der

vorliegenden Richtlinie zu fordern. Die Anwendung dieses Textes auf die genannten Dienstleistungen würde uns zu einer ausschließlich wirtschaftlichen Logik führen, bei der die Erfordernisse des Marktes den Ausschlag vor den Grundsätzen des Pluralismus der Medien und der kulturellen Vielfalt geben würden, die die Europäische Union im Entwurf eines internationalen Übereinkommens über die kulturelle Vielfalt verteidigt, das gegenwärtig in der UNESCO ausgehandelt wird.
Dieses Ziel wird ebenfalls im Vertrag über eine Verfassung für Europa genannt und anerkannt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 1 a (neu)
	(1a) Aufgrund der Besonderheiten, die sich für den audiovisuellen Bereich ergeben, sollte dieser vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden; mit der Richtlinie 89/552/EWG[1] liegt eine sektorspezifische Regulierung vor. Aufgrund der Sachnähe sollten auch Hörfunkprogramme und die Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Richtlinien 95/46/EG[2] und 97/66/EG[3] erfasst werden, diesem Ausschluss unterliegen. Diese Dienstleistungen sollten anlässlich einer Überarbeitung der Richtlinie 89/552/EWG in deren Anwendungsbereich aufgenommen werden.
	[1] Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

und des Rates (ABl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60).

[2] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S.31).

[3] Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. L 24 vom 30.01.1998, S.1).

Änderungsantrag 2
Erwägung 3

(3) Die Dienstleistungen sind ***zwar*** der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, ***aber*** die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.	(3) Die Dienstleistungen sind der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei; ***die Bereiche der Kultur, der Bildung und der Medien stellen im Hinblick auf die Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen einen wichtigen Teil des europäischen Sozialmodells dar, und ihre spezifischen Merkmale müssen erhalten werden.*** Die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. ***Die Herausforderung besteht nicht nur darin, konkurrenzfähige Preise zu erzielen, sondern auch zu bewirken, dass diese Preise hohen europäischen Qualitätsstandards entsprechen. Andernfalls würde das Wirtschaftsdumping zu einem sozio-kulturellen Dumping führen.*** Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen

	Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Begründung

Es muss auf die Bedeutung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kultur, der Bildung und den Medien verwiesen werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt. Grundlage ***dieses*** Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung des Herkunftslandprinzips und Förderung	(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt. ***In diesem Sinne sind die kulturellen Dienstleistungen und Erzeugnisse keine Waren oder Verbrauchsgüter wie andere und müssen deshalb aufgrund ihrer doppelten Natur als Wirtschafts- und als Kulturgüter besonderen Bedingungen unterliegen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass der Markt nicht alles regeln kann und es insbesondere angebracht ist, die Meinungs- und Informationsfreiheit zu gewährleisten.*** Grundlage ***des mit der vorliegenden Richtlinie geschaffenen allgemeinen*** Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Evaluierungsprozess eingeleitet, der Überprüfungen, Konsultationen und

der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist.	ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung des Herkunftslandprinzips und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist.

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 17. Januar 2004 zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt diesen spezifischen Charakter der kulturellen Dienstleistungen unterstrichen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Diese Richtlinie hat keine Auswirkungen auf die Position der Europäischen Gemeinschaft in den Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen innerhalb internationaler Organisationen, insbesondere im Rahmen des GATS.

Begründung

Auch bei Ausschluss des audiovisuellen Sektors aus dem Anwendungsbereich der zur Prüfung anstehenden Richtlinie sollte sich hieraus keine Veränderung der Verhandlungsposition der

EU in den laufenden GATS-Verhandlungen ergeben, insbesondere nicht aus der Definition des audiovisuellen Sektors.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die vorliegende Richtlinie findet keine Anwendung auf die Beihilfen, die die Mitgliedstaaten insbesondere dem Kino, dem Theater, der Presse und dem Amateursport gewähren.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Anwendungsbereich der Richtlinie präzisiert und geklärt.

Änderungsantrag 6
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie müssen auch die audiovisuellen Dienstleistungen unabhängig von der Art ihrer Übertragung ausgenommen werden, insbesondere die Fernsehtätigkeiten, wie sie in der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989[1] über Fernsehen ohne Grenzen festgelegt werden, die Hörfunkdienste, die Kinodienste und die Pressedienste. Diese Dienste spielen in der Tat eine wichtige Rolle bei der Bildung der kulturellen Identitäten in Europa und bei der Bildung der öffentlichen Meinung. Die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt und des Pluralismus erfordern besondere Maßnahmen, bei denen die Möglichkeit bestehen muss, den spezifischen regionalen und nationalen Situationen Rechnung zu tragen. Überdies berücksichtigt die Gemeinschaft die kulturellen Aspekte bei ihren Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Vertrags über die Gründung der

Europäischen Gemeinschaft, insbesondere mit dem Ziel der Achtung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Regeln des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Wettbewerbsregeln, müssen bei einer Rahmenregelung für audiovisuelle Dienstleistungen folglich wichtige kulturelle und soziale Überlegungen berücksichtigt werden, die die Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie unangemessen erscheinen lassen.

---

[1] ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60)

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2, der auf den Ausschluss der audiovisuellen Dienste und der Pressedienste vom Anwendungsbereich der Richtlinie abzielt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie müssen auch die Gewinnspiele, bei denen Einsätze verlangt werden, so auch Lotterien und Wetten, ausgenommen werden.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2, der auf den Ausschluss der Gewinnspiele, bei denen Einsätze verlangt werden, einschließlich Lotterien und Wetten, vom Anwendungsbereich der Richtlinie abzielt. Der sensible Glückspielbereich verlangt eine ordnungs- und sozialpolitische Behandlung, die mit der Dienstleistungsrichtlinie nicht gewährleistet wäre. Außerdem kommen die Abschöpfungen der Erträge aus dem Glücksspiel vordergründig dem Sport zu Gute.

Änderungsantrag 8

Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, ***das Fernsehen,*** die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. ***Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.***	(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. ***Es ist zweckmäßig, Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen vorzusehen, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die vorliegende Richtlinie keines der bestehenden Instrumente antastet und die Gemeinschaft nicht der Möglichkeit beraubt, sie zu revidieren und ihren Anwendungsbereich bzw. das Niveau der gemeinschaftlichen Harmonisierung zu ändern.***

Begründung

Da das Fernsehen bereits Gegenstand eines gemeinschaftlichen Besitzstands ist, ist es in diesem Bereich notwendig, dem sektoralen Ansatz Vorrang einzuräumen. Es muss auch geklärt werden, dass diese Richtlinie weder die bestehenden Richtlinien und Regelungen noch die Änderungen berührt, die in Zukunft daran vorgenommen werden könnten.

Änderungsantrag 9
Erwägung 13 a (neu)

	(13a) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie 89/552/EWG, insbesondere der darin enthaltenen Definition, wann ein

Fernsehveranstalter als in einem Mitgliedstaat niedergelassen gilt, und berührt in keiner Weise die Vorschriften der vorstehend genannten Richtlinie, die weiterhin uneingeschränkt Anwendung finden. Ebenso wenig steht die vorliegende Richtlinie der möglichen künftigen Überarbeitung der Richtlinie 89/552/EWG entgegen.

Begründung

Das Verhältnis der Vorschriften der Richtlinie zum geltenden Gemeinschaftsrecht sollte dahingehend klargestellt werden, dass auch im Bereich der Niederlassungsfreiheit die Richtlinie 89/552/EWG die für die Bestimmung der Niederlassungsfreiheit geltenden Vorschriften enthält und nicht subsidiär die Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet.

Änderungsantrag 10
Erwägung 14

(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten oder auch Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, ***audiovisuelle Dienste***, Dienstleistungen im	(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten oder auch Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, Dienstleistungen im Freizeitbereich und

Freizeitbereich***, Sportzentren*** und Freizeitparks, Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste, oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.	Freizeitparks, Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste, oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.

Begründung

Es müsste geklärt werden, was die Europäische Kommission unter „Sportzentren" versteht, und auf jeden Fall müssten die Bereiche des Sports ausgenommen werden, in denen die Verbände Zielsetzungen von allgemeinem Interesse verfolgen und so eine soziale und erzieherische Funktion in der Gesellschaft wahrnehmen, wie sie auch im Vertrag über eine Verfassung für Europa festgelegt wird (Artikel III-282: „Die Union trägt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei.").

Änderungsantrag 11
Erwägung 16

(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.	(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen ***(z.B. im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht erteilter Unterricht, und zwar sowohl in öffentlichen wie in privaten Bildungseinrichtungen)*** und rechtlichen Verpflichtungen ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.

Begründung

Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass der im Rahmen des nationalen Bildungssystems erteilte Unterricht keine Dienstleistung darstellt. Der Gerichtshof hat

hinzugefügt, „dass sich an der Natur dieser Tätigkeit dadurch nichts ändere, dass die Schüler oder ihre Eltern manchmal Gebühren oder Schulgeld zahlen müssten, um in gewissem Umfang zu den Kosten für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems beizutragen“ (Rechtssachen Humble und Wirth: C-263/86 und C-109/92).

Änderungsantrag 12
Erwägung 28

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel ***bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder*** beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.	(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Begründung

Der Änderungsantrag dient der Koordinierung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2, mit dem die audiovisuellen Dienste vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden sollen.

Änderungsantrag 13
Erwägung 34

(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten. ***Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry") für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.***	(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten.

Begründung

Die Weiterverbreitungspflicht („must carry") ist bereits Gegenstand der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienst). In dem Maße, wie diese Regeln dazu dienen, die kulturelle Vielfalt bzw. den Medienplurismus zu schützen, dürften sie von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt werden.

Änderungsantrag 14
Erwägung 43 a (neu)

	(43a) Es ist nicht angebracht, das Herkunftslandprinzip im Bereich der Universitätsausbildung anzuwenden, da es das Land, in dem die Ausbildung erteilt würde, jeglicher Kontrolle über die Ausbildung berauben würde, obwohl dieser Bereich weiterhin in die Zuständigkeit der

Mitgliedstaaten fällt.

Begründung

Es ist notwendig, die Qualität der Universitätsausbildung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das Land, in dem die Ausbildung erteilt wird, die Möglichkeit der Kontrolle darüber hat, ob der Dienstleistungserbringer die gesetzlichen Vorschriften seines Herkunftslandes einhält oder nicht, da Letzteres wenig Anreize und offensichtliche Schwierigkeiten haben wird, solche Kontrollen durchzuführen.

Änderungsantrag 15
Erwägung 47

(47) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gelassen werden, ausnahmsweise und aus bestimmten Gründe wie etwa die Sicherheit der Dienstleistungen in Abweichung vom Herkunftslandprinzip Maßnahmen in Einzelfällen gegenüber einem Diensteerbringer zu ergreifen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Eine solche Möglichkeit kann nur beim Fehlen einer gemeinschaftlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt werden. Im Übrigen bedeutet diese Möglichkeit nicht, dass restriktive Maßnahmen ergriffen werden können in Bereichen, in denen andere Richtlinien Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr untersagen, wie die Richtlinie 99/93/EG oder die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten, oder dass in anderen Richtlinien vorgesehene Ausnahmeregelungen erweitert oder begrenzt werden können, wie die ***der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit oder die*** der Richtlinie 2000/31/EG.	(47) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gelassen werden, ausnahmsweise und aus bestimmten Gründe wie etwa die Sicherheit der Dienstleistungen in Abweichung vom Herkunftslandprinzip Maßnahmen in Einzelfällen gegenüber einem Diensteerbringer zu ergreifen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Eine solche Möglichkeit kann nur beim Fehlen einer gemeinschaftlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt werden. Im Übrigen bedeutet diese Möglichkeit nicht, dass restriktive Maßnahmen ergriffen werden können in Bereichen, in denen andere Richtlinien Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr untersagen, wie die Richtlinie 99/93/EG oder die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten, oder dass in anderen Richtlinien vorgesehene Ausnahmeregelungen erweitert oder begrenzt werden können, wie die der Richtlinie 2000/31/EG.

Begründung

Es gibt keinen Grund, grundsätzlich jede etwaige sektorale Entwicklung unter Hinweis auf einen allgemeinen Grundsatz zu bremsen, der dem spezifischen Charakter der audiovisuellen Dienstleistungen nicht Rechnung trägt.

Änderungsantrag 16
Erwägung 72

(72) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt insbesondere die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in den Artikeln 8, 15, 21 und 47, anerkannt sind.	(72) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt insbesondere die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in den Artikeln 8, 15, 21***,*** ***22*** und 47, anerkannt sind.

Begründung

In Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird folgendes verfügt: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen."

Änderungsantrag 17
Artikel 1

Diese Richtlinie legt allgemeine Bestimmungen fest, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.	Diese Richtlinie legt allgemeine Bestimmungen fest, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen. ***Diese Richtlinie betrifft weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts vorbehalten sind, noch die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen.*** ***Diese Richtlinie betrifft weder die Abschaffung von Dienstleistungs-monopolen noch von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen, die unter die gemeinsamen Vorschriften über den Wettbewerb fallen.***

Begründung

Deklaratorische Klarstellung des Regelungsbereichs.

Änderungsantrag 18
Artikel 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Die vorliegende Richtlinie beeinträchtigt nicht die Maßnahmen, die auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene unter Achtung des Gemeinschaftsrechts zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und zur Gewährleistung der Wahrung des Pluralismus und der Pressefreiheit ergriffen werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist notwendig, um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich zu respektieren. Er gewährleistet zum einen die Kohärenz mit vergleichbaren Vorschriften, wie sie in Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie 2003/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Handel) und in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie für die Kommunikationsnetze und -dienste) enthalten sind.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b a (neu)

ba) audiovisuelle Dienste unabhängig von der Art ihrer Produktion, Verbreitung und Ausstrahlung, einschließlich Hörfunk, Kinodienste, kulturelle Dienstleistungen, Dienste der Verwertungsgesellschaften von Rechten des geistigen Eigentums und Dienstleistungen im Bereich der Veröffentlichung und des Vertriebs der gedruckten und elektronischen Presse.

Begründung

Die audiovisuellen Dienstleistungen sind bereits Gegenstand eines spezifischen Ansatzes auf der Ebene der Gemeinschaft mit Hilfe der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Die Dienstleistungsrichtlinie könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die nationalen Regelungen haben, insbesondere auf die Verpflichtungen betreffend den Inhalt, die Regeln für

das Eigentum und die Konzentration der Medien, die Anforderungen für die Vergabe der Lizenzen, die Bestimmungen betreffend die Weiterleitungspflicht („must carry“) und die Regelungen betreffend die chronologische Abfolge der Medien. Würde man die audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen der allgemeinen Regelung der Richtlinie unterwerfen, würde dies gegen das Subsidiaritätsprinzip und gegen die Positionen verstoßen, die im Rahmen der laufenden Verhandlungen in der UNESCO verteidigt werden. Auch die elektronische Verbreitung gewinnt für die Presse zunehmend an Bedeutung.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b a (neu)

ba) Gewinnspiele, bei denen Einsätze verlangt werden, einschließlich Lotterien und Wetten;

Begründung

Der sensible Glückspielbereich verlangt eine ordnungs- und sozialpolitische Behandlung, die mit der Dienstleistungsrichtlinie nicht gewährleistet wäre. Außerdem kommen die Abschöpfungen der Erträge aus dem Glücksspiel, einschließlich Lotterien und Wetten, in großem Umfang dem Sport und der Kultur zu Gute.

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Unterabsatz 2

Diese Richtlinie ***schließt die Anwendung der Bestimmungen*** anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen ***nicht aus***.	***Die Anwendung dieser*** Richtlinie ***erfolgt unbeschadet der Anwendung*** anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen. ***Im Falle eines Konflikts mit anderen sektoralen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft haben Letztere Vorrang.***

Begründung

Die Formulierung „schließt nicht aus“, die von der Kommission verwendet wird, reicht nicht aus, um den Vorrang anderer wichtiger Rechtsakte der Gemeinschaft wie der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen oder der Richtlinie über die Berufsqualifikationen vor der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen. Vorzuziehen ist eine Präzisierung dahingehend, dass im Fall einer Meinungsverschiedenheit die sektoralen Gemeinschaftsvorschriften Vorrang haben.

Änderungsantrag 22
Artikel 17 Nummer 7 a (neu)

7a) Hochschulausbildung;

Begründung

In Anwendung des Herkunftslandprinzips hätte das Land, in dem ein Universitätszentrum errichtet wird, keinerlei Kontrolle über das Universitätsstudium, das auf seinem eigenen Gebiet angeboten wird, obwohl dieser Bereich in die nationale Zuständigkeit fällt. Außerdem müssen die Rechte der Studenten nach ihrer Immatrikulation geschützt werden; es wäre für sie äußerst schwierig, den „Dienstleistungserbringer" im Falle mangelnder Qualität zu wechseln.

Änderungsantrag 23
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;	***entfällt***

Begründung

In Übereinstimmung mit Artikel 2 sollen die Gewinnspiele, bei denen Einsätze verlangt werden, so auch Lotterien und Wetten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden; somit wird der Hinweis im Artikel 18 hinfällig.

Änderungsantrag 24
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten im Lichte eines Berichtes der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;	***entfällt***

Begründung

In Übereinstimmung mit Artikel 2 sollen die Gewinnspiele, bei denen Einsätze verlangt werden, so auch Lotterien und Wetten, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden; somit wird der Hinweis im Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b hinfällig.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 12.2.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marie-Hélène Descamps 27.10.2004
Prüfung im Ausschuss	25.11.2004 1.2.2005 14.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	21.4.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	María Badía i Cutchet, Christopher Beazley, Giovanni Berlinguer, Guy Bono, Marie-Hélène Descamps, Jolanta Dičkutė, Věra Flasarová, Milan Gal'a, Claire Gibault, Vasco Graça Moura, Lissy Gröner, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Manolis Mavrommatis, Marianne Mikko, Zdzisław Zbigniew Podkański, Miguel Portas, Christa Prets, Karin Resetarits, Nikolaos Sifunakis, Helga Trüpel, Henri Weber, Thomas Wise, Tomáš Zatloukal
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ivo Belet, Michael Cramer, Ignasi Guardans Cambó, András Gyürk, Małgorzata Handzlik, Gyula Hegyi, Nina Škottová, Witold Tomczak
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

1.7.2005

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Kurt Lechner

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass wir dem Ziel, Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, nur dann näher kommen, wenn es gelingt, die vielfältigen und erheblichen Hemmnisse im grenzüberschreitenden Verkehr auf dem Dienstleistungssektor abzubauen.

Der Dienstleistungsbereich macht heute den weit überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Europäischen Union aus. Während im Bereich des Warenverkehrs der Binnenmarkt nahezu vollständig verwirklicht ist, bestehen im Dienstleistungssektor noch erhebliche Defizite. Darüber hinaus beeinträchtigen die Hemmnisse im Dienstleistungssektor letztlich auch den Warenverkehr, weil die Lieferung von Waren immer mehr auch mit der Erbringung von Dienstleistungen verbunden ist. Es ist unser Ziel, auch auf dem Dienstleistungssektor einen wirklichen Binnenmarkt herzustellen. Dies dient dem wirtschaftlichen Fortschritt, der Förderung von Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Es bringt aber auch den Menschen - Verbrauchern wie Unternehmern - mehr Freiheit und Freizügigkeit z.B. bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und der Auswahl der Dienstleister wie auch der Kunden. Allerdings können Warenverkehr und Dienstleistungsverkehr nicht mit denselben Instrumenten angegangen werden. Dienstleistungen werden in der Regel vor Ort erbracht und sind in hohem Maße in nationale und regionale Traditionen, Kulturen und Regeln eingebunden, ja sie bilden einen prägenden Bestandteil derselben. Diese Besonderheiten gilt es zu achten. Der Vorschlag versucht diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Für den wichtigen Bereich der Niederlassungsfreiheit bleibt es im Wesentlichen bei der geltenden Rechtslage. Die vorgesehenen Vereinfachungen sind zu begrüßen, nicht zuletzt im Interesse der Mitgliedstaaten selbst.

Für die vorübergehenden Dienstleistungen sieht der Vorschlag nur behutsame Harmonisierungen und insbesondere keine Maximalharmonisierung vor, sondern geht stattdessen vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und vom Herkunftslandprinzip aus, für welches er wiederum zahlreiche Ausnahmen vorsieht. Dieser Ansatz ist trotz Bedenken in Einzelpunkten zu begrüßen. Die Möglichkeit, durch einzelne Maßnahmen - sektorale Richtlinien, Beanstandungen, Entscheidungen des Gerichtshofs - Fortschritte zu erzielen, stößt an ihre Grenzen.

Der gewählte horizontale Ansatz sorgt durch die Einführung des Herkunftslandprinzips für eine Akzentverschiebung. Durch die damit verbundene rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Vorschriften zu überprüfen, erscheint ein wirklicher Fortschritt erzielbar.

Der Rahmencharakter des Richtlinienvorschlags lässt Spielräume für notwendige Anpassungen bei der Umsetzung. Gleichzeitig kann im Rahmen der Umsetzung und der Anpassungen mit einer Erhöhung des Qualitätsniveaus gerechnet werden.

Der Verfasser hält es allerdings für erforderlich, einige Ergänzungen und Verbesserungen anzubringen.

1) Rechtliche Fragen:

Der Vorschlag ist auf Art. 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 und Art. 55, Art. 71 und Art. 80 Abs. 2 EGV gestützt. Dies ist zutreffend. Allerdings könnten Bedenken bestehen, ob alle Einzelregelungen von der Rechtsgrundlage gedeckt sind. Ein Einzelpunkt ist das Herkunftslandprinzip, dessen Einführung Art. 50 Satz 3 EGV entgegenzustehen scheint. Art. 50 Satz 3 EGV verbietet jedoch lediglich den Mitgliedstaaten eine Schlechterstellung von Dienstleistungserbringern aus einem anderen Mitgliedstaat gegenüber den eigenen Staatsbürgern und schließt nicht das Herkunftslandprinzip aus. Weiter erscheint fraglich, ob die Regelungen zum Internationalen Privatrecht durch Art. 47 Abs. 2 EGV gedeckt sind, oder ob sie über dessen Reichweite hinausgehen und deshalb hier Art. 65 EGV einschlägig wäre. Der Verfasser teilt solche Bedenken, obwohl in früheren Richtlinien ebenso verfahren wurde (Richtlinie 89/552 EWG "Fernsehen ohne Grenzen", Richtlinie 95/46 EG "Datenschutz", Richtlinie 99/93 EG "Elektronische Signatur" und Richtlinie 2000/31 EG "e-commerce"). Nachdem auch aus anderen Gründen vorgeschlagen wird, die Regelungen zum Internationalen Privatrecht vom Herkunftslandprinzip auszunehmen, soll diese Frage hier nur angesprochen und nicht weiter vertieft werden.

Mit der Anwendung des Herkunftslandprinzips achtet der Vorschlag die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und deren Infrastrukturen. Weiter nimmt er durch eine Vielzahl von Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip auf die jeweiligen mitgliedstaatlichen Besonderheiten Rücksicht. Das angestrebte Ziel, der Abbau von Hemmnissen im Dienstleistungssektor, ist auf der Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht zu erreichen, zumal diese selbst die Hemmnisse aufgebaut haben und sie teilweise noch verstärken. Die Anwendung des Herkunftslandprinzips bedeutet zwar im Ergebnis einen Eingriff in die Rechtsordnung des Bestimmungslands, dieser geht jedoch nicht über das erforderliche Maß hinaus. Da es sich um eine Richtlinie mit Rahmencharakter handelt, bei der die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erfolgt und die einen ausgewogenen Regelungsansatz darstellt, sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität gewahrt.

2) Kohärenz mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten:

Der Vorschlag geht von einer Kumulation der Vorschriften aus, d.h. die Regelungen würden sich addieren. Der Verfasser spricht sich für eine uneingeschränkte Anwendbarkeit anderer Gemeinschaftsrechtsakte aus, die die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungen regeln. Notwendig ist eine deutliche Aussage über die Kohärenz des Vorschlags und dessen klar gezogene Grenzen. Nur dann schafft der Vorschlag die gewünschte Rechtssicherheit für die Anwender.

3) Dienstleistungen von allgemeinem Interesse:

Das Verhältnis zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse muss geklärt werden. Bei der Beurteilung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse müssen die unterschiedlichen kulturellen und historischen Traditionen, die geographischen Gegebenheiten und die speziellen Merkmale der jeweiligen Tätigkeit besonders betont und beachtet werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Der Vorschlag umfasst nur die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Hier sind die vorgenommenen Ausnahmen in Art. 17 für die Bereiche der Postdienste, der Dienste der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und Wasserversorgung zu begrüßen. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungs-Richtlinie, was klargestellt werden sollte.

4) Herkunftslandprinzip:

Das Herkunftslandprinzip gilt nicht für alle Dienstleistungen, sondern nur für diejenigen, die in den koordinierten Bereich fallen, und für die keine Ausnahmen vorgesehen werden. So fallen beispielsweise Verbraucherverträge nicht darunter. Erschwerungen im Dienstleistungsverkehr aus dem Herkunftslandprinzip abzuleiten, kann ersichtlich nicht im Sinne der Richtlinie sein. Dies sollte klargestellt werden.

5) Internationales Privatrecht:

Der Vorschlag greift auch in Bereiche ein, die dem Internationalen Privatrecht, der Frage des anwendbaren Rechts, zuzuordnen sind. Die praktische Bedeutung ist zwar geringer, als es auf den ersten Blick erscheint, denn Verbraucherverträge sind ausgenommen, und im Geschäftsverkehr ist eine Rechtswahl üblich.

Das Internationale Privatrecht ist ein äußerst komplizierter Rechtsbereich. Dass sich daraus auch Hemmnisse ergeben, liegt in der Natur der Sache. Auch der Vorschlag löst diese Probleme nicht. Vielmehr werden zusätzliche Fragen aufgeworfen, z. B. die Frage des anzuwendenden Rechts, wenn Dienstleister aus mehreren Ländern eine Dienstleistung erbringen, oder Fragen im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse.

Zusätzliche Probleme können sich aus nicht inhaltsgleichen Umsetzungsakten der Mitgliedstaaten ergeben. Es entspricht den Grundsätzen einer "guten Gesetzgebung", diese Fragen in eigenen Rechtsakten - vorzugsweise in Verordnungen - zu behandeln und die vorliegende Richtlinie, deren Zielrichtung der Abbau bürokratischer und behördlicher Hemmnisse ist, damit nicht zu befrachten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 9 a (neu)

	(9a) Bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse müssen angesichts der Tatsache, dass unter Berücksichtigung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten einschließlich deren kommunaler Selbstverwaltung Regelungen der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf europäischer Ebene nicht angebracht erscheinen, die unterschiedlichen kulturellen und historischen Traditionen, die geographischen Gegebenheiten und die speziellen Merkmale der jeweiligen Tätigkeiten besonders betont und beachtet werden. Diese Ausnahme erfasst nicht die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Begründung

Eine Regelung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse scheint angesichts einer mangelnden Rechtsgrundlage im Gemeinschaftsrecht nicht angebracht. Außerdem würde mit einer allgemeinen Regelung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 9 b (neu)

	(9b) Diese Richtlinie betrifft nicht die Berufe und Tätigkeiten von Angehörigen derjenigen Berufe, die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, wie insbesondere die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit öffentlicher

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Amtsträger.

Begründung

Bei Tätigkeiten, die dauernd oder teilweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, ist eine Anwendung der Richtlinie nicht angebracht.

Änderungsantrag 3
Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. ***Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.***	(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. ***Daher ist eine eindeutige Regelung notwendig, die das Verhältnis dieser Richtlinie mit den anderen Gemeinschaftsvorschriften klärt. Um die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, soll diese Richtlinie andere Gemeinschaftsrechtsakte, die die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungen regeln, lediglich ergänzen.***

Begründung

Der Kommissionsvorschlag geht von einer Kumulation der anwendbaren Vorschriften aus. Um eine klare Rechtslage zu schaffen, muss das Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten, die die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungen regeln, eindeutig festgelegt werden. Die Dienstleistungs-Richtlinie ergänzt hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen lediglich den Anwendungsbereich der anderen Gemeinschaftsrechtsakte.

Änderungsantrag 4

Erwägung 19

(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.	(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist. ***Andererseits sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Bestimmungen über die Niederlassung anzuwenden, wenn ein Dienstleistungserbringer sich ganz oder überwiegend auf die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat konzentriert, ohne dort niedergelassen zu sein.***

Begründung

Dieses Kriterium erleichtert die Abgrenzung zwischen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit.

Änderungsantrag 5
Erwägung 24 a (neu)

	(24a) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich bestimmte Harmonisierungsbestimmungen dieser

Richtlinie beziehen, sind jene, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt wurden oder werden können, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Arbeitnehmer und der städtischen Umwelt, die berufsständischen Regeln zum Schutz der Dienstleistungsempfänger und das Funktionieren der Justiz.

Begründung

Durch diese Zusätze werden weitere vom Gerichtshof anerkannte Kriterien aufgegriffen (Urteil vom 18. Januar 1979, Van Wesemael, 110/78 und 111/78, Slg. S. 35; Säger, 25. Juli 1991, C-76/90 ; Van Binsbergen, 3. Dezember 1974, RS. 33/74).

Änderungsantrag 6
Erwägung 29

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige rechtsvereinheitlichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, sind solche, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt.	***entfällt***

Begründung

Entspricht im wesentlichen der Erwägung 24 a (neu).

Änderungsantrag 7
Erwägung 38

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der	(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass ***im koordinierten Bereich*** die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und

Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen .	dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

Begründung

Die Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt nur im Rahmen des koordinierten Bereichs.

Änderungsantrag 8
Erwägung 38 a (neu)

	(38a) Die Pflicht des Herkunftslandes, den Dienstleistungserbringer zu kontrollieren schließt das Recht des Bestimmungslandes, seinerseits die Einhaltung von Bestimmungen zu überwachen, nicht aus.

Änderungsantrag 9
Erwägung 51

(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den	(51) ***Die Kostenerstattung für Behandlungen sollte nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden***

Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.	***dürfen.*** Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 10
Erwägung 67

(67) Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Interessenträger ermutigen, gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes auszuarbeiten, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Berufs, insbesondere die Dienstleistungsqualität verbessern sollen. Die Verhaltenskodizes müssen mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar sein.	(67) Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Interessenträger ermutigen, gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes auszuarbeiten, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Berufs, insbesondere die Dienstleistungsqualität verbessern sollen. Die Verhaltenskodizes müssen mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar sein. ***Sie dürfen nicht im Widerspruch zu rechtsverbindlichen Standesregeln der Mitgliedstaaten stehen.***

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass in einigen Mitgliedstaaten Teile des Standesrechts gesetzlich geregelt sind und dass die Verhaltenskodizes diese Vorschriften nicht ersetzen oder ihnen gar vorgehen können.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 1

1. Diese Richtlinie gilt für ***Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.***	1. Diese Richtlinie gilt***:***
	- für Dienstleistungserbringer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und ihre Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anbieten (Dienstleistungsfreiheit) und
	- für Dienstleistungserbringer aus einem Mitgliedstaat, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen (Niederlassungsfreiheit).

Begründung

Unter die Formulierung des Kommissionsentwurfes fallen auch rein innerstaatliche Sachverhalte. Die Rechtsgrundlagen der Richtlinie enthalten jedoch nur Regelungsbefugnisse für Sachverhalte mit zwischenstaatlichem Bezug. Durch die vom Antragsteller gewählte Fassung wird gewährleistet, dass nur Niederlassungen und Dienstleistungen erfasst werden, die einen solchen zwischenstaatlichen Bezug haben.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

	ca) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten.

Begründung

Der Glücksspielsektor sollte aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen bleiben. Der Glücksspielsektor genießt überall in Europa mit dem Allgemeininteresse begründete exklusive Sonderrechte. Amtliche Kontrolle und einzelstaatliche Regelungen sind notwendig, um Betrug und organisierte Kriminalität in diesem Sektor zu bekämpfen. Außerdem werfen die staatlichen Lotterien beträchtliche Einnahmen für gemeinnützige Ziele ab.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 3 a (neu)

	3a. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Begründung

Bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse müssen die unterschiedlichen kulturellen und historischen Traditionen, die geographischen Gegebenheiten und die speziellen Merkmale der jeweiligen Tätigkeiten besonders betont und beachtet werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 3 b (neu)

	3b. Diese Richtlinie findet in Anwendung von Artikel 39 Absatz 4 und Artikel 45 des Vertrags keine Anwendung auf solche Berufe und Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind, insbesondere Notare.

Begründung

Vergleiche Begründung zum Änderungsantrag betreffend Erwägung 9 b (neu).

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Unterabsatz 2

Diese Richtlinie schließt die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen nicht aus.	***Andere Gemeinschaftsrechtsakte, insbesondere jene, die die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungen regeln, sind uneingeschränkt anwendbar und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt.***

Begründung

Vergleiche Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 13.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Unterabsatz 2 a (neu)

	Durch diese Richtlinie werden keine zusätzlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts geschaffen, und sie befasst sich auch nicht mit Fragen der Gerichtsbarkeit.

Begründung

Mit dieser Richtlinie können keine Bestimmungen des internationalen Privatrechts geschaffen werden, da es ihr nach den Verträgen an der geeigneten Rechtsgrundlage dafür mangelt (siehe Absatz 1 „Rechtliche Fragen“ in der kurzen Begründung zum Entwurf einer Stellungnahme).

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Nummer 5

5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit;	5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit; ***verfügt der Dienstleistungserbringer über mehrer Niederlassungen, so ist der Ort der Niederlassung der, von dem aus die Dienstleistung erbracht wird.***

Begründung

Diese Änderung dient der Rechtsklarheit.

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Nummer 10

10) „Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, ***die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist.*** Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;	10) „Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, ***die in dem Mitgliedstaat des Versicherten nur innerhalb eines Krankenhauses erbracht werden können, weil eine stationäre Aufnahme erforderlich ist oder auf die Infrastruktur eines Krankenhauses zurückgegriffen werden muss.*** Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der betreffenden Behandlung unerheblich;

Begründung

Unter den Begriff Krankenhausversorgung sind nicht nur die stationären Aufnahmen zu fassen, sondern auch die Behandlungen, die auf die Infrastruktur eines Krankenhauses angewiesen sind.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

Diese Vorschrift berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die "einheitlichen Ansprechpartner" entsprechend ihrer nationalen Organisationshoheit zu gestalten.

Änderungsantrag 20
Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***folgende Informationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger über die einheitlichen Ansprechpartner leicht zugänglich sind:***	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***den Dienstleistungserbringern bei den einheitlichen Ansprechpartnern alle Informationen zugänglich sind, die sie zur Gründung einer Niederlassung benötigen, sowie Informationen über Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten über das Vorliegen der Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung.***
a) die Anforderungen, die für auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit;	
b) Angaben über die zuständigen Stellen, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Aufsichtsbehörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen;	
c) Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken betreffend Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen;	
d) Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen zuständigen Stellen und Dienstleistungserbringern oder -empfängern, zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;	

e) Angaben zu sonstigen Verbänden oder anderen Organisationen, die ohne eine zuständige Stelle zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger beraten und unterstützen.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und -empfänger von den zuständigen Stellen auf Anfrage Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erhalten können.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen alle Auskunfts- und Unterstützungsersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich beantworten, und den Betroffenen unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 um.

6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um die Bereitschaft der einheitlichen Ansprechpartner zu fördern, die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 auch in anderen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen.

Begründung

Ein besonderes Interesse an den Informationen über die Gründung einer Niederlassung besteht für die Dienstleistungsempfänger nicht. Ein Rechtsanspruch der Dienstleistungsempfänger auf die entsprechenden Informationen würde deshalb zu einem bürokratischen Mehraufwand führen, ohne dass dies durch berechtigte Belange des Verbraucherschutzes gerechtfertigt wäre.

Änderungsantrag 21
Artikel 13 Absatz 5

5. Für jeden Genehmigungsantrag wird ***unverzüglich*** eine Empfangsbestätigung übermittelt***, die folgende Angaben enthalten muss:*** ***a) die Antwortfrist gemäß Absatz 3;*** ***b) die Rechtsbehelfe;*** ***c) den Hinweis, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird***.	5. Für jeden Genehmigungsantrag wird ***auf Wunsch*** eine Empfangsbestätigung übermittelt.

Begründung

Eine obligatorische Empfangsbestätigung ist nicht sinnvoll, sondern in vielen Fällen ein unnötiger bürokratischer Aufwand. Deshalb sollte sie nur auf Wunsch erteilt werden müssen. Die unter den Buchstaben a-c) aufgelisteten Informationen erhält der Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 7 unproblematisch vom einheitlichen Ansprechpartner, so dass eine nochmalige Regelung unnötig ist und nur unnötigen Verwaltungsaufwand schafft.

Änderungsantrag 22
Artikel 14 Nummer 2

2) einem Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Eintragung in Register oder der Registrierung bei Standesorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten;	2) einem Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder ***einem Verbot*** der Eintragung in Register oder ***einem Verbot*** der Registrierung bei Standesorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten;

Begründung

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Änderungsantrag 23
Artikel 15 Titel und Absätze 1 bis 4

Zu prüfende Anforderungen	***Zulässige*** Anforderungen
1. ***Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und sorgen dafür, dass diese Anforderungen die Bedingungen gemäß***	1. ***Artikel 14 lässt folgende Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit unberührt. Sie sind zulässig, sofern sie mit den sonstigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts***

Absatz 3 erfüllen. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften so, dass sie diese Bedingungen erfüllen.	***vereinbar sind:***
2. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit folgenden nichtdiskriminierenden Anforderungen unterwirft:	
a) mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen, insbesondere in Form von Beschränkungen im Hinblick auf die Bevölkerungszahl oder bestimmte Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern;	a) mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen, insbesondere in Form von Beschränkungen im Hinblick auf die Bevölkerungszahl oder bestimmte Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern;
b) Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen, namentlich das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, zu sein;	b) Anforderungen, die vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Rechtsform verlangen, namentlich das Erfordernis eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, zu sein;
c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen, insbesondere eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte Tätigkeiten oder den Besitz besonderer Berufsqualifikationen für die Anteilseigner oder das Führungspersonal bestimmter Unternehmen;	c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen, insbesondere eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte Tätigkeiten oder den Besitz besonderer Berufsqualifikationen für die Anteilseigner oder das Führungspersonal bestimmter Unternehmen;
d) Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit Ausnahme der Anforderungen an die Berufsqualifikation oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind;	d) Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit Ausnahme der Anforderungen an die Berufsqualifikation oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind;
e) dem Verbot, auf ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten;	e) dem Verbot, auf ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten;
f) Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen;	f) Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen;
g) der Beachtung von festgesetzten Mindest-	g) der Beachtung von festgesetzten Mindest-

und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer;

h) Verboten und Verpflichtungen im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe;

i) Anforderungen, die einen Dienstleistungserbringer, der als Vermittler fungiert, verpflichten, Zugang zu bestimmten, von anderen Dienstleistungserbringern erbrachten Dienstleistungen zu gewähren;

j) Pflichten für die Dienstleistungserbringer, zusammen mit ihrer Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen.

und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer;

h) Verboten und Verpflichtungen im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe;

i) Anforderungen, die einen Dienstleistungserbringer, der als Vermittler fungiert, verpflichten, Zugang zu bestimmten, von anderen Dienstleistungserbringern erbrachten Dienstleistungen zu gewähren;

j) Pflichten für die Dienstleistungserbringer, zusammen mit ihrer Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen.

2. Sofern die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis j vorsehen, überprüfen die Mitgliedstaaten, ob sie nicht diskriminierend und durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeinwohls objektiv gerechtfertigt sind und ob das damit verfolgte Ziel nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Anforderungen gemäß Absatz 2 die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Diskriminierungsfreiheit: die Anforderungen stellen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder, bei Gesellschaften, aufgrund des Sitzes dar;

b) Erforderlichkeit: die Anforderungen sind objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen gewährleisten die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und das gleiche Ziel ließe sich nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen.

4. Im Bericht für die gegenseitige Evaluierung gemäß Artikel 41 geben die Mitgliedstaaten an:

a) welche Anforderungen sie beabsichtigen beizubehalten und warum sie der Auffassung sind, dass diese die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen;

b) welche Anforderungen sie beseitigt oder gelockert haben.

Begründung

Die in Artikel 15 aufgelisteten Anforderungen stellen Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit dar, die nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig sind, wenn sie nichtdiskriminierend und durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind. Daran ändert Artikel 15 des Richtlinienentwurfes nichts. Dies wird durch die Formulierung des Kommissionsentwurfs jedoch nicht deutlich genug und sollte deshalb klarer formuliert werden.

Änderungsantrag 24
Artikel 15 Absatz 5

5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen und durch geänderte Umstände begründet sind.	***entfällt***

Begründung

Dass neu eingeführte Anforderungen die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1 ff. erfüllen müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Das Erfordernis, dass sie durch geänderte Umstände begründet sein müssen, greift in die Rechtsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten ein. Es führt den Zweck der Richtlinie zudem dann ad absurdum, wenn ein Mitgliedstaat eine Anforderung durch eine weniger einschneidende ersetzen will.

Änderungsantrag 25
Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 1

6. Die Mitgliedstaaten teilen neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die ***in Absatz 5 genannte*** Anforderungen ***vorsehen, sowie***	6. Die Mitgliedstaaten teilen neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Anforderungen ***gemäß Absatz 1 enthalten,***

deren Begründung im Entwurfsstadium der Kommission mit. ***Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften*** zur ***Kenntnis***. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Anforderungen zu erlassen.

der Kommission zur ***Kenntnisnahme*** mit. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Anforderungen zu erlassen.

Begründung

Die mit der Vorschrift bezweckte Transparenz wird auch mit der geänderten Fassung erreicht. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird auf ein notwendiges Maß beschränkt. Die Mitteilungsverpflichtung bereits im Entwurfsstadium greift über Gebühr in den parlamentarischen Rechtsetzungsprozess der Mitgliedstaaten ein.

Änderungsantrag 26
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind***, unbeschadet der strafrechtlichen Bestimmungen des Ziellandes.***

Das Zielland hat nicht dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungserbringer den strafrechtlichen Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterfallen.

Begründung

Das Territorialitätsprinzip des Strafrechts sollte gewahrt bleiben, und im Staatsgebiet des Ziellandes sollte nicht das Strafrecht des Herkunftslandes angewendet werden. Es ist nicht Sache einer unter den ersten Pfeiler fallenden Richtlinie, Regeln für kollidierende Strafrechtsnormen festzulegen. Das vom Europäischen Rat im November 2004 in Den Haag angenommene Programm sieht die Ausarbeitung von Mechanismen für kollidierende Strafrechtsbestimmungen vor, doch sollte diesbezüglich ein angepasster Text vorgesehen werden, und zwar im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union.

Änderungsantrag 27
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung***, die insbesondere das Verhalten der***

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung.

Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.

Begründung

Ob die in dem Halbsatz unter "insbesondere" aufgeführten Bereiche wirklich unter die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung eingeordnet werden können, ist zweifelhaft. Jedenfalls dient diese Aufzählung nicht der Klarheit. Soweit in der verkürzten Form Auslegungsprobleme bleiben, werden diese durch die nachfolgenden Artikel ausgefüllt oder können ggf. im Rahmen der Umsetzung ausgeräumt werden.

Änderungsantrag 28
Artikel 16 Absatz 2 a (neu)

2a. Weder das Herkunftslandprinzip noch das Ziellandprinzip sind Bestimmungen des Internationalen Privatrechts; sie dürfen von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie auch nicht als solche aufgefasst werden.

Begründung

Mit dieser Richtlinie können keine Bestimmungen des internationalen Privatrechts geschaffen werden, da es ihr nach den Verträgen an der geeigneten Rechtsgrundlage dazu mangelt (siehe Absatz 1 „Rechtliche Fragen“ in der kurzen Begründung zum Entwurf einer Stellungnahme).

Änderungsantrag 29
Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;	b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet***. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine befristete automatische Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft in einem Register bzw. einer Standesorganisation vorsehen, sofern durch eine solche Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung von Dienstleistungen in keiner***

Weise verzögert oder verkompliziert wird und sofern damit keine zusätzlichen Belastungen für die Dienstleistungserbringer verbunden sind.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der zur Prüfung anstehende Vorschlag mit dem Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abgestimmt werden, der in den nächsten Wochen angenommen wird. Der Wortlaut sieht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Herkunftslandprinzip und dem Ziellandprinzip vor, worüber im Rat und im Europäischen Parlament bereits breite Übereinstimmung herrscht.

Änderungsantrag 30
Artikel 16 a (neu)

Artikel 16 a

Vorherige Erklärung bei Ortswechsel des Dienstleistungserbringers

1. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass ein Dienstleistungserbringer, der zur Erbringung von Dienstleistungen seinen Standort erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagert, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates vorab mittels einer schriftlichen Erklärung darüber unterrichtet, welche Art von Versicherungsschutz bzw. welche vergleichbaren Vorkehrungen zur Absicherung einzelner Mitarbeiter oder der gesamten Belegschaft durch eine Berufshaftpflichtversicherung bestehen. Diese Erklärung ist jedes Jahr erneut abzugeben, wenn der Dienstleistungserbringer in diesem Mitgliedstaat während des betreffenden Jahres zeitlich befristete oder gelegentliche Dienstleistungen erbringen will. Der Dienstleistungserbringer kann die Erklärung formlos abgeben.

2. Ferner können die Mitgliedstaaten für die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen oder bei objektiver Änderung der durch die Unterlagen belegten Sachlage verlangen, dass der Erklärung folgende Unterlagen beigefügt

werden:

a) ein Nachweis der Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers,

b) eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer eine rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat zum Zwecke der Ausübung der betreffenden Tätigkeit hat,

c) ein Nachweis der Berufsqualifikationen,

d) ein formloser Nachweis darüber, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.

3. Zum Zeitpunkt der ersten Erbringung der Dienstleistungen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates überprüfen, ob der Dienstleistungserbringer vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistungen die Auflagen erfüllt. Diese Vorabkontrolle ist nur dann zulässig, wenn damit schwere Schäden für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers infolge der Nichterfüllung der Auflagen durch den Dienstleistungserbringer vermieden werden können, und wenn sie nicht über die dazu erforderlichen Maßnahmen hinausgeht.

Spätestens einen Monat nach Eingang der Erklärung und der sie belegenden Unterlagen hat die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer entweder über ihre Entscheidung, dass die Auflagen nicht überprüft werden, oder über das Ergebnis der Kontrolle zu unterrichten. Treten aufgrund von Schwierigkeiten Verzögerungen ein, teilt die zuständige Behörde dem Dienstleistungserbringer binnen des ersten Monats den Grund für die Verzögerung und den entsprechenden Zeitplan für den Erlass einer Entscheidung mit, die im zweiten Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen endgültig getroffen werden muss.

	Bestehen zwischen den Auflagen, die der Dienstleistungserbringer erfüllt, und denjenigen, die vom Aufnahmemitgliedstaat gefordert werden, erhebliche Diskrepanzen, so muss der Aufnahmemitgliedstaat, falls dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, dem Dienstleistungserbringer die Möglichkeit einräumen, insbesondere im Rahmen einer Eignungsprüfung den Nachweis zu erbringen, dass er die fehlenden Auflagen erfüllt hat. Die Erbringung der Dienstleistungen muss auf jeden Fall innerhalb eines Monats nach der gemäß dem vorstehenden Unterabsatz getroffenen Entscheidung erfolgen können.
	Falls die zuständige Behörde innerhalb der in den vorstehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen nicht reagiert, so können die Dienstleistungen erbracht werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der zur Prüfung anstehende Vorschlag mit dem Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abgestimmt werden, der in den nächsten Wochen angenommen wird. Der Wortlaut sieht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Herkunftslandprinzip und dem Ziellandprinzip vor, worüber im Rat und im Europäischen Parlament bereits breite Übereinstimmung herrscht.

Änderungsantrag 31
Artikel 17 Nummer 7

7) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates fallen;	***7) Tätigkeiten der Rechtsbesorgung, wie sie nach dem jeweiligen nationalen Recht des Bestimmungslandes definiert ist;***

Begründung

Nach dem Kommissionsvorschlag könnten nichtanwaltliche Rechtsbesorger, die eben nicht von der Richtlinie 77/249/EWG erfasst werden, auch dort tätig werden, wo die entsprechende Tätigkeit der Anwaltschaft vorbehalten ist. Dies führt zu einer Schlechterstellung der anerkannten Rechtsanwälte.

Änderungsantrag 32
Artikel 17 Nummer 20

20) ***die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages;***	20) ***alle Bestimmungen des Internationalen Privatrechts insbesondere für die Behandlung der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse einschließlich der Form von Verträgen;***

Begründung

Vergleiche die Begründung der Änderungsanträge zu Erwägung 13 und zu Artikel 16 Absatz 1.

Änderungsantrag 33
Artikel 17 Nummer 23

23) die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt.	***entfällt***

Begründung

Vergleiche die Begründung der Änderungsanträge zu Erwägung 13 und zu Artikel 16 Absatz 1.

Änderungsantrag 34
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;	***entfällt***

Begründung

Da Glücksspiele ganz vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wurden, muss die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagene Regelung als befristete Ausnahme entfallen.

Änderungsantrag 35
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c

c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von	***entfällt***

Forderungen.

Begründung

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 17 Nummer 7.

Änderungsantrag 36
Artikel 21

Artikel 21	***entfällt***
Diskriminierungsverbot	
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dem Dienstleistungsempfänger keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden, die auf dessen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen.	
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die allgemeinen Bedingungen zum Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt nicht die die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.	

Begründung

Die Frage der Diskriminierung der Dienstleistungsempfänger durch die Dienstleistungserbringer ist bereits in ausreichendem Maße Gegenstand von gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, z.B. der Antidiskriminierungsrichtlinien oder der Richtlinien zu den unlauteren Geschäftspraktiken. Einer weiteren, noch dazu so pauschalen und deshalb unsachgemäßen Regelung bedarf es nicht. Sie greift unverhältnismäßig hart in die Privatautonomie der Vertragsparteien ein und hat außerdem keinen unmittelbaren Bezug zur Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen.

Änderungsantrag 37
Artikel 22

Artikel 22	***entfällt***

Unterstützung der Dienstleistungsempfänger

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungsempfänger in ihrem Wohnsitzland folgende Informationen erhalten:

a) Informationen über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, vor allem solche über den Verbraucherschutz;

b) Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe;

c) Angaben zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, die den Dienstleistungserbringer oder den -empfänger beraten und unterstützen können, einschließlich im Hinblick auf die europäischen Verbraucherberatungsstellen und die Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Aufgabe den einheitlichen Ansprechpartnern oder jeder anderen Einrichtung, wie beispielsweise den europäischen Verbraucherberatungsstellen, den Zentren des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung, den Verbraucherverbänden oder den Euro Info Zentren übertragen.

Spätestens zu dem in Artikel 45 genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten die Angaben zur Erreichbarkeit der benannten Einrichtungen der Kommission mit. Die Kommission leitet sie an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

3. Um die in Absatz 1 genannten Informationen bereitstellen zu können, wendet sich die vom Dienstleistungsempfänger angerufene Stelle an die zuständige Stelle des

betreffenden anderen Mitgliedstaates. Letzterer übermittelt die angeforderten Informationen unverzüglich. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich diese Stellen gegenseitig unterstützen und effizient zusammenarbeiten.

4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels, die die technischen Modalitäten des Austauschs von Informationen zwischen den Einrichtungen der unterschiedlichen Mitgliedstaaten und insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität klarstellen.

Begründung

Die Vorschrift ist unpraktikabel und praxisfremd. Sie überfordert nicht nur die nationalen Behörden, sondern auch die Kommission. Der Verwaltungsapparat müsste unnötig aufgebläht werden, ohne dass ein echtes Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erkennen wäre. Ein Informationsdefizit der Dienstleistungsempfänger ist bislang in der Praxis nicht zu erkennen gewesen.

Änderungsantrag 38
Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 a (neu)

Dabei bilden die tatsächlich angefallenen Kosten der Behandlung die Obergrenze für die Erstattung.

Begründung

Es soll zum einen nur der Betrag ersetzt werden, der für dieselbe Leistung in dem Staat der Versicherungszugehörigkeit erstattet wird, zum anderen soll sichergestellt werden, dass die Erstattung nicht die tatsächlich angefallenen Kosten überschreitet.

Änderungsantrag 39
Artikel 23 Absatz 4 a (neu)

4a. Mit den vorstehenden Regelungen ist keinerlei weitergehende Einschränkung der Rechte der Mitgliedstaaten verbunden, ihre Gesundheitssysteme und Gesundheitsdienste selbst zu regeln.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 40
Artikel 24 Absatz 2 a (neu)

2a. Der Entsendemitgliedstaat kann die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d ausgeschlossenen Pflichten dem Dienstleistungserbringer auferlegen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass der Dienstleistungserbringer gegen die aus der Richtlinie 96/71/EG resultierenden Verpflichtungen verstößt.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 41
Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:
a) ihren Namen, die geographische Anschrift, unter der der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, und Angaben, die, gegebenenfalls auf elektronischem Weg, eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit ihnen ermöglichen;	a) ihren Namen, die geographische Anschrift, unter der der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, und Angaben, die, gegebenenfalls auf elektronischem Weg, eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit ihnen ermöglichen;
b) falls der Dienstleistungserbringer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, die Nummer der Eintragung oder gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;	b) falls der Dienstleistungserbringer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, die Nummer der Eintragung oder gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
c) falls die Tätigkeit einer Genehmigungsregelung unterliegt, die Angaben zur zuständigen Stelle oder zum einheitlichen Ansprechpartner;	
d) falls der Dienstleistungserbringer eine Tätigkeit ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, die Identifikationsnummer gemäß	d) falls der Dienstleistungserbringer eine Tätigkeit ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, die Identifikationsnummer gemäß

Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG;	Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG;
e) bei den reglementierten Berufen den Berufsverband, die Kammer oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Dienstleistungserbringer angehört, und die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde;	
f) die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Generalklauseln, für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer solche verwendet;	f) die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Generalklauseln, für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer solche verwendet;
g) die Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und/oder den Gerichtsstand.	g) die Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und/oder den Gerichtsstand.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1 nach Wahl des Dienstleistungserbringers:	
a) vom Dienstleistungserbringer aus eigener Initiative mitgeteilt werden;	
b) für den Dienstleistungsempfänger am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses leicht zugänglich sind;	
c) für den Dienstleistungsempfänger elektronisch über eine vom Dienstleistungserbringer angegebene Adresse leicht zugänglich sind;	
d) in allen von den Dienstleistungserbringern den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung enthalten sind.	
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern auf Anfrage folgende Zusatzinformationen mitteilen:	
a) die Hauptmerkmale der Dienstleistung;	
b) den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Vorgehensweise zur Berechnung des Preises, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglicht, den	

Preis zu überprüfen, oder einen hinreichend ausführlichen Kostenvoranschlag;

c) den Rechtsstatus und die Rechtsform des Dienstleistungserbringers;

d) bei reglementierten Berufen einen Verweis auf die im Herkunftsmitgliedstaat geltenden berufsrechtlichen Regeln und wie diese zugänglich sind.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die der Dienstleistungserbringer gemäß diesem Kapitel zur Verfügung stellen oder mitteilen muss, klar und eindeutig sind und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt werden.

5. Die Informationspflichten gemäß diesem Kapitel ergänzen die bereits im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Informationspflichten und hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, vorzuschreiben.

6. Die Kommission kann nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren den Inhalt der in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Informationen entsprechend den Besonderheiten bestimmter Tätigkeiten präzisieren und die Modalitäten der praktischen Durchführung der Bestimmungen von Absatz 2 präzisieren.

Begründung

Die Streichungen dienen der mit der Richtlinie verfolgten Reduzierung der Regulierungen des Dienstleistungssektors.

Änderungsantrag 42
Artikel 28

Artikel 28	***entfällt***
Nachvertragliche Garantie und Gewährleistung	
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer die Dienstleistungsempfänger auf Anfrage darüber informieren, inwiefern Garantie- oder Gewährleistungsvorschriften bestehen oder nicht, was diese beinhalten und welches die wesentlichen Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme sind, insbesondere für welchen Zeitraum und welchen räumlichen Geltungsbereich diese Anwendung finden.	
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1 in allen ausführlichen Informationsunterlagen der Dienstleistungserbringer über ihre Tätigkeit enthalten sind.	
3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehenen nachvertraglichen Garantie- und Gewährleistungsregelungen.	

Begründung

Bereits nach dem Kommissionsentwurf werden Verbraucherverträge und damit auch das auf sie anwendbare gesetzliche Gewährleistungsrecht aus dem Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgenommen. Ein besonderes Informationsbedürfnis besteht für Verbraucher also nicht.

Änderungsantrag 43
Artikel 30 Absatz 4

4. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht führen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungserbringer auf, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 unterworfen sind, ferner den Inhalt dieser Anforderungen und die Gründe, aus denen sie diese für gerechtfertigt halten.	***entfällt***

Begründung

Ein solcher Evaluierungsbericht brächte für die Mitgliedstaaten einen enormen

bürokratischen Aufwand mit sich, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenüberstünde. Eine Auswertung aller 25 Berichte durch alle 25 Mitgliedstaaten ist unrealistisch. Zudem stellt der pauschale Begründungszwang gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) einen Großteil der nationalen Gesetzgebung quasi unter Kuratel der Europäischen Kommission. Dies ist im Hinblick auf Subsidiarität und Kompetenzverteilung nicht akzeptabel.

Änderungsantrag 44
Artikel 33 Absatz 3

3. Bei der Anwendung ***von Absatz*** 1 müssen die Rechte verurteilter oder bestrafter Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden, insbesondere die Rechte auf Schutz personenbezogener Daten.	3. Bei der Anwendung ***der Absätze*** 1 ***und 2*** müssen die Rechte verurteilter oder bestrafter Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden, insbesondere die Rechte auf Schutz personenbezogener Daten.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 45
Artikel 34 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird***, soweit sie in den koordinierten Bereich fallen***.

Begründung

Vergleiche die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 38.

Änderungsantrag 46
Artikel 35 Absatz 1

1. ***Unter Beachtung von Artikel 16 unterstützen die Mitgliedstaaten*** einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer	1. ***Die Mitgliedstaaten unterstützen*** einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer

und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.	Dienstleistungen erforderlich sind.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarheit.

Änderungsantrag 47
Artikel 37 Absatz 6

6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.	6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen ***2,*** 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Begründung

Die Verpflichtung, vorab ein Ersuchen an den Herkunftsmitgliedstaat zu richten, widerspricht dem Charakter der Eilmaßnahme; deshalb sollte davon ebenso wie von den Anforderungen der Absätze 3 und 4 abgewichen werden dürfen.

Änderungsantrag 48
Artikel 38

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, zur Festlegung der in Artikel 35 und 37 genannten Fristen und zu den Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den ***Kontaktstellen***, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.	Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, zur Festlegung der in Artikel 35 und 37 genannten Fristen und zu den Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den ***Mitgliedstaaten***, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Begründung

Es sollte eine einheitliche Terminologie entsprechend den Artikeln 35 und 37 gewählt werden.

Änderungsantrag 49
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Standesregeln der reglementierten Berufe, die, unter Berücksichtigung der	b) die Standesregeln der reglementierten Berufe, die, unter Berücksichtigung der

Besonderheiten des jeweiligen Berufs, vor allem die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen;	Besonderheiten des jeweiligen Berufs, vor allem die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen; ***zwingende Regeln des Standesrechts der Mitgliedstaaten, die gesetzlich geregelt sind, bleiben davon unberührt.***

Begründung

Vergleiche die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 67.

Änderungsantrag 50
Artikel 39 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes im Fernweg und elektronisch zugänglich sind und der Kommission übermittelt werden.	***entfällt***

Begründung

Da es sich bei der Dienstleistungsrichtlinie um eine Rahmenrichtlinie handelt, sollten auch die Vorschriften zu den Verhaltenskodizes nur allgemeine Grundsätze vorgeben und keine weitergehenden Detailregelungen. Dies würde die Dienstleistungsrichtlinie überfrachten.

Änderungsantrag 51
Artikel 39 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Dienstleistungserbringer auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers oder in allen ausführlichen Informationsunterlagen über seine Tätigkeit den für ihn geltenden Verhaltenskodex und die Adresse nennt, unter der dieser Kodex elektronisch abgerufen werden kann, sowie die Sprachen, in denen er vorliegt.	***entfällt***

Begründung

Die Informationspflichten stellen eine zusätzliche bürokratische Bürde für den Dienstleistungserbringer dar. Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis für alle betroffenen Dienstleistungen ist jedoch nicht ersichtlich.

Änderungsantrag 52
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten im Lichte eines Berichtes der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;	***entfällt***

Begründung

Angesichts des nationalen und kulturellen Charakters von Lotterien fällt eine entsprechende Regelung auf diesem Gebiet wegen der Subsidiarität in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 53
Artikel 41

Artikel 41	***entfällt***
Gegenseitige Evaluierung	
1. Spätestens am [Datum der Umsetzung] legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht vor, der die folgenden Angaben enthält:	
a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 über Genehmigungsregelungen;	
b) Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 über die zu prüfenden Anforderungen;	
c) Informationen gemäß Artikel 30 Absatz 4 über die multidisziplinären Tätigkeiten.	
2. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten zu jedem dieser Berichte Stellung nehmen. Gleichzeitig konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen zu diesen Berichten.	
3. Die Kommission legt die Berichte und Anmerkungen der Mitgliedstaaten dem in Artikel 42 Absatz 1 genannten Ausschuss vor, der dazu Stellung nehmen kann.	
4. Spätestens am 31. Dezember 2008 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor,	

in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.

Begründung

Ein solcher Evaluierungsbericht brächte für die Mitgliedstaaten einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenüberstünde. Eine systematische Auswertung aller 25 Berichte durch alle 25 Mitgliedstaaten ist unrealistisch. Der mit dem Bericht verbundene pauschale Begründungszwang stellt einen Grossteil der nationalen Gesetzgebung quasi unter das Kuratel der Europäischen Kommission. Dies ist im Hinblick auf Subsidiarität und Kompetenzverteilung nicht akzeptabel.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.12.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kurt Lechner 7.10.2004
Prüfung im Ausschuss	30.11.2004 7.3.2005 30.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	21.6.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 9 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Piia-Noora Kauppi, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Alain Lipietz, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Hans-Peter Mayer, Viktória Mohácsi, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Rainer Wieland, Nicola Zingaretti, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Paul Gauzès, Arlene McCarthy, Toine Manders, József Szájer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

4.5.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Raül Romeva i Rueda

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Beschäftigungseffekte, die als Ergebnis einer Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie über Dienstleistungen erwartet werden, sind übertrieben. Es besteht die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen, insbesondere in Dienstleistungsbereichen mit überwiegendem Frauenanteil (Gesundheitswesen und andere soziale Dienste).

Die von der Kommission durchgeführte Folgenabschätzung ist eher zweideutig. Zwar wird anerkannt, dass es sehr schwierig ist, eine zuverlässige Schätzung der Auswirkungen von Schranken für die Dienstleistungen auf die Wirtschaft der EU zu liefern, doch gleichzeitig wird erklärt, dass Millionen von Arbeitsplätzen geschaffen werden. Es gibt noch immer keine umfassende Analyse der Problematik der Schaffung von Arbeitsplätzen und einer besseren Qualität der Arbeitsplätze innerhalb der EU. Die soziale Dimension und eine Impaktstudie zu den sozialen und beschäftigungsspezifischen Auswirkungen fehlen. Entsprechende Forschungsvorhaben zeigen, dass vorherige Liberalisierungen zur Vernichtung bestehender Arbeitsplätze und zur Erosion des sozialen Zusammenhalts geführt haben.

Notwendig ist eine detailliertere Analyse, in deren Rahmen die Dienstleistungen spezifiziert werden, denen aufgrund von Barrieren voraussichtlich Nachteile entstehen bzw. die aufgrund der Beseitigung von Hemmnissen einen Beschäftigungszuwachs erfahren werden.

Die Gesundheitsdienste, wie sie gegenwärtig organisiert sind, schaffen bereits erfolgreich Arbeitsplätze, und in vielen Fällen handelt es sich um qualifizierte und gut entlohnte Arbeitsplätze.

In dem von der GD Beschäftigung (September 2004) veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Beschäftigung in Europa“ wurde ein Vergleich zwischen den Beschäftigungsstrukturen in

den USA und in Europa vorgenommen, und es wurde nachgewiesen, dass Gesundheitsdienste und soziale Dienste ein Bereich sind, wo zwischen 1998 und 2003 „in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten bei der Beschäftigung höhere Wachstumsraten erzielt wurden als in den USA“. Der Schluss dieses Abschnitts des Berichts lautet wie folgt:

„… Der Schlüssel für die Steigerung der Beschäftigung im Dienstleistungsbereich liegt in der Schaffung von Arbeitsplätzen in den vergleichsweise hochbezahlten, hochproduktiven Dienstleistungen, z.B. Unternehmensdienste, Bildung und Gesundheitswesen sowie soziale Dienste. Um dies zu erreichen, … ist eine weitere Anhebung der Endnachfrage nach Dienstleistungen erforderlich. Diese Nachfrage wird sich aus einer weiteren Steigerung der Teilnahme von Frauen und älteren Menschen am Arbeitsmarkt, aus mehr und effizienteren Investitionen in Humankapital und lebenslanges Lernen bei gleichzeitiger Teilung von Kosten und Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen und aus der Unterstützung durch öffentliche Ausgaben in Bereichen wie Bildung, Gesundheitswesen und soziale Dienste ergeben.“

Deshalb ist es äußerst fraglich, ob die Richtlinie irgendwelche Vorzüge im Hinblick auf die Gesundheitsdienste bringen würde.

Der Erfolg im Gesundheitswesen ist nicht durch eine Verstärkung des Wettbewerbs, sondern durch Investitionen in die Ausbildung und eine zunehmende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln herbeizuführen.

Frauen können ebenfalls negativ betroffen werden, z.B. als Verbraucherinnen von öffentlichen Dienstleistungen, wie z.B. Leistungen des Gesundheitswesens und sozialen Diensten, insbesondere in einer Situation, in denen die Mitgliedstaaten im Augenblick Auflagen vorschreiben, um die Qualität und Quantität solcher Dienstleistungen zu gewährleisten.

In der Richtlinie ist eine Liberalisierung des Gesundheitswesens und der sozialen Dienste vorgesehen. Dies würde zu einer Verschlechterung der Sozialfürsorge und der gesundheitlichen Betreuung zugunsten einer privaten Versicherung führen.

Die Herausforderung, mit der die EU im Bereich des Gesundheitswesens bzw. der Betreuung älterer Menschen konfrontiert ist, ist zu wichtig, um sie dem Markt zu überlassen. Die öffentlichen Stellen müssen in der Lage sein, Kontrolle auszuüben, und können Gesetzesvorschriften zur Förderung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verabschieden.

Mögliche negative Auswirkungen der Richtlinie auf die Beschäftigung von Frauen hinsichtlich der Einkommenshöhe würden eine schlechtere Abdeckung im Falle einer privaten Versicherung bedeuten und die Kluft vertiefen.

Die Liberalisierung des Gesundheitswesens und der sozialen Dienste wäre ein Schritt zurück im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, insbesondere von Frauen.

Das Herkunftslandprinzip wird Frauen als Arbeitnehmer im Dienstleistungssektor sowie Frauen als Konsumenten von öffentlichen und anderen Dienstleistungen negativ beeinträchtigen.

Die Anwendung des Herkunftslandsprinzips auf grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer kann zu Missbrauch und Manipulation führen. In Bereichen, in denen keine europaweite Harmonisierung besteht, würde dieser Grundsatz die Koexistenz verschiedener nationaler Regelungen im gleichen Gastland und das parallele Vorhandensein von möglicherweise 25 nationalen Regelungen gestatten. Dies würde die Dienstleistungserbringer ermutigen, sich in den EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Steuersätzen und dem geringsten Schutz der Arbeitnehmerrechte niederzulassen; Länder mit höheren Schutzstandards würden veranlasst, sie zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Es könnte zu einer Situation kommen, in der Verbraucher nicht wissen, welche Vorschriften auf eine spezifische Dienstleistung und/oder einen Erbringer Anwendung finden und an wen sie sich im Falle eines Konflikts wenden sollen. Infolgedessen werden die Verbraucher nicht in der Lage sein, Dienstleistungen von guter Qualität zu erhalten.

Zeitarbeitsagenturen erbringen „Dienstleistungen“ im Sinne der Richtlinie. In vielen Ländern handelt es sich bei der Mehrheit der von Zeitagenturen beschäftigten Arbeitnehmer um Frauen. Die in Artikel 17 vorgesehene Ausnahme für Angelegenheiten, die unter die Entsenderichtlinie fallen, reicht nicht aus, um die nationalen Regeln und Vorschriften im Hinblick auf die Zeitarbeitsagenturen aufrechtzuhalten. Würde die Entsenderichtlinie Anwendung finden, würden es die Vorschläge in Artikel 24 und 25 der Richtlinie den Mitgliedstaaten unmöglich machen, ihre Regeln zu überwachen und in Kraft zu setzen.

Im Namen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung wird der Entsendemitgliedstaat, der insbesondere für die Inkraftsetzung seiner eigenen Rechtsvorschriften verantwortlich ist, ernsthaft von den in Artikel 24 aufgeführten Verboten behindert.

Der Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen sollte sich nicht mit Zeitarbeitsagenturen befassen und insbesondere nicht mit den speziellen Aspekten der Überwachung, Aufsicht und Inkraftsetzung, die in einem Bereich, der für mögliche Missbräuche und Betrug derart anfällig ist, weiterhin notwendig sind.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 3	
(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen	(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.	in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. ***Es muss unbedingt darauf verwiesen werden, dass die Dienstleistungsbranche ein Schlüsselsektor insbesondere für die Beschäftigung von Frauen ist und dass sie deshalb großen Nutzen von den neuen Möglichkeiten zu erwarten haben, die von der Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen geboten werden.*** Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Begründung

Ein großer Teil der Frauen auf dem europäischen Arbeitsmarkt ist in der Dienstleistungsbranche beschäftigt, und deshalb muss unbedingt ein wettbewerbsfähiger Dienstleistungsmarkt in der EU sichergestellt werden. Derzeit hindert eine ganze Reihe von Schranken im Binnenmarkt viele Dienstleistungserbringer daran, über nationale Grenzen hinweg tätig zu werden. Dies untergräbt nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb Europas, sondern steht auch der Möglichkeit entgegen, mehr Arbeitsplätze in Europa – insbesondere für Frauen – zu schaffen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7a (neu)

(7a) In dieser Richtlinie sollte dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe (Gender Mainstreaming) uneingeschränkt Rechnung getragen werden, und alle negativen Effekte, die die Richtlinie auf Frauen als Arbeitnehmerinnen und Frauen allgemein haben könnte, sollten berücksichtigt werden. Insbesondere sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Frauen im Niedriglohn-Dienstleistungsbereich und in unsicheren Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind. Es sollte daher vor allem darauf geachtet werden, dass es infolge der Richtlinie nicht zu einer Senkung des Niveaus der Löhne, sozialen Rechte und Arbeitsrechte dieser Frauen kommt.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente	KOM(2004)0002 - C6-0069/2004 - 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 16.09.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Raül Romeva i Rueda 25.01.2005
Prüfung im Ausschuss	31.3.2005 26.4.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	26.4.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 7
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Emine Bozkurt, Hiltrud Breyer, Edite Estrela, Ilda Figueiredo, Věra Flasarová, Nicole Fontaine, Lissy Gröner, Anneli Jäätteenmäki, Lívia Járóka, Piia-Noora Kauppi, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Urszula Krupa, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Christa Prets, Marie-Line Reynaud, Teresa Riera Madurell, Raül Romeva i Rueda, Amalia Sartori, Eva-Britt Svensson, Britta Thomsen, Anne Van Lancker, Corien Wortmann-Kool, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Zuzana Roithová, Marta Vincenzi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Małgorzata Handzlik, Erna Hennicot-Schoepges

28.7.2005

STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C6-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Marcin Libicki

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Binnenmarkt ist einer der wichtigsten Grundpfeiler der Europäischen Union. Sein Funktionieren basiert auf den Prinzipien des freien Verkehrs von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital. Dabei unterliegt der freie Verkehr von Dienstleistungen noch immer den größten Einschränkungen, was im Widerspruch zu seiner tatsächlichen Bedeutung für die Wirtschaft der EU steht: Dienstleistungen sind ein führender Wirtschaftssektor, auf den 70% des BIP und der Arbeitsplätze entfallen und dem eine Schlüsselbedeutung für das Wirtschaftssystem der EU zukommt.

Es ist bislang jedoch noch nicht möglich, von den Vorteilen des Binnenmarktes in vollem Umfang zu profitieren, da zahlreiche Barrieren die Entwicklung des Dienstleistungssektors behindern, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der EU auswirkt. Die Organe und Einrichtungen der EU, darunter auch der Petitionsausschuss, haben bereits mehrfach Meldungen über Schwierigkeiten erhalten, mit denen Dienstleistungserbringer konfrontiert werden, wenn sie Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der EU anbieten wollen, der nicht mit ihrem Herkunftsland identisch ist. Der Petitionsausschuss hat bereits in seinem Schreiben an Kommissionsmitglied Charlie McCreevy vom…… auf das Problem der Diskriminierung von Dienstleistungserbringern, insbesondere der aus den neuen Mitgliedstaaten, aufmerksam gemacht.

Das Ziel des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt besteht in der vollständigen Umsetzung der Vertragsbestimmungen über das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit, was zu einer rascheren Entwicklung der Wirtschaft der EU und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen soll. Ferner muss festgestellt werden, dass der gemeinsame Binnenmarkt in seiner gegenwärtigen Form die Erwartungen der in seinem Rahmen agierenden Akteure nicht erfüllt, wobei insbesondere das Potential kleinerer und mittlerer Unternehmen nicht vollständig

ausgeschöpft wird.

In Anbetracht der vorgenannten Umstände begrüßt der Verfasser der Stellungnahme den Vorschlag für eine Richtlinie, der er im Hinblick auf die Umsetzung der Vertragsbestimmungen, deren Erfüllung auf der ausschließlichen und alleinigen Grundlage des verbindlichen gemeinsamen Besitzstandes nicht möglich ist, einen hohen Stellenwert einräumt. Vor allem im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union um zehn neue Mitgliedstaaten treten die Hindernisse offen zu Tage, mit denen Dienstleistungserbringer konfrontiert werden, die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der EU anbieten wollen, der nicht mit ihrem Herkunftsland identisch ist. Die Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes und die Überwindung dieser Hindernisse sind grundlegende Voraussetzungen für die Lösung der Probleme, die im Zuge der Umsetzung der Lissabon-Strategie aufgetreten sind.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Idee der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, was insbesondere durch die Verfügbarkeit einheitlicher Ansprechpartner bzw. Kontaktstellen sowie die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Hilfssysteme bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren realisiert werden soll. Ferner unterstützt er das vollständige Verbot von Genehmigungssystemen für Dienstleistungen sowie die Möglichkeit, diese zuzulassen, wenn bestimmte dafür notwendige Kriterien erfüllt werden. Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich ebenfalls für einen Katalog aus, der verbotene Anforderungen sowie Anforderungen enthält, deren Bewertung den Mitgliedstaaten obliegt, in denen die entsprechende Dienstleistung erbracht wird.

Zu den grundlegenden Pfeilern des Richtlinienvorschlags der Kommission gehört das Herkunftslandprinzip, nach dem der Dienstleistungserbringer einzig den Rechtsvorschriften des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt dieses Prinzip uneingeschränkt und weist darauf hin, dass beim Bau eines Europas, das sein wirtschaftliches Potential vollständig umsetzt, die Furcht vor fairem Wettbewerb, dessen wichtigstes Element durch das Herkunftslandprinzip verkörpert wird, unbegründet ist. Dieses Prinzip gestattet es, eine Reihe von Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr sowie für das Niederlassungsrecht zu beseitigen, wie zum Beispiel mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen, das Staatsangehörigkeitserfordernis, die Residenzpflicht, das Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten, diskriminierende Genehmigungs- und Eintragungsverfahren, Beschränkungen bei der Erbringung zahlreicher Dienstleistungen, Anforderungen hinsichtlich einer minimalen Anzahl vom Mitarbeitern bzw. Qualifikationsanforderungen.

Der Verfasser der Stellungnahme warnt zugleich vor einem Missbrauch des Begriffes „Sozialdumping“, wodurch es zu einer Behinderung der Liberalisierung des Dienstleistungssektors kommen könnte. Es muss ferner in besonderer Weise betont werden, dass der Richtlinienvorschlag der Kommission nicht nur Vorteile für die Dienstleistungserbringer hat, sondern auch für Arbeitnehmer und Verbraucher, die verstärkt von den Vorteilen des freien Marktes profitieren würden.

Beim Petitionsausschuss sind einige Petitionen eingegangen, deren Verfasser auf mögliche

Gefahren hinweisen, die aus der Liberalisierung des Dienstleistungssektors auf der Grundlage der Richtlinie über Dienstleistungen resultieren[1]. Die Verfasser der Petitionen äußerten ihre Ängste hinsichtlich möglicher Absenkungen der Sozialstandards, Verlagerungen von Unternehmen ins Ausland sowie im Zusammenhang mit Bedrohungen für die Qualität von Dienstleistungen und den Verbraucherschutz.

In Anbetracht dieser Umstände muss darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der Schaffung eines unternehmerfreundlichen Klimas die Interessen der Verbraucher und Arbeitnehmer ebenfalls angemessen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sollte nicht unerwähnt bleiben, dass unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs die Verbraucher die Möglichkeit haben, die Qualität für Dienstleistungen zu bestimmen, was automatisch eine Regelung der Dienstleistungsstandards nach sich zieht.

Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich dagegen aus, im Text der Richtlinie einzelne Bestimmungen zu streichen, in denen die besondere Sorge um den Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher zum Ausdruck kommt, wie z.B. Mechanismen zur Unterstützung der Empfänger von Dienstleistungen, die Leistungen eines Dienstleistungserbringers in Anspruch nehmen, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, oder eine Aufgabenteilung unter den betroffenen Mitgliedstaaten im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen. Er begrüßt ferner die Bestimmungen der Richtlinie, die auf eine Qualitätsverbesserung bei Dienstleistungen sowie entsprechende Sicherheitsstandards für die Dienstleistungsempfänger abzielen, wenn die entsprechenden Dienstleistungen mit einem bestimmten Risiko verbunden sind.

Der im Vorschlag der Kommission enthaltene horizontale Ansatz ist zweckmäßig, da dieser es ermöglicht, auf eine Harmonisierung aller einschlägigen Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verzichten.

Abschließend weist der Verfasser der Stellungnahme darauf hin, dass sich bei einer eindeutigen Mehrheit aller Marktanalysen ergeben hat, dass die Vorteile einer Liberalisierung des Dienstleistungssektors fraglos überwiegen (höhere Löhne, niedrigere Preise, Beschäftigungswachstum). Im Interesse der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der EU und insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Lissabon-Strategie muss angemerkt werden, dass der wirtschaftliche Erfolg der Gemeinschaft in hohem Maße von einer schnellen Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie sowie einem Verzicht der Mitgliedstaaten abhängt, diese Richtlinie zu ändern oder ihre vollständige Umsetzung hinauszuzögern. Es sollten zudem Überlegungen angestellt werden, ob die Mitgliedstaaten, die die Annahme der Richtlinie für das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele der EU als unbedingt notwendig erachten, im Falle des Scheiterns der Annahme der Richtlinie in einer ähnlichen Form, wie sie sich momentan darstellt, nicht gemäß Artikel 11 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Artikel 43 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen im Sinne einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich ergreifen sollten.

[1] Siehe Petitionen 539/2004 eingereicht von Mikael Prohorenko (schwedische Staatsangehörigkeit), im Namen der „Svenska Elektrikerförbundet Avd.1' (Schwedischer Elektrikerverband) und drei weiteren Personen, 690/2004 eingereicht von Serge Bayard (belgische Staatsangehörigkeit), 70/2005 eingereicht von Dave Prentis (britische Staatsangehörigkeit) im Namen der Gewerkschaft „Unison", 163/2005 eingereicht von Carolin Philipp (deutsche Staatsangehörigkeit).

Im Rahmen der ersten Aussprache des Petitionsausschusses zu diesem Sachverhalt sprachen sich die Mitglieder des Petitionsausschusses am 24. Mai 2005 für die Notwendigkeit einer Integration und Liberalisierung des Dienstleistungssektors aus. Es wurde betont, dass eine Liberalisierung notwendig sei, um die Möglichkeiten des Binnenmarktes bestmöglich zu nutzen. Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses wies darauf hin, dass im Rahmen der Liberalisierung des Dienstleistungssektors, die auf die Schaffung eines unternehmerfreundlichen Klimas abzielt, auch die Bedürfnisse der Verbraucher und Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt werden müssen, die die „wichtigste Klientel“ des Petitionsausschusses darstellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderung des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägungsgrund 3	
(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.	(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist ***also eine unverzichtbare Voraussetzung für die Überwindung der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie und*** für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich. ***Es ist jedoch notwendig, bei der Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen auf***

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgewogenheit zwischen Marktöffnung, öffentlichen Dienstleistungen, sozialen Rechten und den Rechten der Verbraucher zu achten.

Änderungsantrag 2
Erwägungsgrund 3a (neu)

(3a) Insbesondere nach dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten sind Unternehmer, die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen wollen, mit offenkundigen Hindernissen konfrontiert.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0002 – C6-0069/2004 – 2004/0001(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PETI 9.6.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marcin Libicki 17.3.2005
Prüfung im Ausschuss	13.7.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	13.7.0000
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Robert Atkins, Manolis Mavrommatis, Inés Ayala Sender, Michael Cashman, Proinsias De Rossa, Janelly Fourtou, David Hammerstein Mintz, Andreas Schwab
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Marie-Hélène Descamps, Doris Pack, Panayiotis Demetriou
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt				
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM (2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)				
Datum der Übermittlung an das EP	22.1.2004				
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 16.9.2004				
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 27.1.2005	ECON 16.9.2004	ENVI 16.9.2004	ITRE 16.9.2004	CULT 16.12.2004
	JURI 16.12.2004	FEMM 24.2.2005	PETI 9.6.2005		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses					
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 16.9.2005				
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Evelyne GEBHARDT 28.7.2004				
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)					
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses					
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	/				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	/				
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums	0.0.0000				
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums					
Prüfung im Ausschuss	28.7.2004	30.8.2004	27.9.2004	26.10.2004	11.11.2004
	23.11.2004	18.1.2005	1.2.2005	17.3.2005	19.4.2005
	24.5.2005	13.6.2005	11.7.2005	14.9.2005	24.10.2005
Datum der Annahme	22.11.2005				
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 10 0: 5				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bert Doorn, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Malcolm Harbour, Anna Hedh, Edit Herczog, Anneli Jäätteenmäki, Pierre Jonckheer, Henrik Dam Kristensen, Alexander Lambsdorff, Kurt Lechner, Lasse Lehtinen, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Bill Newton Dunn, Zita Pleštinská, Giovanni Rivera, Zuzana Roithová, Luisa Fernanda Rudi Ubeda, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Andreas Schwab, József Szájer, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Bernadette Vergnaud, Phillip Whitehead, Joachim Wuermeling				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Mario Borghezio, André Brie, Ieke van den Burg, Simon Coveney, Benoît Hamon, Konstantinos Hatzidakis, Gisela Kallenbach, Guntars Krasts, Cecilia Malmström, Alexander Stubb, Stefano Zappalà				

Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Kartika Tamara Liotard, Luca Romagnoli, Tadeusz Zwiefka
Datum der Einreichung	15.12.2005 A6-0409/2005
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...